

Planfeststellungsbeschluss

Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281 einschließlich Brückenbauwerk über die Spreeaue

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karin Arnold

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3215
Telefax +49 351 825-9301

karin.arnold@
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/710/15

Dresden, den 29. April 2025

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN

DE22 8600 0000 0086 0015 22

BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
A TENOR	11
I Feststellung des Plans	11
II Festgestellte Planunterlagen	11
III Nebenbestimmungen.....	18
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	18
2 Gewässer- und Hochwasserschutz, Gewässerbewirtschaftung	19
3 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	28
4 Arbeitsschutz.....	30
5 Archäologie und Denkmalschutz.....	30
6 Forstwirtschaft und Schutz des Waldbestandes	31
7 Immissionsschutz.....	32
8 Kampfmittelbeseitigung	33
9 Naturschutz und Landschaftspflege	33
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	36
11 Bergbau und der Bergbausanierung	44
12 Rettungswesen / Öffentlicher Personenverkehr.....	46
13 Weitere Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse	47
14 Auflagen im privaten Interesse.....	48
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	49
V Straßenrechtliche Entscheidungen	53
VI Zusagen	54
VII Einwendungen	54
VIII Sofortvollzug	54
IX Kosten.....	54
B SACHVERHALT	54
I Beschreibung des Vorhabens.....	54
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	56
1 Tekturplanung 1.....	58
2 Tekturplanung 2.....	59
3 Tekturplanung 3.....	60
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	60
I Verfahren	60
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	60
2 Rechtswirkungen der Planfeststellung	60
3 Verfahrensvorschriften	61

II	Erforderlichkeit der Planung	61
1	Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung	61
2	Planungsziele.....	63
3	Erforderlichkeit der Maßnahme	65
III	Planungsvarianten	69
1	Variantenprüfung	69
1.1	Beschreibung der Varianten	70
1.2	Vergleich der Varianten	74
2	Ausbaustandard Vorzugsvariante	77
2.1	Dimensionierung	77
2.2	Sonstiges nachgeordnetes Straßennetz	81
IV	Umweltverträglichkeit.....	83
1	Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben	83
2	Zusammenfassende Darstellung	84
2.1	Beschreibung des Vorhabens	84
2.2	Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	85
2.3	Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe	91
2.4	Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens	91
2.4.1	Untersuchungsumfang	91
2.4.2	Untersuchungsmethode	91
2.4.3	Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	92
2.5	Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	101
3	Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen	102
V	Öffentliche Belange	103
1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	103
2	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	105
3	Arbeitsschutz.....	105
4	Lärmschutz	106
4.1	Rechtsgrundlagen	106
4.2	Bewertungsverfahren und Zumutbarkeitsgrenzen.....	106
4.3	Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG.....	107
4.4	Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastungen anhand der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV.....	107
5	Luftschadstoffe.....	108
5.1	Rechtsgrundlagen	108
5.2	Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG	109
5.3	Klimaschutz	109
6	Gewässerschutz	111
6.1	Vereinbarkeit mit der WRRL.....	111
6.1.1	Oberflächenwasserkörper Spree-4.....	112
6.1.2	Oberflächenwasserkörper Struga-2	114
6.1.3	Grundwasserkörper Lohsa-Nochten.....	115
6.2	Wasserrechtliche Entscheidungen.....	117
6.2.1	Gewässerbenutzungen	118
6.2.2	Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern	119
6.2.3	Überschwemmungsgebiete	119
6.2.4	Weitere Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft.....	121
7	Europäischer Gebietsschutz.....	122
7.1	Beschreibung des Vorhabens	123

7.2	Potenziell betroffene Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL	125
7.3	Potenziell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-RL	134
7.4	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	144
7.5	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	146
7.6	Zusammenfassende Bewertung	149
8	Nationaler Gebietsschutz	149
8.1	Biosphärenreservate/Naturschutzgebiete/Besonderer Biotopschutz.....	149
8.2	Landschaftsschutzgebiete	149
8.3	Gesetzlicher Biotopschutz	150
9	Forstwirtschaft und Schutz des Waldbestandes	151
9.1	Waldumwandlung	151
9.2	Erstaufforstung.....	153
9.3	Zusammenfassung	154
10	Besonderer Artenschutz	155
10.1	Rechtsgrundlagen	155
10.2	Betroffenheit der Arten	155
10.2.1	Säugetiere	157
10.2.2	Amphibien und Reptilien	160
10.2.3	Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer	162
10.2.4	Europäische Vogelarten.....	164
10.2.5	Pflanzenarten.....	167
10.3	Plausibilisierung der naturschutzfachlichen Bestandsdaten für das Untersuchungsgebiet.....	168
10.4	Zusammenfassung.....	173
11	Eingriffsregelung.....	173
11.1	Auswirkungen des Straßenbauvorhabens	173
11.2	Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	176
VI	Private Einwender	180
1	Allgemeine Ausführungen	180
2	Entscheidungen über die Einwendungen Privater	182
2.1	Einwender Nr. 01.....	182
2.2	Einwender 02, 03 und 04	182
2.3	Einwender Nr. 05.....	187
2.4	Einwender Nr. 06.....	196
2.5	Einwender Nr. 07 und 08	201
2.6	Einwender Nr. 09 und 10	202
2.7	Einwender Nr. 11 und 12	202
2.8	Einwender Nr. 13.....	204
2.9	Einwender Nr. 14.....	204
2.10	LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen (LAG).....	205
2.11	BUND, Landesverband Sachsen e.V.....	220
2.12	Grüne Liga Sachsen e.V.....	222
2.13	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	223
2.14	NABU, Landesverband Sachsen e.V.....	225
VII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	228
VIII	Sofortvollzug	228
IX	Kostenentscheidung.....	228

D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 228

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BÜ	Bahnübergang
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CL	Critical Load (kritische Belastungswerte)
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Fr	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Freitag
DTV SV Mo-Fr	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr Montag-Freitag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EFA	Empfehlungen für Fußgängeranlagen der Forschungsgesell-

EKL	schaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Ausgabe 2002 Entwurfsklasse
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i. S.	Im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
KP	Knotenpunkt
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Lkr.	Landkreis
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OWK	Oberflächenwasserkörper
QSV	Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes nach dem HBS
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RiLSA	Richtlinien für Lichtsignalanlagen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt

RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
S	Staatsstraße
SAC	Special Areas of Conservation – FFH-Schutzgebiete
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
THG	Treibhausgas
TKG	Telekommunikationsgesetz
TL-Streu	Technische Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes
u.a.	Unter anderem
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des UVPG vom 5. Mai 2017
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	EU-Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie)

ZTVE-StB 2017 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Erdarbeiten im Straßenbau

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Auf Antrag des Landratsamtes Bautzen wird der Plan zu dem Vorhaben „Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281 einschließlich Brückenbauwerk über die Spreeaue“ nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Vorbemerkungen zur 1. Tektur, Bl. Nr. 5		11.11.2020
	Vorbemerkungen zur 2. Tektur, Bl. Nr. 6		29.12.2023
	Erläuterungsbericht, Bl. Nr. 1-4, 7-157 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
	<i>Anlage</i> - Anmerkungen zu den globalen Klimawirkungen (Tekturplanung 3), Bl. Nr. 1-4		10.03.2025
	<i>Anlage 1</i> - Tabellarischer Variantenvergleich, Bl. Nr. 1-6		19.12.2016
2	Übersichtskarte, Bl. Nr. 1	1:50 000	19.12.2016
3	Übersichtslageplan, Bl. Nr. 1A (Tekturplanung 1)	1:10 000	11.11.2020
	Trassenplan Varianten 1ABC, Bl. Nr. 2	1:10 000	19.12.2016
4	Übersichtshöhenplan, Bl. Nr. 1	1:10 000/1 000	19.12.2016
5	Lageplan, Bl. Nr. 1A bis 7A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Lageplan Ortslage Neustadt, Bl. Nr. 8A (Tekturplanung 1)	1:500	11.11.2020
6	Höhenplan, Bl. Nr. 1-6	1:1 000/100	19.12.2016
	Höhenplan Anbindung Spreewitz, Bl. Nr. 7	1:1 000/100	11.11.2020
	Höhenplan Anschluss Spreewitz-Ausbau, Bl. Nr. 8A (Tekturplanung 1)	1:1 000/100	11.11.2020

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen		11.11.2020
	Übersichtslageplan, Bl. Nr. 1A (Tekturplanung 1)	1:10 000	11.11.2020
	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen, Bl. Nr. 2A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Rasterlärmkarte Zeitbereich Tag, Bl. Nr. 3A (Tekturplanung 1)	1:5 000	11.11.2020
	Rasterlärmkarte Zeitbereich Nacht, Bl. Nr. 4A (Tekturplanung 1)	1:5 000	11.11.2020
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	Maßnahmenübersicht Lage der Übersichts- pläne im Raum, Bl. Nr. 1B (Tekturplanung 2)	1:100 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Spreeniederung zwi- schen Spreewitz-Siedlung und Neustadt, Bl. Nr. 2B (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Gemeinde Lohsa, Bl. Nr. 3B (Tekturplanung 2)	1:5 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Stadt Kamenz, Ortsteil Cunnersdorf, Bl. Nr. 4B (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Erstaufforstungsmaß- nahmen in den Gemeinden Lohsa und Lippen, Bl. Nr. 5B (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Gemeinde Arnsdorf, Bl. Nr. 6B (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
9.2	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maß- nahmen		
	Maßnahmeplan, Bl. Nr. 1A bis 7A (Tekturpla- nung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Maßnahmeplan Ortslage Neustadt, Bl. Nr. 8A (Tekturplanung 1)	1:500	11.11.2020
	Maßnahmeplan, Bl. Nr. 9B (Tekturplanung 2)	1:1 000	29.12.2023
	Maßnahmeplan, Bl. Nr. 10	1:1 000	19.12.2016
	Maßnahmeplan, Bl. Nr. 11A und 12A (Tektur- planung 1)	1:1 000	11.11.2020

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	Maßnahmeplan, Bl. Nr. 13 bis 15	1:1 000	19.12.2016
	Maßnahmeblatt, Bl. Nr. 16B und 17B (Tekturplanung 2)	1:1 000	29.12.2023
	Maßnahmeblatt, Bl. Nr. 18A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Maßnahmeblatt Bl. Nr. 19B und 20B (Tekturplanung 2)	1:1 000	29.12.2023
	Maßnahmeblatt, Bl. Nr. 21A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Maßnahmeblatt, Bl. Nr. 22B (Tekturplanung 2)	1:1 000	29.12.2023
	Maßnahmeblatt, Bl. Nr. 23A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Maßnahmeblatt, Bl. Nr. 24B (Tekturplanung 2)	1:1 000	11.11.2020
9.3	Maßnahmeblätter, Bl. Nr. 1-147 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
9.4	Zusammenfassende Kurzübersicht der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nach Biotopwertverfahren Freistaat Sachsen, Bl. Nr. 1 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
10	Grunderwerb		
	Grunderwerbsplan, Bl. Nr. 1A bis 8A, (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Grunderwerbsplan, Bl. Nr. 9B (Tekturplanung 2)	1:1 000	29.12.2023
	Grunderwerbsplan, Bl. Nr. 10A, 11A, 13A bis 15A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Grunderwerbsverzeichnis, Bl. Nr. 1-24 verschlüsselt (Tekturplanung 2)		29.12.2023
	Schlüsselverzeichnis, Bl. Nr. 1-5 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
11	Regelungsverzeichnis, Bl. Nr. 1-88 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
14	Straßenquerschnitt		
	Straßenquerschnitt K 9281 – außerorts, Bl. Nr. 1A (Tekturplanung 1)	1:50	11.11.2020
	Straßenquerschnitt K 9281 – innerorts,	1:50	11.11.2020

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	Bl. Nr. 2A (Tekturplanung 1)		
	Straßenquerschnitt K 9215 – Anschluss KP1, Bl. Nr. 3	1:50	19.12.2016
	Straßenquerschnitt Anschluss Spreewitz KP2, Bl. Nr. 4	1:50	19.12.2016
	<i>Anlage 1</i> - Ermittlung der Belastungsklasse, Bl. Nr. 1-3 (Tekturplanung 1)		05.08.2020
15	Bauwerksskizze Vorzugsvariante, Bl. Nr. 1	1:50/500	19.12.2016
16	Sonstige Pläne		
16.1	Kreuzungsplan BÜ 2 Bahnübergang DB Netz AG, Bl. Nr. 2	1:200	19.12.2016
16.2	Lageplan Anbindung Spreewitz mit Deichpla- nung LTV, Bl. Nr. 1 (Tekturplanung 2)	1:1 000	29.12.2023
	Straßenquerschnitt Anbindung Spreewitz mit Deichplanung LTV, Bl. Nr. 2 (Tekturplanung 2)	1:50	29.12.2023
17	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung (Tekturplanung 1)		
17.1	Erläuterungen, Bl. Nr. 1-8 (Tekturplanung 1)		11.11.2020
	<i>Anhang 1</i> – Emissionspegelberechnung, Bl. Nr. 1-2		
	<i>Anhang 2</i> – Lage d. Eingabedaten, Bl. Nr. 1-3		
17.2	Berechnungsunterlagen, Bl. Nr. 1-2 (Tektur- planung 1)		08/2020
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18.1	Wassertechnische Erläuterungen, Bl. Nr. 1-10 mit 2 Anlagen (Tekturplanung 1)		11.11.2020
18.2	Abflussermittlung, Bl. Nr. 1-6		19.12.2016
18.3	Bemessung von Versickerbecken nach DWA- A 138 Bl. Nr. 1-2		19.12.2016
18.4	Bemessung von Versickerungsmulden nach DWA-A 138, Bl. Nr. 1-9		19.12.2016
18.5	Anlage von LBP-Maßnahmen – Stillgewässer, Bl. Nr. 1-34 (Tekturplanung 1)		11.11.2020

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
18.6	Wasserspiegellagenberechnung, Bl. Nr. 1-11 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
	<i>Anlage 1 – Spree-Längsschnitt mit Wasserspiegellagen HQ(100) im Ist- und Planzustand, Bl. Nr. 1.1</i>		
	Spree-Längsschnitt mit Fließgeschwindigkeiten HQ(100) im Ist- und Planzustand, Bl. Nr. 1.2		
	<i>Anlage 2 – Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten des HQ(100) im Istzustand, Bl. Nr. 2.1</i>	1:7 500	29.12.2023
	Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten des HQ(100) im Planzustand, Bl. Nr. 2.2	1:7 500	29.12.2023
	<i>Anlage 3 – Differenzenkarte der Wasserspiegel/Fließgeschwindigkeiten bei HQ(100) zwischen Plan- und Istzustand, Bl. Nr. 3</i>	1:7 500	29.12.2023
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bl. Nr. 1-111 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
	<i>Anlage 1: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach Biotopwertverfahren, Bl. Nr. 1-9</i>		
	Lageplan Bestand und Konflikte, Bl. Nr. 1A (Tekturplanung 1)	1:5 000	11.11.2020
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“, Bl. Nr. 1-153	1:2 500	19.12.2016
	Übersichtskarte, Bl. Nr. 1	1:100 000	19.12.2016
	Lebensraumtypen und Arten, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Bl. Nr. 2a und 2b	1:2 000	19.12.2016
	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Bl. Nr. 3	1:2 000/3 000	19.12.2016
19.3	Artenschutzbeitrag, Bl. Nr. 1-198 (Tekturplanung 1)		11.11.2020
	Übersichtsplan Artenschutz, Bl. Nr. 1A (Tekturplanung 1)	1:10 000	11.11.2020

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
Anhang	Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitataignung für planungsrelevante Arten, Bl. Nr. 1-29 (Tekturplanung 2)		26.10.2023
	<i>Anlage 1</i> – Untersuchungsräume und -methoden der faunistischen Kartierungen, Bl.-Nr. 1-8		
	Luftbild 2014, Bl. Nr. 1 (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
	Luftbild 2022, Bl. Nr. 2 (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
19.4	Faunistische Sondergutachten		
19.4.1	Sondergutachten Vögel (Brutvogelkartierung Sommer 2015), Bl. Nr. 1-11		12.11.2015
	Karte 1 – Brutvogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung	1:10 000	11/2015
	Karte 2 – Übrige Brutvögel	1:10 000	11/2015
19.4.2	Sondergutachten Vögel (Rastvogelkartierung 2015), Bl. Nr. 1-9		14.12.2015
19.4.3	Sondergutachten Herpetofauna (Kartierung Sommer 2015), Bl. Nr. 1-6		12.11.2015
	Sondergutachten Herpetofauna – Artnachweise, Bl. Nr. 1	1:10 000	11/2015
19.4.4	Erfassung der Fledermausfauna, Bl. Nr. 1-83		03.04.2016
19.4.5	Faunistische Sonderuntersuchung Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer, Bl. Nr. 1-79		03/2016
	Karte 1 - Lage der Untersuchungsflächen, Gewässer und Laufkäfertransekte	1:10 000	15.12.2015
	Karte 2 – Fundorte ausgewählter geschützter Arten der Wirbellosen	1:10 000	15.12.2015
19.4.6	Selektive Pflanzenkartierung, Bl. Nr. 1-14 (Tekturplanung 1)		08.09.2019
	Karte 1 bis 4 – Pflanzenstandorte, Bl. Nr. 1-4	1:5 000	
19.5	Umweltverträglichkeitsstudie mit Aussagen zur FFH-Verträglichkeit sowie zum Artenschutz, Bl. Nr. 1-195 (Tekturplanung 2)		29.12.2023

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	<i>Anlage 3 – Endergebnisse faunistischer Untersuchungen, Bl. Nr. 1-20 (Tekturplanung 2)</i>		29.12.2023
	Bestandsplan Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Bl. Nr. 1 a	1: 10 000	19.12.2016
	FFH-Lebensraumtypen und -Habitate im Que- rungsbereich der Spree, Bl. Nr. 1 b	1:5 000	19.12.2016
	FFH-Lebensraumtypen und -Habitate im Que- rungsbereich der Spree, Bl. Nr. 1 c	1:1 000	19.12.2016
	Raumwiderstandskarte Bl. Nr. 2	1:10 000	19.12.2016
	Lageplan Bestand/Auswirkungen Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Bl. Nr. 3	1:10 000	19.12.2016
	Lageplan Bestand/Auswirkungen Tiere, Pflan- zen, biologische Vielfalt, Bl. Nr. 4	1:10 000	19.12.2016
	Lageplan Bestand/Auswirkungen Boden, Wasser, Bl. Nr. 5A (Tekturplanung 1)	1:10 000	11.11.2020
	Lageplan Bestand/Auswirkungen Landschaft, Klima und Luft, Bl. Nr. 6	1:10 000	19.12.2016
19.6	Fachbeitrag Waldumwandlung, Bl. Nr. 1-12 (Tekturplanung 2)		29.12.2023
	Anlage – Mitteilungen der Oberen Forstbehör- de zum Umfang der erforderlichen Erstauffor- stungen, Bl. Nr. 1-2 (Tekturplanung 2)		09.05.2023
	Übersichtslageplan Waldumwandlung, Bl. Nr. 1A (Tekturplanung 1)	1:10 000	11.11.2020
	Lageplan Waldumwandlung, Bl. Nr. 2A-8A (Tekturplanung 1)	1:1 000	11.11.2020
	Übersichtslageplan Erstaufforstungsflächen, Bl. Nr. 9B (Tekturplanung 2)	1:100 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Erstaufforstungsflächen Gemeinde Lohsa, Bl. Nr. 10B (Tekturplanung 2)	1:5 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Erstaufforstungsflächen Stadt Kamenz OT Cunnersdorf Bl. Nr. 11B (Tekturplanung 2)	1:10 000	29.12.2023
	Maßnahmenübersicht Erstaufforstungsflächen Gemeinden Lohsa, Lippen, Bl. Nr. 12B (Tek-	1:10 000	29.12.2023

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
	turplanung 2)		
	Maßnahmenübersicht Erstaufforstungsflächen Gemeinde Arnsdorf, Bl. Nr. 13B (Tekturpla- nung 2)	1:10 000	29.12.2023
21	Fachbeitrag zu den Belangen der Wasser- rahmenrichtlinie, Bl. Nr. 1-60		19.12.2016
22	Verkehrsplanerische und -technische Unter- suchung, Prognose 2030, Bl. Nr. 1-29 und Anlagen 1.1-1.5, 2.1-2.3, 3.1-3.3 (Tekturpla- nung 1)		01.02.2019
	Verkehrsplanerische und -technische Unter- suchung, Prognose 2025, Bl. Nr. 1-33 und Anlagen 1.1-1.3, 2.1-2.5, 3.1, 3.2		28.04.2015

Das Landratsamt Bautzen stellte die Planunterlagen am 19. Dezember 2016 auf und reichte den Planfeststellungsantrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 bei der Landesdirektion Sachsen ein.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung ergangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen durch die erste Tekturplanung vom 11. November 2020, mit der zweiten Tekturplanung vom 29. Dezember 2023 und der dritten Tekturplanung vom 10. März 2025 ergänzt bzw. geändert. Die Änderungen der ursprünglich zur Planfeststellung eingereichten Ausgangsplanung durch die Tekturplanungen 1, 2 und 3 werden zur leichteren Nachvollziehbarkeit in der Regel mit roter (Tektur 1), blauer (Tektur 2) oder grüner (Tektur 3) Schrift bzw. Durchstreichungen und/oder Bezeichnung der jeweiligen Änderungen in den Plänen (u. a. Beifügung des Buchstabens A oder B zur Bl. Nr.) hervorgehoben.

III Nebenbestimmungen

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
 - 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten. Entsprechendes gilt, wenn durch den Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich eine Abstimmungsverpflichtung zwischen dem Vorhabenträger und drittbetroffenen Privaten festgesetzt wird.

- 1.3 Soweit in den Grunderwerbunterlagen Flächen als zu erwerbende Fläche ausgewiesen sind, können diese Flächen auch zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für Flächen, die als dauerhaft zu belasten ausgewiesen sind.
- 1.4 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Gewässer- und Hochwasserschutz, Gewässerbewirtschaftung

2.1 Gewässerbenutzungen

- 2.1.1. Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlagen bzw. in die Gewässer eingeleitet werden. Die Versickerung von sonstigen Abwässern ist nicht gestattet.

Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der in A.IV.1 genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten. Jede Änderung von Art und Umfang der Erlaubnisse für die Gewässerbenutzung bedarf der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

- 2.1.2. Die unter A. IV. 1.1, A. IV. 1.2 und A. IV. 1.4 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Verkehrsfreigabe für die Verkehrsanlage, befristet.

Die Verkehrsfreigabe für den 2. BA der K 9281 ist der Landesdirektion Sachsen, Planfeststellungsbehörde, und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen umgehend schriftlich anzuzeigen.

Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist bei der zuständigen Wasserbehörde ein Antrag auf erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

- 2.1.3. Das bei der Herstellung der Spundwandkästen für die Pfeilerfundamente anfallende Grund- bzw. Sickerwasser ist vor Einleitung in die Spree nach dem Stand der Technik vorzureinigen, um den Eintrag von Sedimenten in die Spree soweit wie möglich zu reduzieren.
- 2.1.4. Einleitungen in Oberflächengewässer sind fachgerecht zu planen, strömungsgünstig und so naturnah wie möglich an die vorhandene Mittelwasserböschung anzuschließen und gegen Erosion zu sichern. Gegebenenfalls nötige Bauwerkschächte sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu errichten. Bei der Bauausführung der Entwässerungsleitungen ist zu beachten, dass ein Überfahren der Entwässerungsanlagen im Gewässerrandstreifen und Vorlandbereich des Gewässers mit Unterhaltungstechnik sowie die Gewässerunterhaltung generell schadlos möglich sind.

- 2.1.5. Werden im Zuge der Bauausführung über das planfestgestellte Vorhaben hinaus baubedingt zusätzliche temporäre Wasserhaltungen für Oberflächen- oder Grundwasser erforderlich, ist rechtzeitig vor Beginn dieser Maßnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Landesdirektion Sachsen (Planfeststellungsbehörde) einzuholen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde zur Genehmigungsfähigkeit der Einleitung beizufügen.

Unvermeidbare Grundwasserentnahmen während der Bauzeit sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

- 2.1.6. Der Betrieb, die Selbstüberwachung und Wartung des Versickerbeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie Hinweisen des Planers bzw. des Ausrüstungsunternehmens vorzunehmen. Auf § 54 SächsWG wird verwiesen.
- 2.1.7. Zur VOB-Abnahme des Versickerbeckens und der Durchlassverlängerung im Zuge der Ortsanbindung Spreeewitz bei Bau-km 0+204 ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen hinzuzuziehen.

Zur Abnahme ist die untere Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich einzuladen.

Zur Abnahme sind vorzulegen:

- Bestandspläne mit Bestandshöhen
- Nachweise über verwendete Materialien

Der zuständigen unteren Wasserbehörde ist eine Kopie des Protokolls zur Abnahme gemäß § 12 VOB/B zu übergeben.

- 2.1.8. Das Versickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken ist mindestens nach den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auf der Grundlage der Eigenkontrollverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu überwachen.
- 2.1.9. Für das Versickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken ist ein Betriebstagebuch nach § 54 SächsWG zu führen, welches mindestens drei Jahre aufzubewahren ist. Die Auswertung desselben ist in geeigneter Form regelmäßig vorzunehmen.

Ebenso sind Mängelbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten im Betriebstagebuch nach § 4 EigenkontrollVO zu dokumentieren.

- 2.1.10. Betriebsstörungen oder Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit oder eine Beeinträchtigung Dritter zu besorgen ist, sind umgehend der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Hinweise:

- Gehen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen mit den Anlagen oder dem Grundstück auf einen Rechtsnachfolger über, hat der bisherige Inhaber der Erlaubnis den Übergang der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen, § 13 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 7 Abs. 2 WHG. Eine Stilllegung oder Außerbetriebnahme der Anlagen ist ebenfalls der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

- Die Versickerungsanlagen und deren Betrieb unterliegen gemäß §§ 100 und 101 WHG der behördlichen Überwachung.
- Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG wird hingewiesen.
- Weitere Auflagen und Benutzungsbedingungen können sich aus der fachlichen Überwachung ergeben und sind gemäß § 13 WHG auch nachträglich zulässig.

2.2 Bauarbeiten am Gewässer

- 2.2.1 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind mit der LTV, Betrieb Spree/Neiße, Detailabstimmungen zu den Einzelstandorten der Brückenpfeiler, der Brückengeometrie und zum Pfeilerdesign durchzuführen.
- 2.2.2 Die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Überschwemmungsgebiet der Fließgewässer sind in jeder Bauphase zu gewährleisten.
- 2.2.3 Vor Baubeginn ist ein Hochwasserschutzmaßnahmeplan für den Zeitraum der Baumaßnahmen zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen sowie der Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer Spree, der LTV, Betrieb Spree/Neiße, gemeinsam mit dem Bauablaufplan vorzulegen.

Der Hochwassermaßnahmeplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- zuständige Ansprechpartner,
- notwendige Aktivitäten (u. a. Beräumung, Schutz und Sicherung der Baustelle),
- Beginn der Schutzmaßnahmen und erforderlicher zeitlicher Ablauf für deren Umsetzung,
- sowie Standorte für die Maschinen, Geräte und Materialien der beräumten Flächen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der unteren Wasserbehörde und der LTV zum Hochwasserschutzmaßnahmeplan begonnen werden. Die Zustimmungen sind umgehend der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Dienststelle Dresden, nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

- 2.2.4 Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen sind jeweils fünf Tage vorher der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen und der LTV, Betrieb Spree/Neiße, Gewässermanagement mitzuteilen.
- 2.2.5 Mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses hat sich der Vorhabenträger laufend über die Entwicklung der Hochwassersituation (hier: bezogen auf Wasserstände am Pegel Spreewitz einschließlich Prognosen) zu informieren.

Eine Einbeziehung in den Hochwassernachrichtendienst, auch für den Baubetrieb, ist abzusichern.

Alle Hochwasserschäden und -folgen, die auf die Baustelle bzw. das Vorhaben zurückzuführen sind, sind durch den Vorhabenträger zu regulieren.

- 2.2.6 Während der Bauarbeiten anfallender Aushub und Bauschutt darf nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden oder ist mit Anlaufen eines Hochwasserereignisses rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet herauszubringen. Diesbezügliche Maßnahmen sind im Hochwassermaßnahmeplan zu treffen.

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind außerhalb des Überschwemmungsgebiets einzurichten.

- 2.2.7 Die Gewässerböschungen und die Gewässerrandstreifen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglich vorhandenen Zustand zu versetzen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen und der Geländeabschluss ist fachgerecht wiederherzustellen. Baugruben sind soweit wie möglich mit dem vorgefundenen Aushubmaterial zu verfüllen, die Oberfläche ist anzusäen.

- 2.2.8 Schäden, die durch die Baumaßnahmen am Gewässer Spree und den Ufern auftreten, sind dem Betrieb Spree/Neiße der LTV unverzüglich anzuzeigen und fachgerecht durch den Verursacher zu beseitigen.

- 2.2.9 Die Standsicherheit erforderlicher Baubehelfe im Hochwasserabflussprofil ist über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten. Bei bevorstehendem Hochwasser sind Einbauten im Abflussprofil zu sichern bzw. zu entfernen.

- 2.2.10 Durch den Baubetrieb ist die Schwemmgutbeseitigung an bauzeitlichen Einbauten und dessen Entsorgung abzusichern.

Rück- und Aufstau sind zu vermeiden bzw. auf ein schadloses Minimum zu reduzieren.

- 2.2.11 Die Baustelle ist so zu betreiben, dass Gewässerverschmutzungen ausgeschlossen werden. Größte Sorgfalt ist beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Chemikalien, Öle, Zement etc.) erforderlich; Gewässereinträge sind durch die Anwendung geeigneter Technologien auszuschließen.

Während der Bauzeit anfallender Bauschutt und Aushub darf nicht im Gewässer gelagert werden.

Während der Bauarbeiten anfallendes Abwasser, besonders zementhaltige Spülwässer und Schlempen, sind nicht in das Gewässer einzuleiten.

- 2.2.12 Beim Einsatz von Baumaschinen für die Erdarbeiten im Bereich der Versickerungsanlagen und der oberirdischen Gewässer einschließlich der Gewässerrandstreifen muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Alle Arbeiten sind ausschließlich mit Geräten auszuführen, die keine Ölverluste ausweisen. Neben regelmäßiger Kontrolle sind Geräte, die unvorhergesehen Kraftstoff oder Ölverluste aufweisen, unverzüglich aus dem Baubereich zu entfernen. Für mögliche Schadensfälle sind geeignete Ölauffangwannen und Bindemittel vorzuhalten.

Baumaschinen, Baumaterialien und Bauschutt sind außerhalb des Gewässerprofils abzustellen und zu lagern. Technik ist jeweils zum Arbeitsende aus dem Gewässerprofil zu entfernen.

- 2.2.13 Weitere Auflagen können im Ergebnis der Bauabnahme nach § 106 SächsWG festgesetzt werden.

2.3 Grabenverlegung

2.3.1 Die Ausführungsplanung für den zu verlagernden Gewässerabschnitt des Wiesengrabens bei Bau-km 0+890 ist vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen zur Abstimmung vorzulegen. Hierbei ist eine naturnahe Ausbildung der offen- und umzuverlegenden Grabenabschnitte umzusetzen und mindestens folgende Unterlagen zu erbringen:

- Lageplan mit Darstellung des zu beseitigenden und dem geplanten Grabenabschnitt,
- Querprofil des umzuverlegenden Grabenabschnitts,
- Gestaltung der Übergänge von den bestehenden Grabenbereichen zum zu ändernden Grabenabschnitt.

2.3.2 Das Grabenprofil des zu renaturierenden Abschnitts des Wiesengrabens ist so zu planen, umzusetzen und an die bestehenden offenen Abschnitte des Wiesengrabens anzugleichen, das die Grabenunterhaltung nicht zusätzlich erschwert wird.

2.3.3 Nach Fertigstellung der Gewässerausbaumaßnahme sind die Bestandsunterlagen der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen zu übergeben. Dazu ist davor die Form der zu übergebenden Bestandsdaten mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2.4 Arbeiten im Überschwemmungsgebiet / im Bereich des Vorhabens zur Deichertüchtigung in der Ortslage Spreewitz-Ausbau

2.4.1 Bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung sind die aktuell maßgeblichen Abflusswerte für den Bereich der Spree im Vorhabengebiet zu beachten.

2.4.2 Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden. Dabei sind im Bereich der Brückenpfeiler sowie des KP Kastanienweg die lokal zu erwartenden hohen Fließgeschwindigkeiten zu berücksichtigen und mit der Ausführungsplanung ein ausreichender Schutz vor Auskolkung vorzusehen.

2.4.3 Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der LTV zum Hochwasserschutz für die Ortslage Spreewitz-Ausbau „Rückverlegung des Deichabschnitts 1-2“ sind im Rahmen der Planungsfortschreibung beide Fachplanungen aufeinander abzustimmen. Es ist dabei sicherzustellen, dass mit der Umsetzung der Maßnahme „Ortsverbindungsstraße Spreewitz“ (Verbindung Abfahrt von der K 9281 - KP 2 - zum Knotenpunkt Kastanienweg/Spreerbrücke) und Umsetzung der Maßnahme A 4 (Teilrückbau des Spreewitzer Weges) erst dann begonnen wird, wenn die für die Ortslage Spreewitz-Ausbau geplante Hochwasserschutzmaßnahme der LTV genehmigt worden ist.

2.4.4 Sollte sich in Auswertung des Genehmigungsverfahrens der LTV ergeben, dass sich über Änderungen der Straßenplanung zwischen der Abfahrt von der K 9281 zum Knotenpunkt Kastanienweg, etwa dem Verzicht auf eine Anhebung des Knotenpunktes, Verbesserungen des Hochwasserschutzes für Spreewitz-Ausbau im Vergleich zur genehmigten Planung erzielen ließen, ist dies der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Stellungnahme der LTV beizufügen, mit welchen Änderungen welche Verbesserungen erzielbar wären. Für diesen Fall behält sich die Planfeststellungsbehörde eine Planergänzung bzw. -änderung vor.

2.4.5 Der Bauablaufplan für das Straßenbauvorhaben soll vor Baubeginn mit der LTV, Betrieb Spree/Neiße abgestimmt werden, um ggf. auftretende zeitliche Überschneidungen einschließlich Problemen der Verkehrsführung während der Bauphasen mit der Hochwasserschutzmaßnahme der LTV möglichst auszuschließen. Die örtlich zuständige untere Verkehrsbehörde soll hierzu einbezogen werden.

2.4.6 Die Zufahrt für die im Eigentum der LTV befindlichen Flurstücke 227/1 und 227/2 über die Ortsanbindung Spreewitz ist auch nach Umbau der Ortsanbindung zu gewährleisten.

Gegebenenfalls erforderliche bauzeitliche Einschränkungen der Zufahrt sind mit der LTV rechtzeitig vorher abzustimmen.

2.4.7 Für den Planfall, dass die Deichrückverlegung im Bereich Spreewitz-Ausbau vor dem Straßenbauvorhaben im Näherungsbereich zum Deich bzw. Deichschutzstreifen umgesetzt wird, sind die betreffenden Straßenabschnitte im Vor-Kopfbau zu errichten, um Schäden am Deichbauwerk zu vermeiden.

Werden bauzeitlich begrenzte Eingriffe in den Schutzstreifen der Hochwasserschutzanlage erforderlich, sind diese vor Realisierung mit der LTV abzustimmen. Die Deichanlage ist in diesen Fällen so früh wie möglich, spätestens aber mit Abschluss der Straßenbauarbeiten wiederherzustellen.

2.4.8 Sofern die Straßenbauarbeiten im Zuge der Neuansbindung des Spreewitzer Weges an den Kastanienweg vor der Maßnahme der Deichrückverlagerung umgesetzt werden, soll der Spreewitzer Weg im Bereich der Spundwand für den Deich höhenmäßig auf mindestens 104,75 m NHN 92 hergestellt werden. Auf Nebenbestimmung A. III. 2.4.3 wird verwiesen.

Der Straßenaufbau soll – mit Ausnahme im Bereich der Deichüberfahrt – in Belastungskategorie Bk 0,3 nach RStO 12, Pkt. 3.1.2 i. V. m. ZTV Asphalt-StB 07 erfolgen. Im Bereich der Deichüberfahrt ist die Schottertragschicht durch eine hydraulisch gebundenen Tragschicht zu ersetzen.

2.4.9 Für den Planfall, dass der Deich noch nicht rückverlegt worden ist, ist die Ausführung der Spundwand im Bereich der Deichüberfahrt hinsichtlich Lage, Material, statischer Bemessung usw. durch die LTV vorzugeben. Die Spundwand ist im Straßenbereich bis zur Baufeldgrenze zu Lasten der LTV herzustellen, so dass diese mit dem daran anschließenden Deichbau ohne Beeinträchtigungen weiter gebaut werden kann.

Herzu ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und LTV mit Definition der Leistungsgrenzen und Anforderungen an die bauliche Ausführung abzuschließen.

2.4.10 Im Planfall, dass der neue Deich bei Beginn der Straßenbauarbeiten bereits vorhanden ist, ist der Übergangsbereich für die Straßenansbindung des Deichverteidigungsweges bei Deichstation 0+000 an die neue Fahrbahn in Lage und Höhe anzupassen.

2.4.11 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die beidseitige Straßenansbindung für den Deichverteidigungsweg ca. bei Deichstation 0+175 zu ergänzen.

2.4.12 Die Planung für den Durchlass für den Entwässerungsgraben im Zuge der Ortsanbindung Spreewitz bei Bau-km 0+204 ist mit der LTV im Zusammenhang mit deren Planung zur Deichrückverlegung im Rahmen der Ausführungsplanung abzugleichen.

Die Ausführungsplanung ist hierbei mit der LTV insbesondere zur höhen- und lagemäßigen Anpassung der Rohr-, Schacht- und Grabensohle zwischen dem Straßendurchlass und dem Sielbauwerk am Deich abzustimmen.

Die an den Hochwasserschutzdeich angrenzende Stirnmauer des Straßendurchlasses ist soweit wie möglich in die Straßenböschung zurückzusetzen. Beim Bau der Stirnwand ist die Höhe der Auffüllung zu berücksichtigen.

Die bauliche Ausführung des Abschnitts des Entwässerungsgrabens zwischen der Verkehrsanlage und dem geplanten Deich ist mit der LTV im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Bei der Erstellung der Ausführungsplanung für die Ortsanbindung Spreewitz ist zu beachten, dass das im Zuge des Deichbaus herzustellende Sielbauwerk für die Durchleitung des Entwässerungsgrabens möglichst rechtwinklig zur Deichachse angeordnet und beidseitig absperrenbar hergestellt werden soll.

Die Abstimmungsergebnisse zur Ausführungsplanung für den Straßendurchlass sind der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.13 Im geplanten Deichschutzstreifen ist bei der Auffüllung zwischen dem Deichbauwerk und dem geplanten Straßendamm (siehe Unterlage 16.2) darauf zu achten, dass die Auffüllung mit versickerungsfähigem Material hergestellt wird.

Das Planum sowie die Oberfläche der Auffüllung sind mit mindestens 3% Querneigung in Richtung Fahrbahndamm abfallend sowie mit Längsgefälle zum Entwässerungsgraben planiert werden, um ein Durchnässen des Deichfußes zu verhindern.

Das an den geplanten Hochwasserschutzdeich angrenzende Durchlassende ist mit einem Anschlussstück/Spitzende zu versehen, an dem ein fachgerechter Anschluss einer Durchlassverlängerung für den Deich erfolgen kann.

2.4.14 Die Zufahrt bei Station 0+135 ist so auszubilden, dass sich dadurch keine Einschränkungen der geplanten nördlichen Zufahrt für den Deichverteidigungsweg ergeben.

2.4.15 Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Spree hat in Abstimmung mit der LTV, BT Gewässermanagement, zu erfolgen. Durch die Pflanzungen dürfen der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.

Die Gestaltungsmaßnahme 19 G ist so zu planen, dass keine Pflanzungen innerhalb des Deichschutzstreifens erfolgen. Hierzu ist der konkrete Standort der beiden geplanten Baumstandorte am östlichen Ende der Zufahrt Spreewitz-Ausbau mit der LTV abzustimmen.

- 2.4.16 Für längere und dauerhafte Mitnutzungen von Gewässerflurstücken des Freistaates Sachsen ist für diese vor Bauausführung ein Gestattungsvertrag bei der LTV, SG Liegenschaften, zu beantragen. Dazu sind die Flurstücke konkret zu benennen und in aussagefähigen Plänen darzustellen.
- 2.4.17 Soweit sich der geplante Baubereich im bzw. am festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Spree befindet, ist während der gesamten Bauzeit am Fließgewässer der Wasserabfluss ohne wesentliche Einschränkungen im Gewässer zu gewährleisten. Treibgut ist regelmäßig und insbesondere bei Hochwasserdurch den Bauausführenden im Baustellenbereich zu beräumen. Baumaterial, Maschinen und Werkzeuge sind nicht im Hochwasserabflussprofil des Gewässers ab- bzw. zwischen zu lagern.
- 2.4.18 Werden vorhandene Zuwegungen (Ein- und Ausfahrten) zum Abflussprofil der Spree unterbrochen, so ist im Zuge der Bauarbeiten geeigneter Ausgleich herzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Ausfahrt-/Zufahrtstellen dem Einsatz von schwerer Unterhaltungstechnik (Zugmaschine mit Anhänger, Einzelradlasten von bis zu 5 t) gebrauchstauglich und verkehrssicher standhalten.
- 2.4.19 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Retentionsraumverlust durch die Brückenpfeiler konkret zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Spree umzusetzenden Maßnahmen, die einen Retentionsraumgewinn zur Folge haben (u. a. Offenlegung eines verrohrten Grabenabschnitts), ist die vorhabenbedingt zu verzeichnende Änderung des Retentionsraumes darzustellen. Mit der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen, Referat 42) ist abzustimmen, ob die ermittelte Änderung des Retentionsraumes Maßnahmen erfordert, die sicherstellen, dass der Retentionsraumverlust ausgeglichen ist. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Die vorzulegende Abstimmung soll bereits abgestimmte Maßnahmevorschläge enthalten, die geeignet sind, den Retentionsraumverlust umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, auf der Grundlage der abschließenden Ermittlung der vorhabenbedingten Änderung des Retentionsraumes in der Spreeaue bei Ermittlung eines Retentionsraumverlustes und unter Berücksichtigung der vorgelegten Abstimmung geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes festzusetzen.

- 2.4.20 Nach Bauende ist eine förmliche Abnahme der Anlagen am Gewässer bzw. im Überschwemmungsgebiet unter Einbeziehung der LTV vorzunehmen. Die konkret abzunehmenden Anlagen sind vorher in Abstimmung mit der LTV festzulegen.

Mit der Abnahme des Bauvorhabens, spätestens jedoch sechs Monate nach Fertigstellung des Vorhabens sind der LTV, Betrieb Spree/Neiße, Gewässermanagement, Bestandsunterlagen zu übergeben. Die Unterlagen sollen folgende Anforderungen erfüllen:

- Darstellung der Unterlagen im geeigneten Maßstab (z. B. M 1:100, M 1:250, M 1:500)
- Verwendung des aktuellen amtlichen Höhenbezugssystems DHHN2016 und Lagebezugssystems ETRS89/UTM33

- Benötigte Unterlagen: Übersichtslageplan, vollständiger Lageplan mit Höhenangaben, Querschnitte(en) und Längsschnitt(en) der Gewässerachse mit Darstellung der Gewässersohle, des Bauwerkes und der Böschungskanten (jeweils mit Höhenangaben)
- 3-5 Fotos der umgesetzten Baumaßnahme
- Übergabe digital, Pläne als *.dwg/*.dxf und *.pdf; Fotos als *.jpg

Hinweise:

- Gemäß § 81 Abs. 2 SächsWG gilt für einen Deichschutzstreifen eine Breite von je 5 m ab Deichfuß. Der Deichschutzstreifen ist Bestandteil des Deichs. Für den gesamten Deich (einschließlich Deichschutzstreifen ist nach § 81 Abs. 3 SächsWG untersagt:

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten und sonstigen Merkzeichen,
- Abgrabungen und Eintiefungen,
- das Verlegen von Leitungen im Boden,
- das Lagern von Stoffen und Gegenständen sowie
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen.

- Der Eigentümer und Betreiber des Brückenbauwerks ist gemäß § 27 SächsWG i. V. m. § 36 WHG neben deren Unterhaltung auch zur Verkehrssicherung der Anlagen verpflichtet, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung von Treibgut, Geschiebe, Eis. Er hat dem Gewässerunterhalter zusätzliche Aufwendungen und Erschwernisse, welche durch die Anlage verursacht werden, auszugleichen.

- Die Errichtung von Anlagen (bauzeitliche Gerüste, Schalungen, Wasserhaltungen, Gewässerumleitungen, Baustraßen u. ä.) in, an, unter und über oberirdischen Gewässern sowie im Uferbereich bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG.

2.5 Sonstige Nebenbestimmungen

2.5.1 In begründeten Fällen, wie das Eintreten von Ereignissen, die die wesentliche Überschreitung von Gewässergüteparametern infolge der Straßenwassereinleitungen mit der Besorgnis einer Schädigung des Gewässers zur Folge haben können, können behördliche Kontrollen auch zur Gewässergüte des betreffenden Abschnittes der Spree durchgeführt werden.

Die Kosten der behördlichen Überwachung gehen in diesen Fällen zu Lasten des Abwassereinleiters.

2.5.2 Ein unvorhergesehener Grundwasseranschnitt (auch schwebendes Grundwasser) ist gemäß § 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen. In diesen Fällen sind ferner im Bedarfsfall umgehend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Erosionsschäden und ggf. auch Standsicherheitsproblemen zu ergreifen.

3 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 3.1 Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 3.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 3.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 3.4 Kann Bodenaushub nicht sofort verwendet werden, ist der Boden in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Der in Mieten gelagerte Oberboden ist vor An- oder Überschüttungen mit Bodenaushub oder anderen Fremdmaterialien zu schützen, um eine vollständige Wiederverwertung zu gewährleisten.

- 3.5 Die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung von Baustraßen, Montageplätzen und Bodenzwischenlagern ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen werden kann, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine – falls erforderlich – Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand o. ä. Materialien vorzunehmen.

- 3.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle vollständig zu beräumen und umgehend hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen ein vergleichbarer Zustand herzustellen, wie er vor der Baumaßnahme bestand.

- 3.7 Für das Bankettmaterial ist zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. einer Wiederverwertung die Unbedenklichkeit nach § 12 BBodSchV nachzuweisen. Hierbei sind die Vorsorgewerte nach Nr. 4 Anlage 2 BBodSchV heranzuziehen.

- 3.8 Wird für die Böschungflächen Oberboden von einem anderen Standort verwendet, muss dieser nachweislich den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV entsprechen.

- 3.9 Werden während der Planungs- und Bauarbeiten bisher nicht bekannte schädliche Verunreinigungen oder Belastungen des Bodens festgestellt (z. B. Abfallablagerungen, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien o. a.) oder treten infolge von Unfällen oder Havarien schädliche Verunreinigungen des Bodens auf, ist unverzüglich die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz benötigt.

Die Arbeiten sind bis zur Klärung der notwendigen Maßnahmen zur Unterbindung einer Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung einzustellen.

- 3.10 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

- 3.11 Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass nicht vermeidbare Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft vorrangig einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Ist eine Verwertung der Abfälle nicht möglich oder aufgrund der Schadstoffgehalte nicht zulässig, sind diese ordnungsgemäß und nachweislich zu beseitigen.

- 3.12 Zur Prüfung der Verwertbarkeit des anfallenden Straßenaufbruchs sind die „Richtlinien für umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) anzuwenden.

Hinweis:

Gemäß § 11 SächsAbfBodG sind die Ergebnisse geologischer Untersuchungen dem LfULG, Referat 103 zu übergeben.

4 Arbeitsschutz

4.1 Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

4.2 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

4.3 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

4.4 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

4.5 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

5 Archäologie und Denkmalschutz

5.1. Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten ist eine archäologische Voruntersuchung notwendig. Daraus kann sich unter Umständen die Notwendigkeit von Ausgrabungen ergeben. An diesen wird der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Die verbindliche Festlegung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch separaten Bescheid der Landesdirektion Sachsen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, wird der zeitliche und finanzielle Rahmen durch die Landesdirektion Sachsen festgesetzt.

5.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

- 5.3. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 5.4. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

6 Forstwirtschaft und Schutz des Waldbestandes

- 6.1. Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Beginn der Ersatzaufforstungen sind der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen und dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Außenstelle Liebenthal, vor Maßnahmebeginn unter Benennung eines verantwortlichen Maßnahmeleiters schriftlich anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige sind den Forstbehörden jeweils eine aktualisierte Übersicht über die bereits erfolgten und noch umzusetzenden Erstaufforstungsmaßnahmen zu übergeben.

- 6.2. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 6.3. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.4. Die bauzeitlich genutzte Waldfläche ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren. Bepflanzungsmaßnahmen einschließlich Unterpflanzung des angrenzenden Waldes sind bei fehlendem Unterwuchs und besonders für Nachfolgeschäden exponierter Lagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer der Waldflächen vorzunehmen.
- 6.5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind bei den betroffenen Waldflächen die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere der verbleibenden Bestände hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren, unsichere Bestandesmitglieder sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldeigentümer auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.
- 6.6. Die Einzelheiten der Aufforstungen, wie z. B. Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der walddesetzlichen Nachbarpflichten gem. § 25 SächsWaldG, Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes, sind vom Vorhabenträger frühzeitig mit der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen

zen abzustimmen. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist über das Ergebnis der Abstimmung zeitnah zu informieren.

- 6.7. Die Erreichbarkeit der angrenzenden Waldbestände für die forstliche Bewirtschaftung muss auch nach der Beendigung der Bauvorhaben über das vorhandene bzw. neu zu ordnende Walderschließungssystem dauerhaft gewährleistet werden.

Damit ist auch sicherzustellen, dass die verbleibenden, angrenzenden Waldflächen für Fahrzeuge des Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzes sowie der Forstwirtschaft erreichbar bleiben.

- 6.8. Die Anbindungen der auch zur Holzabfuhr genutzten Waldwege an das öffentliche Straßennetz sind so zu dimensionieren, dass eine zeitweise und schadensfreie Nutzung durch Fahrzeuge mit vier und mehr Achsen sowie einem Gesamtgewicht von bis zu 44 t bei einer Einzellast von 11,5 t möglich ist. Dies betrifft auch die Kurvenradien und Fahrbahnbreiten der vorhabenbedingt zu ändernden Waldwege, die der Holzabfuhr dienen.
- 6.9. Die angelegte Aufforstung ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie dauerhaft gesichert ist.
- 6.10. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem Staatsbetrieb Sachsenforst und der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen schriftlich mitzuteilen, wenn die Aufforstung aus seiner Sicht dauerhaft gesichert ist.
- 6.11. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

7 Immissionsschutz

- 7.1 Die Straßenbaumaßnahme ist so zu planen und durchzuführen, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Umwelt bzw. von Anwohnern durch Lärm, Staub und Abgase auftreten.
- 7.2 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3 der AVV Baulärm unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren.

Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, sind die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens rechtzeitig vorher darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 7.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 7.4 Die bei der Baumaßnahme entstehenden Staubemissionen sind, insbesondere im Bereich der anliegenden Wohnbebauung, durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen, z. B. durch Container- und Fahrzeugabdeckung, Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen, geringere Abwurfhöhen, insbesondere bei trockener Witterung Befeuchten staubender Materialien und Befeuchten und Reinigen der Arbeitsflächen und Fahrzeuge etc.
- 7.5 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Der Vorhabenträger hat der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zu übermitteln. Die Planfeststellungsbehörde ist umgehend über die erfolgte Erfassung im Kompensationsflächenkataster zu informieren.

Gleichzeitig mit der Datenübermittlung ist für die Ökokontomaßnahme 58 E die Löschung von Wertpunkten aus dem bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen geführten Kompensationsflächenkatasters zu veranlassen.

- 9.2. Sofern sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt, sind die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, dem Artenschutzfachbeitrag und der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Maßnahmen, wie textlich beschrieben und in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt, vollständig innerhalb der in den Fachplanungen genannten Zeiträume umzusetzen, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Dies schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 9.3. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen unter Angabe der bauausführenden Unternehmen und des Bauleiters (einschließlich Telefonnummer) anzuzeigen.
- 9.4. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A. III. 1.2 wird verwiesen.
- 9.5. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen unter Angabe der bauausführenden Unternehmen und des Bauleiters (einschließlich Telefonnummer) anzuzeigen.
- 9.6. Die untere Naturschutzfachbehörde der Landratsamtes Bautzen ist zur Bauanlaufberatung und Einweisung der „Ökologischen Baubegleitung“ einzuladen.
- 9.7. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Biotopbestände sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Hierzu ist ebenfalls das Baufeld durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzäune) eindeutig zum Schutz der Umgebung vor Befahrung oder Ablagerung abzugrenzen.
- 9.8. Der Beginn der Fällarbeiten ist den zuständigen unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 9.9. Die Fällung der von der ökologischen Baubegleitung als potenzielle Wohnstätte gekennzeichneten Bäume und die Bauarbeiten im Bereich von Amphibien- und Reptilienhabitaten sind von einem Artenschutz-Gutachter zu begleiten. Sollten Tiere festgestellt werden, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Ggf. festgestellte Tiere sind sachgemäß sicherzustellen, ggf. in einem geeigneten Zwischenquartier zu halten und sobald es die Witterung zulässt, vor Ort wieder zu entlassen. Anzahl, Arten sowie der Unterbringungsort der sichergestellten Tiere sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 9.10. Vor Baubeginn hat eine konkrete Abstimmung zu den entlang der Trasse zu bergenden/umzusetzenden bzw. zu schützenden Pflanzenbeständen (Ausweisung von Bautabuzonen) auf der Grundlage der Unterlage 19.4.6 (Selektive Pflanzenkartierung) mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unter Hinzuziehung der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Über die Abstimmung ist eine Niederschrift zu erstellen und der Landesdirektion Sachsen, Planfeststellungsbehörde, auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.

- 9.11. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen entlang des Baufeldes – einschließlich der Maßnahmen für die bauzeitlich anzulegenden Amphibien- und Reptilenschutzeinrichtungen, Schutzeinrichtungen für die Fischotterpassagen sowie sonstigen zu beachtenden Bautabuzonen – sind auch im Baustelleneinrichtungskonzept auszuweisen und während der Bauarbeiten von der ökologischen Bauüberwachung zu kontrollieren.
- 9.12. Die Funktion der Spree als dauerhaft freizuhaltende Fischotterpassage ist (neben dem Bauabschnitt für die Spreebrücke) ebenfalls bauzeitlich im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz zu gewährleisten. Die hierzu ggf. erforderlichen Maßnahmen sind mit der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn abzustimmen und während der Baumaßnahme durch diese zu überwachen.
- 9.13. Für die Herstellung der Straßenböschungen bzw. -bankette außerhalb der Ortschaft sind soweit wie möglich der Auftrag vom Fremdsupstrat (Boden aus anderen Herkunftsbereichen bzw. nährstoffreiche Böden) oder Einsaaten zu vermeiden, um die Wiederbesiedlung mit vor Ort vorhandenen Pflanzenvorkommen zu ermöglichen.
- 9.14. Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich zeitgleich mit den Straßenbauarbeiten vorzunehmen. Die straßennahen Maßnahmen sind unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten zu verwirklichen. In diesen Fällen sind die Baum- bzw. Gehölzpflanzungen spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme durchzuführen.
- 9.15. Die angelegten Pflanzungen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt Nachbesserungen bei Pflanzausfällen ein.
- 9.16. Soweit in den Maßnahmeblättern für die Kompensationsmaßnahmen (Unterlage 9.3) keine Zeiträume für die Entwicklungspflege vorgesehen sind, gilt hierfür ein Zeitraum von mindestens drei Jahren. Sind dort keine Regelungen enthalten, ist die Unterhaltungspflege grundsätzlich für den Zeitraum, in dem die erforderliche Funktion der Kompensationsmaßnahmen dies gebietet, auszuführen.
- 9.17. Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nach der Herstellung aller Kompensationsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden eine Ortsbegehung durchzuführen. Es ist ein Begehungsprotokoll zu erstellen, in dem der Umsetzungsgrad der Maßnahmen aufgenommen wird. Eine Kopie des Begehungsprotokolls ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auszuhändigen.
- 9.18. Im Ergebnis der Ortsbegehung erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 9.19. Nach Ablauf der Entwicklungspflege ist die Wirksamkeit aller landschaftspflegerischer Maßnahmen entsprechend der erfolgten Zusage von einem fachkundigen Planungsbüro kontrollieren zu lassen (Entwicklungskontrolle). Der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist die Gelegenheit zu geben, als fachlicher Berater teilzunehmen. Ihr ist zeitnah ein Protokoll über das Ergebnis der Kontrolle zu übergeben.

- 9.20. Ist absehbar, dass naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen nicht termingemäß umgesetzt werden können, ist dies der Planfeststellungsbehörde unter Benennung der Ursachen und des voraussichtlichen neuen Realisierungstermins umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- 9.21. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.22. Werden Änderungen bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, sind diese der Planfeststellungsbehörde mit Bekanntwerden umgehend anzuzeigen.

Entsprechendes gilt, wenn zu erkennen ist, dass mit der Umsetzung der Maßnahme A 4 nicht innerhalb von 2 Jahren ab Abschluss der Bauarbeiten an der K 9821 begonnen werden kann.

In diesen Fällen bleiben weitergehende Entscheidungen über Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses vorbehalten.

10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 10.1.1. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen. Kostenregelungen über die Verlegung von Versorgungsleitungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die betroffenen Versorgungsunternehmen sind vom Baubeginn rechtzeitig entsprechend deren Anforderungen zu unterrichten, ebenfalls sind die jeweils erforderlichen Anträge und Pläne einzureichen
- 10.1.2. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Versorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 10.1.3. Sollten während der Baumaßnahme Versorgungsleitungen bzw. -anlagen beschädigt werden, ist das zuständige Versorgungsunternehmen umgehend zu unterrichten.
- 10.1.4. Soweit Verlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen (besonders zu Umfang und Zeitraum) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Soweit eine Verlegung nicht in Betracht kommt, sind die von den Versorgungsunternehmen geforderten Abstände grundsätzlich einzuhalten, erforderliche Abweichungen im Einzelfall sind mit dem jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte anzustreben.

10.2. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ-STROM), Standort Kolkwitz

10.2.1 Für die Herstellung und Änderung von Kreuzungen zwischen der K 9281, 2. BA, und dem Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG ist eine Kreuzungsvereinbarung nach dem gültigen „Rahmenvertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Kreisstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung“ zu erstellen.

10.2.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der aktuelle Leitungsbestand der MITNETZ-STROM im Planungsgebiet mit der Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben abzugleichen.

Dazu ist die Leitungsauskunft über den Online-Service <https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/> einzuholen.

110-kV-Anlagen

10.2.3 Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der 110-kV-Hochspannungsfreileitung 6900 Lauta-Graustein sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 einzuhalten.

10.2.4 Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens für die 110-kV-Freileitung (Breite je 25 m beiderseits der Leitungstrassenachse) sowie Unterbauung und Unterpflanzungen bedürfen einer standortbezogenen Genehmigung durch die MITNETZ-STROM.

10.2.5 Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen mit Arbeitsfahrzeugen sind auch während der Bauzeit jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

10.2.6 Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks beträgt die zulässige Arbeitshöhe (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) 4 m über der Oberkante Brückenbauwerk.

Im Kreuzungsbereich Kastanienweg beträgt die zulässige Arbeitshöhe 6 m über der Oberkante Straße.

Können Höhenbeschränkungen nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig vorher die MITNETZ-STROM zu informieren und bedarfsweise eine Freischaltung der Leitung zu beantragen.

10.2.7 Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen im Leitungsschutzstreifen ist nicht zulässig.

10.2.8 Bei Schachtarbeiten ist ein Mindestabstand zur Mastfundamentaußenkante von 15 m einzuhalten.

Im Umkreis von bis zu 30 m um Maststandorte können Erdungsanlagen vorhanden sein. Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Mastern ist unverzüglich die MITNETZ-STROM, Realisierung HS – Leitungen, Telefon 0355 68 1921, zu informieren.

- 10.2.9 Im bzw. am Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich keine Anpflanzungen, Aufforstungen oder andere Ausgleichsmaßnahmen zulässig. Pflanzstandorte außerhalb des Leitungsschutzstreifens sind so zu wählen, dass die Baumumbruchkurve – bezogen auf die Endwuchshöhe – den Schutzstreifen nicht berührt.

Ausgenommen von dem Verbot von Anpflanzungen im Leitungsschutzstreifen sind Anpflanzungen niedrigwachsender Gehölze, Hecken und Sträucher mit einer Endwuchshöhe von 3 m, welche nicht bestiegen werden können.

- 10.2.10 Werden Änderungen der Leitungen/Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG erforderlich, ist ein entsprechender Auftrag an die envia zu stellen.
- 10.2.11 Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist bei der MITNETZ-STROM in 03099 Kolkwitz, Annahofer Graben 1-3, eine Grundeinweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung zu beantragen.

0,4-/20-kV-Anlagen und TK-Anlagen

- 10.2.12 Die Abstände zu den Freileitungen nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0211 sind einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter den Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 zu beachten.
- 10.2.13 Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) dürfen im Schutzstreifen der Mittelspannungsleitung von 15 m Breite (je 7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) nicht behindert werden.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

- 10.2.14 Eine Arbeitshöhe von 3 m über Geländeoberkante (einschließlich Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Kreuzungsbereich nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein.

Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- oder unterirdisch sind auszuschließen.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste ist jeder Zeit zu gewährleisten.

- 10.2.15 Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten.

Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der MITNETZ-STROM, Standort Kolkwitz, abzustimmen.

- 10.2.16 Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der MITNETZ-STROM zu klären.

10.2.17 Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten.

10.2.18 Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Für Bepflanzungen im Schutzstreifen der Freileitungen sind nur Sträucher mit einer Endwuchshöhe von max. 3 m vorzusehen, die nicht bestiegen werden können.

Baumpflanzstandorte außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind so zu wählen, dass die Baumkrone auch im Endwuchsstadium nicht die Schutzstreifengrenze berühren kann.

Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50 m; Schutzmaßnahmen sind i. d. R. bei Einhaltung dieses Abstands nicht erforderlich. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der MITNETZ-STROM, Standort Kolkwitz, bzw. der envia TEL GmbH, Magdeburger Str. 51 in 06112 Halle im Vorfeld abzustimmen.

10.2.19 Bei Neueinrichtung von Straßen und Einfahrten bzw. Straßenverbreiterung ist hinsichtlich vorhandener Elt-Anlagen eine gesonderte Abstimmung zu Kabelschutzmaßnahmen oder notwendigen Kabelumlegungen mit der MITNETZ-STROM, Anlagenmanagement NS/MS, Standort Kolkwitz, erforderlich.

Die Kabel sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z. B. Verrohrung durch zweigeteiltes Schutzrohr, vor Druckbelastung zu schützen. Eine massive Überbauung der Kabel in Trassenlängsrichtung mit der Fahrbahn bzw. Borden ist unzulässig. Diese Kabel sind vor Baubeginn aus dem Fahrbahnbereich zu verlegen.

10.2.20 Werden Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig, ist ein entsprechender Auftrag rechtzeitig ca. 12 Wochen im Voraus der MITNETZ-STROM, Standort Kolkwitz, zu erteilen.

10.3. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

10.3.1 Vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung für das Straßenbauvorhaben mit den aktuellen Bestandsplänen für die Anlagen der NBB abzugleichen unter Abstimmung mit dem Regionalcenter Süd der NBB (E-Mail: regionalcenter-sued@nbb-netzgesellschaft.de).

10.3.2 Leitungsänderungsmaßnahmen oder -sicherungsmaßnahmen bei Gasanlagen der NBB sind rechtzeitig, das heißt je nach Leistungsumfang mindestens vier bis zwölf Wochen vor Baubeginn, bei der NBB mit Kostenübernahmeerklärung zu beantragen.

10.3.3 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

10.3.4 In den Bereichen von Potentialmessstellen der NBB sind Kabelanlagen vorhanden, die zu Messschranken bzw. Pfählen führen. Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen, Veränderungen sind unzulässig.

Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen (Tel.-Nr.: 0355 62005-123).

- 10.3.5 Während der Bauausführungen ist die Leitungsschutzanweisung der NBB in der geltenden Fassung zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zehn Arbeitstage davor schriftlich oder per Fax anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an die NBB, RB-RC-Süd, Fax-Nr. 0355 62005-499, oder als Datei an Regionalcenter-Sued@nbb-netzgesellschaft.de zu richten bzw. unter Nutzung des Leitungsauskunftsportals www.infrest.de zu versenden.

- 10.3.6 Im Planungsgebiet befinden sich Anlagen der NBB mit einem Betriebsdruck > 4 bar (Hochdruck-Erdgasleitung). Für die Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruckleitung sind die Bauausführenden vor Ort von der NBB einzuweisen. Die Einweisung umfasst auch die Abstimmung ggf. notwendiger zusätzlicher Schutz-/Sicherungsmaßnahmen für die Gasleitung. Diese Einweisung vor Ort ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der NBB zu vereinbaren.
- 10.3.7 Im Baubereich befindliche Mess-/Schilderpfähle sind in ihrer Lage nicht zu verändern. Sollte das Versetzen eines Mess-/Schilderpfahles zwingend erforderlich werden, ist umgehend der zentrale Ansprechpartner der NBB unter der Telefonnummer 0355 62005-123 zu benachrichtigen.
- 10.3.8 Für Bauwerke, die eine Fundamentgründung erfordern, ist ein Sicherheitsabstand von ≥ 1.5 m einzuhalten. Abweichungen in Bezug auf Gründungen, die tiefer als die Rohrsohle/Oberkante Kabel und mit geringeren horizontalen Abständen zu NBB-Anlagen errichtet werden sollen, sind vor deren Ausführung gesondert mit der NBB abzustimmen.
- 10.3.9 Kabel und/oder Leitungen der NBB in Geh- und Radwegen sind in Handschachtung frei zu legen, um mögliche Beschädigungen durch Bodenverdrängungsraketen o. ä. Geräte zu vermeiden bzw. den zulässigen Mindestabstand einzuhalten.

Während einer Durchörterung sollen die jeweiligen Rohrnetzmeister/Netzleiter der NBB vor Ort für die Abstimmung ggf. weitergehender Schutzmaßnahmen anwesend sein.

- 10.3.10 Im Bereich der Tiefen-/Flächen-Anode sind gesonderte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind mit der NBB, Herrn Schumacher (Tel. 030 81876 1745 oder F.Schumacher@nbb-netzgesellschaft.de), abzustimmen.
- 10.3.11 Vor Baubeginn sind Abstimmungen zum kathodischen Korrosionsschutz für die vorhandenen Gasleitungen mit dem zentralen Ansprechpartner der NBB (Tel.-Nr. 0355 62005-123) zu führen.
- 10.3.12 Bei der Herstellung von Baugruben mit Holzverschalung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,8 m von der Baugrube zur Außenkante Leitung einzuhalten. Die Auflage unterhalb der Leitung ist jederzeit zu erhalten.
- 10.3.13 Die Rodungsarbeiten sind so auszuführen, dass im Bereich der Leitungen der NBB keine Erdbewegungen auftreten, die Lage der Leitungen nicht verändert wird und keine Kräfte auf die Leitung wirken.

Bei Baumfräsarbeiten ist zu Leitungen unbedingt ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten. Die genaue Lage der Leitung ist dabei durch Suchschlitze zu überprüfen.

- 10.3.14 Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen der NBB von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und vom Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten.

Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der VNG Schutzmaßnahmen festzulegen, wobei in allen Fällen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden soll.

Im Fall einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m sind nur flach wurzelnde Bäume zu pflanzen, wobei zu sichern ist, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante der Leitungen/Kabel der NBB mindestens 0,3 m beträgt. Darüber hinaus ist in diesen Fällen zwischen Rohrleitung/Kabel und dem zu pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzmatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist weiterhin im Vorfeld protokollarisch festzuhalten.

Leitungen und Kabel der NBB sind beim Ausheben von Pflanzgruben nicht zu beschädigen.

- 10.3.15 Im Bereich der Entwässerungsmulden/Rigolen ist eine Mindestdeckung von 0,5 m in Bezug auf Leitungen bis 4 bar zu gewährleisten.

Bei Nichteinhaltung der Mindestdeckung oder bei betroffenen Leitungsabschnitten > 4 bar ist der Rohrnetzmeister der NBB zu kontaktieren, um notwendige Sicherungs-, bzw. Schutzmaßnahmen abzustimmen.

- 10.3.16 Während der Baumaßnahmen ist eine Mindestdeckung der betroffenen Leitungen von 0,5 m zu gewährleisten, gemessen von der Sohle der baubedingten Aufgrabung bis zur Oberkante der Leitung der NBB.

Bei Nichteinhaltung ist umgehend der Rohrnetzmeister der NBB für eine Abstimmung der notwendigen Sicherungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu kontaktieren.

Vor Baubeginn sind Suchschlitze zur Feststellung der Tiefenlage der Leitung der NBB herzustellen. Eventuell notwendige Anpassungen der Straßenkappen an das neue Straßenniveau sind über den Rohrnetzmeister der NBB zu veranlassen.

- 10.3.17 Das Errichten von jeglichen Gebäuden über Leitungen der NBB oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist unzulässig.

Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen ist ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen der NBB beeinträchtigt werden.

- 10.3.18 Zu den Leitungen der NBB bis 5 bar ist bei Parallelverlegungen ein seitlicher Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten.

Zu den Hochdruck-Leitungen der NBB ab 5 bar ist bei Parallelverlegungen ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m und bei Kreuzungen ein Abstand von mindestens 0,3 m einzuhalten. Dabei sind die Leitungen der NBB stets zu unterkreuzen.

Können in Einzelfällen die notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind besondere Schutzmaßnahmen umzusetzen, die vom zuständigen Rohrnetzmeister der NBB bei einer Besprechung vor Ort protokollarisch festgelegt werden.

10.4. GDMcom (im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH)

10.4.1 Alle Arbeiten im Bereich bzw. direkten Umfeld der vorhandenen ONTRAS-Ferngasleitungen sind vor Baubeginn mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen.

10.4.2 Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sind weiterhin die "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" zu beachten.

10.4.3 Die Angaben zur Lage/Legetiefe der Anlage/n sind solange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage /Legetiefe in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters der Anlage/n festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch Vorhabenträger/das ausführende Unternehmen in Handschachtung durchzuführen.

10.4.4 Im Schutzstreifen der Anlagen der ONTRAS dürfen für die Dauer des Bestehens dieser Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen bzw. gefährden können.

Dies schließt auch eine Nutzung von Schutzstreifen als Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Material, Aushub) aus.

10.4.5 Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten (einschließlich Transporte und Anlegen von Flächen der Baustelleneinrichtung) im Bereich der Anlagen der ONTRAS ist eine örtliche Einweisung durch den zuständigen Betreiber und/oder Dienstleister erforderlich. Für die Abstimmungen zur Bauausführung sind der GDMcom mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn die geplanten Arbeiten mit den Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen (Schachtscheinverfahren).

10.4.6 Bei der geplanten Überbauung der Ferngasleitung FGL 14 im Zusammenhang mit der Anbindung der K 9215 an den KP1 ist im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,0 m über der Gasleitung einzuhalten.

10.4.7 Zu sammelndes Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen in Bereiche außerhalb des Schutzstreifens der FGL 14 abzuleiten. Eine Vernässung des FGL-Schutzstreifens ist dauerhaft auszuschließen.

Sickermulden, Schächte, Rigolen und ähnliche Bauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

10.4.8 Maschinelle Ramm-, Meißel und komplexe Bodenverdichtungsmaßnahmen im 30m-Bereich von ONTRAS-Anlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich bei der GDMcom/ONTRAS anzuzeigen; die hierzu erforderliche schriftliche Zustimmung ist abzuwarten.

10.4.9 Das Überfahren von ONTRAS-Anlagen in unbefestigten Bereichen mit schweren Baufahrzeugen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilernder Stahl-, Betonplatten) unzulässig.

Erforderliche Überfahrungsgebiete sind quer zur Leitungssachse und außerhalb von TS-Punkten (= Knickpunkte) festzulegen. Leitungsüberfahrten in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden.

10.4.10 Wende- und Rangierbereiche sowie Ausweichbuchten sind außerhalb der FGL-Schutzstreifen anzuordnen.

10.4.11 Beabsichtigte Leitungsüberfahrten in unbefestigten Bereichen sowie entsprechende Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen.

10.4.12 Pflanzungen im Bereich von ONTRAS-Anlagen sind so zu planen, dass folgende lichte Mindestabstände nicht unterschritten werden:

- flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, ansonsten nicht näher als 2,5 m
- kleinkronige Bäume 5 m
- tiefwurzelnde Bäume und Hecken 5 m
- großkronige Bäume 10 m

10.4.13 Der GDMcom sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten vermessene Lagepläne und Längsschnitte der neuen Anlagen/Bauten im Kreuzungs-/Nahbereich der ONTRAS-Anlagen zur internen Verwendung unentgeltlich zu übergeben.

10.5. 50Hertz Transmission GmbH

10.5.1 Beidseitig der 380-kV-Leitung Graustein – Bärwalde 565/566 ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten.

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

10.5.2 Die bautechnologischen Abläufe sind durch den Vorhabenträger so zu planen, dass im Freileitungsschutzstreifen der Freileitung eine maximale Arbeitshöhe von 4 m nicht überschritten wird.

10.5.3 Im Bereich der Kreuzung der Freileitung mit der geplanten Straßentrasse bei ca. km 4+112 sind die Mindestabstände zur Freileitung nach DIN EN 50341 einzuhalten.

10.5.4 Vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Baudurchführung ist die Ausführungsplanung zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum Ost, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau / Spreewald, unter Angabe der Registrationsnummer einzureichen.

Die daraufhin von 50Hertz übergebenen Auflagen und Hinweise (u. a. zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften) sind den Bietern zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben.

10.5.5 Vor Beginn der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich von Anlagen der 50Hertz Transimssion GmbH ist dafür die Zustimmung des Regionalzentrums Ost, 03222 Lübbenau / Spreewald, einzuholen.

10.6. Stadtwerke Weißwasser GmbH

10.6.1 Die geplanten Straßenquerungen für Hausanschlussleitungen sind unter Verwendung von Schutzrohr auszuführen.

10.6.2 Im Zusammenhang mit der geplanten Umverlegung der kreuzenden Ortstrinkwasserleitung bei ca. Bau-km 0+265 (Unterlage 11 lfd. Nr. 76) und Bau-km 1+625 (Unterlage 11 lfd. Nr. 18) sind die Regelungen der Straßen-Kreuzungsrichtlinien und Nutzungsrichtlinien zu beachten.

11 Bergbau und der Bergbausanierung

11.1. Lausitz Energie Bergbau AG der LEAG

1.1.1 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen im Bereich des BÜ 1 sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen des im Bereich des BÜ 1 die K 9281 kreuzenden Grubenwasserableiters „Nochtener Wasser I und II“ sind auszuschließen.

Der BÜ 1 soll so geplant und ausgeführt werden, dass ein Austausch/Rückbau der Medienleitung ohne vollständigen Rückbau des Erddammes möglich ist.

Vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Schachtschein bei der zuständigen Markscheiderei der LEAG (Bereich B-ZMR) eingeholt werden.

1.1.2 Die Zufahrt zur Pumpstation am Anlandebecken West muss auch während der Bauzeit durchgängig gewährleistet werden.

1.1.3 Vorhandene Festpunkte der LEAG zur Vermessung (u. a. Polygonpunkte 10910 bis 10921) sind zu erhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Sollte im Ausnahmefall die Vernichtung eines Messpunktes unumgänglich werden, ist dies mit der zuständigen Markscheiderei (Bereich B-ZMV) vorher abzustimmen. In diesem Fall entscheidet die Markscheiderei über die Notwendigkeit einer Neuvermarkung.

1.1.4 Vor Baubeginn ist eine Baudurchführungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Bautzen und der LEAG (Eisenbahnbetrieb, Bereich B-CRS) zu schließen.

Es ist zu beachten, dass der Planungsvorlauf für die Verlegung des Bahnübergangs bis zu zwei Jahren dauern kann.

11.2. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)

- 11.2.1 Die Straßenbauarbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass Beeinträchtigungen der am Bauanfang ca. 30 m nördlich verlaufenden Doppelrohrleitung (DN 1000 GFK) für die Neißewasserüberleitung ausgeschlossen werden.

Die Angaben zur genauen Lage und Verlegetiefe sind dazu bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV, VT 51 einzuholen.

- 11.2.2 Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich des Knotenpunktes 1 ist rechtzeitig vorher bei der LMBV schriftlich anzuzeigen (Ansprechpartner bei VL4 Herr Nagel).

- 11.2.3 Südlich des Anlandebeckens Neustadt verläuft in Richtung Struga ein Entwässerungsgraben (Bereich bei ca. Bau-km 5+220). Dieser ist durch die geplante Baumaßnahme nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere ist das Gefälle in Richtung Struga nicht zu ändern.

Der Baubeginn für die Straßenbaumaßnahme im Bereich des Anlandebeckens Neustadt ist rechtzeitig vorher gesondert bei der LMBV, VL4 Herrn Nagel, schriftlich anzuzeigen.

- 11.2.4 Im Bereich des Straßenbauvorhabens befinden sich folgende Grundwassermessstellen der LMBV, die bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen sind:

Bereich Ortslage Spreewitz-Ausbau

GWM 006328(710) RW: 5459111 HW: 5709347 (RD83)

Bereich Deponie Zerze

GWM-Gruppe Z30 RW: 5458165 HW: 5709347 (RD83)

GWM-Gruppe Z29 RW: 5458212 HW: 5709190 (RD83)

GWM-Gruppe Z10 RW: 5458291 HW: 5709090 (RD83)

GWM-Gruppe Z37 RW: 5458373 HW: 5709091 (RD83)

Die Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen.

Sollte es unvorhergesehen zu einer Beeinträchtigung kommen, ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 11.2.5 Die Zugänglichkeit der Grundwassermessstellen (für Messungen, Probenahmen, Wartungsarbeiten u. ä.) ist für die Beschäftigte der LMBV bzw. deren beauftragte Dritte jederzeit, auch mit entsprechender Technik, zu gewährleisten.

- 11.2.6 Mindestens 10 m im Umfeld jeder Messstelle ist für deren späteren Rückbau Baufreiheit zu gewährleisten.

- 11.2.7 Folgende sicher verwahrte Grundwassermessstellen der LMBV sind zu beachten, bei denen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann:

GWM 071129 RW: 5458207,1 HW: 5709193,2 (RD83)

GWM 072129 RW: 5458208,2 HW: 5709191,1 (RD83)

GWM 073129 RW: 5458209,2 HW: 5709189,1 (RD83)

GWM 070129 RW: 5458212,8 HW: 5709190,1 (RD83)

GWM 072110	RW: 5458288,2	HW: 5709093,1 (RD83)
GWM 071110	RW: 5458289,1	HW: 5709091,1 (RD83)
GWM 070110	RW: 5458291,3	HW: 5709090,9 (RD83)

- 11.2.8 Bei der Planung und Bauausführung ist am Bauanfang folgender Höhenfestpunkt der LMBV zu berücksichtigen:

229206 der Linie 29 RW: 5458251,87 HW: 5709082,06 (RD83)

Der Höhenfestpunkt ist nicht zu beschädigen.

Bei einer unvorhergesehenen Beschädigung ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Markscheiderei (VT51), unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 11.2.9 Bei der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zu beachten, dass die Maßnahmen 52A und 52E östlich Lohsa innerhalb der geotechnischen Sperrbereichsgrenze Innenkippe Lohsa liegen, in dem ausschließlich Kippenböden anstehen.

Das Übertreten bzw. Überfahren der geotechnischen Sperrbereichsgrenze bedarf – bis zu deren Aufhebung – einer fortlaufenden Abstimmung mit der LMBV unter gesonderter geotechnischer Bewertung der Situation vor Ort.

- 11.2.10 Die in unmittelbarer Nähe zur landschaftspflegerischen Maßnahme 52A befindliche aktive Grundwassermessstelle GWM 001429 (HW RD 83: 5695995,14 / HW RD 83: 5460912,23) ist nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist die LMBV, Abteilung Geotechnik (VT2), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

Die Zugänglichkeit des Standortes der GWM für die LMBV bzw. beauftragte Dritte für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit einschränkungsfrei gewährleistet sein.

Für einen zukünftigen Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik gewährleistet sein.

12 Rettungswesen / Öffentlicher Personenverkehr

- 12.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die Polizeidirektion Görlitz, die Gemeindeverwaltung und die Feuerwehr Spreetal sowie die integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda frühzeitig vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Über Änderungen des Bauablaufplans während der Umsetzung des Vorhabens sind diese umgehend zu informieren.

Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Straßensperrungen, eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden.

- 12.2. Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungswesens ständig freizuhalten.
- 12.3. Bei einer Gefahrensituation während der Arbeiten vor Ort ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungswesens empfängt, einweist und auf bestehende Gefahren hinweist.

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann (Bereitstellung von Funktelefonen vor Ort usw.).

13 Weitere Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse

- 13.1. Der im Bereich des Bauvorhabens befindliche Höhenfestpunkt (HP) 4452 9 01410 ist zu erhalten.

Besteht Gefahr, dass dieser Höhenfestpunkt beeinträchtigt wird, ist dieser durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass Beschädigungen oder Lageveränderungen durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen ausgeschlossen werden.

Schutzmaßnahmen, die die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit des Festpunktes beeinträchtigen, sind vorab mit dem Landesamt für Geobasisinformation abzustimmen.

- 13.2. Beeinträchtigungen für den Betrieb der Pegelanlage Spreewitz durch das Bauvorhaben sind auszuschließen.

Die Zufahrt zur Pegelanlage ist über den gesamten Bauzeitraum uneingeschränkt zu gewährleisten. Sollten baubedingt zeitweilige Unterbrechungen der Zufahrt zur Pegelanlage erforderlich werden, sind diese vorher mit dem Staatsbetrieb Immobilienmanagement, ZFM abzustimmen.

- 13.3. Vor Beginn des Ausbaus des neuen Knotenpunktes S 130 / K 9281 ist zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen und dem Landkreis Bautzen eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen.

- 13.4. Im Einmündungsbereich der geplanten K 9281 in der Ortslage Neustadt befinden sich Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen des abgeschlossenen Straßenbauprojekts zur S 130. Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu erhalten (z. B. Baumreihe mit 12 Bäumen ab Mündung Spreewitzer Straße und Trockentunnel mit seitlichen Leiteinrichtungen parallel des bestehenden Durchlasses des Wellenbaches).

Baubedingte Schäden bei diesen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach Abschluss der Bauarbeiten umgehend zu beseitigen.

- 13.5. Bei der Erarbeitung des Bauwerksentwurfs ist die Ableitung des Bemessungsgrundwasserstandes auf Grundlage des Regelwerkes BWK M8 vorzunehmen.

- 13.6. Bei der Bauwerksplanung ist zu berücksichtigen, dass im Planungsraum höher bis hoch mineralisierte, saure (pH-Wert < 6) bzw. nach DIN 4030 als betonaggressiv einzustufende Grundwässer angetroffen werden können.

- 13.7. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind spätestens vor Beginn jeglicher in den Boden eingreifenden Maßnahmen auf die Meldepflicht für Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
- 13.8. Sofern im Zuge ergänzender Baugrunduntersuchungen Bohrungen abgeteuft werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß Lagerstättengesetz (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2001) zu beachten.
- 14 Auflagen im privaten Interesse
- 14.1. Es ist sicherzustellen, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken für den Straßenbau auf die zwingend notwendigen Flächen beschränkt bleibt.
- 14.2. Baubedingte Unterbrechungen von Zufahrten zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind ausreichend vorher in Bezug auf den tatsächlichen Beginn und die Dauer mit den betroffenen Bewirtschaftern abzustimmen, um unnötige Aufwendungen für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle oder andere Bewirtschaftungsschwernisse zu vermeiden. Bei Erfordernis (besonders in Abhängigkeit von der jeweiligen Flächenbewirtschaftung) sind ausreichend geeignete Ersatzzufahrten zu gewährleisten.
- 14.3. Jede Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist spätestens bis zum 30.04. eines Jahres flächenkonkret den betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, welche Flurstücke/Teilflächen dauerhaft oder vorübergehend in welchem Umfang und wann beansprucht werden sollen.
- 14.4. Die bestehenden Vorflutverhältnisse (Gräben, Drainagen) sind funktionstüchtig zu halten bzw. wiederherzustellen. Wo Drainageleitungen angeschnitten werden, ist die Funktionsfähigkeit vorhandener Entwässerungsanlagen angrenzender Nutzflächen zu gewährleisten, ggf. auch durch Verlegung neuer Leitungen.
- 14.5. Vor der Bauausführung ist eine Beweissicherung für Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke im Wirkungsbereich der Straßenbaumaßnahme, in dem möglicherweise Gefährdungen auftreten können, durchzuführen. Die Ergebnisse der Beweissicherung sind den betroffenen Bewohnern und Eigentümern auf deren Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 14.6. Die Eigentümer dieser Grundstücksflächen erhalten ihre zeitweilig beanspruchten Flächen zurück, sobald diese für das Vorhaben nicht mehr benötigt werden. Vor Rückgabe sind diese Flächen in einen vergleichbaren Zustand zu versetzen, wie er vor der Inanspruchnahme bestand.
- 14.7. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die durch das planfestgestellte Vorhaben baubedingt berührten Grundstücke Dritter mit den Grundstückseigentümern oder Pächtern abzunehmen.
- 14.8. Der Vorhabenträger hat die Kosten für die durch das Baugeschehen hervorgerufenen Veränderungen an Grund und Boden zu tragen. Es sind insbesondere neu entstehende Abgrenzungen von Grundstücken in Abstimmung mit den Eigentümern zu kennzeichnen.

Erforderliche oder wegfallende Einfriedungen bzw. Neufestsetzungen von Grundstücksgrenzen einschließlich der Vermessung (Grenzsteine, Notarkosten etc.) sind auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.

- 14.9. Auch während der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass den anliegenden Grundstücken, die bisher eine Zufahrt oder Zugang hatten, mindestens eine Zufahrt oder ein Zugang zum öffentlichen Verkehrsnetz gewährleistet wird. Erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten oder Zugänge zu errichten.

Während der Bauausführung beschädigte Zufahrten und Zugänge sind schnellstmöglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 14.10. Vorhandene Zufahrten sind, soweit möglich, beizubehalten. Die Gestaltung neu einzurichtender bzw. zu ändernder Zufahrten ist mit den betroffenen Eigentümern oder Bewirtschaftern abzustimmen.

- 14.11. Durch Baustellenverkehr, Bauausführung, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden sind ordnungsgemäß zu beheben.

- 14.12. Im Rahmen der Bauausführung ist nochmals konkret zu prüfen, welche Einzelbäume der Randbepflanzung des Flurstücks 1/8 Flur 4 der Gemarkung Neustadt erhalten bleiben bzw. entnommen werden müssen.

- 14.13. Die Hausanschlussleitung für die Trinkwasserversorgung des Flurstücks 1/8 Flur 4 der Gemarkung Neustadt ist vor baubedingten Schäden ordnungsgemäß zu schützen.

Sollten ggf. baubedingte Unterbrechungen der Wasserversorgung erforderlich werden, sind rechtzeitig vorher die Grundstückseigentümer und die Stadtwerke Weißwasser nachweisbar über Beginn und geplante Dauer in Kenntnis zu setzen.

- 14.14. Für die Bebauung des Flurstücks 1/8 Flur 4 der Gemarkung Neustadt ist vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.

- 14.15. Vor Baubeginn ist für die Bebauung auf dem Flurstück 1/6 Flur 4 der Gemarkung Neustadt eine Beweissicherung durchzuführen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Dem Vorhabenträger wird für sein Vorhaben gemäß den planfestgestellten Planunterlagen nach Maßgabe der unter Gliederungspunkt A. III. 2 festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß §§ 74, 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 115 Abs. 3 SächsWG folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt:

- 1** Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs.1 Nr. 4 WHG für das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den versiegelten Straßenanlagen und Nebenflächen (Straßenwasser) in Gewässer

- 1.1** Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Straßenwasser vom Brückenbauwerk über die Spree (Bauwerk 01) über ein Versickerungsbecken mit integriertem Absetzbecken in das Grundwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von

$$Q = 16,4 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 10-jährigen Modellregen mit einer Regendauer $D = 720 \text{ min}$ und eine zu entwässernde Fläche von $A_{red} = 5\,195 \text{ m}^2$.

Lagekoordinaten der Einleitungsstelle: Gemeinde: Spreetal
Gemarkung: Spreewitz Flur 2
Flurstück: 93
ETRS89/UTM 33N: Ost: 458438
EPSG-Code: 25833 Nord: 5707278

Die örtliche Lage des Versickerbeckens ergibt sich auch aus Unterlage 5, Bl. 1 A.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet.

Die unter A. III. 2 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

1.2 Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Straßenwasser über folgende Versickermulden in das Grundwasser:

- Versickerungsmulde 1 (EA1) von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+410
- Versickerungsmulde 2 (EA3.2) von Bau-km 1+060 bis Bau-km 1+275
- Versickerungsmulde 3 (EA 4.1) von Bau-km 1+650 bis Bau-km 1+880
- Versickerungsmulde 4 (EA4.2) von Bau-km 1+880 bis Bau-km 2+200
- Versickerungsmulde 5 (EA6.2) von Bau-km 3+490 bis Bau-km 3+610
- Versickerungsmulde 6 (EA7.1) von Bau-km 4+200 bis Bau-km 4+550
- Versickerungsmulde 7 (EA7.2) von Bau-km 4+550 bis Bau-km 5+055,5
- Versickerungsmulde 8 (EA9.1) von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+200
- Versickerungsmulde 9 (EA0) von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+150

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von insgesamt

$$Q = 551,5 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 5-jährigen Modellregen mit einer Regendauer $D = 45 - 120 \text{ min}$ und einer insgesamt zu entwässernden Fläche von $A_{red} = 12\,262 \text{ m}^2$.

Lagekoordinaten der Einleitungsstellen: Gemeinde: Spreetal
Gemarkung: von Spreewitz Flur 2
bis Neustadt Flur 4
Beginn (EA1):
ETRS89/UTM 33N: Ost: 458147
EPSG-Code: 25833 Nord: 5707263
Ende (EA7):
ETRS89/UTM 33N: Ost: 462072
EPSG-Code: 25833 Nord: 5705073

Die örtliche Lage der Versickermulden ergibt sich auch aus Unterlage 5, Bl. 1 A bis 7 A.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet.

Die unter A. III. 2 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

1.3 breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Straßenwasser über die Straßenböschungen in das Grundwasser:

- Straßenböschungen im EA3.1 von Bau-km 0+930 bis Bau-km 1+060
- Straßenböschungen im EA3.3 von Bau-km 1+275 bis Bau-km 1+650
- Straßenböschungen im EA4.3 von Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+294
- Straßenböschungen im EA5 von Bau-km 2+294 bis Bau-km 3+214
- Straßenböschungen im EA6.1 von Bau-km 3+214 bis Bau-km 3+490
- Straßenböschungen im EA6.3 von Bau-km 3+610 bis Bau-km 4+200
- Straßenböschungen im EA9.2 von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+375

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von insgesamt

$$Q = 180 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 5-jährigen Modellregen mit einer Regendauer $D = 45 - 120$ min und einer insgesamt zu entwässernden Fläche von $A_{\text{red}} = 6\,498 \text{ m}^2$.

Lagekoordinaten der Einleitungsstellen: Gemeinde: Spreetal

Gemarkung: von Spreewitz Flur 2
bis Neustadt Flur 2

Beginn (EA3):

ETRS89/UTM 33N:	Ost:	458989
EPSG-Code: 25833	Nord:	5707130

Ende (EA6):

ETRS89/UTM 33N:	Ost:	461288
EPSG-Code: 25833	Nord:	5705397

Die örtliche Lage der Straßenböschungen ergibt sich auch aus Unterlage 5, Bl. 1 A bis 5 A und 7 A.

Die unter A. III. 2 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

1.4 Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Straßenwasser vom Entwässerungsabschnitt 8 in das Grundwasser in einem vorhandenen Graben bei Bau-km 5+151

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von bis zu

$$Q = 21,6 \text{ l/s}$$

bezogen auf einen 5-jährigen Modellregen mit einer Regendauer $D = 10$ min ($r_{10,0,2}$).

Lagekoordinaten der Einleitungsstelle: Gemeinde: Spreetal
Gemarkung: Neustadt Flur 4
Flurstück: 168/10
ETRS89 UTM 33: Ost : 462170
EPSG-Code: 25833 Nord: 5705060

Die örtliche Lage der Einleitungsstelle ergibt sich auch aus Unterlage 5, Bl. 8 A.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet.

Die unter A. III. 2 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

- 1.5** Einmalige Einleitung von aus den Baugruben für die 11 Brückenpfeiler gehobenem vorgereinigtem Grundwasser in die Spree ca. bei Bau-km 0+410 bis 0+920

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist begrenzt auf die Einleitung einer Wassermenge von max.

$$Q = 2\,750\text{ m}^3$$

während der Bauarbeiten für die Gründungen der Brückenpfeiler und –widerlager.

Lagekoordinaten der Einleitungsstelle: Gemeinde: Spreetal
Gemarkung: Spreewitz Flur 2
Flurstück: 88, 87/1, 86, 94, 85/2, 126,
98, 108, 109, 127
ETRS89 UTM 33: Beginn Ost : 458530
EPSG-Code: 25833 Nord: 5707330
Ende Ost: 458982
Nord: 5797138

- 2** Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, am, unter oder über oberirdischen Gewässern gem. § 26 Abs. 1 SächsWG

- 2.1** Errichtung eines Brückenbauwerks über die Spree von Bau-km 0+416 bis Bau-km 0+917 mit folgender Dimensionierung:

Lichte Weite = 499 m
Lichte Höhe \geq 4,50 m
Kreuzungswinkel 33,2 gon
Regelbreite 11,10 m

Gewässerkennzahl: 582

Die konstruktive Gestaltung ergibt sich aus Unterlage 15.

- 2.2** Teilrückbau und Ersatzneubau des im Zuge der Ortsanbindung Spreewitz bei Bau-km 0+204 vorhandenen Grabendurchlasses DN 500 auf einer Länge von ca. 8 m sowie einer zusätzlichen Durchlassverlängerung um 6 m

Lagekoordinaten	:	Gemeinde:	Spreetal
		Gemarkung:	Spreewitz Flur 3
		Flurstück:	219/4, 240/1
ETRS89 UTM 33:		Ost :	458973
EPSG-Code: 25833		Nord:	5706383

- 2.3** Rückbau eines Durchlasses DN 600 für den Wiesengraben (Länge ca. 11 m) mit Herstellung eines offenen Grabenprofils (Renaturierung) und naturnaher Anpassung des Gewässerlaufes an den daran anschließenden offen verlaufenden Wiesengraben bei ca. Bau-Abschnitt 0+890

Lagekoordinaten	:	Gemeinde:	Spreetal
		Gemarkung:	Spreewitz Flur 2
		Flurstück:	109
ETRS89 UTM 33:		Ost :	458962
EPSG-Code: 25833		Nord:	5707161

Der Umfang der Baumaßnahme mit der Anpassung an das Profil und den Verlauf des bestehenden offenen Wiesengrabens ergibt sich insbesondere aus Unterlage 15.2.

- 2.4** Neubau eines Durchlasses DN 600 für den Wiesengraben (Länge ca. 6 m) als Querung des Wartungsweges für das Brückenbauwerk über die Spree

Lagekoordinaten	:	Gemeinde:	Spreetal
		Gemarkung:	Spreewitz Flur 2
		Flurstück:	109, 127
ETRS89 UTM 33:		Ost :	458559
EPSG-Code: 25833		Nord:	5707153

- 3** Wasserrechtliche Zulassung gemäß § 78 Abs. 4 WHG

Wasserrechtliche Zulassung für die in den Überschwemmungsgebieten der Spree befindlichen Teile der Bauvorhaben.

- 4** Wasserrechtliche Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG

Wasserrechtliche Befreiung für die im Gewässerrandstreifen der Spree im Zusammenhang mit den Brückenbauarbeiten erforderliche Beseitigung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

V Straßenrechtliche Entscheidungen

Soweit nicht §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 6 und 8 Abs. 6 SächsStrG gelten, werden die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile öffentlicher Straßen zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus der Tekturplanung 1, Unterlage 1 als auch aus dem Regelungsverzeichnis Tekturplanung 1, Unterlage 11. Die sich aus dem Regelungsverzeichnis ergebenden Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgenden Maßgaben verfügt:

1 Der planfestgestellte Straßenausbau- und -neubauabschnitt, beginnend bei NK 4552 108, Stat.-km 7.715, und endend am NK 4452 102 Stat. 0.000, werden als Kreisstraße 9281 um- bzw. eingestuft.

2 Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Entscheidung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Das Landratsamt Bautzen beabsichtigt den Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnittes der K 9281 (Spreestraße) über eine Länge von insgesamt 5 202 m einschließlich Neubau eines Brückenbauwerkes über die Spreeaue.

Der Bauabschnitt beginnt als Neubaustrecke am vorhandenen Kreisverkehr K 9214/K9215 südöstlich des Industrieparks Schwarze Pumpe, verläuft östlich um den Ort Spreewitz und endet als Ausbaustrecke an der vorhandenen Einmündung der Spreewitzer Straße in die Staatsstraße S 130 nordöstlich von der Ortslage Neustadt im Bereich der Ortsdurchfahrt. Im Neubauabschnitt ist die Überquerung der Spreeaue mit einem ca. 500 m langen Brückenbauwerk erforderlich. Die Länge des Neubauabschnittes beträgt ca. 2 600 m, die des Ausbauabschnitts ist ungefähr ebenso lang. Im Ausbauabschnitt verläuft die geplante Trasse über die vorhandene Ortsverbindung Spreewitz-Neustadt, den Spreewitzer Weg. Im Zuge des Bauabschnitts werden zwei Hochspannungs-Freileitungen und zwei Bahnstrecken gekreuzt. Der Baubereich liegt bis auf einen kurzen Abschnitt am Bauende zwischen Bau-km 5+050 und Bau.km 5+222 außerhalb von bebauten Ortschaften.

Die Kreuzung der Bahnstrecken (BÜ 1 und BÜ 2) erfolgt wie im Bestand als schienengleicher beschränkter Bahnübergang. Bei Bau-km 2+294 kreuzt die Werksbahn der LEAG im Bestand den Spreewitzer Weg und im Plan den Ausbauabschnitt des 2. BA der K 9281 (BÜ 1). Im Zuge des Vorhabens wird zur Verbesserung der Sichtverhältnisse der vorhandene beschränkte Bahnübergang um ca. 65 m verlegt. Bei Bau-km 3+214 kreuzt eine Bahnstrecke der DB Netz AG im Bestand den Spreewitzer Weg und im Plan den Ausbauabschnitt des 2. BA der K 9281 (BÜ 2). Der vorhandene Bahnübergang BÜ 2 wird im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben um 1,5 m nach Süden verbreitert.

Die Verknüpfungen mit dem vorhandenen Straßennetz werden durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Umbau des vorhandenen 3-armigen KP in einen vierarmigen KP am Bauanfang (KP 1)
- Neubau einer plangleichen Einmündung für die Anbindung des Ortes Spreewitz an die K 9281 bei Bau-km 1+640 (KP 2)
- Ausbau der vorhandenen Einmündung der K 9218 in die S 130 am Ende der Baustrecke (KP 3)
- Neubau eines KP für Gemeindestraßen zur Anbindung der Siedlung Spreewitz-Ausbau (KP 0)

Der 2. BA der K 9282 wird infolge der Zuordnung zur Straßenkategorie LS III in die Kategoriengruppe LS III eingestuft. Mit dieser Einordnung der Kreisstraße wird unter Berücksichtigung einer Schwerverkehrsstärke von < 300 Fz/24 h ein Regelquerschnitt RQ (11) 10 mit zwei je 3,00 m breiten Fahrstreifen, beidseitigen 0,50 m breiten Randstreifen und 1,50 m breiten Banketten gewählt.

Die im Bestand im Zuge des Spreewitzer Weges vorhandenen beiden beschränkten Bahnübergänge werden mit dem Aus- bzw. Neubau des 2. BA der K 9281 insbesondere für eine Verbesserung der Sichtverhältnisse umgebaut bzw. optimiert.

Weiterhin wird der in der Ortslage Neustadt vorhandene Gehweg an der K 9281 im Ergebnis des Anhörungsverfahrens bis zur Zufahrt auf das Flurstück 15/1 verlängert. Am KP 1 wird der den Kreisverkehr umlaufende Radweg im Zuge des Umbaus zum 4-armigen Kreisverkehr wiederhergestellt. Der entlang des östlichen Spreedeeiches verlaufende Spreeradweg erhält an der Kreuzung mit der Spreebrücke keine direkte Verbindung mit dieser. Die Verbindung wird indirekt über die Ortsanbindung am KP 2 hergestellt.

Mit der ca. 4 km langen Waldpassage des 2. BA der K 9281 werden zahlreiche Waldschneisen und Waldwege gekreuzt und damit unterbrochen. Daher werden – neben der Wiederherstellung von Grundstücksanbindungen – überwiegend innerhalb des von der

Waldrodung betroffenen technologischen Streifens zwischen ca. Bau-km 1+575 und Bau-km 3+025 einige parallele Verbindungswege zu vorhandenen Nebenwegen geplant.

Bestandteil der Baumaßnahme ist weiterhin der Neu- und Ausbau der Straßenentwässerungsanlagen. Die Einleitung des auf den Verkehrsflächen im Bereich des 2. BA der K 9281 anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über Versickerungsmulden, ein Versickerungsbecken (Brückenentwässerung) sowie als breitflächige Entwässerung über die Dammböschungen. In der Ortslage Neustadt wird das bestehende Entwässerungssystem für die Kreisstraße (mehrere Einleitungen in eine Geländemulde zur Struga) so umgebaut, dass das Niederschlagswasser über eine Sammelleitung in der Straße gefasst wird und nur noch an einer der bereits bestehenden Einleitstellen bei Bau-km 5+151 zur Versickerung in die Geländemulde eingeleitet wird.

Im auszubauenden Straßenabschnitt befinden sich auch unter- und oberirdische Anlagen verschiedener Medienträger. Daher gelangen in Koordination mit dem Straßenbauvorhaben insbesondere Maßnahmen der Medienträger für die Sicherung und den abschnittswiseisen Um- bzw. Neubau von Trink-, Abwasser-, Energie-, Gasleitungen und Telekommunikationslinien zur Ausführung.

Die Planung umfasst neben dem Bau der Verkehrsanlagen ebenfalls landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; auf diese wird in den folgenden Abschnitten gesondert eingegangen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2016 beantragte das Landratsamt Bautzen die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach § 39 SächsStrG. Unter Einarbeitung der Ergebnisse der Vorprüfung überreichte der Vorhabenträger die vollständigen Planunterlagen für die Eröffnung des Anhörungsverfahrens am 10. Januar 2018.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 3. April 2018 bis 3. Mai 2018 in der Gemeinde Spreetal zur allgemeinen Einsicht aus. Die Einwendungsfrist endete am 4. Juni 2018.

Die Auslegung wurden vorher ortsüblich in der Gemeinde Spreetal über Aushänge an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung unmittelbar informiert.

Folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- BVVG, Niederlassung Sachsen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Eisenbahn-Bundesamt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- DB Netz AG
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord
- DB Service Immobilien GmbH
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (neu: Landesamt für Geobasisinformation)
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße
- Polizeidirektion Görlitz
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
- Gemeindeverwaltung Spreetal
- Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH
- Vattenfall Europe Mining AG
- Lausitzer Energie Bergbau AG
- Lausitzer Energie Kraftwerke AG
- Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
- Stadtwerke Weißwasser
- SpeeGas Gesellschaft für Wasserversorgung und Energiedienstleistung mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH

Weiterhin wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden am 12. und 13. November 2019 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Der Erörterungstermin wurde zuvor rechtmäßig in der Gemeinde Spreetal durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwender, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Vorhabenträger wurden von der Landesdirektion Sachsen geladen.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

Im Zuge der Anhörung wurde ermittelt, dass die eingereichten Planungen zur Wiederherstellung/Neuanbindung von vorhabenbedingt unterbrochenen Waldwegen und für die landschaftspflegerische Begleitplanung einer Überarbeitung bedürfen. Weiterhin wurde im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit für das Straßenbauvorhaben hinterfragt. Daraus resultiert eine vertiefende Betrachtung insbesondere der Planungsziele. Darüber hinaus lag zwischenzeitlich eine projektbezogene verkehrsplanerische/technische Untersuchung auf der Grundlage der Landesverkehrsprognose 2030 vor, die die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Ausgangsplanung vorliegende Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2025 fortschreibt. Auf der Grundlage der aktuellen

Verkehrsprognose 2030 erfolgte zugleich eine Fortschreibung der immissionstechnischen Untersuchungen und eine Neuermittlung der Belastungsklassen für den Straßenbau. Darüber hinaus wurde es erforderlich, im Bereich des Ortsteils Neustadt den am KP 3 vorhandenen Gehweg entlang der Spreewitzer Straße bis zur Alten Mühle zu verlängern und die Planung für die Straßenanbindung der Siedlung Spreewitz-Ausbau an den aktuellen Stand der Planung der LTV für die Deichertüchtigung anzupassen. Infolge der im Anhörungsverfahren ermittelten Änderungen von Grundstücksdaten stellte der Vorhabenträger die Grunderwerbsunterlagen auf der Grundlage der aktuellen ALKIS-Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems vollständig neu auf. Der Vorhabenträger erarbeitete daher die Tekturplanung 1.

1 Tekturplanung 1

Im Nachgang zum Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger die Tekturplanung 1, aufgestellt am 11. November 2020, erarbeitet.

Da Private und Behörden zum Teil in ihren Belangen oder Aufgabenbereichen jeweils erstmalig oder stärker von den Planänderungen als bisher berührt sind, wurde zur 1. Tektur wiederum eine Anhörung durchgeführt. Hierzu wurden die Planunterlagen, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, erneut in der Gemeinde Spreetal sowie, wegen erstmaliger Betroffenheit, zusätzlich in der Stadt Kamenz vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021 ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 18. Juni 2021.

Die Auslegung wurden vorher ortsüblich in der Gemeinde Spreetal über Aushänge an den Bekanntmachungstafeln und in der Stadt Kamenz über das Kamener Amtsblatt Woche 12 vom 27. März 2021 bekannt gemacht.

Folgende Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- BVVG, LNL Sachsen/Thüringen
- DB Kommunikationstechnik GmbH
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße
- Polizeidirektion Görlitz
- Gemeindeverwaltung Spreetal
- Stadtverwaltung Kamenz
- Lausitzer Energie Bergbau AG
- Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH&Co. KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Weiterhin wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG kann im Regelfall von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG gegen eine förmliche Erörterung der zur Tekturplanung 1 eingegangenen Stellungnahmen entschieden. In Anbetracht dessen, dass die mit der Tektur 1 vom Vorhabenträger vorgenommenen Planergänzungen bzw. -fortschreibungen maßgeblich die Erledigung von während der ersten Anhörung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Ziel haben, ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass darüber hinaus in einem zusätzlichen förmlichen Erörterungstermin zur Tekturplanung 1 keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt worden wären, die für die Entscheidung hätten relevant sein können.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

Vom Vorhabenträger wurden in Erledigung von während des Anhörungsverfahrens zur Tektur 1 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Schwerpunkt Änderungen bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgenommen und als Tekturplanung 2 eingereicht.

2 Tekturplanung 2

Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur Tektur 1 ersetzte der Vorhabenträger die landschaftspflegerischen Maßnahmen 20 E sowie 49 E bis 51 E, die allesamt die Anlage von Waldflächen/Feldgehölzen vorsahen, durch die Maßnahme 58 E, eine Ökokontomaßnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst (Anlage einer Waldfläche). Darüber hinaus ergänzte der Vorhabenträger die mit der LTV abgestimmte Planung der Anbindung Spreewitz unter nachrichtlicher Darstellung der Deichplanung der LTV im betreffenden Planungsraum.

Zur Tekturplanung 2 wurden folgende, nach § 29 BNatSchG anerkannte Vereinigungen beteiligt:

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Landesverband Sächsische Angler e.V.
- Naturschutzverband Sachsen e.V.

Auf eine förmliche Erörterung der zur Tekturplanung 2 eingegangenen Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde i. S. d. § 38 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG verzichtet.

Zum Sachverhalt und zum Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen wird auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

3 Tekturplanung 3

In Umsetzung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zur Tektur 2 erstellte der Vorhabenträger eine Tektur 3, mit der verschiedenen Einwendungen Rechnung getragen wurde. Weiterhin enthielt diese, ergänzende Ausführungen zum Klimaschutz.

Da die mit der Tektur 3 vom Vorhabenträger vorgenommene Planergänzung im Wesentlichen die Erledigung eingegangener Einwendungen zum Ziel hatte, dadurch Aufgabenbereiche einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter nicht erstmals oder stärker als bisher betroffen waren, wurde auf ein erneutes Anhörungsverfahren in Bezug auf die Tektur 3 i. S. des § 73 Abs. 8 VwVfG verzichtet.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staats- und Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch den geplanten Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnitts der K 9281 wird der vorhandene Spreewitzer Weg im planfestgestellten Abschnitt wesentlich i. S. d. § 39 SächsStrG geändert bzw. der Teilabschnitt der K 9281 zwischen dem KP 1 und dem BÜ 2 neu gebaut. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens war daher geboten.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Vorhaben ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsVwVfZG die Landesdirektion Sachsen.

2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen. Wasserrechtliche Erlaubnisse wurden unter Gliederungspunkt A. IV. 1 des Beschlusstexts erteilt. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2018, Az.: 61.1-653.21:K 9281 Spreestraße 2. BA(PF), und ergänzend mit Schreiben vom 27. März 2025 gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr Einvernehmen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen dieses Beschlusses erklärt. Weitere wasserrechtliche Entscheidungen sind ebenfalls unter A. IV des Beschlusstexts ausdrücklich aufgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 43 SächsStrG).

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG, § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Erforderlichkeit der Planung

Wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter und ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung bedarf die Fachplanung einer den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz standhaltenden Rechtfertigung, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Sächsischen Straßengesetz verfolgten fachplanerischen Ziele ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist das hier planfestgestellte Vorhaben zulässig, da es nach Maßgabe der in den Straßengesetzen generell verfolgten öffentlichen Ziele nach Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange erforderlich und vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Überlegungen:

1 Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastung

Die bestehende Kreisstraße 9281 (sog. Spreestraße) verläuft gegenwärtig ab der S 130 nördlich der Ortslage Neustadt in Richtung Süden bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis Görlitz und ab dort als K 8481 bis zur S 131 in Boxberg/O.L. Der Verkehr (einschließlich Schwerverkehr) zwischen den Industriezentren Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L. verläuft im Planungsraum über die S 130 und K 9215 durch die Spreetaler Ortschaften Neustadt, Burgneudorf und Spreewitz nach Schwarze Pumpe – umgekehrt ebenso in der Gegenrichtung. Insbesondere der hohe Schwerverkehrsanteil schafft in den Ortslagen Neustadt, Burgneudorf und Spreewitz hohe Belastungen für Anlieger sowie Probleme bei der Gewährleistung der Schulwegsicherheit.

Bereits in den 1990er Jahren wurden für den Planungsraum planerische Untersuchungen für die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung im Raum Hoyerswerda-Weißwasser mit Zubringerfunktion durchgeführt. Ursprünglich sollten mit einer Ost-West-Schnellverbindung von der Bundesautobahn 13 bei Ruhland aus über eine geplante B 160 die Industriegebiete Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe überregional besser straßenseitig erschlossen werden. In den Jahren 1992 und 2003 war die Straße B 160 als Verbindung zwischen Hoyerswerda und Weißwasser noch im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten. Im Anschluss daran wurde der Bau einer Staatsstraße als Verbindung zwischen der B 97 und der K 8481 vorgeschlagen

unter Einbeziehung bestehender Straßenabschnitte, um die noch fehlende, leistungsstarke Ost-West-Verbindung zwischen den beiden Industriestandorten Schwarze Pumpe und Boxberg zu schaffen. Seitens des Freistaates Sachsen wurde letztendlich dem LRA Bautzen empfohlen, mit einer optimierten Variante auf Kreisstraßenniveau eine Verbindung der Industriestandorte Boxberg und Schwarze Pumpe herzustellen, um die Verkehrsverhältnisse im gesamten Planungsraum zu verbessern. Konkrete Ausführungen zu den vorgenannten ursprünglichen Planungen B 160neu bzw. S 130neu unter Vergleich der wesentlichen Prüfkriterien mit dem Straßenbauvorhaben des Landratsamtes Bautzen sind der Unterlage 1, Seiten 10-13, sowie der Unterlage 19.5 (umweltfachliche Einschätzung zum Variantenvergleich) zu entnehmen. Für eine leistungsfähige Verkehrsachse zwischen den Industriestandorten Schwarze Pumpe und Boxberg wurden wesentliche Voraussetzungen bereits mit dem Ausbau der K 8481/K 9281 im Landkreis Görlitz sowie dem Ausbau der K 9214 im Landkreis Bautzen geschaffen.

Der vorhandene Spreewitzer Weg stellt die Ortsverbindung zwischen den Ortslagen Spreewitz und Neustadt der Gemeinde Spreetal dar. Er beginnt ca. 700 m südlich des Kreisverkehrs an der Ortsdurchfahrt der K 9215 als rechtwinklige Einmündung im Ortskern von Spreewitz und verläuft über die bewaldete Freizeit- und Erholungsinsel des Ortes zwischen Kleiner und Großer Spree mit Festplatz. Nach einer ca. 150 m langen anbaufreien Strecke führt der Spreewitzer Weg nochmals an einzelnen Häusern und Gehöften von Spreewitz vorbei, als „Spreewitz-Ausbau“ bezeichnet, und geht danach endgültig in die freie Strecke über. Der weitere Straßenverlauf führt bis zum Bahndamm und daran anschließend über eine ca. 3 km lange Strecke durch ein Waldgebiet bis zur Ortslage Neustadt. Vom Ortsausgang von Neustadt (Alte Mühle) geht der Spreewitzer Weg in die Spreewitzer Straße über, welche am nördlichen Rand der Ortslage Neustadt in die S 130 einmündet. Der Spreewitzer Weg ist im Mittel ca. 5,6 m breit und durchgehend mit Asphalt befestigt. Diese Ortsstraße soll erst Anfang der 1990er Jahre als befestigte Straße ausgebaut worden sein: bis dahin war der Spreewitzer Weg als Waldweg eingestuft. Auch die vorhandene Trassierung folgt entsprechend dieser ursprünglichen Einstufung dem Geländeniveau ohne nennenswerte Dämme und Einschnitte. Nur an den beiden Bahnübergängen wird die Fahrbahn über beidseitige Rampen auf das Gleisniveau angehoben. Außer an den genannten Bahnübergängen fehlen entlang des gesamten Straßenabschnittes Fahrbahnmarkierungen. Insbesondere die in Lage und Höhe sehr bewegte Linienführung im Bereich des ersten Bahnüberganges in Verbindung mit den stark eingeschränkten Sichtverhältnissen im Wald führt zu erheblichen Sicherheitsdefiziten. Darüber hinaus sind die Spreebrücken im Zuge des Spreewitzer Weges infolge ihres schlechten Erhaltungszustandes durch mobile Verkehrseinrichtungen auf eine mittige Fahrspur eingeeengt und gleichzeitig nur noch für Fahrzeuge bis 9 t befahrbar. Der letzte ca. 2,6 km lange Wegabschnitt bis nach Neustadt weist eine gestreckte Linienführung auf, die zumindest im Lageplan den Anforderungen an eine regelkonforme Trassierung gerecht wird. Für diesen Abschnitt besteht eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h in Verbindung mit dem Gefahrzeichen „Wildwechsel“. Der vorhandenen Spreewitzer Weg stellt damit im derzeitigen Zustand keine sichere und leistungsfähige Verkehrsanlage dar. Die vorhandene Ortsstraße kann in wesentlichen Teilen allein im Rahmen eines grundhaften Ausbaus nicht regelgerecht ertüchtigt werden.

Im Verlauf des Spreewitzer Weges sind zahlreiche Waldwege über direkte Zufahrten mit der Straße verbunden, da dieser ursprünglich selbst ein Bestandteil des Waldwegenetzes war. Für den Radverkehr hat der Spreewitzer Weg eine eher geringe Bedeutung. Zwischen den Ortslagen Spreewitz und Neustadt verläuft bereits im Bestand der Spreeradweg entlang der Spree.

Die polizeiliche Unfallstatistik weist für einen Zeitraum von fünf Jahren 54 Verkehrsunfälle aus, wobei als die häufigste Ursache Wildunfälle (24 Unfälle mit Schwarz- und Rehwild) festzustellen waren.

2 Planungsziele

Der Träger des Vorhabens verfolgt mit dem Bauvorhaben folgende Planungsziele (Unterlage 1):

Die zukünftige Spreestraße K 9281 2. BA dient maßgeblich der Schaffung einer leistungsfähigen Verbindung zwischen dem Kraftwerkszentrum Boxberg im Landkreis Görlitz und dem Industriezentrum Schwarze Pumpe im Landkreis Bautzen bzw. dem Landkreis Spree-Neiße (Brandenburg). Mit diesem geplanten Verkehrsweg wird eine regelgerechte Verbindung zwischen der K 8481 und der K 9214 hergestellt. Der 2. Bauabschnitt der Spreestraße wird als nördliche Verlängerung des bereits ausgebauten 1. BA der Spreestraße K 8481/K 9281 wirksam.

Gleichzeitig finden mit diesem Vorhaben neben der Verbindung der Industriestandorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe weitere verkehrliche Ziele des Landkreises Görlitz Berücksichtigung, hier u. a. die Anbindung von Verkehrsströmen aus östlicher Richtung an die B 97 und die weitere Erschließung des östlichen Teiles des Lausitzer Seenlandes.

Der Straßenverlauf der künftigen Spreestraße wird von der Einmündung in den bestehenden Knotenpunkt mit der K 9214/K9215 südöstlich des Industrieparks Schwarze Pumpe bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis Görlitz künftig keine Ortsdurchfahrten mehr einschließen. Insofern führt das Vorhaben ebenfalls zu einer verkehrlichen Entlastung der Ortsteile Burgneudorf, Spreewitz und Neustadt der Gemeinde Spreetal vor allem im Bereich des Schwerverkehrs und damit zu einer spürbaren Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Wohnqualität in diesen Ortslagen.

Weiterhin wird das Sicherheitspotential auf dem 2. BA der K 9281 erhöht durch die Bündelung mehrerer Waldzufahrten auf wesentliche Hauptwege u. a. durch Errichtung straßenparalleler Verbindungswege zwischen ca. Bau-km 1+575 und Bau-km 3+025.

Der Aus- und Neubau der K 9281 umfasst ebenfalls den bestandsnahen, regelgerechten und leistungsfähigeren Umbau der beiden Anschlussstellenknotenpunkte KP 1 (K 9215(Nord)/K 9215 (Süd)/K 9214/K 9281) und KP 3 (S 130/K 9281). Bestandteil der Planung ist darüber hinaus der regelgerechte Neubau eines Knotenpunktes KP 2 (K 9281/Gemeindestraße Spreewitz) im Zuge der K 9281 sowie des KP 0 als Verknüpfung zweier Gemeindestraßen für die Erschließung von Spreewitz-Ausbau (Tekturplanung 1, Unterlage 1, Kapitel 4.5).

Der am KP 3 vorhandener Gehweg wird entlang der Spreewitzer Straße bis zur Zufahrt auf das Flurstück 15/1 der Gemarkung Neustadt verlängert, um die Verkehrssicherheit für die Anlieger zu erhöhen. Auch die Verbindung von der K 9281 2. BA zum vorhandenen Spreeradweg ist indirekt über den KP 2 gegeben.

Mit dem geplanten Straßenverlauf werden, wie bisher mit dem Spreewitzer Weg, zwei beschränkte Bahnstrecken gekreuzt. Neben der verbesserten Straßentrassierung werden beide Bahnübergänge so umgebaut, dass die Sichtverhältnisse auch in den erweiterten Kreuzungsbereichen maßgeblich verbessert werden. Es handelt sich hier zum einen um die Werksbahn der LEAG, die im Bestand den Spreewitzer Weg bei Bau-km 2+294 (BÜ 1) kreuzt und zum anderen die Bahnstrecke Nr. 6222 Spreewitz-Graustein der DB Netz AG, die im Bestand die Gemeindestraße bei Bau-km 3+214 (BÜ 2) quert.

Der vorhandene Bahnübergang über die Gleisanlagen der Werksbahn der LEAG wird im Zuge des Straßenbauvorhabens um ca. 65 m verlegt, der im Bestand im Bereich des Bahnübergangs schiefwinklige Straßenverlauf wird soweit wie möglich angepasst, um die Sichtverhältnisse zu verbessern. Die Verlegung des Bahnübergangs BÜ 1 wird durch die LEAG selbst geplant und gebaut.

Der gesicherte Bahnübergang mit der Bahnstrecke Nr. 6222 wird im Rahmen des Vorhabens um 1,5 m nach Süden verbreitert. Die Halbschranke und die Lichtzeichen im I. und II. Quadranten werden auf einen Abstand von mindestens 1,40 m vom neuen Fahrbahnrand versetzt und der Bahnübergang wird mit einer neuen Eindeckung ausgestattet. Die Maßnahmen am BÜ 2 sind Bestandteile des Planvorhabens für den 2. BA der K 9281 (siehe auch Unterlage 16, Bl. Nr. 2).

Im Neubauabschnitt der K 9281 wird für die Überquerung der Spreeaue eine ca. 500 m lange Großbrücke mit einer Breite zwischen den Geländern von 10,60 m errichtet (Unterlage 15). Die neue Brücke wird so in das Gelände eingefügt, dass ihre Widerlager außerhalb des FFH-Gebietes „Spreeal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ liegen. Mit dieser Bauweise wird gleichzeitig erreicht, dass für mögliche Überschwemmungsszenarien ein max. breiter Raum ohne merkbliche Einengung für den Wasserabfluss offen gehalten wird.

Veränderungen für den regionalen Busverkehr sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der Öffentliche Personenverkehr wird weiterhin über die Ortsdurchfahrten der K 9215 und der S 130 geführt.

Die Straßenplanung für die K 9281 2. BA überlagert sich im Gebiet der Siedlung Spreewitz-Ausbau mit der laufenden Planung der LTV für das Vorhaben „Spree – Spreewitz-Ausbau Deichrückverlegung Deichabschnitt 1-2“. Im Ergebnis der fortlaufenden Abstimmungen zwischen beiden Planungsträgern wird mit der Entwurfsplanung für das Straßenbauvorhaben ebenfalls gewährleistet, dass diese keine zusätzlichen Erschwernisse in Bezug auf die maßgeblichen Planungsvarianten der LTV „Deichrückverlegung“ oder „Deichertüchtigung“ zur Folge haben kann.

Das Straßenbauvorhaben berücksichtigt auch mögliche Zwangspunkte im Zusammenhang mit der die Straßentrasse zwischen BÜ 2 und KP 3 kreuzenden 380-kV-Freileitung der 50Herz Transmission GmbH sowie mit der 110-kV-Freileitung der MITNETZ-STROM mbH im Bereich der Anbindung der Ortslage Spreewitz westlich des KP 0.

Der 2. BA der K 9281 wird mit regelgerechten Entwässerungsanlagen ausgestattet. Das von versiegelten bzw. teilversiegelten Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird mehrheitlich über herzustellende Versickerungsmulden abgeführt oder entwässert breitflächig über Dammböschungen. Eine Ausnahme bildet die geplante Brücke über die Spreeaue. Das Brückenbauwerk entwässert über Abläufe in eine Sammelleitung, mit der das Straßenwasser bis zum westlichen Widerlager geführt und in ein gesonderes Versickerungsbecken eingeleitet wird. Darüber hinaus wird das in der Ortslage Neustadt bereits vorhandene Straßenentwässerungssystem, an dem bereits im Bestand der Abschnitt der Spreewitzer Straße zwischen Bau-km 5+055,5 bis Bau-km 5+222,5 angeschlossen ist, auch nach dem Ausbau der K 9281 genutzt. Aufgrund der mit dem Straßenausbau verbundenen Erhöhung der Anzahl der erforderlichen Straßeneinläufe wird in diesem Entwässerungsabschnitt in den südlichen Fahrstreifen eine Sammelleitung angeordnet und – im Unterschied zum Bestand – nur noch die Einleitstelle in den Graben zur Struga bei Bau-km 5+151 für die Straßenwassereinleitung genutzt.

In der Folge wird mit dem geplanten Aus- und Neubau des 2. BA der K 9281 der Lückenschluss zwischen den Kreisstraßen K 8481 (Lkr. Görlitz) und K 9214/K 9215 (Lkr. Bautzen) erreicht und damit eine leistungsfähige Verkehrsanlage für die Verbindung der Industriestandorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe geschaffen, die insbesondere in den Ortslagen Neustadt, Burgneudorf und Spreewitz zu einer Entlastung vom Schwerverkehr führen wird. Die Erschließung der von der Aus- bzw. Neubautrasse tangierten Grundstücke wird neben der Anpassung bestehender Zufahrten an die neue Straßen-trassierung über den Umbau von Gemeindestraßen in der Siedlung Spreewitz-Ausbau sowie über die Errichtung straßenbegleitender Wirtschaftswege zwischen ca. Bau-km 1+575 und Bau-km 2+500 und die Neuordnung der Waldzufahrten bei ca. Bau-km 2+900 gewährleistet. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben vorteilhaft auf die straßenbau-liche Infrastruktur im gesamten Untersuchungsgebiet aus und sichert damit ebenfalls die gute Erreichbarkeit der umliegenden Ortslagen und Waldgrundstücke. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes wie auch die Lebensqualität der Anwohner im Planungsraum maßgeblich verbessert.

3 Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Planrechtfertigung ist als ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, dass mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Es ist erfüllt, wenn für das Planvorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, das geplante Vorhaben also erforderlich ist. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erst dann der Fall, wenn das Planvorhaben unausweichlich ist, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (siehe BVerwG, Urteil v. 09.06.2010 – 9 A 20.08, juris, Rn. 38; Urteil v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 182).

Das Planvorhaben muss zur Erreichung der legitimen fachplanerischen Ziele in der konkreten Situation erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erkennbar geeignet ist, die jeweiligen Fachplanungsziele zu erreichen. Hieran fehlt es nur bei erkennbar groben Missgriffen der Planung. Erforderlich ist eine Straßenplanung, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des einschlägigen Straßengesetzes, hier des Sächsischen Straßengesetzes, entspricht und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Für den Nachweis des die Erforderlichkeit belegenden Bedarfs ist regelmäßig durch die Vorhabenträgerin eine Prognoseentscheidung zu treffen, die die Planfeststellungsbehörde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen hat.

Der hiernach für die fachplanerische Zielkonformität erforderliche Bedarf für den Bau des 2. BA der K 9281 ist aus infrastrukturellen Gründen gegeben.

Die Beurteilung des bestehenden Zustandes des Straßennetzes und die Berücksichtigung der gegenwärtigen Verkehrssituation und der künftigen Verkehrsentwicklung im Rahmen des sich vollziehenden Strukturwandels in der Lausitz mit den sich entwickelnden Industriestandorten Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L. führen zu dem Schluss, dass der vorgesehene Aus- und Neubau der K 9281 2. BA notwendig ist. Nur dadurch kann der Träger der Baulast seiner in § 9 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz SächsStrG normierten Pflicht nachkommen, nach seiner Leistungsfähigkeit die „Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern“.

Schließlich weist der einschlägige aktuelle Regionalplan den 2. Bauabschnitt der K 9281 als Vorranggebiet Trasse Neubau (Straße) aus. Die Beurteilung des bestehenden Straßennetzes und die Berücksichtigung der Verbesserung der straßenseitigen

Verknüpfung der Industriezentren Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L. unter Maßgabe des sich vollziehenden Strukturwandels führen zu dem Schluss, dass der vorgesehene Bau des 2. BA der K 9281 aus sowohl verkehrlichen als auch aus regionalwirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die straßenrechtliche Zielkonformität des Vorhabens liegt insofern vor.

Das Vorhaben ist geeignet, die angestrebten Planungsziele zu verwirklichen.

Neben den vorgenannten im Bestand vorhandenen Defiziten und Konfliktpotentialen in den Ortsdurchfahrten Neustadt, Burgneustadt und Spreewitz mit den daraus resultierenden Gefahren ergibt sich die Notwendigkeit, im Planungsraum eine sichere und leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen den vorgenannten Industriegebieten durch Lückenschluss zwischen den Kreisstraßen K 8481 (Lkr. Görlitz) und K 9214/K 9215 (Lkr. Bautzen) zu schaffen, um damit das regionale Straßennetz den derzeitigen und künftigen Anforderungen auch unter Beachtung der fortlaufenden Strukturveränderungen in der Lausitz anzupassen.

Gleichzeitig fügt sich der geplante Aus- und Neubau der K 9281 2. BA in die bisherigen im räumlichen und fachlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben erfolgten Ausbaumaßnahmen bei der Kreisstraße K 8481 und den sich daran direkt anschließenden Abschnitt der K 9281 bis zur S 140 (1. BA der sog. Spreestraße) ein. Mit Fertigstellung des Ausbaus der K 8481 als 1. BA der „Spreestraße“ im Jahr 1998 wurde mit der Planung für eine Weiterführung der „Spreestraße“ als S 131 begonnen. Diese wurde aber später nicht weiterverfolgt, sondern es wurde auf eine optimierte Variante einer Straßenverbindung zwischen den Industriestandorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe auf Kreisstraßenniveau abgestellt (siehe Variantenuntersuchung Phase 2 – Vorplanung in Unterlage 1, Seiten 10-14 und Kapitel C. II. 1 des Beschlusses). Die aktuelle Planung für den 2. BA der K 9281 wurde darüber hinaus in den Abschlussbericht 01/2019 der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ der Bundesregierung als Projekt zur nachhaltigen Strukturentwicklung für die vom Kohleausstieg betroffene Lausitz aufgenommen (Abschlussbericht 01/2019, Seite 152, lfd. Nr. 49).

Grundlage für die konzeptionelle Verkehrsplanung im Freistaat Sachsen und für Objektprognosen ist die Landesverkehrsprognose Sachsen (Rahmenprognose). Mit der Einführung der Landesverkehrsprognose 2030 während des laufenden Planfeststellungsverfahrens wurde die als Fensteruntersuchung erstellte projektbezogene Verkehrsplanerische/-technische Untersuchung fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wurde Bestandteil der Tekturplanung 1 (Unterlage 1, Kapitel 2.4.2 und Unterlage 22). Basierend auf der Analyse der Verkehrssituation wurden mit Hilfe des Analyseverkehrsmodells 2015 nachfolgende Prognosen der Verkehrsströme für den durchschnittlichen täglichen Verkehr auf dem Spreewitzer Weg einschließlich dem durchschnittlichen täglichen Schwerverkehr und dem zukünftigen 2. BA der K 9281 erstellt. Als Vergleichswerte wurden hierbei auch die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 berücksichtigt (Unterlage 22). Auf der Grundlage der Analysedaten ergeben sich folgende Belegungsdaten einschließlich der Prognosen für die Verkehrsentwicklung auf der Basis der Analysebelastung 2015 mit Fortschreibung für das Jahr 2030 (Unterlage 22):

Querschnitt	Verkehrsmenge (DTV _{Mo-Fr})			
	Analyse 2015		Planfall 2030	
	DTV _{Mo-Fr} (Kfz/24 h)	DTV _{SV Mo-Fr} (Anteil in%)	DTV _{Mo-Fr} (Kfz/24 h)	DTV _{SV Mo-Fr} (Anteil in %)
S 130 (Ost)	1 957	17,1	3 750	9,8
S 130 (West)	2 818	9,7	1 500	3,1
K 9215 (Nord)	1 690	4,2	1 750	6,8
K 9215 (Süd)	2 860	4,4	500	9,1
K 9214	1 850	4,4	2 250	14,2
Spreewitzer Weg	1 700	1,2	-	-
K 9281 (KP 1 bis KP 2)	-	-	2 250	14,2
K 9281 (KP 2 bis KP 3)	-	-	2 500	12,9

Die Verkehrssituation im Planungsgebiet wird bestimmt durch einen überdurchschnittlichen Rückgang der Strukturdaten auch im Zusammenhang mit dem geplanten Kohleausstieg. Gegenüber den Analysedaten von 2015 wird daher grundsätzlich eine Stagnation bzw. ein Rückgang der Verkehrsbelastungen prognostiziert. Vermindert soll diese Entwicklung aber durch die Infrastrukturvorhaben in der vom Kohleausstieg betroffenen Lausitz werden, z. B. die laufenden und geplanten Erweiterungen im Industriepark Schwarze Pumpe und die Entwicklung des Kraftwerkstandortes Boxberg/O.L. zum Technologie- und Industriezentrum. Berücksichtigung bei der verkehrsplanerischen Untersuchung fand u. a., dass am Industriestandort Schwarze Pumpe bis zum Planungshorizont mit ca. 240 ha neuer Gewerbefläche gerechnet wird, ca. 80 % davon auf sächsischem Gebiet, und damit gleichzeitig von einer Zunahme des Schwerverkehrs im Zusammenhang ausgegangen wird. Über den Prognosehorizont hinaus liegen noch keine belastbaren Informationen über Infrastrukturmaßnahmen bezüglich des Strukturwandels in der Lausitz im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg und der damit einhergehenden Verkehrsentwicklung vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen die ermittelten Verkehrsbelastungen auf den maßgeblichen Straßen im Planungsraum aber den Schluss zu, dass sich die Verkehrsbelastungen im Prognosezeitraum bis 2030 bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen leicht reduzieren, mit der Realisierung des 2. BA der K 9281 aber eine Verlagerung von Verkehrsströmen, vor allem im Bereich des Schwerverkehrs, von der S 130 auf die K 9231 erfolgen wird. Neben der Verkürzung der Fahrzeiten zwischen den beiden Industriestandorten Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L. werden verkehrliche Entlastungen – vor allem hinsichtlich des Schwerverkehrs – für die Ortslagen Spreewitz, Burgneudorf und Neustadt erreicht.

Somit resultieren die im Zuge der geplanten K 9281 2. BA das Planungsgebiet durchfahrenden Verkehre zum wesentlichen Teil aus der Verknüpfung der K 8481 (Industriegebiet Boxberg) mit der K 9214 und K 9215 (Industriegebiet Schwarze Pumpe) im regionalen Straßennetz über die bestehenden (und auszubauenden) Knotenpunkte K 9214/K 9215 und S 130/Spreewitzer Straße. Damit wird gleichzeitig eine zusätzliche Anbindung der östlichen bzw. südlichen, teilweise noch in Planung befindlichen Bereiche des Industrieparks Schwarze Pumpe an die BAB 4 in östlicher Richtung ermöglicht. Mit der Verwirklichung des Vorhabens wird darüber hinaus eine deutliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Ortslagen erreicht. Auch der verkehrlichen Situation auf dem bestehenden Straßennetz kann mit der Planung zum regelkonformen Ausbaus der hier maßgeblichen Knotenpunkte besser entsprochen werden.

Entgegen der Auffassung einzelner Einwender weisen die vorgelegten Verkehrsprognosen weder zu geringe Verkehrsbelastungen aus, noch sind sie überbewertet. Die

Verkehrsuntersuchung zum Straßenbauvorhaben ist als Objektprognose auf der Basis der Landesverkehrsprognose 2025 durchgeführt worden. Für die Berechnung der Verkehrsnachfrage bilden u. a. die Entwicklung der Strukturdaten eine maßgebende Grundlage. Hierzu werden amtliche Statistiken verwendet, welche vom Statistischen Landesamt in Kamenz vorgegeben werden. Damit sind die Rahmenbedingungen wie die Entwicklung der Strukturdaten (Einwohner, Motorisierungsgrad etc.) verbindlich vorgegeben. Es ist also auszuschließen, dass im Planungsraum bzw. auch generell im Verkehrsmodell der Prognose mit zu niedrigem oder zu hohem Verkehrsaufkommen gerechnet wurde. Schließlich aktualisierte der Vorhabenträger mit der Tektur 1 die Verkehrsprognose 2025 durch die Verkehrsplanerische und -technische Untersuchung „K 9281 Spreestraße 2. BA – Prognose 2030 – der PTV GROUP“ (Unterlage 22). Danach prognostiziert das Gutachten für das Jahr 2030 auf dem planfestgestellten Abschnitt der Kreisstraße eine Verkehrsmenge (DTV_{Mo-Fr}) von bis zu 2 500 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil bis zu 14,2 % (im Einzelnen siehe obige tabellarische Übersicht der Verkehrsmengen). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 104, S.123; BVerwG, Beschluss vom 01.04.1999, Az. 4 B 87.98) sind die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs (Pkw/Lkw-Anteil) für die Prognose maßgebend. Die prognostische Ermittlung muss von dem Straßenbauvorhaben nach seiner nach der Planung festgelegten Gestalt und seiner in der Planung vorausgesetzten Verkehrsfunktion ausgehen. Die behördliche Prognose der Verkehrsbelastung einer öffentlichen Straße genügt den rechtlichen Anforderungen dann, wenn sie zum Teil auf ein projektbezogenes Verkehrsgutachten und zum anderen Teil auf eine allgemeine Trendprognose gestützt wird. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Verkehrsuntersuchungen der Planunterlagen (Unterlage 22) methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar. Die Verkehrsprognose 2030 bildet eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Ein längerer Prognosezeitraum als das Jahr 2030 war vom Vorhabenträger nicht zu wählen.

Soweit von mehreren Einwendern vorgetragen wird, dass die verkehrliche Notwendigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen sei, da u. a. mit dem Infrastrukturprojekt „MILAU“ ein weiteres Straßenvorhaben geplant werde, welches um die gleiche Wegebeziehung konkurriere, wird die Einwendung in diesem Punkt ebenfalls zurückgewiesen. Für das Straßenbauvorhaben „MILAU“ liegt gegenwärtig kein hinreichend konkretes und verfestigtes Planungskonzept der zuständigen Planungsträger vor. Auch die von den Einwendern benannte Möglichkeit einer Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die im Planungsraum bestehende elektrifizierte Werksbahn der LEAG stellt keine Planalternative dar, da hinreichend konkretisierten Planungsabsichten weder vom hier zuständigen Planungsträger im Anhörungsverfahren vorgetragen, noch anderweitig der Planfeststellungsbehörde bekannt geworden sind. Es handelt sich in diesen beiden Fällen damit nicht um bereits verfestigte Planungen.

Der vorgesehene Aus- und Neubau des 2. BA der K 9281 ist erforderlich, den derzeitigen und den künftig zu erwartenden regionalen Verkehr, besonders den Schwerverkehr, zwischen den bestehenden Industriezentren im Planungsraum sicher und reibungslos ohne besondere Gefahrenstellen mit einer Entlastung der angrenzenden Siedlungsgebiete bewältigen zu können. Auch die abschnittsweise Anlage von räumlich von der Fahrbahn getrennten Wirtschaftswegen für die Erschließung von Waldgrundstücken und der Umbau der beiden von der K 9281 gequerten Bahnübergänge führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der geplanten Kreisstraße.

Mit dem Bau des 2. BA der K 9281 unter Umsetzung des aktuell gültigen Regelwerkes kann das künftige Verkehrsaufkommen im Planungsraum wesentlich besser bewältigt und damit die Verkehrsqualität entsprechend der regionalen Verbindungsfunktion gewährleistet werden.

Der Bau des Verkehrsweges ist daher aus Gründen des Gemeinwohls sinnvollerweise geboten. Der vereinzelt geforderte Verzicht auf den Bau des 2. Bauabschnittes der K 9281 wird als nicht geeignet beurteilt, die dargelegten Ziele in demselben Umfang zu erreichen. Wie schon dargestellt, würde mit dem Verzicht auf das Straßenbauvorhaben kein Lückenschluss zwischen dem bereits ausgebauten ersten Abschnitt der sog. Spreestraße K 8481/K9281 sowie der K 9214 umgesetzt werden können. Damit wäre das Planungsziel, eine leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen der K 8481 und der K 9214 mit einer stetigen Streckencharakteristik, einer maßgeblichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an den vorhandenen Bahnübergängen und Entlastung der Ortslagen besonders vom Schwerverkehr zu schaffen, nicht zu erreichen. Ein gewichtiges Planungsziel, die Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere in den Ortsdurchfahrten von Spreewitz, Burgneudorf und Neustadt, könnte ebenfalls nicht umgesetzt werden.

Zudem zeigt die nachfolgende Variantenanalyse, dass keine zumutbaren bzw. verhältnismäßigen Alternativen bestehen, die die Planungsziele im für erforderlich gehaltenen Umfang erreicht werden können. Gegenstand des Beschlusses ist zwar nur der Bauabschnitt 2, von Bedeutung ist aber auch die Verkehrsfunktion der Straße in dem mit der Planung angestrebten Endzustand. Mit dem Neubau wird der bestehende Lückenschluss zwischen dem bereits realisierten 1. Bauabschnitt der sog. Spreestraße (Kreisstraße K 8481/K 9281 bis zur S 140) sowie der K 9214 und K 9215 (Industriezentrum Schwarze Pumpe) erreicht und damit den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur Rechnung getragen.

Mit dem Planvorhaben wird die infrastrukturelle Anbindung des Industrieparks Schwarze Pumpe maßgeblich verbessert unter Verlagerung des Verkehrs, hier besonders des Schwerverkehrs, aus den Ortsdurchfahrten heraus. Insofern ist der Bau des 2. BA der K 9281 ein Beitrag zur strukturverträglichen Erreichung der Klimaziele 2030 mit dem Kohleausstieg.

Das Vorhaben ist daher erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Durch den Bau des 2. Bauabschnittes der K 9281 werden unzureichende Verkehrsverhältnisse beseitigt und die Verkehrssicherheit insgesamt grundlegend verbessert. Im Ergebnis des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens ist das planfestgestellte Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung unter Abwägung aller Vor- und Nachteile zweckmäßig und geeignet, die Planungsziele zu erreichen.

III Planungsvarianten

1 Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt

die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

1.1 Beschreibung der Varianten

Bei der Entscheidung, den Plan für den Bau der K 9281 2. BA einschließlich eines Brückenbauwerkes über die Spreeaue mit der hier vorgesehenen Variante festzustellen, wurde auch geprüft, ob es eine sachlich bessere Lösung für die zu bewältigende Planaufgabe gibt oder ob zumindest eine geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Die Entscheidung für die gewählte Variante beruht auf folgenden Überlegungen:

Bereits in den 1990er Jahren wurden für den Planungsraum die planerischen Grundlagen für die Schaffung einer qualifizierten Verbindung im Raum Hoyerswerda – Weißwasser mit Zubringerfunktion erarbeitet. Diese Verkehrsfunktion sollte über die Bundesstraße B 156a (später B 160) umgesetzt werden, die Bundesstraße wurde in diesem Zusammenhang auch in den Bundesverkehrswegeplänen von 1992 und 2003 ausgewiesen. Gleichzeitig wurde in diesem Zeitraum mit dem Ausbau des 1. BA der „Spreestraße“ als Kreisstraße K 9281/K 8481 eine Voraussetzung für eine zukünftige direkte Straßenverbindung zwischen den Kraftwerks-/Industriestandorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe geschaffen. Nachdem in den Folgejahren die Planungen zum Vorhaben „B 160 Hoyerswerda – Weißwasser“ eingestellt wurden und anschließend auch eine Straßenverbindung von der B 97 über Neustadt/Spree nach Boxberg/O.L. im Zuge der Staatsstraße S 130 planerisch nicht weiter verfolgt wurde, soll nunmehr eine optimierte Straßenverbindung auf Kreisstraßenniveau (K 9281 2. BA) zwischen den Industriestandorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe als die noch fehlende Verbindungsspanne zwischen der K 8481/K 9281 (1. BA) und der K 9214 errichtet werden.

In einer Voruntersuchung wurden die Varianten für die Vorhaben „Neu- und Ausbau der K 9281 2. BA“ (Variante 1), „Neubau der B 160“ (Variante 2) und „Aus- und Neubau der S 130“ (Variante 3) gegenübergestellt (Unterlage 1, Seiten 10 bis 13 und Unterlage 2, Bl. Nr. 1). In deren Ergebnis zeigte sich, dass die Variante 1 sich insbesondere aufgrund des wesentlich niedrigeren Flächenverbrauchs (einschließlich Waldinanspruchnahme), des bedeutend geringeren Umfangs der Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, der Anzahl der erforderlichen Brückenbauwerke für Gewässerquerungen und auch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig gegenüber den beiden anderen Variante erwies.

Mit der sich daran anschließenden planerischen Weiterführung für das Straßenbauvorhaben K 9281 2. BA einschließlich Brückenbauwerk über die Spreeaue wurden nunmehr unter genereller Beibehaltung der örtlichen Lage der Knotenpunkte KP 1 bis KP 3 drei Varianten (Variante A1 bis A3) untersucht (Unterlage 1, Kapitel 3.2). Im Rahmen eines Variantenvergleiches wurden die Varianten nach Gesichtspunkten der Raumordnung, nach verkehrlichen Aspekten, nach entwurfs- und sicherheitstechnischen Merkmalen, nach Umweltgesichtspunkten sowie nach wirtschaftlichen Kriterien beurteilt mit dem Ziel der Ermittlung einer Vorzugsvariante.

Für den Bau des 2. BA der K 9281 sind für die drei untersuchten Varianten als Zwangspunkte in Lage und Höhe die vorhandenen Knotenpunkte KP 1 und KP 3 an Bauanfang

und -ende bestimmend. Bei allen Varianten beginnt der Bau der K 9281 2. BA als zusätzlicher vierter Anschluss am Knotenpunkt K 9214/K 9215 (KP 1) und das Bauende liegt jeweils im Bereich der Einmündung der Spreewitzer Straße in die S 130 (KP 3). Die K 9281 2. BA wird immer entsprechend der Einordnung in die Entwurfsklasse EKL 3 mit einem Regelquerschnitt RQ (11)10 ausgebaut (siehe nachfolgend Kapitel C. II. 5.1 des Beschlusses). Weiterhin ist bei allen Varianten für die Anbindung der Siedlung Spreewitz-Ausbau ein KP 2 als Einmündung der Gemeindestraße in die K 9281 neu zu errichten, der im Einzelnen jeweils geringe Unterschiede bei der örtlichen Lage aufweist. Eine Nullvariante, die Beibehaltung des bestehenden Straßennetzes ggf. unter Ertüchtigung von verschiedenen Straßenabschnitten, wurden vom Vorhabenträger nicht in die Variantenuntersuchung einbezogen, da damit wesentliche Planungsziele, wie der Lückenschluss zwischen dem bereits umgesetzten 1. BA der K 9281 und der K 9214 sowie die Entlastung der Ortsdurchfahrten Spreewitz, Burgneudorf und Neustadt vom Schwerverkehr und damit die Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Ortslagen nicht umgesetzt werden könnten.

1.1.1 Variante 1A

Die Variante 1A weist eine Länge von 5,455 km auf, wobei davon ca. 2,8 km auf den Neubauabschnitt entfallen. Der Ausbauabschnitt folgt – mit Ausnahme einer Strecke von ca. 0,5 km – dem Verlauf des bestehenden Spreewitzer Weges. Der Neubauabschnitt verläuft ausgehend vom KP 1 zunächst parallel zum vorhandenen Waldrand geradlinig bis zur bzw. weiter über die Spree. Das hier geplante gerade Brückenbauwerk überspannt die gesamte Spreeaue einschließlich FFH- und Überschwemmungsgebiet. Infolge der ungünstigen Lagetrassierung im Bauwerksbereich wird für den Bau der Großbrücke ein bodengestütztes Traggerüst erforderlich. Die Brücke im Zuge der K 9281 über die Spree wird mit einer lichten Weite/Länge von 430 m ausgeführt.

Im Abschnitt zwischen der Spreeaue und dem KP 2 verläuft die Variante 1A in einem ca. 700 m langen und ca. 4 m bis 7 m tiefen Einschnitt, da der Bogen nach der Spreebrücke nicht im flachen Auenbereich, sondern im ca. 16 m höher liegenden Waldbereich verläuft. Nach der Spreebrücke beginnt ein relativ enger Rechtsbogen auf den breiten Waldweg zum Windpark zur Begrenzung der Inanspruchnahme des sich anschließenden Nadelwaldes. Im weiteren Verlauf sind unter Berücksichtigung der für die EKL 3 empfohlenen Radienbereiche drei aufeinanderfolgende Wendelinien für die Trassierung der K 9281 geplant. Hierbei wird im Gegenbogen der ersten Wendelinie der Ort Spreewitz angebunden und am Wendepunkt der dritten Wendelinie die Bahnstrecke der LEAG gequert. Der letzte Gegenbogen erreicht den vorhandenen Spreewitzer Weg. An dieser Stelle endet der Neubauabschnitt und die K 9281 wird als Ausbauabschnitt weitergeführt. Im Ausbauabschnitt wird der Verlauf der vorhandenen Gemeindestraße grundsätzlich nachvollzogen bis auf den Bereich vor und nach dem Bahnübergang der DB Netz AG. Die geplante Trasse der Variante 1A kreuzt weiterhin eine 380-kV-Leitung, bis die K 9281 danach in Neustadt nördlich, noch im Bereich der Ortsdurchfahrt, in die S 130 einmündet.

Die Variante 1A ist über zwei vorhandene und einen geplanten Knotenpunkt mit dem übergeordneten und nachgeordneten Straßennetz verknüpft. Mit zusätzlichem Anschluss der vierten Ein-/Ausfahrt am KP 1 wird die Verlegung der K 9215 (Nord) auf ca. 150 m Länge in westliche Richtung notwendig. Für den neuen KP 2 wird ein zwischen der vorhandenen Spreebrücke und Rinderstall bestehender Wirtschaftsweg zur Ortsanbindung Spreewitz ausgebaut und als Einmündung an den 2. BA der Spreestraße angeschlossen. Am KP 3 wird die vorhandene Einmündung in die S 130 nur geringfügig angepasst.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende oder geplante Anlagen/Vorhaben Dritter ist die Planung der LTV für die Rückverlegung der Hochwasserschutzdeiche Spreewitz/Zerre aufgrund räumlicher Überschneidungen zu berücksichtigen (Unterlage 1, Seite 28). Die vorhandenen Bahnübergänge der Betriebsstrecke LEAG und der DB-Strecke Spreewitz-Graustein werden um ca. 50 m verlegt bzw. verbreitert.

Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Kreuzung von neuer Spreebrücke und bestehender 110-kV-Freileitung aus statischen Gründen ein aufwendiger Neubau mit Umgehungsleitungen während der Bauzeit erforderlich, da sich beide Trassen am Tiefpunkt der Leiterseile kreuzen. Zusätzliche Maßnahmen an einer vorhandenen 380-kV-Freileitung im Zusammenhang mit der Kreuzung der Straßentrasse mit dieser Stromleitung sind nach gegenwärtigem Planungsstand nicht vorgesehen.

Für den Entwurf der räumlichen Linienführung des Neubauabschnittes der geplanten Kreisstraße sind bei Variante 1A Standardraumelemente nur auf ca. 40 % der Streckenlänge anwendbar, da sich aufgrund der zahlreichen Zwangspunkte und Verwindungen Beginn und Ende von Krümmungen in Lage und Höhe häufig um mehr als 20 % verschieben. Im Ausbauabschnitt werden bei dieser Variante zugunsten einer konsequenten Beachtung der empfohlenen Entwurfs Elemente Trassenabweichungen vom bestehenden Spreewitzer Weg vorgenommen. So wird die im Bestand mit sehr großen Radien pendelnde Fahrbahn des Spreewitzer Weges westlich vom BÜ 2 als Gerade trassiert, die gemäß RAL eine Mindestlänge von 600 m zwischen gleichsinnig gekrümmten Kurven haben soll. Weiterhin wird östlich vom BÜ 2 eine stark vom Bestand abweichende Wendelinie geplant, da die vorhandene Zwischengerade des Spreewitzer Weges die vorgenannte Mindestlänge nach RAL bei weitem nicht erreicht.

1.1.2 Variante 1B

Da im vorliegenden Fall bereits vorgezogen eine Linienoptimierung unter räumlich erweiterter Betrachtung stattgefunden hat (siehe auch Kapitel C. II. 1 des Beschlusses), unterscheidet sich die Trasse für die Variante 1B – ebenso wie die der Variante 1C – nicht großräumig von der Trassenführung der Variante 1A. Variante 1B verläuft zunächst analog der Variante 1A geradlinig parallel zum vorhandenen Waldweg (vgl. auch Unterlage 3, Bl. Nr. 2 – Trassenplan Varianten 1ABC). Die K 9281 wird im Vergleich zur Variante 1A südlicher in einem Rechtsbogen über ein Brückenbauwerk geführt, welches wiederum die gesamte Spreeaue einschließlich Überschwemmungs- und FFH-Gebiet überquert. Die Brücke im Zuge der K 9281 über die Spree wird mit einer lichten Weite/Länge von 500 m ausgeführt. Bei der Variante 1B kann die Trasse der Großbrücke über die Spreeaue in einem konstanten Bogen im Gegensatz zur Variante 1A mit dem Taktschiebverfahren errichtet werden. Nach der Spreebrücke wird der Radius reduziert, um die maximale Eindringtiefe in den sich anschließenden Nadelwald auf den breiten Waldweg zum Windpark zu begrenzen. Im weiteren Verlauf sind unter Beachtung des für die EKL 3 empfohlenen Radienbereiches drei aufeinanderfolgende Wendelinien geplant. Im Gegenbogen der ersten Wendelinie wird zukünftig der Ort Spreewitz angebunden und am Wendepunkt der dritten Wendelinie die Bahnstrecke der LEAG gequert. Der letzte Gegenbogen läuft auf den vorhandenen Spreewitzer Weg, der Neubauabschnitt endet hier. Im anschließenden Ausbauabschnitt wird der Verlauf der vorhandenen Fahrbahn durchgehend nachvollzogen, es sind keine Lageabweichungen vom Bestand vorgesehen. Infolge der Höhentrasseierung schneidet die Variante den höher liegenden Waldbereich nur auf ca. 200 m Länge in 4 m bis 5 m Tiefe; davor und danach entstehen ausgeprägte Dammlagen bis zu einer Höhe von 7,5 m. Die Länge des 2. BA der K 9281 beträgt bei dieser Variante 5,213 km. Davon entfallen ca. 2,6 km auf den Neubauabschnitt.

Die drei Knotenpunkte KP 1 bis KP 3 unterscheiden sich in der örtlichen Lage und der Dimensionierung nicht von der Variante 1A. Seitens weiterer Anlagen bzw. Planungen Dritter im Trassenverlauf der K 9281 ist wiederum die Planung der LTV für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzdeiche Spreewitz/Zerre zu berücksichtigen. Die Planungen für den Umbau der beiden Bahnübergänge im Planungsgebiet sind identisch mit denen für die Variante 1A.

Gleichfalls ist im Ergebnis der Voruntersuchung von keiner Folgemaßnahme an der vorhandenen 380-kV-Leitung im Zuge der Kreuzung der Straßentrasse mit dieser Stromleitung auszugehen. Die Variante 1B unterscheidet sich aber von der Variante 1A in Bezug auf die erforderlichen Umbaumaßnahmen im Bereich der Kreuzung mit der 110-kV-Freileitung. Im Rahmen der Variante 1B wird nur eine Erhöhung des südlichen Mastes im Bestand erforderlich, da sich die Trassen nahe am nördlichen Hochpunkt der Leiterseile kreuzen.

Für den Entwurf der räumlichen Linienführung des Neubauabschnittes der geplanten Kreisstraße können im Unterschied zur Variante 1A Standardraumelemente auf mehr als 50 % der Streckenlänge angewendet werden. Im Ausbauabschnitt werden zugunsten einer optimierten Flächeninanspruchnahme nur Höhenabweichungen vom Bestand berücksichtigt. Die östlich vom BÜ 2 vorhandene kurze Zwischengerade wird beibehalten. Zugleich werden zum Teil nur Ausnahmewerte geplant, um im Sinne einer Eingriffsminimierung die Planung an den Bestand noch besser anpassen zu können. So wird zum Beispiel die Kuppenausrundung am BÜ 2 gemäß RAL um 15 % reduziert.

Das Brückenbauwerk entspricht mit der geplanten Trassierung mit Bogen = 550 m und konstanter Mittellängsneigung im Bauwerksbereich den Vorgaben der RAL. Auch die Querneigung im Kreisbogen mit 5 % entspricht den Anforderungen der RAL an die Linieneinführung im Bereich von Brückenbauwerken.

1.1.3 Variante 1C

Die Variante 1C unterscheidet sich im Vergleich zu den Varianten 1A und 1B besonders bei der Trassierung des Neubauabschnittes der K 9281 mit der Brücke über die Spreeaue. Die Trasse der Variante 1C verläuft unmittelbar am KP 1 als Eilinie beginnend im Rechtsbogen über die Spree. Damit entfällt die Gerade vor (Variante 1B) bzw. auf der Brücke (Variante 1A) der beiden anderen Varianten.

Das geplante Brückenbauwerk überspannt wieder die gesamte Spreeaue einschließlich Überschwemmungs- und FFH-Gebiet, wobei das Brückenbauwerk weiter südlich als die Brücke bei Variante 1B angeordnet wird. Die Brücke im Zuge der K 9281 über die Spree wird mit einer lichten Weite/Länge von 555 m ausgeführt. An die geplante Spreebrücke schließt sich eine ca. 300 m lange Zwischengerade an, die zwischen gegenseitig gekrümmten Radien unter Beachtung der Relationen gemäß RAL verläuft. Im weiteren Verlauf der K 9281 sind unter Beachtung des für die EKL 3 empfohlenen Radienbereiches zwei aufeinanderfolgende Wendelinien geplant. Im ersten Bogen wird zukünftig der Ort Spreewitz angebunden und am Wendepunkt der zweiten Wendelinie die Bahnstrecke der LEAG gequert. Der letzte Bogen schließt wiederum am Ende des Neubauabschnittes an den bestehenden Spreewitzer Weg und damit an den Ausbauabschnitt an. Im Ausbauabschnitt wird der Verlauf der vorhandenen Gemeindestraße analog der Variante 1B durchgehend nachvollzogen. Es sind ebenfalls keine Lageabweichungen vom Bestand geplant. Die Variante 1C verläuft höhenmäßig zwischen der Spreeaue und dem KP 2 immer in Dammlage mit Höhen von bis zu 6 m. Im Abschnitt zwischen BÜ 2 und der 380-kV-Leitung unterscheidet sich die Variante 1A von den anderen beiden Varianten durch eine etwas höhere Gradienten im Bereich der Kreuzung mit der Energietrasse.

Die Länge der Baustrecke beträgt in diesem Zusammenhang ca. 5,075 km. Davon entfallen ca. 2,5 km auf den Neubauabschnitt.

Die zwei Knotenpunkte KP 1 und KP 3 unterscheiden sich in der örtlichen Lage und der Dimensionierung nicht von der Variante 1A. Der KP 2 für die Variante 1C wird infolge des südlicher verlaufenden Trassenbogens der K 9281 einschließlich dem Brückenbauwerk über die Spreeaue geringfügig in Richtung Westen verschoben.

Seitens weiterer Anlagen bzw. Planungen Dritter im Trassenverlauf der K 9281 ist ebenfalls die Planung der LTV für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzdeiche Spreewitz/Zerre zu berücksichtigen. Die Planungen für den Umbau der beiden Bahnübergänge im Planungsgebiet sind identisch mit denen für die Variante 1A.

Gleichfalls ist im Ergebnis der Voruntersuchung von keiner Folgemaßnahme an der vorhandenen 380-kV-Leitung im Zuge der Kreuzung der Straßentrasse mit dieser Stromleitung auszugehen. Die notwendigen Umbauarbeiten an der bestehenden 110-kV-Leitung im Bereich der Kreuzung der Straßentrasse mit dieser Stromleitung haben den gleichen Umfang wie bei der Variante 1B.

Für den Entwurf der räumlichen Linienführung des Neubauabschnittes der geplanten Kreisstraße können analog zur Variante 1A Standardraumelemente auf nur ca. 40 % der Streckenlänge angewendet werden. Im Ausbauabschnitt werden – wie bei der Variante 1B – nur Höhenabweichungen vom Bestand berücksichtigt. Ebenso wird die Fahrbahn westlich vom BÜ 2 als doppelte Wendelinie mit $R = 3000$ trassiert und im Sinne einer Eingriffsminimierung zum Teil nur unter Verwendung von Ausnahmewerten für die Trassenführung geplant.

Mit der bei Variante 1C geplanten Trassierung für das Brückenbauwerk mit Bogen $R = 600$ m, konstanter Mindestlängsneigung im Bauwerksbereich und der Querneigung im Kreisbogen von ca. 5 % entspricht damit die Linienführung ebenfalls den Anforderungen nach RAL.

1.2 Vergleich der Varianten

In der Gesamtabwägung aller vorbezeichneten Varianten wird der – vom Vorhabenträger vorgeschlagenen – Variante 1B der Vorzug gegeben. Keine der geprüften Varianten drängt sich als vorzugswürdig auf.

Dies beruht auf den nachfolgenden Überlegungen:

Die untersuchten Varianten berücksichtigen alle Besonderheiten im Planungsgebiet und weisen jeweils unter Beachtung des gültigen Regelwerks für den Bau von Straßen eine geeignete Variante für einen Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281 aus. Die Zielsetzung, die Schaffung einer leistungsfähigen direkten Straßenverbindung zwischen den Industriestandorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe unter Umgehung der Siedlungsgebiete im Planungsraum wird – außer mit der Nullvariante – grundsätzlich mit allen untersuchten Varianten erreicht. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Belastungs- und Entlastungswirkungen auf geplante und vorhandene Verkehrswege sowie die netzstrukturellen Wirkungen (Erreichbarkeiten) und Verknüpfungen mit dem über- und nachgeordneten Straßennetz sind bei allen Varianten gleich (Unterlage 1, Kapitel 3.3).

Bei allen drei Varianten ergeben sich keine sinnvollen verkehrswirksamen Teilabschnitte; zunächst wird der Neubauabschnitt weitestgehend ohne Verkehrsbeeinflussung realisiert und danach der Spreewitzer Weg unter Vollsperrung ausgebaut. Auch die raum-

strukturellen Wirkungen unter Bewertung der Betroffenheiten von Siedlungsentwicklung, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind bei den drei Varianten als gleichwertig zu beurteilen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Bereich der Spreeaue werden in allen Fällen mit einer Großbrücke komplett überspannt und die Betroffenheit des ehemals festgesetzten Vorbehaltsgebietes Trinkwasser ist bereits durch den Spreewitzer Weg vorhanden. Gleichzeitig weist die Anordnung der Knotenpunkte bei allen Varianten keine für eine Variantenentscheidung maßgeblichen Unterschiede auf. Die Verknüpfung mit dem vorhandenen Straßennetz sind bei den Varianten identisch.

Unterschiede sind in Bezug auf die drei untersuchten Varianten insbesondere im Hinblick auf bestimmte Entwurfskriterien (Länge, Lage- und Höhentrassierung), die Flächen- und Erdmengenbilanz sowie die Umweltauswirkungen festzustellen.

Die Variante 1A weist von den drei untersuchten Straßentrassen mit 5,455 km die größte Länge aus, schließt aber das kürzeste Brückenbauwerk über die Spree ein. Mit einer Länge von 5,213 km ist die Trasse der Variante 1B kürzer als die der Variante 1A, das Brückenbauwerk ist aber ca. 70 m länger als die Brücke der Variante 1A. Die Variante 1C wiederum ist mit einer Länge von 5,075 m die kürzeste aller drei Trassen, schließt aber von allen Varianten das längste Brückenbauwerk ein.

Die ausgewogenste Linienführung weist insgesamt die Variante 1A aufgrund der konsequenten Umsetzung der Regel- bzw. Ausnahmewerte auf. Mit dieser Variante kann der nach den einschlägigen Richtlinien empfohlene Radienbereich ebenso eingehalten werden wie das Verhältnis aufeinander folgender Radien und von Radien im Anschluss an Geraden sowie die Mindestlängen von Geraden. Bei der Variante 1B kann demgegenüber zwischen KP1 und Brückenbauwerk nur eine von den Regelwerten abweichende kurze Gerade eingeordnet und im Ausbauabschnitt teilweise nur die geforderten Radien- und Längenrelationen nach Bild 12/13 der RAL beachtet werden. Bei der Variante 1C wiederum liegt das östliche Widerlager genau im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, wo kein Kranstandort zulässig ist. Hinsichtlich der Höhentrassierung sind alle untersuchten Varianten durch relativ flache Längsneigungen gekennzeichnet, die maßgeblichen Unterschiede der Varianten liegen in den wechselnden Dammlagen und Einschnitten im Abschnitt zwischen der Spreeaue und KP 2.

Insofern wirken sich die einzelnen Varianten für den Bau des 2. BA der K 9281 besonders im Hinblick auf den Flächenverbrauch, die Flächennutzung einschließlich Erdmengenbilanz und die Eingriffe in Natur und Landschaft unterschiedlich aus. Aus entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht sind alle drei Varianten als planerische Lösung vertretbar. Angaben zum Variantenvergleich sind ebenfalls der Unterlage 1, Kapitel 3.3 zu entnehmen, auf die ergänzend verwiesen wird.

Unterschiede bei der Bauausführung ergeben sich im Zusammenhang mit der Bautechnologie für die Errichtung der Großbrücke, Das bei den Varianten 1B und 1C anwendbare Taktschiebeverfahren ist mit wesentlich geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden als das bei der Variante 1A anzuwendende bodengestützte Traggerüst, welches eine größere Umweltbeeinträchtigung und ein Abflusshindernis bei Hochwasser darstellt.

Die Flächeninanspruchnahme (ohne landschaftspflegerische Maßnahmen) ist mit einer Größe von ca. 17 ha für die Variante 1A am höchsten. Die Variante 1B geht mit einer Inanspruchnahme von ca. 15 ha und die Variante 1C von ca. 14,5 ha Fläche einher. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Variante 1 C die Vorzugsvariante dar.

Da die Varianten 1A, 1B und 1C sich durch mehr oder weniger große Einschnitte in den höher gelegenen Waldbereich unterscheiden, fallen auch die jeweiligen Erdmengenbi-

lanzen verschieden aus. Bei der Variante 1A ist durch den langen und tiefen Einschnitt ohne die Bilanz ausgleichende Dammlagen ein erheblicher Massenüberschuss von ca. 42 000 m³ die Folge. Die Variante 1C weist mit einem Massenbedarf von 35 000 m³ durch fehlenden Einschnitt ebenfalls eine ungünstige Massenbilanz auf. Die Vorzugsvariante in Bezug auf einen anzustrebenden Massenausgleich stellt die Variante 1B dar. Infolge des Wechsels von Damm und Einschnitt entsteht nur noch ein Massenbedarf von ca. 16 500 m³. Demgegenüber ist Oberboden für die Varianten 1ABC in Abhängigkeit von der Trassenlänge mit ca. 3 500 m³ bis 3 200 m³ überschüssig, wesentliche Unterschiede bei den Varianten sind damit bei diesem Kriterium nicht vorhanden.

Unter Betrachtung der mit der Trassenführung verbundenen Auswirkungen auf Umwelt- schutzgüter ist festzustellen, dass besonders die Variante 1C infolge des Trassenver- laufs als die konfliktreichste Variante beurteilt werden kann (vgl. auch Unterlage 1, Ka- pitel 3.3,4 und Unterlage 19.5, Kapitel 10 und Kartenwerk). Es handelt sich hier zwar um die Variante mit der kürzesten Trasse, diese hat aber die größten Eingriffe von allen Varianten für das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ zur Folge. Im Gegensatz zu den Varianten 1A und 1B tangiert die Variante 1C nicht nur Flächen des FFH-Lebensraumtyps „Flachland-Mähwiese“ (LRT 1650), sondern zer- schneidet zusätzlich eine Teilfläche dieses Lebensraumtyps (Unterlage 19.5, Bl. Nr. 1c). Gleichzeitig wird bei dieser Variante eine Fläche des LRT 1650 von ca. 530 m² direkt überbaut, das sind ca. 1,25 % der gesamten Fläche dieses Lebensraumtyps im Gebiet. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der geplanten Hochwasser- schutzmaßnahme der LTV zusätzliche Flächenentzüge für die LRT-Fläche 6510 im FFH-Gebiet und damit negative Summationswirkungen beider Vorhaben nicht ausge- schlossen werden. Insofern ist im Fall der Variante 1C von einem erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ auszugehen, die Variante 1C kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher ausge- schlossen werden.

Die Variante 1A ist nicht mit einem derartig erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet ver- bunden, greift aber im Gegensatz zur Variante 1B in eine Habitatfläche des in Sachsen extrem seltenen Großen Feuerfalters ein. Gleichzeitig ist infolge der größten Länge des Neubauabschnittes der Variante 1A ein erheblich größerer Flächenentzug sowie eine nachhaltigere Zerschneidung in Bezug auf das Landschaftsbild zu verzeichnen. Im Ver- gleich mit der Variante 1B ist mit dieser Variante ein erheblich größerer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der auch einen erhöhten Aufwand für notwendige Kompen- sationsmaßnahmen mit sich bringt.

Am Ende stellt sich die Variante 1A gegenüber der Variante 1B ebenfalls als kostenin- tensiver dar (Unterlage 1, Kapitel 3.3.5). Trotz bester verkehrlicher Wirkung drängt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Variante 1A auf Grund des größ- ten Flächenentzugs sowie Eingriffs in die Umwelt nicht als Vorzugsvariante auf, um die mit der Planung verfolgte Zielstellung zu erreichen.

Folglich bestehen die maßgeblichen Vorteile der Variante 1B im Vergleich zur Variante 1A in der erheblich geringeren Flächeninanspruchnahme, der Vermeidung von Eingrif- fen in Boden, Natur und Landschaft und der Wirtschaftlichkeit. Im Ergebnis ist die Vari- ante 1B für den 2. BA der K 9281 einschließlich dem Brückenbauwerk über die Spree- aue am besten geeignet, eine ausgewogene Verkehrsqualität unter Minimierung des Eingriffs besonders in die Schutzgüter Natur und Landschaft und den Flächenverbrauch zu erreichen. Mit der Variante 1B kann die mit der Planung verfolgte verkehrliche Ziel- stellung uneingeschränkt erreicht werden (vgl. auch Gliederungspunkt C. II. 2 des Plan- feststellungsbeschlusses).

Sonstige Alternativlösungen für den Neu- und Ausbau der K 9281 2. BA, die bei gleicher planerischer Zielstellung gegenüber der gewählten Variante 1B vorzugswürdig wären, drängen sich der Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweise und erhobenen Einwendungen nicht auf.

2 Ausbaustandard Vorzugsvariante

Bereits unter Punkt C. II. 3 der Entscheidungsgründe sind die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Erforderlichkeit der Maßnahme dargelegt worden. Darüber hinaus wurde auch entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens im Detail einer sachgerechten Abwägung genügt.

2.1 Dimensionierung

2.1.1 Technische Gestaltung

Die Dimensionierung und Feintrassierung des 2. BA der K 9281 wird maßgeblich bestimmt durch den ihr zugedachten Verkehrszweck und die nach den Verkehrsuntersuchungen zu erwartende Verkehrsbelastung.

Das Ausbauvorhaben wird vom Vorhabenträger nach der RIN für den Abschnitt außerhalb der Ortslage der Straßenkategorie LS III, d. h. regionale Straßenverbindung (Landstraße) außerhalb bebauter Gebiete und anbaufrei, zugeordnet. Aus der Straßenkategorie leitet sich nach der RIN die Einstufung des 2. BA der K 9281 in die Entwurfsklasse 3 ab (siehe auch RAL, Tabelle 1 – Straßenkategorien nach den RIN und Geltungsbereich der RAL). Ausgehend von der Entwurfsklasse 3 werden nach der RAL für die Gestaltung der K 9281 2. BA u. a. der Entwurfsquerschnitt RQ 11, eine Entwurfsgeschwindigkeit von 90 km/h und ein Radienbereich von $R = 300-600$ m empfohlen (vgl. auch RAL, Tabelle 9 – Entwurfsklassen und grundsätzliche Gestaltungsmerkmale). Von dem Regelquerschnitt RQ 11 kann bei einer Schwerverkehrsstärke < 300 Fz/h in begründeten Ausnahmefällen die Fahrstreifenbreite reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärke einschließlich des Schwerverkehrs und der Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen (Unterlage 22) wird vom Vorhabenträger im vorliegenden Fall in Abweichung vom RQ 11 (je 3,50 m breite Fahrbahnen) ein reduzierter RQ (11)10 mit zwei 3,00 m breiten Fahrstreifen gewählt. Unabhängig davon weisen alle Knotenpunkte im maßgeblichen Streckenabschnitt die beste Verkehrsqualitätsstufe A auf und sind damit sehr leistungsfähig (Unterlage 22, Kapitel 5.2). Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann hier nahezu ungehindert den jeweiligen Knotenpunkt passieren; die Wartezeiten sind sehr gering. Gleichzeitig entspricht die EKL 3 der Entwurfsklasse des bereits ausgebauten 1. BA der K 8481/9281. Somit wird auch eine mit den Zielen der RAL konforme, möglichst einheitliche Festlegung der EKL für den gesamten Streckenzug der K 8481/K 9281 zwischen den Industriegebieten Boxdorf/O.L. und Schwarze Pumpe AS gewährleistet.

Der letzte, ca. 200 m lange Ausbauabschnitt der geplanten K 9281 bis zum Bauende tangiert die Ortslage Neustadt. Daher sind hierfür die Entwurfs-elemente gemäß RAST 06, Tabelle 19/20 anzuwenden. Auch diese werden mit der vorliegenden Planung eingehalten.

Die Wahl des Straßenquerschnittes erfolgt in Abhängigkeit von den prognostizierten Verkehrsmengen, der Straßenkategorie und den veranschlagten Reisegeschwindigkeiten für Pkw und Lkw. Die Regelbreite für die K 9281 2. BA beträgt insgesamt 10,00 m und teilt sich auf in zwei Fahrstreifen mit jeweils 3,00 m, zwei Randstreifen mit jeweils

0,50 m und zwei Bankette mit jeweils 1,50 m Breite. Anforderungen des ÖPNV sind nicht zu berücksichtigen. Begegnungsfälle von Reisebussen sind mit der geplanten Fahrbahnbreite ebenfalls möglich. Wie bei den sich anschließenden Straßenabschnitten kommt auf der Großbrücke über die Spreeaue ein reduzierter RQ (11B)10B mit einer Regelbreite von insgesamt 11,10 m zur Anwendung. Die Querschnittsgestaltung umfasst neben den beiden Fahr- und Randstreifen mit jeweils 3,00 und 0,50 m Breite zwei Bauwerkskappen mit einer Breite von jeweils 2,05 m. Im Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird in der Ortslage Neustadt der bereits entlang der Spreewitzer Straße vorhandene Gehweg außerorts bis zur Zufahrt auf das Flurstück 15/1 verlängert, damit hier die Kreisstraße zukünftig aus sicheren Seitenräumen heraus gequert werden kann. Die geplanten Gehwege vor und in der Ortslage Neustadt sind außerorts 2,50 m und innerorts 2,00 m breit.

Die neue Brücke über die Spreeaue weist eine Gesamtstützweite von 501,00 m auf bei einer Lichten Weite von 499,00 m (Unterlage 1, Kapitel 4.7; Unterlage 15, Bl. Nr. 1). Mit einer Lichten Höhe von $\geq 4,50$ m berücksichtigt die Planung auch das nach der RAL hinsichtlich der Lichtraumhöhe mindestens einzuhaltende Grundmaß von 4,50 m. Das Bauwerk gliedert sich in fünf westliche und sechs östliche Seitenfelder sowie das Stromfeld über die Spree. Die Konstruktionshöhe des Querschnittes ist in den Seitenfeldern konstant. Über den beiden spreenahen Pfeilern wird dann die Konstruktionshöhe erhöht. Auf die weiterführenden Angaben zur Konstruktionsweise in Unterlage 1, Kapitel 4.7 wird verwiesen. Für die Herstellung des Brückenbauwerkes wird eine geländegleiche Baustraße in den Talauen benötigt, die später als Wartungsweg verbleibt (siehe auch Unterlage 5, Bl. Nr. 1). Die Andienung der Baustraße erfolgt über die spätere Trasse der neuen K 9281. Die Brücke wird im Taktschiebepverfahren errichtet. Dazu werden die einzelnen Felder der Vorlandbrücken errichtet und jeweils über den Pfeilern verschoben. Die Pfeilergründungen werden als Flachgründungen mit Abmessungen von ca. 6,0 m x 9,0 m in wasserdichten Spundwandkästen errichtet (Unterlage 15 Bl. Nr. 1 – Prinzipschnitt Gründung).

Der Anbau eines fahrbahnbegleitenden Radweges ist vom Vorhabenträger aufgrund der relativ geringen Verkehrsprognose nicht vorgesehen. Der Radverkehr auf der K 9281 wird im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Darüber hinaus besteht mit dem vorhandenen Spreeradweg als nahegelegene Verbindung zwischen Neustadt und Spreewitz bereits eine Radwegeverbindung im Planungsgebiet. Weitere Radwege sind entlang der K 9215 am KP 1 und entlang der S 130 am KP 3 vorhanden. Die Verknüpfung des bestehenden Spreeradweges mit der K 9281 erfolgt über den KP 2.

Im Anhörungsverfahren forderten mehrere Einwender abweichend von der eingereichten Planung die Errichtung eines separaten straßenbegleitenden Radwegs entlang des geplanten 2. Bauabschnittes der K9281. Diese Forderung wurde vom Vorhabenträger nicht aufgegriffen unter Verweisung auf die prognostizierten relativ niedrigen Verkehrsströme, umweltrelevante Gesichtspunkte (Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft) sowie die Verkehrsqualität auf der zukünftigen K 9281. Mit dem erarbeiteten Planungsentwurf wird eine angemessene Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr ebenso erreicht wie für die Verbindungs- und Erschließungsqualität im Rad- und Fußgängerverkehr. Der Nachweis für die Verkehrsqualität für zweistreifige Landstraßen wurde planerisch nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) Teil L geführt. Innerhalb der hier maßgeblichen Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes (QSV) ist für die geplante K 9281 die Einstufung QSV A maßgeblich, d. h. die Kraftfahrer werden selten von anderen beeinflusst, die Verkehrsdichte ist eher gering. Trotz einer reduzierten Fahrbahnbreite von je 3,00 m ist mit dem geplanten Regelquerschnitt ebenso ein sicheres Begegnen von Fahrzeugen möglich. Durch die geringe Verkehrsdichte ist gleichzeitig nicht von einem großen Überholdruck auszugehen. Die Pla-

nungsentscheidung des Vorhabenträgers wird darüber hinaus gestützt durch die in Tabelle 11 der RAL vorgegebenen Anhaltswerte für die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Geh-/Radweges an Straßen der EKL 3. Anhaltswerte für die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Geh- und Radwegs liegen nach Tabelle 11 der RAL bei einem DTV von 2 500 bis 4 000 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehranteil von 10 % und einer täglichen Nutzung von mehr als 200 Radfahrern und Fußgängern vor. Der überwiegende Teil der hier benannten Kriterien wird im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn kann als ausreichend verkehrssicher eingeschätzt werden. Weiterhin wurde während der Verkehrszählung um März 2015 in einem Zeitraum von 24 h bei normalem Wetter auf dem Spreewitzer Weg ein Radfahrer gezählt. Zugleich ist es aufgrund der Entfernung des Industrieparks Schwarze Pumpe von östlich gelegenen Orten (u. a. Neustadt mit ca. 10 km) erfahrungsgemäß relativ unwahrscheinlich, dass ein relevanter Radverkehr im Bereich des Berufsverkehrs entsteht. Darüber hinaus verläuft der touristische Radweg (Froschradweg) parallel zur Spreestraße entlang der Spree in einer Entfernung von ca. 600 m. Auch der Nachweis der Verkehrsqualität an den Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlagen nach dem HBS führt zur Einstufung in die beste Qualitätsstufe QSV A. Gleichzeitig wird mit der vorgesehenen Gestaltung der Knotenpunkte erreicht, dass diese frühzeitig erkennbar sind. Mit ihrer baulichen Grundform mit Tropfen in der Einmündung sind die Knotenpunkte übersichtlich und begreifbar ausgebildet. Insgesamt drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine maßgeblichen Gründe auf, nach denen eine Trennung der Verkehrsarten durch Anordnung eines separaten Radweges entlang der geplanten K 9281 geboten sein könnte.

Auch die geplante Fahrbahnbefestigung geht konform mit den einschlägigen Regelwerken. Entsprechend den RStO 12 ergibt sich für die Spreestraße auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsdaten eine Belastungsklasse Bk1,8; besondere Beanspruchungen nach RStO, Punkt 2.6, liegen nicht vor.

2.1.2 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

Mit dem Bau des 2. BA der K 9281 im Planungsabschnitt geht auch der Umbau bzw. Neubau von drei unsignalisierten Knotenpunkten im Zuge des 2. BA der K 9281 einher. Weiterhin wird im untergeordneten Straßennetz der Neubau eines weiteren unsignalisierten Knotenpunktes (KP 0) für die Anbindung der Siedlung Spreewitz-Ausbau erforderlich, auf die diesbezüglichen Ausführungen unter nachfolgendem Kapitel 5.2 wird verwiesen. Die Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte erfolgt auf der Grundlage von Leistungsfähigkeitsnachweisen für den Prognosehorizont 2030 (Unterlage 22). Hinsichtlich der Bemessung für die einzelnen Knotenpunkte wird im Einzelnen direkt auf Unterlage 1, Kapitel 4.5.2 Bezug genommen.

- Knotenpunkt K 9215(Nord)/K 9215(Süd)/K 9214/K 9281 (KP 1)

Am Bauanfang besteht ein 3-armiger Knotenpunkt KP 1 vom Typ Kleiner Kreisverkehr, der die K 9215 in Nord-Süd-Richtung (Spremberg-Spreetal) mit der K 9214 im Westen (Schwarze Pumpe) verknüpft. Zukünftig soll der Neubauabschnitt der K 9281 als 4. Anschluss am KP 1 im Osten des Kreisverkehrs einbinden. Die vorhandenen Anschlüsse dritteln bereits den Kreisring, so dass im Bestand kein ausreichender Abstand der Einmündungen für einen vierten Anschluss gegeben ist. Deshalb muss im Zuge des geplanten Vorhabens aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenfalls die bestehende nördliche Anbindung der K 9215 auf ca. 150 m Länge verschwenkt werden (siehe auch Unterlage 5, Bl. Nr. 1A). Kreisinsel, -fahrbahn sowie die West- und Südanbindung bleiben bestehen. Der Anschluss der K 9281 erfolgt als radiale Abkröpfung auf den weiterführenden geraden Verlauf parallel zum Waldrand. Der den Kreisverkehr umlaufende Radweg im Zuge der K 9215 wird beim Umbau vom 3-armigen zum 4-armigen Kreis-

verkehr wiederhergestellt.

Mit der gewählten Ausbildung des KP 1 werden die Radwegeführung im Bereich des Kreisverkehrs und die Verkehrssicherheit am Knotenpunkt weiterhin gewährleistet.

- Knotenpunkt K 9281/Gemeindestraße nach Spreewitz (KP 2)

Zur Anbindung der Ortslage Spreewitz an die neue K 9281 wird bei Bau-km 1+640 außerhalb des Ortes eine Einmündung an der Westseite der Kreisstraße errichtet (KP 2). Damit stellt der KP 2 nach RAL eine Verknüpfung einer Straße der EKL 3 mit einer Straße der EKL 4 dar (vgl. auch RAL 2012 Bild 27). Weiterhin wird gegenüber der Einmündung der Gemeindestraße ein Forstweg an die K 9281 angebunden (Unterlage 5, Bl. Nr. 2A).

Der Knotenpunktgeometrie liegt der Linksabbiegetyp LA2 zugrunde, bestehend aus einem 120 m langen Linksabbiegestreifen mit einer Breite von 3,25 m und einer Sperrfläche (RAL Tabelle 19). Weiterhin kommt der Rechtsbiegetyp RA5 mit dem Zufahrtstyp KE5 zur Anwendung. Als Fahrbahnteiler wird ein kleiner Tropfen ausgeführt.

Der gering belastete Forstweg im Osten der K 9281 wird als Zufahrt ohne Tropfen und Linksabbiegestreifen angeschlossen. Der bestehende Forstweg wird unter Berücksichtigung der Schleppkurven beim Ab- und Einbiegen lediglich auf 6,0 m geweitet.

Mit der gewählten Anordnung werden die für die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet und die Anzahl der auf die K 9281 einmündenden Forstwege durch Bündelung reduziert. Gleichzeitig orientiert sich der Anschluss der Ortsanbindung in Richtung und Lage am vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Grundstückseinfriedung zur Rinderstallanlage

- Knotenpunkt S 130/K 9281 (KP 3)

Am Ende der Baustrecke besteht eine plangleiche Einmündung als Verknüpfung des Spreewitzer Weges als Spreewitzer Straße im Ortsteil Neustadt mit der S 130. Der Einmündungsbereich liegt noch innerhalb der Ortsdurchfahrt. Insgesamt verläuft die geplante K 9281 nur auf ca. 200 m bis zum Bauende innerhalb der Ortslage.

Für den KP 3 ist nur ein bestandsnaher Ausbau für die Einmündung der K 9281 in die Staatsstraße vorgesehen. Die geplante Einmündung erreicht in der Leistungsfähigkeitsberechnung der Verkehrstechnischen Untersuchung (Unterlage 22) die QSV A. Auch die Sichtverhältnisse für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50-70 km/h sind am KP 3 gegeben; die S 130 ist darüber hinaus durch die vorhandene Linienführung in beiden Richtungen weiter einsehbar.

Der geplante Anschluss der K 9281 an die S 130 beschreibt in Richtung, Lage und Höhe den vorhandenen Verlauf der Spreewitzer Straße entlang des vorhandenen Gehweges an der bebauten Südseite. In diesem Bereich wird die Fahrbahn auf $\geq 6,50$ m und der Gehweg durchgängig auf die im Einmündungsbereich bereits vorhandene Breite von 2,00 m verbreitert.

Infolge der Kürze des Straßenabschnittes in der Ortslage Neustadt hat sich der Vorhabenträger für eine durchgehende Beibehaltung des Regelquerschnittes der freien Strecke bis zum Bauende in Anlehnung an empfohlene Querschnitte für dörfliche Hauptstraßen nach RAS 06 entschieden. Der ankommende Querschnitt der freien Strecke wird auf der anbaufreien Seite beibehalten und entlang der Bebauung wird der Randstreifen durch einen Sicherheitsstreifen auf dem Gehweg ersetzt.

Im Ergebnis des Umbaus des KP 3 wird vor allem der Verkehrsfluss am Knotenpunkt verbessert und auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

2.1.3 Zusammenfassung

Für die Entscheidung zum Aus- und Neubau der K 9281 2. BA mit regelgerechter Dimensionierung der Straßenquerschnitte müssen die Planungsziele des Trägers des Vorhabens auf der Basis der Verkehrsuntersuchung zu anderen Belangen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu zählen u. a. die Verkehrssicherheit, das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot und die Wirtschaftlichkeit (Gebot der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln).

In der Gesamtschau drängt sich der Planfeststellungsbehörde keine andere Planung für den Bau des 2. BA der K 9281 als die des Vorhabenträgers als vorzugswürdig auf, die eine Umsetzung der einschlägigen technischen Richtlinien unter Berücksichtigung der Reduzierung der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe in die Belange der Grundstückseigentümer und sonstiger Drittbetroffener auf das unbedingt erforderliche Maß ermöglicht.

Der Träger des Vorhabens hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass er diese Entscheidung fehlerfrei getroffen hat. Die gewählte Linienführung und die Querschnitte entsprechen den geltenden Vorschriften und sind insgesamt nachvollziehbar dargelegt, um die Erfüllung der zugeordneten Verkehrsaufgaben zu bewältigen. Gleichzeitig erfüllt die Planung die Anforderungen hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Erholungsfunktion innerhalb der Ortslagen Neustadt, Burghammer und Spreewitz.

2.2 Sonstiges nachgeordnetes Straßennetz

Im festgestellten Plan sind alle für das nachgeordnete Wegenetz notwendigen Folgemaßnahmen enthalten. Auf deren Darstellung im Erläuterungsbericht (u. a. Unterlage 1, Kapitel 4.2 bis 4.5) wird ebenfalls verwiesen.

Der bestehende Spreewitzer Weg zwischen den Ortslagen Spreewitz und Neustadt wird durch den Bau der K 9281 zwischen Neustadt und dem Industriegebiet Schwarze Pumpe ersetzt. Infolge dessen ändert sich auch im Bereich der Bebauung von Spreewitz-Ausbau der bisherige Straßenverlauf. Zukünftig wird die Ortsanbindung von Spreewitz am KP 2 hergestellt und die Bebauung von Spreewitz-Ausbau über eine Einmündung in diese Anbindung erschlossen. Für die Erschließung der Ortslage wird daher ein weiterer Knotenpunkt im Zuge der die Siedlung Spreewitz-Ausbau erschließenden Straße erforderlich (KP 0). Am Ende der Bebauung wird ein Wendehammer hergestellt, der gleichzeitig als Feldzufahrt dient. Im Neubauabschnitt wird der vorhandene Spreewitzer Weg entsiegelt oder halbseitig zur Flächenerschließung genutzt (Unterlage 5, Bl. Nr. 3A und 7A). Die Ortstafel steht derzeit am südlichen Ende der Siedlung Spreewitz-Ausbau in dem Abschnitt, für den der Rückbau bzw. Teilrückbau des Spreewitzer Weges geplant ist. Mit Änderung des Verlaufes der Ortsverbindungsstraße wird daher auch eine Verlegung der Ortstafel Spreewitz erforderlich.

Obwohl der Baubereich des KP 0 vor dem Umbau in der Ortschaft liegt, trägt er durch das anbaufreie Umfeld der Spreeaue den Charakter der freien Strecke. Der Vorhabenträger hat deshalb eine Gestaltung des Knotenpunktes nach RAL gewählt auch im Sinne einer Einheitlichkeit im Zusammenhang mit KP 2. Der KP 0 wird insofern als Verknüpfung zweier Straßen der EKL 4 nach RAL als Einmündung ohne Lichtsignalanlage nach Bild 77 der RAL geplant. Weitergehende Einzelheiten der Knotenpunktbildung können direkt der Unterlage 1, Kapitel 4.5.2 entnommen werden.

Die Erschließungsstraße für Spreewitz-Ausbau wird rechtwinklig und mittig in der Kurve mit $R = 200$ m (Mindestradius für EKL 4) angebunden. Das geplante Bauende liegt am vorhandenen Ringgraben, der die Bebauung einschließt. Über diese geplante Ortsanbindung besteht weiterhin die Verbindung zum Spreeradweg.

Grundlage für den Regelquerschnitt ist die bereits am KP 2 erfolgte Einstufung der Ortsanbindung in die Straßenkategorie LS IV (Nahbereichsstraße). Aus dieser Einstufung wird der Gemeindestraße ein Regelquerschnitt RQ 9, bestehend aus einer 6,00 m breiten Fahrbahn und beidseitig je 1,50 m breiten Banketten, zugeordnet.

Das für die schadlose Entsorgung des auf dem Brückenbauwerk anfallenden und gesammelten Niederschlagswassers geplante Versickerbecken erhält eine insgesamt 5,0 m breite Umfahrung aus Schotterrassen und wird über eine bei Bau-km 0+200 in die K 9281 einmündende Betriebszufahrt erschlossen (Unterlage 5, Bl. Nr. 1A).

An die Betriebszufahrt für das Versickerbecken schließt sich ein 3,50 m breiter Wartungsweg entlang des Bauwerkes und der Bauwerksrampe bis zum Spreeufer an für die Kontrolle und Wartung des Brückenbauwerkes (Unterlage 5, Bl. Nr. 1A). Zu diesem Zweck wird auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls ein Wartungsweg zwischen Bauwerksrampe und Spreeufer errichtet (Unterlage 5, Bl. Nr. 1A, 2A).

Eine bei Bau-km 3+030 vorhandene Betriebszufahrt der LEAG zum Anlandebecken West wird im Rahmen des Ausbaus der K 9281 über eine Länge von ca. 65 m in Lage und Höhe an die geplante Verkehrsanlage angepasst und aufgeweitet; die vorhandene Wegsperre wird wieder installiert. Die Kronenbreite der Betriebszufahrt (Fahrbahn und Bankette) beträgt ≥ 5 m.

Im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz im Überschneidungsbereich mit der Planung der LTV für die Deichrückverlegung für die Ortslage Spreewitz-Ausbau sind bei der Planung der Trassenführung und der Höhenpläne die notwendigen Anbindungen der Rettungs- und Deichverteidigungswege des geplanten Deichs zu berücksichtigen. Dies betrifft ebenfalls die Lage der Spundwand zur Abdichtung des Straßenkörpers der Ortsanbindung Spreewitz.

Mit der Neubaustrecke der K 9281 werden mehrere Forstwege unterbrochen. Zur Anbindung dieser Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz wurden ca. zwischen Bau-km 1+575 und Bau-km 3+025 zusätzlich parallele Verbindungswege zu Nebenwegen eingeordnet, um die Anbindungen an die zukünftige K 9281 soweit wie möglich bereits vor der eigentlichen Einmündung in die Kreisstraße zu bündeln.

Ab Bau-km 4+775 sowie innerhalb der Ortslage Neustadt werden die vorhandenen Grundstückszufahrten geringfügig in Lage und Höhe an den Straßenausbau angepasst (Unterlage 5, Bl. Nr. 6). Bei Bau-km 1+600 im Bereich des KP 2 muss die vorhandene Grundstückszufahrt zur Stallanlage aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden Änderung der Höhenverhältnisse von der südlichen zur östlichen Grundstücksgrenze verlegt werden. Dort befindet sich auch eine ehemalige Zufahrt, die im Zuge des Vorhabens erneuert wird. Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme ebenfalls eine Bündelung von Anbindungen erreicht.

Hinsichtlich der Widmung der neu zu errichtenden öffentlichen Straßen- und Wegeabschnitte wird auf Kapitel A. V des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen

IV Umweltverträglichkeit

Die Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 zum SächsUVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 3 Abs. 1 SächsUVPG i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 ist für den Bau einer Straße, die u. a. durch ein FFH-Gebiet (Gebiet, dass durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz steht) führt oder berührt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist hier der Fall. Gegenstand des Planfeststellungsantrags ist der Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281 einschließlich einem Brückenbauwerk über die Spreeaue in der Gemeinde Spreewitz. Das Straßenbauvorhaben quert das FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“. Es können insofern erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Gemäß der Übergangsvorschrift des § 11 Abs. 2 SächsUVPG sind Zulassungsverfahren nach der Fassung dieses Gesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsUVPG a.F.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 5. April 2019, zu Ende zu führen, wenn die Voraussetzungen des 74 Abs. 2 UVPG vorliegen. Dies ist hier der Fall, der Antrag auf Planfeststellung vom 20.12.2016 umfasste u. a. eine Umweltverträglichkeitsstudie

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG a.F. ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG a.F.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden. Die Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen erfolgt medienübergreifend unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt im Prüfungsverfahren getrennt von den übrigen Zulassungsvoraus-

setzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az.: 4 C 5/95; Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

2 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUVPG a.F. i. V. m. § 11 UVPG a.F. hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsstudie, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG a.F. sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a.F. eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§§ 11, 12 UVPG a.F.).

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist der Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281 über eine Gesamtlänge von ca. 5 202 m einschließlich eines Brückenbauwerks über die Spreeaue. Die Trasse unterteilt sich in einen Neubauabschnitt mit einer Länge von ca. 2 600 m und einen Ausbauabschnitt (bisheriger Spreewitzer Weg/Spreewitzer Straße) in ungefährr der gleichen Länge.

Vom Vorhaben umfasst sind weiterhin der Bau eines Versickerungsbeckens für das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen der geplanten Brücke über die Spreeaue, der Umbau der Ortsanbindung Spreewitz, die Änderung/Neuanbindung der im Baugebiet bestehenden Waldwege und landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Erstaufforstungen. Diese Erstaufforstungsflächen liegen im Gebiet der Gemeinden Spreetal, Lohsa und Arnsdorf (siehe auch Unterlage 19.6, Bl. Nr. 9 B sowie Kapitel C. V. 9.2). Der Neubauabschnitt quert das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“.

Die zukünftige K 9281 dient maßgeblich der Verbindung zwischen dem Kraftwerks-/Industriestandort Boxberg im Landkreis Görlitz und dem Industriezentrum Schwarze Pumpe im Landkreis Bautzen bzw. Landkreis Spree-Neiße (Land Brandenburg). Das Vorhaben stellt die Verbindungsspanne zwischen der K 9281 (1. BA) und der K 9214 für die Wirksamkeit dieser Verkehrsachse dar. Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der Maßnahme, ihrer Begründung, der aktuellen verkehrlichen Situation und der

prognostizierten Verkehrsmengen sowie der diskutierten Variantenwahl wird ergänzend insbesondere auf die Ausführungen unter Kapitel C. II. und hinsichtlich der betrachteten Varianten C. III. 1.2 des Beschlusses verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile gemäß § 11 UVPG a.F. insbesondere Bezug auf die vom Vorhabenträger erarbeitete Umweltverträglichkeitsstudie mit Aussagen zur FFH-Verträglichkeit sowie zum Artenschutz (Unterlage 19.5), die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen und den Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in den Kapiteln 5 und 6 der Unterlage 1, die Landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 9 und 19.1) und die weiteren Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlagen 19.2 bis 19.4, 19.6, 19.7, 21).

2.2.1 Flächennutzungen

Naturräumliche Gliederung/Siedlung

Das Vorhaben liegt innerhalb der Naturregion Tiefland auf der Grenze zwischen den Naturregionen Muskauer Heide (Teil: Spremberger Sander- und Heideland) und dem Oberlausitzer Bergbaurevier (Teil: Spreewitzer Heideland). Die ursprüngliche Landschaft wurde durch den Braunkohlebergbau und dessen infrastrukturellen Auswirkungen an vielen Stellen überformt und durch eine großflächige Grundwasserabsenkung das Landschaftsbild stark verändert.

Der Untersuchungsraum lässt sich in drei große Bereiche einteilen. Im äußersten Nordwesten liegen stark anthropogen überprägte Flächen des Industrieparks Schwarze Pumpe. Gegen Osten folgt die Spreeniederung, die sich als breites Band von Nord nach Süd durch den Untersuchungsraum zieht. Der östliche und südöstliche Untersuchungsraum ist durch ausgedehnte Kiefernforste (Altersklassenwälder) geprägt. Die Spreeniederung ist im Querungsbereich der Trasse ca. 500 m breit und wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ackerland ist auf die höheren Lagen außerhalb der Spreeniederung beschränkt.

Randlich der Spreeniederung liegen die Ortsteile Spreewitz (mit der Ortslage Spreewitz-Siedlung nördlich des Bauanfanges) und Neustadt der Gemeinde Spreewitz. Spreewitz liegt im Nordwesten des Untersuchungsraumes am Zusammenfluss von Spree und Kleiner Spree. Das Ortsbild von Spreewitz wird geprägt durch niedrige, eingeschossige Vierseithöfe in Backsteinbauweise entlang eines ca. 200 m langen Straßenangers (Straßenangerdorf). Außerhalb des Ortskerns liegen nördlich und südlich entlang der K 9215 sowie entlang des Spreewitzer Weges Einzelanwesen. Die Wohnanwesen von Spreewitz-Siedlung liegen am Nordende des Untersuchungsraumes mit einem Abstand zum Planungsvorhaben von ca. 500 bis 600 m. Die Gebäude der Ortslage Neustadt, überwiegend Drei- und Vierseithöfe in regionaltypischer Backsteinbauweise, sind entlang der Dorfstraße angeordnet. Die dörflichen Ortslagen sind stark durchgrünt.

2.2.2 Umweltmerkmale

Flora, Fauna und die biologische Vielfalt

Der Umfang der Ermittlungspflicht hinsichtlich Flora und Fauna/biologischer Vielfalt ist abhängig von der Art der Maßnahme und den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten (Urteil des BVerwG vom 21. Februar 1997, Az. 4 B 177.96).

Vor der weitreichenden bergbaulichen Inanspruchnahme der Region waren innerhalb des Untersuchungsraumes vornehmlich ausgedehnte Beerstrauch-Kiefernwälder verschiedenster Ausprägung vorhanden. An feuchteren Standorten waren auch Fichte, Eberesche, Faulbaum und Linden, an trockeneren Standorten die Birke vertreten. Die Talauen werden durch edellaubholzreiche Erlen-Eschenwälder begleitet. Grundwasser-nahe Senken waren von Versumpfungs- und Heidemooren besiedelt. Die davon abweichende heutige potenzielle natürliche Vegetation – maßgeblich für die Planung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen – gibt einen Eindruck von der Naturferne der derzeitigen Vegetationsbestockung im Raum. Der westliche Teil des Untersuchungsraums ist gekennzeichnet durch Bergbaugebiete und Deponien (potenzielle natürliche Vegetation Code 16.1) und die Spreeniederung durch Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald im Übergang zu nassen (Kiefern-)Birken-Stieleichenwäldern (Code 8.2/5.2.1/5.2.2). Der Hauptanteil im Untersuchungsraum, die Bereiche zwischen der Spreeniederung und der Untersuchungsraumgrenze im Osten bzw. zwischen der Spreeniederung und den Bergbaugebieten im Westen, wird durch Kiefern-Eichenwälder geprägt (Code 5.3.1). Laubwaldflächen kommen nur inselartig u. a. im Bereich südöstlich von Spreewitz zwischen Kleiner Spree und Spree vor. Im Bereich der Stromtrassen und begleitend zu den Bahnlinien haben sich Heideflächen unterschiedlicher Gehölzdichte und Trockenrasenqualität entwickelt. Binnendünenflächen sind für das Untersuchungsgebiet nicht dokumentiert. Die kleineren naturnahen Stillgewässer und Gräben im Bereich der Spreeniederung weisen eine ausgeprägte Gewässervegetation auf.

Der Untersuchungsraum für die Straßentrasse überlagert sich mit Flächen des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“. Entsprechend dem Managementplan zum FFH-Gebiet sind als FFH-Habitatflächen ausgewiesen:

- die Spree und ihre Begleitgehölze sowie ausgesuchte Waldflächen als Habitat- und Maßnahmenfläche für Großes Mausohr und Mopsfledermaus
- die Spree als Habitat- und Maßnahmenfläche für die Grüne Keiljungfer
- der östlich der Spree nördlich von Spreewitz durch die Wiesen verlaufende Graben als Habitat- und Maßnahmenfläche für den Großen Feuerfalter
- die Spree am Nordrand des Untersuchungsraumes sowie Wiesenflächen östlich Spreewitz-Siedlung bzw. Zerre als Habitat- und Maßnahmenfläche für den Großen Feuerfalter

Darüber hinaus ist das gesamte FFH-Gebiet entlang der Spree Aktivitätsraum von Wolf und Fischotter. Alle genannten Arten sind Schutzgegenstand des FFH-Gebietes (weitergehende Ausführungen siehe Kapitel C. V. 7 des Planfeststellungsbeschlusses).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet, das SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ liegt in einem Mindestabstand von ca. 2 km südlich des Anschlusses der K 9281 an die S 130 in Neustadt und wird aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet sind darüber hinaus 27 Flächen als geschützte Biotope ausgewiesen, wovon die meisten in linearer Form verlaufen (weitere Ausführungen unter Kapitel C. V. 8.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Im Ergebnis der faunistischen Untersuchungen (Unterlage 19.3 – Artenschutzfachbei-

trag, Unterlage 19.4 – Faunistische Sondergutachten für Brut- und Rastvögel, Herpetofauna, Fledermausfauna und Wirbellose) sowie einer Selektiven Pflanzenkartierung (Unterlage 19.4.6) werden Vorkommen für nachfolgend aufgeführte wertgebende Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen:

- Artengruppe Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleine/Große Bartfledermaus, Braues/Graues Langohr
- Artengruppe Vögel: Tannenmeise, Haubenmeise, Misteldrossel, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Feldlerche, Graumammer, Neuntöter, Schwarzspecht, Krickente, Wachtel, Flussuferläufer, Kranich, Wiedehopf
- Artengruppen Amphibien/Reptilien: Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch, Teichmolch, Moorfrosch, Ringelnatter, Zauneidechse
- Artengruppen der Wirbellosen: Heuschrecken (u. a. Feldgrille, Sumpfschrecke, Große Goldschrecke, Gefleckte Keulenschrecke, Blauflügelige Ödlandschrecke), Laufkäfer (u. a. Dünenandlaufkäfer), Tagfalter (u. a. Kleiner Waldportier), Libellen (u. a. Keilfleklibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Frühe Adonislibelle, Blaue Feuerlibelle, Hufeisen-Azurjungfer)
- Pflanzenarten der Rote Liste Sachsen: Feld-Steinquendel, Sand-Segge, Gewöhnliche Golddistel, Dolden-Winterlieb, Zypressen-Flachbärlapp, Breitblättrige Sitter, Behaarter Ginster, Sand-Strohblume, Fichtenspargel, Gewöhnlicher Wacholder, Gewöhnliches Kreuzblümchen, Schwarz-Pappel, Grünliches Wintergrün, Sand-Thymian, Hunds-Veilchen

Insgesamt ist festzustellen, dass insbesondere die Vorkommen der Artengruppen Vögel, Amphibien/Reptilien und Wirbellosen von weitverbreiteten und in der Region häufigen Arten dominiert werden. Die Fledermausfauna ist artenreich, aber relativ individuenarm. Flugschneisen bzw. Flugkorridore konnten in Bezug auf die Fledermäuse nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen der Selektiven Pflanzenkartierung wurden überwiegend krautige Pflanzen dokumentiert. Darüber hinaus wird direkt auf die Ausführungen zum Artenschutz unter Kapitel C. V. 10 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Als wichtige Austausch- und Wechselbeziehung für wandernde Tierarten im Plangebiet ist die Flussaue der Spree zu betrachten. Im Flusslauf der Spree kommen 20 Fischarten vor, wobei davon Aal, Barbe, Giebel, Hecht, Moderlieschen, Rotfeder und Schmerle in den Kategorien 2 und 3 der Rote Liste Sachsen erfasst sind. Ein weiteres den Raum Spreewitz prägendes Fließgewässer ist die Kleine Spree, die in nordwestlicher Richtung den Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft quert und östlich von Neustadt in die Spree mündet. Die Kleine Spree liegt mindestens ca. 220 m vom Straßenbauvorhaben entfernt. Das Fließgewässer weist bergbaubedingt eine stark veränderte Gewässerstruktur auf. Abundanz und Artenzusammensetzung für dieses Fließgewässer sind als unbefriedigend einzustufen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt sind vor allem anthropogene Einflüsse im Zusammenhang mit dem jahrzehntelangen Braunkohlebergbau und der damit verbundenen großflächigen Grundwasserabsenkung zu verzeichnen.

Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner Gesamtheit dem Norddeutschen Flachland zuzuordnen. Der Raum ist von den eiszeitlichen Sandablagerungen im Umfeld der Endmoränen der Saaleeiszeit geprägt. Im Landschaftsraum dominieren Sander und Tal-sandterassen. Im Zusammenhang mit den hauptsächlich diluvialen Böden sind im Untersuchungsraum größtenteils grundwasserferne Standorte zu verzeichnen. Die vorhandene Geländeform mit dem Geländehöhen sprung zwischen der Spreeniederung und den nördlich angrenzenden Waldflächen wurde in der Nacheiszeit durch Wassererosion modelliert.

Im Untersuchungsraum sind im Wesentlichen drei Bereiche mit unterschiedlichen Bodengesellschaften zu unterscheiden. In der Spreeniederung mit dem Zulauf der Kleinen Spree dominiert der Bodentyp Vega-Auengley, westlich der Spreeniederung der Bodentyp Sand-Gley und östlich der Spreeniederung der Bodentyp Sand-Braunerde-Podsol.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist für weite Teile des Untersuchungsgebietes – mit Ausnahme der sehr fruchtbaren Böden im Umfeld der Spree und Kleinen Spree – als sehr gering bis gering einzustufen (Ackerzahl < 20 – 35). Diese Böden bilden damit sehr nährstoffarme Standorte.

Auf Grund der sandig lockeren Böden ist im gesamten Untersuchungsgebiet eine hohe Infiltrationsrate gewährleistet. Die Böden weisen zudem eine sehr geringe bis geringe Pufferkapazität aus und sind deshalb empfindlich gegenüber Stoffeinträgen. Daher erfüllen die Böden nur eine sehr geringe bis geringe Grundwasserschutzfunktion.

Im Nordwesten des Untersuchungsraumes sind die hier bergbaulich entstandenen Kippenstandorte als erheblich anthropogen überprägt einzustufen. Altlastenflächen sind im Untersuchungsgebiet auf ehemaligen Bergbauflächen vorhanden. Diese werden aber vom Vorhaben nicht tangiert. Altlastenverdachtsflächen sind nicht im Untersuchungsgebiet ausgewiesen. Kampfmittelfunde können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der überwiegende Teil der Flächen im Untersuchungsgebiet unterliegen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Nur ein kleiner Teil der Flächen wird für Siedlung, Verkehr und Gewerbe genutzt. Wichtige Flächenfunktionen im Untersuchungsgebiet haben für die Wohnfunktion die Siedlungsflächen Neustadt und Spreewitz (mit Spreewitz-Ausbau), für die Naherholungsfunktion die siedlungsnahen Freiflächen sowie für die Erholungsfunktion die Spreeaue mit dem Spreeradweg.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt hat die Spreeniederung eine wichtige Flächenfunktion als überregionaler Biotopverbundkorridor und als Standort innerhalb des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spreenberg“ als Lebensraum europäisch geschützter Arten. Gleichzeitig besitzt die Spreeniederung um Spreewitz als Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ eine besondere Flächenfunktion für die Sicherung und Erlebbarkeit der historisch gewachsenen Landnutzungsformen und Biotopausstattung und damit auch für das Schutzgut Landschaftsbild.

Die Niederungen der Spree und der Kleinen Spree weisen gegenüber den Gebieten außerhalb der Flussauen eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und haben damit eine wichtige Flächenfunktion hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Demgegenüber zeichnen sich die Flächen außerhalb der Flussniederungen durch eine hohe Bodendurchlässigkeit und damit durch eine große Grundwasserneubildungsfunktion aus.

Für das Schutzgut Wasser weisen die Niederungen der Spree und der Kleinen Spree als festgesetzte Überschwemmungsgebiete und regionalplanerische Vorranggebiete Hochwasserschutz/Überschwemmungsbereich wichtige Flächenfunktionen auf.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen großen Waldflächen haben wichtige Flächenfunktionen in Bezug auf die Frischluftentstehung und die Niederungsflächen hinsichtlich der Kaltluftentstehung inne.

Oberflächengewässer/Grundwasser

Die Gewässerläufe der Spree und der kleinen Spree sind als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko ausgewiesen. Die Spreeniederung und der Flusslauf der Kleinen Spree sind innerhalb des Untersuchungsraumes als festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Hochwasserschutz/Überschwemmungsbereich (für ein HQ100) ausgewiesen. Das Verkehrsbauvorhaben liegt nicht in einem nach § 78 WHG festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet. Das geplante Vorhaben befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Spree „Mündung Spree bis Kreisgrenze Kamenz/Bautzen; Abzweig Verteilerwehr Spreewiese bis Kreisgrenze Bautzen/Kamenz“, rechtsverbindlich seit 20.11.2008.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht ausgewiesen. Die Straßentrasse durchquert das ehemalige Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 61.

Durch die weiträumigen massiven bergbaulichen Eingriffe im Untersuchungsraum wurde das Grundwasser vor allem im westlichen Bereich des Planungsgebiets abgesenkt. Im Bereich der Spreeaue korrespondiert der Grundwasserspiegel mit der Wasserspiegellage der Spree. Entlang der Spree ist mit einem Grundwasserflurabstand < 2 m zu rechnen. In Richtung Neustadt nimmt der Grundwasserflurabstand beständig zu, bis dieser in einigen Bereichen sogar Werte vom 10-20 m annimmt. Aufgrund der bergbaubedingten Eingriffe und der hohen Durchlässigkeit der anstehenden Böden ist der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers im Untersuchungsgebiet als schlecht zu bewerten (siehe auch Kapitel C. V. 6.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Das bedeutendste Fließgewässer im Untersuchungsgebiet ist die Spree, deren Gewässerlauf Nord-Süd ausgerichtet ist. Nahezu der gesamte Untersuchungsraum für den Neubaubereich des geplanten Vorhabens wird vom Flusslauf gequert. Im Bereich der Ausbaustrecke liegt der Flusslauf außerhalb des engeren Untersuchungsgebiets für das Vorhaben. Im Untersuchungsraum für den Neubauabschnitt ist die Spree zwischen 20 und 25 m breit und unverbaut. Gegenwärtig ist das Flusswasser infolge des hohen Eisen(II)-Gehaltes bräunlich bis rot verfärbt. Der chemische Zustand der Spree ist wegen der Überschreitung von zulässigen Schadstoffgrenzen als „nicht gut“ einzustufen. Für die Kleine Spree als weiteres Fließgewässer im Untersuchungsraum besteht wie bei der Spree ein signifikantes Hochwasserrisiko. Die Kleine Spree mündet in der Ortslage Spreewitz in die Spree. Die Struga quert den südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in der Ortslage Neustadt und mündet nördlich von Neustadt in die Spree. Die Struga ist infolge früherer und aktueller Bergbautätigkeiten weitestgehend kanalisiert.

Als weitere Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind ebenfalls von Bedeutung Gräben östlich und westlich der Spree (u. a. Wiesengraben am bogenförmigen Alteichenbestand bei Bau-km 0+350 links), das eutrophe Stillgewässer nördlich der Spreequerung, der Froschteich östlich von Spreewitz und das ausdauernde Kleingewässer südlich der Rinderstallanlage Spreewitz.

Klima/Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grenzbereich der beiden für Europa bestimmenden Klimazonen, dem atlantischen und dem kontinentalen Klima. Die Einflüsse des kontinentalen Binnenlandklimas überwiegen dabei etwas. Für das Untersuchungsgebiet sind eine Jahresmitteltemperatur von ca. 9 °C und ein mittlerer Jahresniederschlag von ca. 623 mm anzunehmen. Neben der Hauptwindrichtung aus Süd-West herrschen vor allem im Winter Winde aus südlicher Richtung (sog. „Böhmische Winde“) vor.

Die Spreeaue fungiert im Untersuchungsgebiet als Kaltluftammelgebiet. Die auf den umliegenden Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen, unbewaldete Hänge) entstandene Kaltluft sammelt sich an der Spree. Die Spreeaue hat für die Ortslage Zerre, die im Belastungsbereich des Industriezentrums Schwarze Pumpe liegt, aber keine Bedeutung als Kaltluftbahn, da das Gefälle in Nord-Süd-Richtung nicht ausreichend ausgeprägt ist.

Aufgrund des ländlichen Charakters des Untersuchungsgebiets ist von einer guten Luftqualität auszugehen.

Landschaftsbild

Bei der Beurteilung der Landschaft steht die visuelle Landschaftsbildbetrachtung im Vordergrund, unabhängig davon, ob die wesentlichen Strukturen historisch, natur- oder kulturbedingt sind.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Naturregion Sächsisch-Niederlausitzer Heideland und ist durch den Übergang von verschiedenen Landschaftseinheiten (Geochoren) geprägt. Das westliche Gebiet ist dem Spreewitzer Heideland innerhalb des Oberlausitzer Bergbaureviere und das östliche Gebiet dem Spremberger Sander- und Heideland innerhalb der Muskauer Heide zuzuordnen. Im Untersuchungsgebiet bildet der Waldrand des östlich gelegenen Kiefernwaldes die Grenze des Übergangs der Geochoren.

Als das Landschaftsbild wesentlich prägende Strukturen innerhalb des Untersuchungsraums sind im Besonderen die Spreeniederung mit den gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und dem Zulauf der Kleinen Spree, der Alteichenbestand auf der bogenförmigen Hangkante nördlich von Spreewitz, der Wiesengraben östlich des bogenförmigen Alteichenbestandes nördlich von Spreewitz, die Laubgehölzinsel östlich Spreewitz zwischen Kleiner Spree und Spree, der Froschteich Spreewitz, die Struga sowie das Kleingewässer südlich der Rinderstallanlage Spreewitz zu benennen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Ortslagen Spreewitz und Neustadt weisen mit ihren historischen Ortskernen Kulturdenkmale gemäß § 2 SächsDSchG auf. Es handelt sich hier um jeweils 11 Kulturdenkmale, die i. d. R. an den Dorfstraßen liegen (im Einzelnen Unterlage 19.5, Tabellen 25 und 26, S. 99 ff).

Darüber hinaus sind innerhalb des Untersuchungsgebietes in den Gemarkungen Spreewitz und Neustadt zwei archäologische Kulturdenkmale bekannt. Dazu gehören im Einzelnen die mittelalterlich-frühneuzeitliche Lage der Dörfer Spreewitz und Neustadt mit den mittelalterlichen Steinkreuzen. Der Untersuchungsraum ist Teil einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft, so dass der tatsächliche Bestand an archäologischen Denkmälern wesentlich umfangreicher sein kann, als der beschriebene Bestand.

Alle Kulturdenkmale sind in ihrer Bedeutung als sehr hoch einzustufen.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich der Braunkohletagebau Nochten. Daher queren verschiedene bergbauliche Anlagen das Planungsgebiet, hier überwie-

gend innerhalb der Waldgebiete im Ausbaubereich. Es handelt sich hierbei um Anlagen der LEAG, wie der ehemalige Grubenwasserableiter vom Anlandebecken West zur ehemaligen Grubenwasserreinigungsanlage Burgneudorf, die Grubenwasserleitung Nochtener Wasser I und II einschließlich zugehöriger Kabel sowie eine Werkbahn, die die Standorte Tagebau Welzow-Süd, Kraftwerk Schwarze Pumpe mit den Standorten Tagebau Nochten, Kraftwerk Boxberg verbindet (Unterlage 19.5, S. 102).

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, die die Ausbautrasse des Vorhabens queren.

Am östliche Ende des Untersuchungsgebietes, nordöstlich von Neustadt, befindet sich weiterhin der Kiessandtagebau Neustadt/Spree. Das eigentliche Abbaufeld liegt außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes, Beeinträchtigungen der Kiessandgewinnung durch das geplante Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der Vorhaben voneinander ausgeschlossen.

2.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die vom Vorhabenträger planerisch untersuchten Varianten wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstellung und Abwägung der Varianten im Kapitel C. III (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen.

2.4 Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens

2.4.1 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter. Das sind Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die gegenseitigen Wechselwirkungen.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert sowie ausgeglichen und ersetzt werden können, wird ebenfalls auf die Ausführungen unter C. V. 11 (Eingriffsregelung) des Planfeststellungsbeschlusses sowie auf die Unterlagen 19.1.1 (Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan), 9.1 (Maßnahmenübersichtsplan), 9.2 (Maßnahmenpläne) sowie 9.3 (Maßnahmenblätter) verwiesen.

2.4.2 Untersuchungsmethode

Das Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen folgt bei der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dem Ansatz der ökologischen Wirkungsanalyse (Untersuchung des Zusammenhanges von Ursache, Wirkung und Betroffenheit). Für die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen die Auswirkungen bestimmt, die als Folgen des Vorhabens Veränderungen des Zustandes und/oder der Funktion der Umwelt bzw. ihrer Bestandteile gemäß UVPG hervorrufen.

Die Auswirkungen werden auf der Grundlage der Bestandsinformationen schutzgutsbezogen beschrieben und bewertet. In die Bewertung fließen auch die Ergebnisse der parallel durchgeführten Untersuchungen aufgrund der Vorgaben der europäischen FFH- und Artenschutz-Richtlinien sowie der WRRRL-Richtlinie ein. Es werden bau-, anlagen-, und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden. Bei der Ermittlung der Lärmbe-

urteilungspegel wurde die nach der 16. BImSchV vorgeschriebene Methode verwendet. Die Herleitung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ.

2.4.3 Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Straßenbauvorhabens führt zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer C. IV. 2.6 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.4.3.1 Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen bestehen besonders in Belastungen der Anwohner während der Bauphase durch Bautätigkeit und Lärm. Unter Beachtung der immissionsbezogenen Regelungen der AVV Baulärm und der nur temporären Natur der Belastungen durch Immissionen werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet (vgl. auch Kapitel C. V. 4 und C. V. 5 des Planfeststellungsbeschlusses).

Auch anlagen- und betriebsbedingt sind durch den Aus- und Neubau des 2. BA der K 9281 keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Menschen im Einwirkungsbereich zu erwarten. Mögliche Konflikte für das Schutzgut, wie die zusätzliche Verlärmung von Wohnflächen, die Verlärmung siedlungsnaher Freiflächen mit Bedeutung für die Naherholung oder ein höherer Eintrag von Luftschadstoffen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die im Untersuchungsgebiet vorhandene Nutzung „Kern-, Dorf- und Mischgebiete“ betragen 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Diese Grenzwerte können in einer Entfernung von der Straßenachse jeweils bis zu 19 m im Außerortsbereich und bis zu 11 m im Innerortsbereich erreicht werden.

Die dem geplanten Neubauabschnitt der K 9281 am nächsten gelegene Siedlung (nördliche Besiedlung von Spreewitz) befindet sich in einer Mindestentfernung von ca. 180 m zur Trassenachse. Damit können in diesem Abschnitt Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ausgeschlossen werden. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der 16. BImSchV sind somit für den Neubauabschnitt nicht gegeben (s. auch C V 4).

Im Ausbauabschnitt für die K 9281 grenzt die nördliche Besiedlung der Ortslage Neustadt an den Spreewitzer Weg. Der Abstand der Straßenachse zur Bebauung beträgt hier zwischen ca. 10 m bis 30 m. Die Abstände der vorhandenen Bebauung liegen damit teilweise in den vorgenannten kritischen Bereichen. Da geplant ist, die Straße auf der von der Bebauung abgewandten Seite zu verbreitern, kann eine Erhöhung des Beurteilungspegels an den vorhandenen Gebäuden und Außenwohnbereichen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird der Gehweg entlang der bebauten Südseite der K 9281 von Neustadt bis zur Bebauung Alte Mühle verlängert, womit der Abstand von der Straßenachse zur Wohnbebauung in diesem Bereich größer als im Bestand ist. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel an den vorhandenen Gebäuden und Außenwohnbereichen infolge des Vorhabens ist hier ebenfalls ausgeschlossen.

Die lärmtechnische Situation für die Bebauung im Bereich der auszubauenden Ortsanbindung Spreewitz erfährt eine maßgebliche Verbesserung infolge der Neuordnung des Verkehrs mit Umlenkung auf die K 9281.

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV können auf Grund der geringen prognostizierten Verkehrsstärke von bis zu 2 500 Kfz/24h für den 2. BA der K 9281 ausgeschlossen werden (weiterführend siehe Kapitel C. V. 4 des Planfeststellungsbeschlusses).

Mit dem geplanten Vorhaben ist keine Verschlechterung bzw. auch eine Verbesserung, der Lärm- und Luftschadstoffbelastung für die im Planungsraum befindlichen Wohn- und Erholungsgrundstücke besonders infolge der Verlagerung des Schwerverkehrs aus den Ortsdurchfahrten auf den 2. BA der K 9281 verbunden. Für die o. g. Schutzgüter sind somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

2.4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Landschaft

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind als maßgebliche Konflikte die Querung der Spreeniederung, die Zerschneidung bisher unzerschnittener Waldgebiete im geplanten Neubauabschnitt, der Trassenverlauf entlang bestehender Waldgebiete, die Annäherung an vorhandene Stillgewässer und der Verlust von Biotopflächen zu benennen.

Die Spree mit ihren Begleitbiotopen (Ufergehölze, Talwiesen, Auwaldreste u. a.) stellt einen wichtigen Biotopverbundkorridor für viele Tierarten, wie Fischotter, Biber, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, dar. Um eine Zerschneidung dieses Verbundkorridors auszuschließen, erfolgt die Querung der Spreeniederung im Zuge der K 9281 über ein talüberspannendes Brückenbauwerk. Unter Umsetzung der begleitenden landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie die Bauzeitenregelung im Bereich der Brückenbaustelle (Maßnahme 3 FFH), die Sicherung von Baugruben/mobiler Fischotterschutz an der Brückenbaustelle (Maßnahme 4 FFH), die dauerhafte Ausweisung von Fischotterpassagen (Maßnahme 2 FFH) und die stufenweise Absenkung des die Spree begleitenden Gehölzbestandes ober- und unterhalb des Brückenbauwerks (Maßnahme 5 FFH) können erhebliche Beeinträchtigungen der von den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ erfassten Lebensraumtypen und der wertgebenden Arten nach Anhang II der FFH-RL ausgeschlossen werden (weitergehend siehe Kapitel C. V. 7 des Planfeststellungsbeschlusses). Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Maßgabe der vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zum vorgezogenen Ausgleich ausgeschlossen werden (weitergehend siehe Kapitel C. V. 10 des Planfeststellungsbeschlusses).

Im Neubauabschnitt verläuft die geplante Trasse durch bisher unzerschnittene Wälder (weitergehend siehe Kapitel C. V. 9 des Planfeststellungsbeschlusses). Diese Wälder stellen mit wenigen Ausnahmen strukturarme Kiefernforste dar. Gleichwohl geht damit ein Verlust von potenziellen Habitatflächen für wald-/baumgebundene Tierarten einher. Die dauerhaft beanspruchten Waldflächen gehen gleichzeitig dem Lebensraumverbundsystem großräumig lebender Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten verloren. U. a. verläuft das Vorhaben mit großer Wahrscheinlichkeit entlang der Reviergrenze zweier Wolfsrudel. Somit kann in Bezug auf das Wildwechselgeschehen auch im Neubauabschnitt von einer gewissen Kollisionsgefahr ausgegangen werden.

Lebensräume (Biotope) mit sehr hoher Bedeutung werden innerhalb des Ausbauabschnittes für die K 9281 nicht beeinträchtigt, da die damit verbundenen Eingriffe räumlich im Wesentlichen auf die bereits bestehende Verkehrsanlage des Spreewitzer Weges begrenzt ist. Gleichwohl ist mit dem Vorhaben der dauerhafte Verlust an Wald verbunden, da der Ausbauabschnitt durch ausgedehnte Kiefernforste verläuft. Die be-

troffenen Flächen liegen im Wesentlichen innerhalb des Vorbelastungsbandes des Spreewitzer Weges.

An einzelnen geeigneten Stellen der Trasse weisen die Waldflächen vorwiegend krautige Pflanzenarten auf, die in der Rote Liste Sachsen geführt werden (weitergehend siehe Kapitel C. V. 10.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses). Unter Ausweisung von Bautabuzonen, der Sicherung und Umsetzung für bestimmte Vorkommen und der Möglichkeit einer Neubesiedlung über die natürliche Sukzession an Banketten und Böschungen entlang der Trasse wird gewährleistet, dass für die betreffenden Pflanzenarten auch zukünftig günstige Bedingungen für eine Ansiedlung bestehen und die lokalen Pflanzenvorkommen insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Gleichzeitig werden mit den vorhabenbedingten Waldverlusten grundlegende Waldfunktionen beeinträchtigt, wie Erosionsschutz, CO₂-Bindung, Frischluftentstehung und Wasserspeicherung.

Diese Eingriffe werden mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Erstaufforstung (Maßnahmen 41 E, 42 A, 43 E, 45 E, 47 E, 48 E, 52 A und 58 E) vollständig ausgeglichen. Hierzu wird direkt auf Kapitel C. V. 9.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die geplante Straßenentrasse nähert sich in ihrem Verlauf an zwei Stillgewässer an, hier einem naturnahen Stillgewässer mit Seerosenvegetation südöstlich der Rinderstallanlage Spreewitz am Rande der Spreeniederung und dem Anlandebecken Neustadt (siehe auch Unterlage 19.5, Bl. Nr. 4). Im Ausbauabschnitt verläuft die Trasse südlich des Anlandebeckens, welches durch die bergbaubedingte Nutzung stark verockert und aus diesem Grund tierökologisch von geringer Bedeutung ist. Die Trasse verläuft im Bereich des Anlandebeckens weiterhin wie im Bestand, so dass das Vorhaben in Bezug auf das Anlandebecken als unkritisch bewertet werden kann. Die Neubautrasse wiederum nähert sich bei ca. Bau-km 2+150 dem Stillgewässer bei der Rinderstallanlage. Dieses Stillgewässer stellt ein Amphibienlaichgewässer dar (u. a. Erdkröte, Teichmolch). Durch die Trassenführung ist ein Abschneiden des Gewässers von Winterlebensräumen der Tiere möglich. Mit der geplanten bauzeitlichen Sicherung der Amphibienwanderwege zwischen ca. Bau-km 1+750 und Bau-km 2+200 (Maßnahme 17 V) und der Anlage von Amphibiendurchlässen mit beidseitigen Amphibienleiteinrichtungen bei diesem Straßenabschnitt (Maßnahme 18 V) wird eine Beeinträchtigung des Biotops vermieden (siehe auch Kapitel C. V. 10.2.2 und C. V. 11.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Weiterhin sind mit dem Straßenbauvorhaben Biotopverluste verbunden. Dies betrifft insbesondere Acker-, Intensiv-, Extensivgrünland und Begleitgehölze der Spree in der Spreeniederung, Waldflächen (Kiefernforste) mit Standorten von seltenen, geschützten, meist krautigen Pflanzen (weitergehend siehe Kapitel C. V. 10.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses), Sandtrockenrasen und Heideflächen im Querungsbereich von Bahn-/Stromtrassen sowie trockene Ruderalflur innerhalb der Ortslage Neustadt. Bis auf die Sandtrockenrasen und Heideflächen sind alle betroffenen Biotoptypen im Untersuchungsraum häufig vorkommend. Die örtliche Ausprägung von Sandtrockenrasen und Heideflächen hängt jedoch stark von der Pflege der betreffenden Flächen ab; die Standorte degradieren mit zunehmender Beschattung durch Gehölzaufwuchs (z. B. Leitungstrasse westlich Neustadt). Im Zuge des Vorhabens werden umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Schutz, die Aufwertung bestehender und Neugestaltung zusätzlicher Biotopflächen umgesetzt (weitergehend siehe Kapitel C. V. 9.2, C. V. 10.2, C. V. 11.2 des Planfeststellungsbeschlusses) Mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen können in Bezug auf die im Bereich der Straßenentrasse beanspruchten Biotoptypen erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Der Standort des Vorhabens betrifft auch je ein nach Nr. 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.8 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genanntes, besonders ökologisch empfindliches Gebiet (siehe auch oben Kapitel C. V. 7 und C. V. 8 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Standort des Vorhabens überlagert sich mit Flächen des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und des Landschaftsschutzgebietes „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“. Der Neubauabschnitt der geplanten Trasse quert dieses FFH-Gebiet nördlich von Spreewitz mit einem Brückenbauwerk. Das Schutzgebiet ist in diesem Bereich zwischen 240 m und 325 m breit. Westlich der Ortslage Neustadt verläuft die (Ausbau-)Trasse auf wenigen Metern Länge parallel zu den Ausläufern des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (Zulauf der Struga).

Mit der Unterlage 19.2, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura-2000-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“, und Unterlage 19.4, Faunistische/Floristische Sondergutachten, wird nachgewiesen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele dieses Schutzgebietes nicht beeinträchtigt. Für das Schutzgebiet kann eine Beeinträchtigung der geschützten Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden (weiterführend siehe Kapitel C. V. 7 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die geplante Straßentrasse verläuft weiterhin in einer Entfernung von ca. 33 km zum FFH-Gebiet „Cunnersdorfer Teiche“. Der 2. BA der K 9281 führt insgesamt weder zu direkten noch indirekten bau-, anlage und betriebsbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Cunnersdorfer Teiche“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ umfasst die Spree-niederung und angrenzende Waldflächen von Zerre bis Spreewitz, wobei sich der Untersuchungsraum für das Vorhaben mit einem Großteil des Schutzgebietes überlagert.

Das Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ wird von der geplanten Straßentrasse ca. zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 1+200 von West nach Ost gequert. Die Spree mit den Niederungsbereichen wird mit dem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von ca. 499 m weiträumig überspannt. Ab ca. Bau-km 1+200 verläuft die Trasse weitgehend entlang der östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes infolge des Vorhabens insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit Zerschneidung kompakter Waldflächen und einer technischen Überprägung der Spreeaue im Bereich des geplanten Brückenbauwerks sind nicht vermeidbar. Mit der geplanten weitreichenden Überspannung der Spreeaue und den landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Aufwertung der Landschaft (u. a. Maßnahmen 20 E bis 27 E, 32 E, 35 E, 36 E) kann davon ausgegangen werden, dass der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigt wird (weitergehend siehe Kapitel C. V. 8.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Für die Erhaltung des besonderen Schutzzwecks des LSG dienen auch die Nebenbestimmungen unter A. III. 9.

Für o. g. Schutzgüter liegen somit keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG vor.

2.4.3.3 Schutzgut Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können sich insbesondere durch baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des

natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen; anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen, betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen ergeben.

Vorliegend hat das Vorhaben eine Versiegelung einer Fläche von insgesamt 3,82 ha zur Folge (einschließlich der vorhandenen versiegelten Fläche von 1,97 ha). Für Böschungen und Bankette wird eine Fläche von 6,57 ha überprägt. Unter Berücksichtigung der Brückenfläche von 0,72 ha geht das Vorhaben mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch von 9,14 ha einher. Der notwendige Flächenverbrauch für das Planvorhaben wurde bereits planerisch unter Reduzierung des Regelquerschnitts für die K 9281 von 8,0 m auf 7,0 m reduziert (siehe auch Kapitel C. III. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses).

Vom verbleibenden Flächenverbrauch sind sandige Böden sowie im Nahbereich der Spree Auenböden betroffen. Böden mit Archivfunktion für Natur- bzw. Kulturgeschichte (u. a. Binnendünenbildungen) werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insgesamt kommen die betroffenen Böden im Untersuchungsraum häufig vor.

Im Untersuchungsraum sind weiterhin zwei bewaldete Areale mit Bodenschutzfunktion ausgewiesen. Diese sind vom Vorhaben bzw. den damit verbundenen Waldverlusten nicht betroffen.

Der Ausbauabschnitt ist hinsichtlich des zusätzlichen Flächenentzugs im Verhältnis zu den bestehenden versiegelten Flächen als relativ geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu beurteilen. Der wesentliche Teil der zusätzlichen versiegelten oder überformten Flächen umfasst die straßennahen Bereiche des vorhandenen Spreewitzer Weges.

Erhebliche Auswirkungen sind aber mit der vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden für den Neubauabschnitt des 2. BA der K 9281 verbunden. Im Zusammenhang mit der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, u. a. zum Rückbau nicht mehr benötigter Straßenabschnitte des Spreewitzer Weges im Bereich der Ortslage Spreewitz-Ausbau und zur Erstaufforstung, wird der Bodenverlust als nicht erheblich bewertet. Auch die betriebsbedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der für den Neubau- und Ausbauabschnitt prognostizierten geringen Verkehrsbelastung mit einem DTV_w von 2 250 Kfz/24 h bzw. 2 500 Kfz/24 h als unerheblich zu werten.

Für dieses Schutzgut können unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhebliche und nachhaltige Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen werden.

2.4.3.4 Schutzgut Wasser

Schutzzonen von Trinkwasser sowie Vorranggebiete Wasser sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Die Straßentrasse quert das ehemalige Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 61, welches insbesondere infolge der bergbaulichen Einflüsse mit der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien entfallen ist (weiterführend siehe Kapitel C. V. 1 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Flächen östlich und westlich des Spreeverlaufs im Untersuchungsgebiet sowie die fließgewässerbegleitenden Flächen entlang der Kleinen Spree sind als Überschwemmungsgebiete nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWVG ausgewiesen.

Für das Schutzgut Wasser sind als vorhabenbedingte Konflikte insbesondere die Querung des Überschwemmungsgebietes der Spree, die Querung der Struga, die Annäherung der Straßentrasse an Stillgewässer, die Verringerung der Grundwasserneubildung, der Eintrag von Schadstoffen sowie die Minderung des Retentionsvermögens durch Waldverlust zu untersuchen.

Das Überschwemmungsgebiet der Spree wird vom Vorhaben im Neubauabschnitt gequert. Daneben verläuft die bestehende Ortsstraße von Spreewitz und der sich daran anschließende Spreewitzer Weg bis ca. Bau-km 0+550 ebenfalls durch dieses Überschwemmungsgebiet. Mit der gewählten lichten Weite von 499 m für das Brückenbauwerk im Zuge der K 9281 wird gewährleistet, dass die Spreeniederung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet vollständig überspannt wird. Ein Retentionsraumverlust ist mit dem Vorhaben vor allem im Zusammenhang mit den geplanten Brückenwiderlagern verbunden. Der dadurch eintretende Verlust von Retentionsraum wird durch geeignete Maßnahmen des Vorhabenträgers ausgeglichen (z. B. Offenlegung einer Grabenverrohrung).

Auch die Überlagerung des Straßenbauvorhabens mit der von der LTV für die Ortslage Spreewitz-Ausbau geplanten Hochwasserschutzmaßnahme für die Rückverlegung von Deichabschnitten hat unter strikter Beachtung der Deichplanung bei der Planung und Ausführung der Straßenbaumaßnahme keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes für die Siedlungen im Planungsraum zur Folge (weiterführend siehe auch Unterlage 16.2, Bl. Nr. 1 und 2 – Lageplan und Querschnitt Anbindung Spreewitz mit Deichplanung LTV sowie Kapitel C. V. 6.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Erhebliche Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes bzw. des Retentionsraumes sind daher – auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses – auszuschließen.

Die Struga wird von der Straßentrasse (Ausbauabschnitt) bereits im Bestand kurz vor dem Bauende gequert. Nördlich der Trasse handelt es sich um ein derzeit technisch ausgebautes und umverlegtes Gewässer, welches Teil der Entwässerungseinrichtungen des Betriebsabschlussplanes Nochten darstellt. Der Gewässerabschnitt südlich der Trasse ist sehr naturnah ausgeprägt. Die Struga unterquert am Ende der Ausbaustrecke die Straße in einem Betonrohr mit einem Durchmesser DN 1400. Der Durchlass für die Struga ist gegenwärtig mit einer Länge von ca. 17 m weit über die Straßenränder hinaus verlängert, so dass vorhabenbedingt kein baulicher Eingriff am Durchlass erforderlich ist. Unterhalb des Gewässerdurchlasses mündet der Wellenbach in die Struga. Insofern führt das Vorhaben weder zu einer Beeinträchtigung der Struga noch des Wellenbaches.

Die im näheren Umfeld der Trasse liegenden naturnahen Stillgewässer der Spreeaue sind strukturell als Altwässer anzusprechen. Davon wird u.a. das Stillgewässer in einer Weidefläche nördlich der geplanten Brücke als Lebensraumtypfläche (LRT 3150 – Eutrophes Stillgewässer) ausgewiesen. Mit einer Entfernung des Vorhabens von diesen Stillgewässern von mindestens ca. 60 m bzw. 190 m ist eine direkte Beeinträchtigung der Stillgewässer auszuschließen. Darüber hinaus sind mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen infolge von verkehrsbedingten Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Straßenwasser) aufgrund der geringen Verkehrsdichte und der gewählten Entwässerungslösung über Versickerung nicht zu erwarten.

Auch die Grundwasserneubildung wird infolge des Vorhabens nicht wesentlich beeinflusst. Im gesamten Trassenbereich liegen Bodenverhältnisse vor, die eine ausreichende und zeit- und ortsnahe Versickerung von Niederschlägen zulassen.

Der Teil der Ausbaustrecke zwischen Bahnübergang 2 und der 380kV-Stromleitungstrasse verläuft am Rand des ehemals im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebietes Trinkwasser (Wt 61 – Spreetaler Heide), welches das gesamte Waldgebiet der Spreetaler Heide außerhalb des Vorranggebietes Braunkohle umfasste. In diesem Bereich beträgt der Grundwasserflurabstand mehr als 3 m. Da die Boden-deckschichten als ungünstig hinsichtlich der Schadstoffrückhaltung einzuschätzen sind, ist der Eintrag von schadstoffbelastetem Oberflächenwasser in das Grundwasser möglich. Die Trasse des Ausbauabschnitts stimmt hier mit der bestehenden Straßentrasse überein und die prognostizierte Verkehrsstärke weist keine erhebliche Steigerung gegenüber der bestehenden Verkehrsbelastung aus, so dass mit keiner wesentlichen Verschlechterung in Bezug auf den Grundwasserkörper im Vergleich zur gegenwärtigen Situation zu rechnen ist.

Der Waldverlust hat u. a. Auswirkungen auf die zeitlich verzögerte, gleichmäßige und reduzierte Abgabe von Niederschlagswasser an die Vorflut. Insofern kann der Verlust an Waldflächen auch zur Erhöhung der Risiken durch Hochwasserereignisse beitragen. Da die vorhabenbedingten Waldverluste sich nur auf einen geringen Flächenanteil im Verhältnis zum in der Region weiterhin vorhandenen großen Waldbestand beschränken und diese vollständig kompensiert werden, ist diese Auswirkung nicht als nachhaltig zu beurteilen.

Weder der für das Planungsgebiet maßgebliche Grundwasserkörper DESN_SP 3-1 (Lohsa-Nochten) noch die Oberflächenwasserkörper nach WRRL Spree-4 und Struga-2 werden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erheblich beeinträchtigt (weiterführend siehe Kapitel C.V.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses). Im Neubauabschnitt der K 9281 wird außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Spree für das Brückenbauwerk über die Spree ein zusätzliches Versickerungsbecken für das Straßenwasser errichtet. Das Niederschlagswasser von den Brückenflächen wird vollständig in das Versickerungsbecken geleitet und das Niederschlagswasser von den anderen Straßenflächen weitestgehend straßennah versickert. Das Vorhaben steht auch dem Zielerreichungsgebot für die betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

Für das Schutzgut Wasser liegen somit keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG vor.

2.3.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht,
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet,
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen,
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Das Straßenbauvorhaben führt zu einer Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen linear bzw. randlich im Bereich der neu- und auszubauenden Straßenabschnitte. Für das Vorhaben werden darüber hinaus Flächen der Spreeniederung überbaut. Die baulichen Maßnahmen in der Spreeniederung können Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss in der Spreeniederung haben. In den Bereichen der Trassenführung durch den Wald ist eine Veränderung des Mikroklimas möglich.

Zusammenhänge zwischen der Spreeniederung als Kaltluftentstehungsgebiet und lufthygienisch belasteten Ortslagen sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Am wahrscheinlichsten wären Auswirkungen auf den Ortsteil Zerre im nördlichen Gebiet des Untersuchungsraums, da dieser im Lee des Industrieparks Schwarze Pumpe liegt. Die Spreeaue hat aber für Zerre keine Bedeutung als Kaltluftbahn, da das Gefälle in Richtung der Ortslage nicht ausreichend ausgeprägt ist (erforderlich > 2%, vorhanden ca. 0%). Eine nachhaltige Beeinträchtigung dieser Flächenfunktion durch das Vorhaben kann insofern ausgeschlossen werden.

Im Neubauabschnitt der K 9281 führt das Vorhaben zu einer Unterbrechung des Waldinnenklimas durch die neue Straßenschneise sowie zur Zerschneidung von wärmebegünstigten Talhängen. Der im Untersuchungsraum vorhandene bzw. verbleibende Waldbestand nimmt aber weiterhin eine so große Fläche ein, dass mit der im Verhältnis dazu vorhabenbedingt beanspruchten geringen Fläche kein messbarer Einfluss auf das lokale Klima verbunden ist. Darüber hinaus werden die Waldverluste im Rahmen des Vorhabens vollständig ausgeglichen (siehe auch Kapitel C. V. 9 des Planfeststellungsbeschlusses). Auch die verbleibenden wärmebegünstigten Talhänge sind so ausreichend groß, dass mikroklimatische Veränderungen in diesen Bereichen nicht ins Gewicht fallen.

Im Ausbauabschnitt werden die Waldflächen nur randlich in Anspruch genommen. Der Straßenausbau führt zu einer Verbreiterung des Straßenquerschnittes von bisher 5 m bis 6 m auf zukünftig 7 m bis 8 m zuzüglich beidseitiger Fahrbahnbankette, Böschungen und Mulden. Die Veränderung des Mikroklimas innerhalb diesen Straßenabschnittes erfolgt aber im bereits vorbelasteten kleinräumigen Bereich, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Klimafunktion im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Klimafunktion der bestehenden Landschaftsstrukturen insgesamt erhalten bleiben. Für das Schutzgut des lokalen Klimaschutzes sind somit keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Zur Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Vorgaben des § 13 Klimaschutzgesetz wird auf die Ausführungen unter Kapitel C.V.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.4.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft;
- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;

- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Vorliegend hat das Vorhaben insbesondere eine technische Überprägung der Spreeniederung im Bereich der Überspannung der Spreeaue durch das Brückenbauwerk zur Folge. Durch die geplante große lichte Weite der Brücke von 399 m bleibt der Talraum auch in seiner gesamten Breite im Umfeld der Ortslage Spreewitz nach wie vor sinnlich erfahrbar. Darüber hinaus werden in diesem Flussabschnitt zur Aufwertung der Spreeniederung landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen umgesetzt (z. B. Pflanzung gewässerbegleitender Gehölze, Erweiterung/Schaffung von Kleingewässern – siehe auch Kapitel C. V. 11.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Mit der Neubautrasse für die K 9281 werden bisher geschlossene Waldkomplexe zertrennt. Da die Trasse aber überwiegend durch monotone Kiefernwälder verläuft, ist die Landschaftsbildbeeinträchtigung als gering einzustufen. Die Streckenführung durch den Wald verhindert wiederum die freie Einsehbarkeit der Trasse. An einzelnen Standorten der Trasse vorhandene seltene und gefährdete Pflanzenarten in der Krautvegetation der Waldflächen, die ebenfalls die ansonsten gleichförmig erscheinenden Waldflächen bereichern, werden soweit wie möglich durch Vegetationsschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung gesichert bzw. an geeignete Standorte umgesetzt (siehe auch Kapitel C. II. 10.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses).

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass für das Schutzgut keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG a. F. verbleiben werden.

2.4.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch baubedingte, temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen, anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern und betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter ergeben.

Das Bauvorhaben berührt am Bauende auf ca. 150 m Länge den mittelalterlichen historischen Ortskern von Neustadt. Dabei kann die genaue Ausdehnung des Bodendenkmals größer sein, als bisher angegeben. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen werden durch archäologische Voruntersuchungen vor Baubeginn ausgeschlossen.

Weiterhin überlagert sich das Straßenbauvorhaben im Bereich der Siedlung Spreewitz-Ausbau mit der Planung zur Rückverlegung des Deichabschnittes 1-2 zum Schutz dieser Siedlung. Mit vollständiger Umsetzung der aus dem Deichumbau resultierenden Anforderungen im Rahmen des Straßenbauvorhabens steht diesem auch hinsichtlich der im Planungsraum bestehenden bzw. zu verlagernden Hochwasserschutzanlagen nichts entgegen.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG a.F. vor.

2.4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht iso-

liert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten.

Für darüber hinaus gehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen nochmals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte gegeben.

2.5 Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUVPG a.F. i. V. m. § 12 UVPG a.F. sind die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt zu bewerten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaftsbild hat. Diese Umweltauswirkungen können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Es sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen vollständig ausgleichen und ersetzen. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus den vom Vorhabenträger erstellten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Unterlage 19.2), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1), dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3) und dem Fachbeitrag Waldumwandlung (Unterlage 19.6).

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen erstrecken sich auf:

- weitgehender Verzicht auf die Nutzung von Ortsdurchfahrten vor allem durch den Schwerlastverkehr zwischen den Industriestandorten Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe/Spreetal, unter zum Teil Nutzung bestehender Strecken (1. BA der K 9281)
- Reduzierung des Regelquerschnitts für die K 9281 von 8,0 m auf 7,0 m (von RQ 11 auf RQ 10) zur Verringerung des Flächenverbrauchs einschließlich in Bezug auf Waldflächen (Maßnahme V 1),
- Ausbau im Bestand auf dem Abschnitt des Spreewitzer Weges zur Verringerung des Flächenverbrauchs einschließlich von Waldflächen (Maßnahme V 2),
- Talüberspannendes Brückenbauwerk zur Verringerung der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Wasser (Maßnahme V 3),
- Schutz von Bäumen, Gehölzen und seltenen Pflanzenvorkommen am Baufeldrand durch Ausgrenzung aus dem Bauraum (Maßnahme V 4)
- Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeintrag durch regelgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baustellenbereich (Maßnahme V 5),
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit (Maßnahme V 6),
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Baumhöhlenbewohner rechtzeitig vor Baufeldfreimachung, Sicherung von erst während der Fällung entdeckten Fledermausvorkommen durch Artspezialisten (Maßnahme V 7),

- Schutz des Bodens durch Beschränkung des Baufeldes auf das technisch erforderliche Maß (Maßnahme V 8),
- Sicherung und Schutz des im Baufeld und auf Baustelleneinrichtungsflächen abzutragenden Oberbodens mit ordnungsgemäßer Lagerung in Oberbodenmieten (Maßnahme V 9),
- Tiefenlockerung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen vor der Oberbodenabdeckung (Maßnahme V 10).

Trotz Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung dennoch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. In einem zweiten Schritt sieht die Planung daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 19 UVPG a.F. die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Die Bewertung wird medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten:

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Es führt insbesondere durch Versiegelung zum Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren und überprägt das Landschaftsbild mit seinen technischen Bauwerken. Darüber hinaus führt das Vorhaben zur Versiegelung der Böden. Ein weiterer Eingriffsschwerpunkt ist die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Waldflächen. Auch betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens wie visuelle Störreize, Verlärmung und Licht gehen vom Vorhaben aus. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind dabei jedoch nicht zu befürchten.

Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens beeinträchtigen Lebensräume besonders und streng geschützter Tierarten, insbesondere die Herpetofauna, Avifauna und sonstige gewässerlaufgebundene Tierarten. Des Weiteren zerschneidet die Trasse Nahrungshabitate von streng geschützten Fledermausarten und Jagdreviere des Wolfes. Der Bau der Verkehrsanlage geht auch einher mit dem Verlust von Teilflächen des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiesen).

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können jedoch durch das Konzept der Vermeidungsmaßnahmen zum Teil vermieden oder gemindert werden. Verbleibende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden durch das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so kompensiert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich vorliegend insbesondere aus den vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzfachbeitrag und dem Fachbeitrag Waldumwandlung sowie den im Planfeststellungstenor festgelegten Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz. Hinsichtlich der konkreten Benennung der einzelnen Maßnahmen wird direkt auf die Kapitel C. V. 7.3, C. V. 9.2 und C. V. 11.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Damit sind auch erhebliche negative Wechselwirkungen ausgeschlossen.

Die Straßenbaumaßnahme verursacht auch während der Bauausführung Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, die jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A. III. 7 auf das unbedingt erforderliche und zumutbare Maß begrenzt werden und nur vorübergehend sind.

Soweit die Gefahr der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern besteht, wurde dieser mit den Nebenbestimmungen unter A. III. 5 hinreichend Rechnung getragen.

Waldflächen werden zwar in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Flächenverbrauch wird aber bereits durch die Reduzierung des Entwurfsquerschnitts für die Verkehrsanlage von 8,0 m auf 7,0 m verringert. Weiterhin wurden bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung forstwirtschaftliche Belange berücksichtigt (vgl. auch Kapitel C. V. 9 des Planfeststellungsbeschlusses). So werden Erstaufforstungsmaßnahmen umgesetzt und forstwirtschaftliche Wege Dritter neu angelegt bzw. an die Kreisstraße neu angebunden. Damit werden die Beeinträchtigungen für die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege des Waldes soweit wie möglich reduziert. Die verbleibenden Auswirkungen sind nicht so erheblich, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstünden. Zur Erhaltung der mit den Waldflächen verbundenen ökologischen Funktionen ist die Erstaufforstung von Waldflächen vorgesehen.

Planungsvarianten, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt führen würden, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf (siehe auch Kapitel C. III. 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Neu- und Ausbau der K 9281 (2. BA) entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

In das Ergebnis der Bewertung sind neben einer Prüfung der maßgeblichen Raumordnungspläne durch die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen der oberen Raumordnungsbehörde eingeflossen. Danach steht das Vorhaben nicht im Konflikt mit den raumordnerisch aufgestellten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 11 S. 582). Mit dem Vorhaben werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Sachsen erreicht. So beinhaltet der Grundsatz 3.1.1, dass die Verkehrsinfrastruktur in Sachsen so entwickelt werden soll, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem entsteht, welches eine nachhaltige Mobilität für alle Einwohner und die Belange der Wirtschaft berücksichtigt. Dem Grundsatz 3.2.1 des Landesentwicklungsplans, die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern sowie bestehende Lücken bei Bedarf zu schließen, wird mit diesem Verkehrsbauvorhaben ebenfalls entsprochen.

Auch die Ziele, Grundsätze und Leitbilder der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien von 2023, verbindlich seit dem 26. Oktober 2023 (Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen

Amtsblattes Nr. 43 vom 26. Oktober 2023), werden planerisch beachtet. Neben einer Prüfung der maßgebenden Raumordnungspläne durch die Planfeststellungsbehörde wurde die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in die Beurteilung einbezogen. Danach steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung.

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberlausitz-Niederschlesien ist die Straßentrasse als Vorranggebiet Trasse Neubau (Straße) ausgewiesen (vgl. auch 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans – Kapitel 4.1 und Raumnutzungskarte).

Das Verkehrsbauvorhaben konkretisiert die im Regionalplan (Raumnutzungskarte) ausgewiesene Vorrangtrasse Neubau Staatsstraße. Die Staatsstraße (Spreestraße) verbindet die Industriestandorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe/Spreetal miteinander und wird gemäß der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises als K 9281 (2. BA) geplant. Der noch zu bauende 2. BA verbindet Neustadt/Spree und den Industriestandort Schwarze Pumpe. Damit wird eine Verkehrsverbindung realisiert, mit der entsprechend der regionalplanerischen Festlegungen die Industriestandorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe besser miteinander verknüpft und Boxberg direkter an die A 13 sowie A 15 anbindet (siehe Z4.1.1 und G4.1.3 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans). Da ungefähr 15 % des Verkehrsaufkommens des Industrieparks Schwarze Pumpe (davon ca. 10 % des Schwerverkehrs) in östlicher Richtung verläuft, kommt der Spreestraße eine Bedeutung für die Abfrachtung von Produkten nach Osten zu. Mit der Komplettierung der Spreestraße ergibt sich einerseits über die B 97 eine vorteilhafte Verkehrsverbindung zwischen Boxberg/O.L., Spremberg und der A 15 bei Cottbus und andererseits über die B 156 westlich von Spremberg zur A 13. Damit wird zugleich die Arbeitsteilung der Industriestandorte Boxberg/O.L. und Schwarze Pumpe im Rahmen des Strukturwandels erleichtert. Insgesamt dient das Vorhaben somit verkehrlichen und regionalwirtschaftlichen Zwecken. Gleichzeitig wird mit Umsetzung des Verkehrsbauvorhabens eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Ortslagen Neustadt, Burgneudorf und Spreewitz erreicht, die besonders in Bezug auf den bisher die Ortslagen querenden Schwerverkehr entlastet werden.

Die Straßentrasse durchquert ebenfalls das ehemals mit Raumnutzungskarte der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Trinkwasser Wt 61 Spreetaler Heide. Dieses Vorbehaltsgebiet Trinkwasser ist in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht mehr ausgewiesen (vgl. 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien – Begründung zu 5.4.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung und Raumnutzungskarte).

Darüber hinaus entspricht die geplante hochwassergerechte und umweltschonende Brücke über die Spreeaue den einschlägigen Festlegungen zum betroffenen Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Ziel 5.4.2.1 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans), Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (2. Gesamtfortschreibung Regionalplan, Karte Raumnutzung) und zu den regional bedeutsamen Vogelzugachsen bzw. Vogelzugkorridoren (vgl. 2. Gesamtfortschreibung Regionalplan – Ziel 5.3.5 und Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“). Auch die wasserbezogenen Ausgleichsmaßnahmen (u. a. die Anlage von Kleingewässern) im Spreetal stehen im Einklang mit den hier festgelegten Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Arten- und Biotopschutz (siehe 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans, Karte Raumnutzung). Darüber hinaus werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Anpflanzung von Feldgehölzen besonders zwischen Friedersdorf und Morka (Unterlage 9.1, Bl. Nr. 3B) in einem Gebiet mit potenziell großer Erosionsgefährdung durch Wind umgesetzt (2. Gesamtfortschreibung Regionalplan, Karte „Land-

schaftspflege, -sanierung, -entwicklung“) und entsprechen damit auch dem Ziel 5.1.1.1 des Regionalplans. Insgesamt liegen ebenso für die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen keine entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen vor.

Mögliche Nutzungskonflikte zwischen dem Straßenbauvorhaben und den raumordnerisch aufgestellten Zielen und Grundsätzen insbesondere für die Bereiche Natur und Landschaft, Artenschutz sowie Hochwasserschutz konnten durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses gelöst werden (vgl. auch Nebenbestimmungen unter A. III. 2 und A. III. 8 des Planfeststellungsbeschlusses).

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist bei Beachtung der unter Gliederungspunkt A. III. 3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Bekannte Altlasten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im Untersuchungsraum sind zwei Altlastenflächen kartiert. Dies betrifft einen Bereich westlich von Spreewitz beidseitig entlang der vorhandenen K 9214 (Kohletrüben und Schönungsteiche) sowie ein Bereich nordwestlich von Neustadt (Kläranlagenstandort), die aber vom Vorhaben nicht tangiert werden.

Für das Verkehrsbauvorhaben wird zeitweilig im Zuge der Bauarbeiten und dauerhaft durch Neuversiegelung und Verdichtung auf Boden i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes eingewirkt. Daher wird mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt, dass baubedingte Bodenbelastungen vermieden bzw. vermindert werden und für vorübergehend beanspruchte Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden (Nebenbestimmung A. III. 3.3).

Die Nebenbestimmung A. III. 3.4 dient dem besonderen Schutz des Mutterbodens und entspricht den in DIN 18300, 18915 und 19731 enthaltenen Anforderungen zu Bodenabtrag, -trennung und -lagerung.

Mit der Nebenbestimmung A. III. 3.8 bis A. III. 3.10 wird gewährleistet, dass Abfälle, die nicht verwertet werden, fachgerecht beseitigt werden (§ 15 Abs. 1 und 2 KrWG).

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

3 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

4 Lärmschutz

4.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

- Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben.
- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen oder erheblich belästigenden Lärmeinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. § 41 BImSchG i. V. m. der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte stellen das nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG „Zumutbare“ dar.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Träger des Vorhabens einen Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.

4.2 Bewertungsverfahren und Zumutbarkeitsgrenzen

Die Bundesregierung hat mit der Verkehrslärmschutzverordnung von der ihr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG angeordneten Ermächtigung, zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrsgeräuschen Grenzwerte festzulegen, Gebrauch gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Die Berechnung ist danach gemäß Anlage 1 der 16. BImSchV vorzunehmen. Die Beurteilungspegel, die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegen, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Von einzelnen Einwendern geforderte Schallpegelmessungen werden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung gemäß § 3 der 16. BImSchV zurückgewiesen. Das Berechnungsverfahren ist in der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgegeben. Messungen sind damit vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Im Übrigen gewährleistet die Berechnungsmethode

zuverlässige Ergebnisse und ist für die Betroffenen in der überwiegenden Anzahl der Fälle günstiger. Gegen ein Messverfahren spricht zudem, dass die Überprüfung derartiger Ergebnisse schwer nachkontrollierbar, nur über einen sehr langen Zeitraum ermittelbar und sehr stark von Wind- und Temperatureinflüssen sowie Verkehrsbelastungsschwankungen abhängig ist. Die einzelnen Parameter des Rechenmodells lassen sich zwar nicht vor Ort durch einzelne Messungen überprüfen, sie sind jedoch auch durch die Rechtsprechung anerkannt. Durch das Rechenmodell wird sichergestellt, dass deutschlandweit alle Verkehrssituationen gleichbehandelt werden (vgl. Strick, Lärmschutz an Straßen, 2. Aufl. 2006, Rn.75).

4.3 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Nach § 50 BImSchG ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Trasse für die K 9281 2. BA nach der hier planfestzustellenden Vorzugsvariante die richtige Lösung darstellt. Alternativen, die dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Lärmimmission mehr Rechnung tragen würden, bestehen angesichts des angestrebten Planzieles nicht. Die vorgesehene Linienführung stellt auch hinsichtlich der Lärmbelästigung eine umweltverträgliche Variante dar. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Kapitel C. III. 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Überschreitungen der Immissionschutzgrenzwerte prognostiziert wurden, die auf eine Beeinträchtigung über der Zumutbarkeitsschwelle schließen lassen, so dass die Nutzung zu gewerblichen und Wohnzwecken, aber auch das allgemeine Erholungsbedürfnis in dem betroffenen Bereich ohne Gesundheitsbeeinträchtigungen gewährleistet ist (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

§ 50 BImSchG ist damit Rechnung getragen worden.

4.4 Beurteilung der zukünftigen Lärmbelastungen anhand der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV

Die Verkehrslärmschutzverordnung sieht für den Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen Lärmvorsorgemaßnahmen vor, falls die von der Straße ausgehenden Lärmemissionen die nach § 2 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschreiten.

Die Zuordnung einer baulichen Anlage oder eines Gebietes zu den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten nach den vier Schutzkategorien gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV erfolgt grundsätzlich nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) kommen Lärmschutzmaßnahmen nur für vorhandene oder bereits genehmigte bauliche Anlagen in Betracht. Der Außenbereich ist allgemein von einer neuen Bebauung freizuhalten.

Die Länge der Baustrecke des 2. Bauabschnittes für die K 9281 beträgt ca. 5,2 km, wovon auf die Neubau- und die Ausbaustrecke jeweils ca. 2,6 km entfallen.

Das Vorhaben wird daher als erheblicher baulicher Eingriff i. S. d. 16. BImSchV eingestuft. Daran anknüpfend ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV erfüllt sind.

Für eine erste grobe Einschätzung der Lärmsituation an der geplanten K 9281 kann bei freier Schallausbreitung entsprechend der Berechnung nach dem Verfahren der „langen, geraden Fahrstreifen“ der RLS-90 - beispielhaft für Wohn- und Mischgebiete - von folgenden Bereichen ausgegangen werden, bei denen ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen voraussichtlich Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten können:

Wohngebiete am Tage	20 m
Wohngebiete in der Nacht	37 m
Mischgebiete am Tage	7 m
Mischgebiete in der Nacht	19 m

Auf dieser Grundlage hat der Vorhabenträger für die schutzwürdigen Bebauungen innerhalb des Untersuchungsgebietes die Geräuschimmissionen für repräsentative Immissionsorte konkret ermittelt, wobei aber auch Immissionsorte berücksichtigt worden sind, die weiter entfernt liegen als die mit der Grobeinschätzung ermittelten Bereiche (Unterlage 7, Bl. Nr. 2A bis 4A und Unterlage 17.1). So ist u. a. die dem geplanten Neubauabschnitt der K 9281 am nächsten gelegene Siedlung (nördliche Besiedlung von Spreewitz), die ebenfalls in der lärmtechnischen Untersuchung Berücksichtigung gefunden hat, in einer Mindestentfernung von ca. 180 m zur Trassenachse gelegen (siehe u. a. Immissionsort 4 – Kastanienweg 2).

Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass von dem Vorhaben insbesondere keine maßgeblichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind im Bereich des 2. BA der K 9281 Schutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge nicht erforderlich.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das planfestgestellte Vorhaben die Belange der Bevölkerung hinsichtlich des Schutzes vor Verkehrslärm hinreichend wahrt. Die Gestaltung des Vorhabens sowie die in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG verbleiben. Ferner dienen die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.4 des Beschlusstextes dazu, unzumutbare Belastungen durch vorhabenbedingte Schallimmissionen zu vermeiden.

5 Luftschadstoffe

Das Vorhaben wird keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch verkehrsbedingte Luftverunreinigungen bewirken.

5.1 Rechtsgrundlagen

Die Behandlung von Schadstoffimmissionen im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung orientiert sich an § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG auch Luftverunreinigungen gehören.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG).

5.2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Das Straßenbauvorhaben entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten.

Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV). Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebotes der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2004, DVBl 2004, S. 1289).

Das planfestgestellte Vorhaben führt im Hinblick auf die Luftschadstoffe zu keiner Erhöhung der Belastungen durch Luftverunreinigungen entsprechend den Regelungen der 39. BImSchV.

Infolge eines prognostischen Verkehrsaufkommens von bis zu ca. 2 500 Kfz/24h ist davon auszugehen, dass keine bedenkliche Luftschadstoffbelastung entsteht. Unter Berücksichtigung der RLuS 2012 ist bei Verkehrsstärken bis 5.000 Kfz/24h selbst am unmittelbaren Fahrbahnrand nicht mit Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe zu rechnen. Die in Bezug auf die Lufthygiene relativ geringe Verkehrsbelastung in einem zugleich gering vorbelasteten Raum mit guten Durchlüftungsverhältnissen führt insgesamt zu einer unbedenklichen Luftschadstoffbetroffenheit. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach der 39. BImSchV infolge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen unter Kapitel A. III. 7 dienen dazu, unzumutbare Belastungen durch baubedingte Schadstoffimmissionen zu vermeiden.

5.3 Klimaschutz

Mit Blick auf das Schutzgut des globalen Klimaschutzes gilt Folgendes:

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Kreisstraße i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG. Der VGH München hat entschieden, dass das bundesrechtliche Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG mangels Regelungskompetenz auf diese Straßenklasse nicht anwendbar ist (VGH, Beschluss v. 29. Dezember 2023 – 8 ZB 23.687 –, juris Rz.38).

Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde jedoch auch mit den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf den globalen Klimaschutz befasst.

Vorzustellen ist, dass die genehmigte Maßnahme im Einklang mit den Plänen der Bundesregierung zur nachhaltigen Strukturentwicklung in den nächsten Jahrzehnten für die vom Kohleausstieg betroffene Lausitz steht. Sie ist Bestandteil der Projektvorschlä-

ge der Kommission der Bundesregierung „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Abschlussbericht 01/2019, Seite 152, lfd. Nr. 49) ist. Die Lausitz hat sich im Rahmen dieses angelaufenen Strukturwandels zudem entschlossen, zu einer der ersten europäischen Regionen für Technologien zur kohlenstofffreien Energieerzeugung zu werden. Die Bewerbung der Region, in Umsetzung des Net-Zero Industry Actes (NZIA) zu einem der ersten „Netto-Null-Valleys“ in Europa zu werden, wurde am 18. März 2025 der Europäischen Kommission übergeben. Der Neubau und Ausbau des 2. Bauabschnitts der K 9281 hängt im weiteren Sinne damit auch mit den Veränderungen in der Region zusammen, die durch den Kohleausstieg erforderlich sind, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen – und sei es, indem vorhandene Industriezentren umweltfreundlicher vernetzt werden.

Bezogen auf den Aspekt der verkehrsbedingten THG-Emissionen der planfestgestellten Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde diese im Verfahren in Ermangelung einer sächsischen bzw. einer sonstigen allgemeinverbindlichen Regelung auf der Grundlage des „Leitfadens Klimaschutz, Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechts-schaffung“ von Hessen Mobil konkret abschätzen lassen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch vor allem, dass die mit der konkreten Maßnahme verknüpften, verkehrsbedingten THG-Emissionen im Wesentlichen aus der erwarteten Entwicklung des Industrieparks Schwarze Pumpe und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Verkehrsflüsse im Umfeld, zwischen diesem Industriepark und dem Industriezentrum Boxberg O./L. resultieren. So zielt das Vorhaben vor allem darauf ab, die – auch ohne die planfestgestellte Maßnahme – bestehenden bzw. zu erwartenden Verkehrsflüsse zwischen den Industriezentren neu zu regeln und eine leistungsfähige, möglichst direkte Verbindung zu schaffen, die gleichzeitig die Anlieger entlastet und die Verkehrssicherheit vor allem in den Ortsteilen Spreetal, Burgneudorf und Neustadt erhöht. Im Vergleich zu der gegenwärtig bestehenden, mit der Maßnahme im Wesentlichen als Verbindungstrasse abzulösen beabsichtigten Verbindung durch die genannten Ortslagen hindurch zeichnet sich der neue in das bestehende Straßennetz eingefügte Lückenschluss zwischen dem Ende des 1. Bauabschnittes der K 9281 und K 9214/K9215 aus durch:

- eine gestrecktere Linienführung,
- geringere Längsneigungen,
- einen Verzicht auf Lichtsignalanlagen und, auch damit,
- eine Verflüssigung des Verkehrs (weitgehender Verzicht auf Ortsdurchfahrten).

Sie weist hierdurch (auch) unter Klimaschutzaspekten Vorteile auf. Soweit im Anhörungsverfahren bzw. der Bearbeitung des Vorganges hierzu vorgetragen wurde, dass für eine Abschätzung der Klimafolgen keine belastbaren Daten aus der Verkehrsentwicklung bezüglich des Strukturwandels in der Lausitz aufgrund des Kohleausstieges vorlägen, ist hierzu anzumerken, dass seitens der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Betrachtung auf die oben bereits dargelegten, bis 2030 prognostizierbaren Rahmenbedingungen abgestellt wurde – und abzustellen war – nicht auf politisch gewünschte Strukturentwicklungen in der Lausitz. Zahlen hierzu wären tatsächlich rein spekulativ. Insbesondere ergab und ergibt sich aus der politischen Absicht, die Lausitz als Netto-Null-Valley zu etablieren, noch keine Notwendigkeit, für die Region neue Verkehrszahlen anzusetzen, d.h. die für die Abschätzung der anzusetzenden THG-Emissionen angesetzten Zahlen zu überarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde geht im Ergebnis damit davon aus, dass die neue Direktverbindung zwischen den zwei Industriezentren perspektivisch zu geringeren verkehrs-

bedingten Emissionen, insbesondere von Seiten des Schwerlastverkehrs, führen wird, als wenn die bestehenden Ortsdurchfahrten weiterhin uneingeschränkt genutzt würden. Die verbleibenden THG-Emissionen, die durch die Landnutzung entstehen, können durch die genehmigte landschaftspflegerische Begleitplanung ausgeglichen werden – exemplarisch verwiesen wird auf Maßnahmen zur Aufforstung von 13,38 ha Fläche, das Pflanzen von Feldgehölzen und Hecken auf 6.490 m² sowie den Rückbau von 0,47 ha nicht mehr benötigter Straßenflächen. Es werden allerdings neu anzusetzende Lebenszyklusemissionen entstehen, die, schon alleine aufgrund der Errichtung einer Verbindung mit einem Brückenbauwerk und den damit anzusetzenden Klimaaufschlägen, höher ausfallen werden als bei einer vergleichbaren Strecke ohne Brückenbauwerk. Das Vorhaben steht damit ebenfalls im Einklang mit den Zielen des KSG und den zu seiner Erfüllung festgelegten Maßnahmen im Klimaschutzprogramm.

6 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Auflagen (siehe Gliederungspunkt A. III. 2 des Beschlusstextes) ebenfalls den Belangen des Gewässerschutzes.

6.1 Vereinbarkeit mit der WRRL

Das geplante Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bildet der Fachbeitrag WRRL (Unterlage 21), auf welchen ergänzend Bezug genommen wird.

Die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele als zwingendes Recht für oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind in §§ 27, 47 WHG definiert. Maßgeblich dann, wenn bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht wird, oder der bestehende Zustand sich verschlechtert, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 und 3 WHG zugelassen werden, sind für das Vorhaben aber nicht erforderlich.

Von direkten Straßenwassereinleitungen aus dem Neubau- und Ausbauabschnitt des 2. BA der K 9281 ist im Planungsgebiet ein Oberflächengewässer betroffen. Der Entwässerungsabschnitt 8 (EWA 8) am Bauende, zwischen Bau-km 5+055,5 und Bau-km 5+222,5, entwässert über eine Sammelleitung in einen Wiesengraben zur Struga, die zum Einzugsgebiet der Spree gehört. Die Struga ist im Planungsgebiet dem Oberflächenwasserkörper Struga-2 zuzuordnen. Im Untersuchungsraum nimmt die Struga nach Aufnahme des Breiten Grabens die Funktion eines Grubenwasserableiters wahr und entwässert schließlich über die Anlandebecke Ost und West sowie über die Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe in die Spree. Die Struga fließt aus Nordosten in das Planungsgebiet und wird unmittelbar westlich des KP 3 mittels Rohrdurchlass unter der geplanten K 9281 durchgeführt. Insgesamt ist die Gewässerstruktur/Morphologie des Wasserkörpers als stark bis sehr stark verändert zu beurteilen. Im Zusammenhang mit dem Bergbau wurde die Struga in der Vergangenheit reguliert und erscheint seitdem im Gebiet der Gemeinde Schleife als geradliniger Kanal. Da der Graben zur Struga insbesondere zur Regulierung des oberhalb der Einleitungsstelle gelegenen Anlandebeckens Neustadt dient, führt dieser – analog des Abschnittes der Struga im Planungsgebiet – als Grubenwasserleiter nur zeitweise Wasser.

Die Spree fließt in Nord-Süd-Richtung durch den Untersuchungsraum und wird von dem im Zuge der K 9281 geplanten Brückenbauwerk überspannt (Unterlage 21, Kapitel 5.3). Innerhalb und im näheren Umfeld des Untersuchungsraums erstreckt sich der Oberflächenwasserkörper Spree-4. Bestandteil des Untersuchungsraums ist ein etwa 3

km langer Gewässerabschnitt der Spree mit einer Gewässerbreite von ca. 20 bis 25 m. Die Gewässerstruktur in diesem Flußabschnitt ist überwiegend als stark verändert zu bewerten. In diesem Gewässerabschnitt verläuft das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ parallel mit der Spree.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers DESN_SP 3-1 (Lohsa-Nochten). Der Grundwasserkörper gehört zur Flussgebietseinheit Elbe, ist Bestandteil des Koordinierungsraumes Havel/Teilbearbeitungsgebiet Obere Spree und liegt in der Ökoregion Zentrales Flachland (Unterlage 21, Kapitel 5.4.1). Die Größe des Grundwasserkörpers beträgt ca. 489 km², wovon ca. 448 km² auf sächsischem Gebiet liegen. Der vorhabenbezogen ausgewiesene Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von ca. 9,87 km², wobei das gesamte Areal vom Grundwasserkörper Lohsa-Nochten eingenommen wird. Im Planungsgebiet wird der Grundwasserleiter durch pleistozäne Sedimente der Vereisungsgebiete, speziell Talsande, gebildet. Durch die Nähe zur Spree korrespondiert der Grundwasserspiegel mit der Wasserspiegellage der Spree. Der Grundwasserflurabstand nimmt – ausgehend vom Bereich der Spree mit < 2 m – in Richtung Neustadt beständig bis auf Werte zwischen 10 m bis 20 m zu. Der Grundwasserkörper ist stark braunkohlebeeinflusst.

Im Ergebnis einer gutachterlichen Bewertung kann für alle maßgeblichen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper festgestellt werden, dass durch die geplante Straßenbaumaßnahme weder der bestehende Zustand verschlechtert, noch ein potenziell guter chemischer Oberflächenwasserzustand für die Fließgewässer-Wasserkörper gefährdet wird. Gleiches gilt für den betroffenen Grundwasserkörper. Auch hier wird weder dessen chemischer Zustand, noch der derzeit mengenmäßige Grundwasserkörperzustand durch das geplante Vorhaben gefährdet.

Auch eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Struga und der Spree durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus enthalten auch die im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungszeitraums 2022 bis 2027 (3. Bewirtschaftungsplan WRRL) erstellten Maßnahmenprogramme für die OWK Spree-4 und Struga-2 sowie für den GWK Lohsa-Nochten keine entscheidenden Änderungen im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungsplan, die eine Neubewertung hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die aktuellen Bewirtschaftungsziele zur Folge haben könnten. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird auch gestützt durch die befürwortende Stellungnahme der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen vom 2. Juli 2024.

Insgesamt steht das Bauvorhaben dem Zielerreichungsgebot für die betroffenen Wasserkörper nicht entgegen. Damit steht das Vorhaben auch nicht im Widerspruch zu den geplanten Maßnahmenprogrammen des Freistaates Sachsen und ist demzufolge mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar.

Im Detail wird auf die nachfolgenden Abschnitte des Planfeststellungsbeschlusses und die gutachterlichen Ausführungen des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21) verwiesen.

6.1.1 Oberflächenwasserkörper Spree-4

Messbare Auswirkungen auf die hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen sowie biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers Spree-4 (EU-Code DESN_582-4) sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Als abflussrelevant für den Oberflächenwasserkörper sind bauzeitlich die Baugrubenwassereinleitung im Zuge der Herstellung der Pfeilergründung und betriebsbedingt die Entwässerung der Straßenflächen im Bereich des Brückenbauwerks (Entwässerungsabschnitt 2) zu beurteilen.

Die Planung für den Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+930) umfasst eine Entwässerung der Fahrbahn über die Querneigung zum südlichen Fahrbahnrand hin zum westlichen Brückenwiderlager und von dort über Brückenabläufe in eine Sammelleitung. Über die Sammelleitung wird das gefasste Straßenwasser direkt in das bei ca. Bau-km 0+300 geplante Versickerbecken eingeleitet. Eine Direkteinleitung von Straßenwasser in den Oberflächenwasserkörper Spree-4 geht somit mit dem Vorhaben nicht einher; eine Betrachtung der Straßenentwässerung im Rahmen der Wirkungsprognose für diesen Oberflächenwasserkörper ist somit nicht erforderlich.

Die bauzeitliche Grundwasserhaltung für die Herstellung der Pfeilergründungen umfasst jeweils ein einmaliges Abpumpen von Baugrubenwasser nach dem Einbringen von Unterwasserbeton, das Zwischenlagern und Vorreinigen des gehobenen Grundwassers in Absetzcontainern und die anschließende Wassereinleitung in die Spree.

Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung des vom Bauvorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörpers Spree-4 ist daher die einmalige Ableitung des im Zusammenhang mit der Herstellung der Pfeilergründungen gehobenen Grundwassers. Das Vorhaben ist insofern mit einer einmaligen Einleitung von gereinigtem Grundwasser von bis zu 2 750 m³ in den Oberflächenwasserkörper Spree-4 verbunden (siehe auch Unterlage 21, Kapitel 3.2.2).

Die Grundlage bei der Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens bildet der Ist-Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers (Unterlage 21, Kapitel 5.3). Der Oberflächenwasserkörper Spree-4 wird im Planungsraum in Bezug auf den chemischen Zustand mit nicht gut und auf den ökologischen Zustand mit mäßig bewertet. Für die Einstufung des chemischen Zustands der Spree als nicht guter Zustand sind insbesondere die Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen bei den Parametern Quecksilber in der Biota und Polyaromatische Kohlenwasserstoffe verantwortlich. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde insbesondere unter Beachtung der einmalig anfallenden Grundwassermenge, der Reinigungsleistung der Absetzanlagen sowie der natürlichen Abflussverhältnisse im Untersuchungsraum vorgenommen. Auf dieser Grundlage kann eingeschätzt werden, dass mit der geplanten Bauwasserhaltung keine signifikanten Änderungen der Temperaturverhältnisse, des Sauerstoffgehaltes und sonstiger physikalisch-chemischer Parameter zu erwarten sind, da die zugeführten Grundwassermengen verglichen mit dem natürlichen Abfluss der Spree und dem bestehenden Grundwasserzustrom zur Spree vernachlässigbar sind (Unterlage 21, Kapitel 7.2.1). Auch die mit der weiträumigen Überspannung der Spreeaue durch das geplante Brückenbauwerk verbundene Verschattung tritt räumlich begrenzt ein. Das Bauwerk mit einer Lichten Höhe von ≥ 5 m und einer Regelbreite von 11,10 m kann grundsätzlich keine Verschattung des Gewässers in einer derartigen Intensität zur Folge haben, dass sich erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Temperaturverhältnisse einstellen.

Mit dem Bauvorhaben sind zudem keine Änderungen der morphologischen Bedingungen sowie der Durchgängigkeit der Spree verbunden, sodass von den hydromorphologischen Qualitätskomponenten nur vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt näher betrachtet werden (Unterlage 21, Kapitel 7.2.1.1). Da das geplante Brückenbauwerk im Zuge der K 9281 die gesamte Spreeaue einschließlich des Überschwemmungsgebietes überspannt, sind durch das Vorhaben ebenfalls keine Änderungen des Oberflächenabflusses und der Teileinzugsgebiete zu erwarten.

Der vom Vorhabenträger erarbeitete landschaftspflegerische Begleitplan weist u. a. Maßnahmen aus, die an Oberflächengewässern liegen, die dem Oberflächenwasserkörper Spree-4 zuzuordnen sind. Es handelt sich hier um die Maßnahme 22 E (abschnittsweise Vertiefung eines vorhandenen Meliorationsgrabens nördlich BW 01), Maßnahme 28 E (Ergänzung von Ufergebüsch an gehölzfreien Grabenabschnitten in Höhe Spreewitz) und Maßnahme 29 E (Ergänzung von Ufergebüsch an gehölzfreien Grabenabschnitten unmittelbar südlich von 28 E). Diese Maßnahmen im Gewässereinzugsgebiet haben neben einer Aufwertung des FFH-Gebiets die Verbesserung des Ist-Zustandes der bestehenden Biotope mit Verbesserung der Gewässerstruktur bzw. des Gewässerbettes zum Ziel. Die Gewässerdurchgängigkeit wird nicht verändert. Eine nachteilige Veränderung oder Beeinflussung des biologischen/chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Spree-4 durch diese landschaftspflegerischen Maßnahmen kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist aus den vorgenannten Gründen gewährleistet, dass mit Umsetzung des Vorhabens das Erreichen eines potenziell guten ökologischen Zustandes im Oberflächenwasserkörper Spree-4 nicht verhindert wird (Zielerreichungsgebot).

6.1.2 Oberflächenwasserkörper Struga-2

Das Vorhaben ist weder mit einer Verschlechterung des ökologischen noch des chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers Struga-2 verbunden. Auch einer Zielerreichung eines guten Zustandes bis zum Jahr 2027 steht es nicht entgegen (Unterlage 21, Kapitel 6.2).

Im Rahmen der Wirkungsprognose werden insbesondere die Auswirkungen des Verkehrsbauvorhabens auf den Wasserhaushalt/das Einzugsgebiet sowie die chemischen, physikalisch-chemischen Komponenten und die biologischen Komponenten betrachtet. Folgen für die Durchgängigkeit und die Morphologie des Gewässerkörpers sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten. Mit dem Straßenbauvorhaben sind weder bauliche Maßnahmen am Gewässerbett selbst noch am bestehenden Gewässerdurchlass DN 1400 für die Querung der Struga mit der Spreewitzer Straße in der Ortslage Neustadt (Bauende) verbunden. Insofern hat das Vorhaben auch keine Änderung in Bezug auf das maximale Durchflussvolumen für den Oberflächenwasserkörper zur Folge. Das geplante Baufeld erstreckt sich zwar nördlich und südlich wenige Meter (ca. 2,50 m) über den bestehenden Durchlass hinaus, so dass eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme am Gewässerufer bzw. -randstreifen hier nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist aber nur temporär der Fall. Die Ufer bzw. Randstreifen des Gewässers werden mit Abschluss der Bauarbeiten wieder im ursprünglichen Zustand hergerichtet, dauerhafte Verschlechterungen sind folglich ausgeschlossen (vgl. Nebenbestimmung unter A. III. 2.2.5)

Mit dem geplanten Ausbau der Spreewitzer Straße/des Spreewitzer Weges geht durch zusätzliche dauerhafte Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Struga grundsätzlich eine Reduzierung der Sickerwassermenge einher. Unter Maßgabe der hier bereits vorhandenen Versiegelung im Bereich der bestehenden Spreewitzer Straße/des Spreewitzer Weges kann aber eingeschätzt werden, dass die Auswirkungen auf die Zuflussmenge an Sickerwasser als sehr gering einzustufen sind. Eine signifikante Änderung des Abflussverhaltens im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers Struga-2 ist infolge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt ist die Ableitung des Niederschlagswassers von der Fahrbahn der geplanten K 9281 ca. zwischen Bau-km 4+200 bis Bau-km 5+055 (Entwässerungsabschnitt EWA 8) zu berücksichtigen. Der EWA 8 umfasst den Straßenausbauabschnitt in der Ortslage Neustadt vom Wechsel der Querneigung am Ortseingang bis zur S 130

am Bauende. Die Spreewitzer Straße entwässert bereits im Bestand über fünf Abläufe in den Wiesengraben zur Struga bzw. in den Durchlass der Struga. Für den EWA 8 wird dieses Prinzip beibehalten. Mit dem geplanten regelgerechten Ausbau der Straßenentwässerung wird aufgrund der größeren Anzahl von Straßenabläufen eine Sammelleitung im südlichen Fahrstreifen errichtet. Über diese Sammelleitung erfolgt die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers nur noch an einer der vorhandenen Einleitstellen bei Bau-km 5+151 in den Wiesengraben. Um Sedimenteinträge und Ablagerungen in der häufig nur gering belasteten Sammelleitung zu vermeiden, werden die Straßenabläufe mit Schlammfängen ausgestattet. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Straßenwassereinleitung in die Struga bzw. den Graben zur Struga erhöht sich die Einleitmenge mit dem geplanten Vorhaben nur geringfügig. Die Abflussmenge erhöht sich im Vergleich zum Bestand um ~ 2,5 l/s (Unterlage 18.1, Kapitel 2.8). Damit sind für den Oberflächenwasserkörper Struga-2 keine signifikanten Änderungen der physikalischen und chemisch-physikalischen Komponenten verbunden. So werden infolge der Straßenwassereinleitung weder der Schwellenwert von 200 mg/l für die Chloridkonzentration (Übergang von einem guten zum mäßigen Gewässerzustand) noch für die Sulfatkonzentration erreicht oder überschritten. Ebenso ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers infolge der vorhabenbedingten Einleitung einer geringfügig größeren Menge an Straßenwasser nicht zu erwarten. Signifikante Veränderungen der Gewässerflora und -fauna sind mit der Einleitung von Straßenwasser aus dem EWA 8 in den Wasserkörper Struga-2 nicht verbunden.

Aufgrund der bergbaubedingt stark veränderten Gewässerstruktur und der Gewässerstandsregulierung in Verbindung mit dem Anlandebecken West sind Abundanz und Artenzusammensetzung für den Wasserkörper Struga-2 im Untersuchungsraum gegenwärtig als schlecht eingestuft. Mit Umsetzung des geplanten Straßenbauvorhabens wird auch das Erreichen eines potenziell guten ökologischen Zustandes für den Oberflächenwasserkörper Struga-2 nicht verhindert (Zielerreichungsgebot). Es wurde vom Vorhabenträger der Nachweis erbracht, dass für die betreffenden Parameter die Einleitkonzentrationen unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes bzw. der Umweltqualitätsnorm für den guten ökologischen Zustand liegen (vgl. im Einzelnen Unterlage 21, Kapitel 7.2.1.1.2).

Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind weder unmittelbar am Oberflächenwasserkörper Struga-2 noch an den Gewässerläufen im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers geplant. Einflüsse auf den biologischen und chemischen Zustand der Struga-2 sind daher auch mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht verbunden.

6.1.3 Grundwasserkörper Lohsa-Nochten

Das geplante Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers Lohsa-Nochten verbunden. Das geplante Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für Grundwasserkörper vereinbar.

Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers können sich anhand der Wirkungsprognose vor allem bauzeitlich durch Flächenüberformung und Herstellung der Baugruben für die Pfeilergründungen, anlagebedingt durch Flächenüberformung und Flächenversiegelung sowie betriebsbedingt infolge der Versickerung des Niederschlagswassers von den Fahrbahnflächen in das Grundwasser über Straßenböschungen, Versickerungsmulden und ein Versickerungsbecken ergeben.

Der Grundwasserkörper Lohsa-Nochten ist hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands als schlecht und hinsichtlich des chemischen Zustands als nicht gut zu beurteilen. Der schlechte chemische Zustand wird durch Schwellenwertüberschreitungen bei den Parametern Arsen, Cadmium, Ammonium und Sulfat verursacht und resultiert insgesamt aus dem Einfluss des Braunkohlebergbaus. Im Planungsgebiet ist weitestgehend von einer guten Versickerungsfähigkeit des Bodens auszugehen. Daher ist entsprechend der aufgestellten Planunterlagen über nahezu alle Entwässerungsabschnitte eine Ableitung des anfallenden Straßenwassers über die Querneigung der Fahrbahn in straßenbegleitende Versickermulden oder breitflächig in die Dammböschungen vorgesehen. Ausnahmen bilden hiervon nur der Entwässerungsabschnitt 8 (Niederschlagswassereinleitung in den Wiesengraben zur Struga) und der Entwässerungsabschnitt 2 (Ableitung vom Brückenbauwerk in ein Versickerungsbecken).

Mit der geplanten Entwässerungslösung für den 2. BA der K 9281 ist keine Verschlechterung für den Grundwasserkörper gegenüber dem bestehenden Zustand zu erwarten. Während der Bauphase werden insgesamt ca. 20,05 ha Fläche beansprucht. Das entspricht ca. 0,041 % der Gesamtgröße des Grundwasserkörpers. Gegenüber der Bauphase wird anlagebedingt davon noch eine Fläche von 14,32 ha dauerhaft beansprucht (~ 0,03 % der Fläche des GWK). Die Versiegelung und Überbauung des Bodens im Bereich der geplanten Trasse hat einen erhöhten Oberflächenabfluss und damit eine geringere Grundwasserneubildungsrate zur Folge. Diese Auswirkungen werden aber weitestgehend kompensiert durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Versickermulden bzw. breitflächige Entwässerung über die Dammböschungen entlang der Trasse. Aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse ist eine ausreichende sowie orts- und zeitnahe Versickerung gewährleistet. Eine signifikante mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers infolge des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden (siehe auch Unterlage 21, Kapitel 7.2.2.1).

Gleichzeitig sind im Bereich der geplanten Versickerungsmulden bzw. des Versickerungsbeckens Grundwasserflurabstände zwischen 4 bis 10 m erkundet und die Mulden und Gräben werden mit einer mindestens 20 cm mächtigen Oberbodenschicht abgedeckt sowie durchgehend begrünt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass damit für den Grundwasserleiter eine gute Geschützttheit gegenüber Stoffeinträgen gegeben ist. Für die Wirksamkeitsanalyse hinsichtlich des chemischen Zustands wurden gutachterliche Beurteilungen zu den verkehrsrelevanten Beschaffenheitskriterien Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Quecksilber, Cadmium, Blei und Benzol/Naphthalin/Benzo(a)pyren/Mineralölkohlenwasserstoffe vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in Bezug auf alle diese chemischen Verbindungen das Vorhaben keine signifikanten Erhöhungen für den Grundwasserkörper Lohsa-Nochten zur Folge hat. Im Detail wird dazu direkt auf Unterlage 21, Kapitel 7.2.2.2 verwiesen.

Ebenso ist infolge der Errichtung der Brückenpfeilergründungen und -widerlager keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers Lohsa-Nochten zu erwarten. Für die Anlage der 11 Brückenpfeiler und 2 Brückenwiderlager sind in der Spreeaue insgesamt 13 Baugruben auszuheben. Zur Herstellung der Baugruben muss das Grundwasser abgesenkt werden. Hierzu wird das Grundwasser aus den betreffenden Baugruben jeweils nach Einbringung des Unterwasserbetons einmalig abgepumpt. Eine laufende Wasserhaltung ist während der Bauzeit somit nicht erforderlich. Das abgepumpte Grundwasser wird Absetzcontainern zugeführt, gereinigt und danach abschließend in die Spree eingeleitet. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der anerkannten Regeln der Technik können insgesamt Verunreinigungen von Boden und Grundwasser während der Bauarbeiten vermieden werden (siehe auch landschaftspflegerische Maßnahmen 1V, 2V und 8V). Die Bauarbeiten (auch für die Bauwerksgründungen) haben unter

diesen Voraussetzungen ebenfalls keine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers zur Folge.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch das geplante Straßenbauvorhaben kann damit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht gleichzeitig dem Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes nicht entgegen.

Die im Gebiet des Grundwasserkörpers geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, wie Eingrünung der Verkehrsanlage, Gehölzpflanzungen, Grabenvertiefungen und Anlage von Kleingewässern, haben keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen und/oder chemischen Zustandes zur Folge; sie entziehen dem Wasserhaushalt kein Wasser oder lösen keine zusätzlichen Schadstoffeinträge aus.

6.2 Wasserrechtliche Entscheidungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Nebenbestimmungen (siehe Gliederungspunkt A. III. 2 des Beschlusstextes) ebenfalls den Belangen des Gewässerschutzes und der Gewässerbewirtschaftung.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG ist die Planfeststellungsbehörde befugt, auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die durch das Vorhaben bedingten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anlagen zu treffen. Im Planfeststellungsbeschluss sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen und die sonstigen ersetzten wasserrechtlichen Entscheidungen ausdrücklich zu bezeichnen (siehe oben Kapitel A. IV.)

Im Rahmen des Plans zum Neu- und Ausbau der K 9281 2. BA werden die Straßenentwässerungsanlagen neu errichtet (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.12 und Unterlage 18). Die geplante Verkehrsanlage wird hierzu räumlich in die folgenden Entwässerungsabschnitte (EWA) gegliedert.

- EWA 1: Straßenabschnitt zwischen KP 1 und Spreebrücke (Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+410)
- EWA 2: Bauwerksfläche der Spreebrücke (Bau-km 0+410 bis Bau-km 0+930)
- EWA 3: Straßenabschnitt zwischen Spreebrücke und KP 2 (Bau-km 0+930 bis Bau-km 1+650)
- EWA 4: Straßenabschnitt zwischen KP 2 und Bahndamm am BÜ 1 (Bau-km 1+650 bis Bau-km 2+294)
- EWA 5: Straßenabschnitt zwischen BÜ 1 und BÜ 2 (Bau-km 2+294 bis Bau-km 3+214)
- EWA 6: Straßenabschnitt zwischen BÜ 2 und der kreuzenden 380-kV-Freileitung (Bau-km 3+214 bis Bau-km 4+200)
- EWA 7: Straßenabschnitt zwischen der 380-kV-Freileitung bis zum Wechsel der Querneigung am Ortseingang von Neustadt (Bau-km 4+200 bis Bau-km 5+055,5)

- EWA 8: Straßenabschnitt in der Ortslage Neustadt (Bau-km 5+055,5 bis Bau-km 5+222,5)
- EWA 9: Ortsanbindung Spreewitz zwischen KP 2 und der bestehenden Spreebrücke und die Erschließungsstraße von Spreewitz-Ausbau (bei Bau-km 1+640)
- EWA 0: umzubauender Straßenabschnitt der K 9215 am KP 1 (bei Bau-km 0+000)

Die Ableitung des anfallenden Fahrbahnwassers erfolgt innerhalb der Entwässerungsabschnitte – mit Ausnahme der Entwässerungsabschnitte EWA 2 und EWA 8 – breitflächig über Böschungen oder über Versickermulden. Die gesamte Bauwerksfläche der geplanten Spreebrücke (EWA 2) entwässert über die Fahrbahnquerneigung zum südlichen Fahrbahnrand und von dort über eine Sammelleitung zum westlichen Brückenwiderlager bis zum Übergabeschacht für das geplante Versickerbecken. In der Ortslage Neustadt (EWA 8) ist die vorhandene Spreewitzer Straße bereits mit Entwässerungsanlagen ausgestattet, die den Oberflächenabfluss von der Fahrbahn und dem Gehweg jeweils direkt in den Graben zur Struga bzw. am Durchlassbauwerk der Struga in das Gewässer abführen. Für diesen Ausbauabschnitt wird die Einleitung des Straßenwassers in das Oberflächengewässer beibehalten; die Entwässerungsanlagen für die Verkehrsfläche werden aber vollständig neu errichtet und die Niederschlagswassereinleitung erfolgt nur noch über eine Einleitstelle in den Graben zur Struga bei Bau-km 5+151.

Insgesamt steht unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen den im Zusammenhang mit dem Straßenausbauvorhaben geplanten Gewässerbenutzungen und Baumaßnahmen an Gewässern nichts entgegen. Die Feststellung des Plans auch im Zusammenhang mit dem Bau der Anlagen für die Straßenentwässerung ist zulässig, da bei Beachtung der Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und Rechte anderer davon nicht nachteilig betroffen sind. Auf die vorhergehenden Ausführungen zur Erreichung wasserwirtschaftlicher Bewirtschaftungsziele wird ebenfalls verwiesen. Unter Berücksichtigung der weiteren im Rahmen der Beteiligung am Verfahren eingeholten Stellungnahmen sind keine anderen Gründe erkennbar, nach denen die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben beantragten wasserrechtlichen Gestattungen zu versagen sind. Das planfestgestellte Vorhaben ist somit mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar.

6.2.1 Gewässerbenutzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Baubedingt wird im Zusammenhang mit der Herstellung der Pfeilergründungen für das Brückenbauwerk über die Spree ein einmaliges Einleiten von gereinigtem Baugrubenwasser (Grundwasser) in die Spree erforderlich. Es handelt sich hier um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Ziffer A. IV. 1.5 des Beschlusstextes). Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG stellen ebenfalls die Einleitungen des auf der Straßenoberfläche anfallenden Niederschlagswassers über Böschungen, Versickermulden und -becken dar (betriebsbedingte Gewässerbenutzungen). Es sind daher Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Da Versagensgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, steht der Erteilung der Erlaubnisse nichts entgegen (Ziffer A. IV. 1.1 bis A. IV. 1.4 des Beschlusstextes).

Auch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen kommt in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass das Vorhaben mit den berechtigten Interessen konkurrierender schutzwürdiger Belange in Einklang gebracht werden kann. Mit Schreiben

vom 4. Dezember 2018 und Ergänzung vom 27. März 2025 stellte die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen abschließend das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG in Bezug auf die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen her.

6.2.2 Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsWG bedürfen die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Bestandteil des Verkehrsbauvorhabens ist bei Bau-km 0+646 der Neubau einer Brücke über die Spreeaue mit einer Gesamtstützweite von 501,00 m, einer Lichten Höhe von $\geq 4,50$ m und einer Breite zwischen den Geländern von 10,60 m. Weiterhin wird mit der Errichtung eines Wartungsweges für das Brückenbauwerk die Änderung einer bestehenden Verrohrung eines Wiesengrabens bei ca. Bau-km 0+890 erforderlich und im Zuge des Ersatzneubaus der Verbindungsstraße Spreewitz wird ein vorhandener Grabendurchlass DN 500 ersetzt und um 6 m verlängert.

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, § 26 Abs. 4 Satz 1 SächsWG. Versagensansprüche liegen hier jedoch nicht vor. Daher konnten die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsWG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden (Ziffer A. IV. 2 des Beschlusstextes). Gleichzeitig stellen die Nebenbestimmungen unter Kapitel A. III. 2 sicher, dass Nachteile für den Natur- und Wasserhaushalt, das Allgemeinwohl sowie für Grundstücke und sonstige Anlagen Dritter vermieden werden.

6.2.3 Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten sind u. a. untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG),
- das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) und
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorglichen Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG).

Im Untersuchungsraum sind die Flächen östlich und westlich des Spreeverlaufs sowie die fließgewässerbegleitenden Flächen entlang der Kleinen Spree als festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Die Festsetzung erfolgte nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG durch Auslegung der Karten mit Darstellung des Überschwemmungsgebietes (Bekanntmachung vom Oktober 2006). Auf die Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien zum Vorranggebiet „Vorbeugender Hochwasserschutz“ (für ein HQ₁₀₀) für die Spreeniederung und den Flusslauf der Kleinen Spree wurde bereits unter Kapitel C. V. 1 des Beschlusses Bezug genommen.

Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich in der Spreeaue öffentliche Hochwasserschutzanlagen an der Spree, die sich in Zuständigkeit sowie in Trägerschaft der Bau- und Unterhaltungslast der LTV befinden. Dies betrifft den rechten Deich in Spre-

witz DA 1-4 von Fluss-km 266+640 bis 268+750, den rechten Deich in Spreewitz DA 1-2 von Fluss-km 268+782 bis 269+899 und den linken Deich in Zerre DA 1-3-1 von Fluss-km 266+650 bis 267+130. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen erfüllen fast ausschließlich nur eine Teilschutzfunktion und werden mit steigendem Hochwasser sukzessive überlastet. Da diese Deiche teilweise bereits ab HQ 20 überströmt werden sowie stark sanierungsbedürftig sind, plant die LTV einige Deiche ihrer Zweckbestimmung zu entheben (Entwidmung der bestehenden Deichabschnitte 1-2, 1-4 und 1-5). In die bestehenden Deichanlagen wird im Zuge des Straßenbauvorhabens nicht eingegriffen.

Das geplante Brückenbauwerk über die Spreeaue quert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet, wobei die Länge des Brückenbauwerkes im Zuge der geplanten Neubautrasse der K 9281 so gewählt wurde, dass die Spreeniederung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet vollständig überspannt wird (vgl. auch Unterlage 3, Bl. Nr. 1 A; Unterlage 9.2, Bl. Nr. 1 A und 2 A). Daneben verläuft die bestehende Ortsstraße von Spreewitz mit dem sich daran anschließende Abschnitt des Spreewitzer Weges bis ca. Bau-km 0+550 ebenfalls durch das Überschwemmungsgebiet der Spree (Unterlage 3, Bl. Nr. 1 A und Unterlage 9.2, Bl. Nr. 3 A und 7 A). Die Ortsanbindung von Spreewitz wird zukünftig über den Knotenpunkt 2 hergestellt und die Bebauung von Spreewitz-Ausbau über eine Einmündung in die Ortsanbindung (KP 0) erschlossen. Der sich daran anschließende bestehende Abschnitt des Spreewitzer Weges wird bis zur Trasse der K 9281 neu partiell zurückgebaut und dient im Rückbauabschnitt zukünftig allein der Grundstückserschließung.

Die geplanten Baumaßnahmen an der Ortsverbindungstraße Spreewitz wiederum überschneiden sich räumlich mit der aktuellen Planung der LTV zur Rückverlegung des Deichabschnittes 1-2 zum Schutz der Ortslage Spreewitz-Ausbau bis zu einem HQ₁₀₀. Der geplante Deich beginnt nordöstlich des Siedlungsbereiches der Ortslage am Kastanienweg an der Hochterrasse im Wald und kreuzt später die Zubringerstraße zur Siedlung, bevor er danach parallel zu einem vorhandenen Graben verläuft und die Siedlung Spreewitz-Ausbau umschließt (vgl. Unterlage 16.2, Bl. Nr. 1). Hier sind räumliche und teilweise funktionale Überschneidungen des Straßenbauvorhabens mit dem von der LTV geplanten Hochwasserschutzvorhaben gegeben. Dies betrifft insbesondere mögliche Überschneidungen der Straßendurchlass mit der Deichböschung/dem Deichschutzstreifen im Bereich Spreewitz-Ausbau entlang dem Kastanienweg bzw. Spreewitzer Weg, den Straßendurchlass für den Entwässerungsgraben am Kastanienweg, die im Zuge der Deichrückverlegung geplante Spundwand rechter DA 1-2 Spreewitz-Ausbau, die Straßenanbindung des Deichverteidigungsweges/Rettungsweges in Spreewitz-Ausbau, Mindesthöhen der Verkehrsanlage im Bereich der Deichanlagen in der Ortslage Spreewitz-Ausbau sowie die örtliche Lage von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für das Straßenbauvorhaben. Dieses Vorhaben befindet sich entsprechend den Angaben der LTV aktuell in der Planung, bedarf zwar noch der Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches Ende des Jahres 2025 eingeleitet werden soll, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit jedoch hinreichend qualifiziert, um Berücksichtigung in diesem Genehmigungsverfahren finden zu können (vgl. auch Unterlage 16.2, Bl. Nr. 1 und 2 – Lageplan und Querschnitt Anbindung Spreewitz mit nachrichtlicher Darstellung der Deichplanung der LTV).

Zur Untersetzung der möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Spree ließ der Vorhabenträger eine zusätzliche Wasserspiegellagenberechnung für die Spree für den Planfall „ohne Deichneubau der LTV“ erstellen (siehe Unterlage 18.6). Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung der hydraulischen Auswirkungen auf die Strömungsbildung in der Spree wurde ausgewiesen, dass mit dem Neubau des 2. BA der K 9281 einschließlich der Brücke über die

Spreeaue bei einem HQ 100 in der Spree keine merklichen Auswirkungen bezüglich der Wasserspiegellagen und Fließgeschwindigkeiten auftreten. Die aktuell, im Vorgriff auf die gegenwärtige LTV-Planung geplante Anhebung des Knotenpunktes Kastanienweg (KP0) führt allerdings zu einer lokalen Anhebung des Oberwasserstandes, der sich bis zum oberliegenden Bahndamm auswirkt. Ohne die von der LTV geplanten Maßnahme zur Deichrückverlegung würde sich infolge der (Stand heute) geplanten Anhebung des Knotenpunktes und seiner Anbindung an die Kreisstraße vorhabenbedingt auf den Flächen vom Bahndamm bis zum Kastanienweg ein um ca. 35 cm höherer Wasserstand als im Istzustand ausbilden. Mit Umsetzung der Straßenbaumaßnahme des Vorhabenträgers und der Hochwasserschutzmaßnahme der LTV würde dies vermieden. Von einer lokalen Anhebung der Wasserstände wären in der rechten Aue dann nur unbebaute Flächen betroffen, die bereits im Istzustand überschwemmt werden, ohne dass dadurch eine maßgebliche Schlechterstellung stattfindet. In der Spree und in der linken Aue, insbesondere in der Ortslage Spreewitz, träten mit Umsetzung beider Vorhaben keine nachweisbaren Auswirkungen bezüglich des Hochwasserabflusses auf.

Mit der bereits aktuell erfolgenden planerischen Koordinierung zwischen beiden Vorhabenträgern soll gewährleistet werden, dass im Überschneidungsbereich der Planungen die Belange der Planung des jeweils anderen Planungsträgers angemessen Berücksichtigung findet (vgl. Tektur 2, Unterlage 16.2, Bl. Nr. 1 und 2).

Mit der Verpflichtung des Vorhabenträgers, mit der Umsetzung der geplanten Anbindung der Ortslage Spreewitz an die Kreisstraße über den Knotenpunkt Kastanienweg die abschließende Entscheidung der LTV zum Hochwasserschutz für Spreewitz-Ausbau abzuwarten, wird sichergestellt, dass es aus Anlass des Vorhabens, dass Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, für den Siedlungsbereich von Spreewitz-Ausbau nicht ohne Grund zu einer Verschlechterung kommt – etwa wenn im Ergebnis des LTV-Verfahrens doch noch auf die Anhebung des besagten Bereiches verzichtet werden würde. Für diesen Fall hat sich die Planfeststellungsbehörde daher ergänzend eine Planänderung vorbehalten und festgelegt, welche Unterlagen ihr für diesen Fall vorzulegen wären und einen Planänderungsvorbehalt aufgenommen (siehe Nebenbestimmung A. III. 2.4.3). Mit dem Umsetzungsvorbehalt für die Maßnahme A 4 wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Ortslage Spreewitz-Ausbau – bis zur abschließenden Entscheidung der LTV über die Hochwasserschutzmaßnahme und die Anbindung des Knotenpunktes Kastanienweg an die Kreisstraße – wie bisher über den bestehenden Spreewitzer Weg für Hochwasserschutz- und Rettungsmaßnahmen etc. erreichbar bleibt.

Die LTV stimmte dem Straßenbauvorhaben ebenfalls unter Maßgabe bestimmter Anforderungen an dessen Planung und Ausführung abschließend mit Stellungnahme vom 10. November 2023 zu. Das geplante Vorhaben konnte daher auch im Zusammenhang mit den Belangen des Hochwasserschutzes/mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen unter Beifügung von Nebenbestimmungen zugelassen werden (Ziffer A. IV. 3 des Beschlusstextes und Nebenbestimmungen unter A. III. 2.4).

6.2.4 Weitere Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der unter Kapitel A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit weiteren Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar.

Die Nebenbestimmungen beruhen zum einen, auf den Regelungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsWG) sowie zur Gewässeraufsicht und Gewässerunterhaltung (§ 100 WHG). Gemäß § 106 Abs. 2, § 109 Abs. 1 Nr. 3, § 110 Abs. 1 SächsWG obliegen der zuständigen unteren

Wasserbehörde Aufgaben der Überwachung der Einhaltung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen. Zum Anderen dienen die Nebenbestimmungen der Gewässerreinigung (vgl. §§ 32, 48 Abs. 2, 55 Abs. 1 Satz 1 WHG).

7 Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in der Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommene Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG).

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind deren Erhaltungsziele.

Wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ihre Aufgabe ist es, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob das Vorhaben die Schutzgebiete im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Leitfaden FFH-VP S. 18).

Das geplante Vorhaben umfasst die Querung der Spree im unmittelbaren Nahbereich des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Sremberg“ (EU-Meldenr.: DE 4452-301) und die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen dieses FFH-Gebietes für die Neutrassierung der Ortsanbindung Spreewitz vom KP 2 bis zur vorhandenen Spreebrücke sowie für die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Damit ist das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Schutzgebiet und den möglicherweise damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zunächst grundsätzlich geeignet, potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hervorzurufen. Daher war für dieses Natura 2000-Gebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weiterhin steht das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ mit seinen LRT-Vorkommen in enger räumlich-funktionaler Beziehung zu folgenden FFH-Gebieten, die auch durch die Fließgewässer Schwarzer Schöps und Spree miteinander verbunden sind (siehe auch Unterlage 19.2, Abb. 1 und Unterlage 19.2, Bl. Nr. 1):

- im Südosten der Teilfläche 2 zum FFH-Gebiet „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde“ (EU-Meldenr.: DE 4553-301),

- im Süden angrenzend an Teilfläche 2, im Westen angrenzend an Teilfläche 3 sowie nördlich und südlich angrenzend an Teilfläche 4 zum FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Meldenr.: DE 4552-302),
- zwischen Bärwalde und Neustadt auf ca. 4,8 km im Westen angrenzend an das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ (EU-Melde-Nr.: DE 4552-301).
- Im direkten Umfeld des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ sind folgende Vogelschutzgebiete ausgewiesen:
 - „Muskauer und Neustädter Heide“ (EU-Meldenr.: DE 4552-452),
 - „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaften“ (EU-Meldenr.: DE 4552-451),
 - „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (EU-Meldenr.: DE 4450-451).
- In größerer Entfernung zum FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ befinden sich folgende FFH-Gebiete:
 - „Altes Schleifer Teichgelände“ (EU-Meldenr.: DE 4453-301) in ca. 7,8 km Entfernung östlich der Teilfläche 1 des SAC DE 4452-301,
 - „Trebendorfer Tiergarten“ (EU-Meldenr.: DE 4453-305) in ca. 9,2 km Entfernung östlich der Teilfläche 1 des SAC DE 4452-301,
 - „Schlossteichgebiet Klitten“ (EU-Meldenr.: DE 4653-301) in ca. 5,9 km Entfernung südöstlich der Teilfläche 4 des SAC DE 4452-301.

Hinsichtlich der zu erhaltenden Lebensraumtypen bestehen gleiche oder ähnliche Erhaltungsziele der räumlich-funktional verbundenen FFH-Gebiete. Innerhalb der direkt aneinandergrenzenden FFH-Gebiete besteht eine große Übereinstimmung bezüglich deren ausgewiesener Erhaltungsziele (vgl. auch Unterlage 19.2, Tab. 5, S. 18). Insofern konnten unter Heranziehung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ ebenso mit dem Straßenbauvorhaben verbundene erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der anderen FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ mit einer Gesamtfläche von 820 ha umfasst Gebiete der Gemeinden Spreetal und Lohsa im Landkreis Bautzen sowie der Gemeinden Schleife, Trebendorf, Weißwasser und Uhyst im Landkreis Görlitz. Das Schutzgebiet befindet sich fast vollständig im Naturraum (Makrochore) „Oberlausitzer Bergbaurevier“. Lediglich randlich gehören kleinere Teilbereiche zu den Naturräumen „Muskauer Heide“, „Lausitzer Grenzwall“, „Niederlausitzer Randhügel“ und zum „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet“. Das FFH-Gebiet lässt sich in vier Teilflächen untergliedern. Die größte Teilfläche (Teilfläche 2) erstreckt sich mehr oder weniger bandförmig über eine Länge von ca. 24,9 km parallel zur Spree zwischen Spremberg im Norden bis südlich Bärwalde. Die Teilfläche 4 umfasst einen Abschnitt des Flusslaufs der Spree entlang des Bärwalder Sees. Die Teilfläche 1 „Neustädter Heide“ und Teilfläche 3 „Heide westlich Bärwalde“ liegen jeweils angrenzend im Nordosten und Südwesten der Teilfläche 2 (Unterlage 19.2, Anhang 1, Abb. 13 und Unterlage 19.2, Bl. Nr. 1). Auf die detaillierten Ausführungen über das Schutzgebiet mit den für

seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen in Unterlage 19.2, Kapitel 2.1 wird verwiesen.

Das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ liegt zum Teil innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Spreelandschaft um Bärwalde“ und „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“. Gleichzeitig überlagert sich das FFH-Gebiet teilweise mit Flächen des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaften“ und dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet sowie den EU-Vogelschutzgebieten „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ und „Muskauer und Neustädter Heide“.

Das Straßenbauvorhaben quert bzw. tangiert nur die Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Da es sich bei dem FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ um ein sehr langgestrecktes Schutzgebiet entlang des Flusssystemes der Spree mit kleineren Teilflächen außerhalb der Flussaue handelt, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar den Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand der maximalen Reichweite der maßgeblichen Wirkfaktoren auf Teilbereiche eingeschränkt (vgl. im Einzelnen Unterlage 19.4, Kapitel 4.1 und 4.3). Dabei werden die wesentlichen Teilhabitate des FFH-Gebietes als zusammenhängende Biotope beurteilt, dies schließt die Betrachtung der Wanderbeziehungen entlang der Spree ebenso ein wie die Einleitung von Straßenwässern in das Flusssystem. Die in diesem Umfang vom Vorhabenträger vorgenommene detaillierte Betrachtung ausschließlich der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes ist insofern nicht zu beanstanden. Innerhalb der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes wird darüber hinaus eine detaillierte Untersuchung für zwei Teilbereiche (UB_a und UB_b) vorgenommen. Der UB_a umfasst die Spreeniederung ausgehend von den charakteristischen Spree begleitenden Gehölzen westlich des Flusses bis an den Waldrand des sich östlich anschließenden Kiefernforstes. Geprägt ist dieser Bereich von der Flussaue der Spree mit offenen Wiesen- und Weideflächen (zum Teil als LRT 6510 ausgewiesen). Der südwestliche Teil des UB_a ist durch kleinere inselartige Waldbestände (LRT 91F0 und LRT 91E0*) und einen Teich (LRT 3150) geprägt. Der detaillierte Untersuchungsbereich b befindet sich im Bereich des Ausbauabschnittes des Vorhabens, nahezu angrenzend an die Ortschaft Neustadt. Im näheren Umfeld zum UB_b befinden sich die Ortslage Neustadt im Südosten, der Spreeverlauf im Südwesten sowie eine Stromtrasse im Nordwesten. Der UB_b umfasst hauptsächlich Waldflächen, wobei im trassennahen Bereich Nadelhölzer dominieren. Von Osten nach Westen wird der UB_b von der Struga durchflossen. Innerhalb des detaillierten Untersuchungsbereichs b sind keine für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen ausgewiesen.

Wie bereits aufgezeigt, wird das FFH-Gebiet mit dem geplanten Brückenbauwerk über die Spreeaue im Zuge der K 9281 ab ca. Bau-km 0+400 überspannt (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a). Das FFH-Gebiet selbst wird aufgrund der Rückverlegung der Brückenwiderlager außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen und der daraus entstehenden Gesamtstützweite von der Verkehrsanlage weiträumig überquert. Aufgrund der lichten Höhe des Brückenbauwerks über der Spree von ca. bis 5,7 m und einer Stromfeldbreite von 63 m bleibt die Verbundfunktion der Spree erhalten.

Baubedingt werden Flächen des Schutzgebietes in diesem vom Brückenbauwerk überspannten Abschnitt der Spree überwiegend durch vorübergehende Inanspruchnahme infolge Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und technologischen Streifen (Baustraßen) mittels Abgrabung, Aufschüttung oder Umlagerung von Boden sowie mechanischer Belastung und Gestaltung der Bodenoberfläche in Anspruch genommen. Eine direkte zeitweilige oder dauerhafte Inanspruchnahme von wertgebenden Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie für das Straßenbauvorhaben findet dabei in diesem Abschnitt der Spreeaue nicht statt. Weiterhin sind mit dem Brückenbau temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen für die Errichtung der Fundamente für die Brückenpfeiler und -widerlager im Nahbereich der Spree verbunden, die eine einmaligen Einlei-

tung des gehobenen und gereinigten Grundwassers in einem Umfang von ca. 2 750 m³ zur Folge haben. Infolge von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsreizen durch Bauvorgänge und -maschinen sind Störungen von Tieren zu erwarten.

Anlagenbedingt hat das Vorhaben im FFH-Gebiet im Bereich der Spreebrückenquerung einen dauerhaften Flächen- bzw. Lebensraumverlust hinsichtlich bislang unversiegelter Vegetationsstrukturen durch (Teil-)Versiegelung und Flächenumwandlung hauptsächlich im Zusammenhang mit den notwendigen Nebenanlagen (Wartungswege) für das Brückenbauwerk zur Folge. Mit der Überspannung der Spree durch das Brückenbauwerk verändern sich zudem die Sichtbeziehungen im Landschaftsraum. Änderungen der Besonnung und Regenwasserversorgung der Flächen unter dem Bauwerk sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ erfolgt im Bereich der geplanten Anbindung der Ortslage Spreewitz über den Knotenpunkt 2, im Straßenabschnitt zwischen dem geplanten Knotenpunkt 0 und der bestehenden Brücke über die Spree (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a und Nr. 3). Die Trassierung der Ortserschließungsstraße Spreewitz in ihrer Lage und Höhe wurde so gewählt, dass von dem nördlich der Ortsanbindung angrenzenden LRT 6510 (Flachland-Mähwiese) möglichst wenig Fläche bau- und anlagenbedingt beansprucht bzw. entzogen wird.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen über die verkehrsbedingten Schad- und Nährstoffeinträge beidseitig der Trasse mit Akkumulierung und Deposition in trassennahen Lebensräumen und der Abschlag schadstoffbelasteten Straßenoberflächenwassers in Nebenflächen oder Vorfluter zu bewerten. Weiterhin sind mit der Verkehrswirksamkeit des Straßenbauvorhabens neue bzw. zusätzliche Beunruhigungen des Landschaftsraumes und von Habitaten sowie zusätzliche Störungen und Kollisionsgefahren von Tieren mit Kraftfahrzeugen verbunden.

7.2 Potenziell betroffene Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL

Mit der Grundschutzverordnung für das FFH-Gebiet werden als Erhaltungsziele die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie Binnendünen auf Sandheiden (LRT 2310), Binnendünen auf offenen Grasflächen (LRT 2330), Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), trockene Heiden (LRT 4030), Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190), Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (LRT 91E0*) und Hartholzauenwälder (LRT 91F0) ausgewiesen (Unterlage 19.2, Kapitel 2.2). Von besonderer Bedeutung ist dabei auch der prioritäre Lebensraumtyp 91E0*, Auwälder mit Erle, Esche und Weide. Den höchsten Flächenanteil im FFH-Gebiet nimmt der Lebensraumtyp 4030, trockene Heiden, mit 8 % der Gesamtfläche ein.

Aufgrund der erheblichen Entfernung der einzelnen Vorkommen (Teilflächen) der betreffenden Lebensraumtypen vom geplanten Straßenbauvorhaben können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das LRT 2310, das LRT 2330, das LRT 3260 und das LRT 9190 vermieden werden (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a und 2 b). Für die potenziell vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes nahm der Vorhabenträger eine detaillierte Untersuchung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren vor.

Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen wurden wie folgt ermittelt und bewertet. Hierzu wird auch direkt auf die detaillierten Ausführungen in Unterlage 19.2, Kapitel 5.2 verwiesen.

7.2.1 Lebensraumtyp LRT 3150

Von den sieben Teilflächen des Stillgewässerlebensraumtyps LRT 3150 befinden sich zwei im UB_a, ein etwa 0,04 ha großes von Gehölzen umstandenes Altwasser in ca. 200 m Entfernung nördlich vom geplanten Brückenbauwerk und ein ca. 0,17 ha großer Teich östlich der Ortslage Spreewitz in einer parkartigen, von Wald umstandenen Fläche in ca. 200 m Entfernung vom Bauende der Ortsanbindung für die Ortslage Spreewitz-Ausbau auf Höhe des KP 2 (Unterlage 19.2, Kapitel 5.2.1 und Bl. Nr. 2). Für das LRT sind als Behandlungsgrundsätze des Managementplanes der Grundsatz der natürlichen Sukzession (z. B. Gewässerverlandung, keine Pflegemaßnahmen zum Gewässererhalt) und eine hauptsächlich externe Nutzung zu beachten. Als charakteristische Arten mit deutlichem Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp werden Fischotter (*Lutra lutra*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*), Keilflecklibelle (*Aeshna isocles*), Große Königslibelle (*Anax imperator*), Großes Granatauge (*Erythromma najas*), Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*), Große Binsenjungfer (*Lestes viridis*), Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*) und die Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*) zu nennen.

Mit dem Vorhaben sind zu keinem Zeitpunkt baubedingte Eingriffe in den Lebensraumtyp im Zusammenhang mit den Bauarbeiten selbst oder auch durch Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen oder Baustraßen verbunden. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer infolge der für die Errichtung des Brückenbauwerks (Gründungen für die Brückenpfeiler und -widerlager) erforderlichen einmaligen und geringen Grundwasserentnahme von insgesamt ca. 2 750 m³ mit Einleitung des vorgereinigten Grundwassers in die Spree ausgeschlossen werden (siehe oben A. IV. 1.5). Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter Kapitel C. II. 10 verwiesen. Gefährdungen der beiden Stillgewässer durch baubedingte Schadstoffimmissionen können aufgrund der Entfernung dieser zum Baufeld ausgeschlossen werden. Insgesamt sind damit mit dem Straßenbauvorhaben keine baubedingten Wirkfaktoren verbunden, die erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden LRT 3150 zur Folge haben könnten.

Auch anlagebedingte Beeinträchtigungen können für die beiden Stillgewässer ausgeschlossen werden. Straßenanlagen des 2. BA der K 9281 tangieren beide Gewässer nicht. Wie auch gutachterlich nachgewiesen, wird das Abflussregime in der Spreeaue in Bezug auf die beiden Teilflächen des LRT 3150 durch das Vorhaben nicht verändert. Zum einen wird mit der weitläufigen Überspannung der Spreeaue im Zuge des Brückenbauwerks nur geringfügig in den Überschwemmungsbereich der Spree eingegriffen. Eine Beeinträchtigung der Wasserspiegellagen und dadurch ggf. bedingte häufigere Überschwemmungen des oberstrom des Brückenbauwerks gelegenen Teiches kann damit vorhabenbedingt ausgeschlossen werden. Des Weiteren kommt es auch im Bereich des Stillgewässers linksseitig der Spree auf Höhe des KP 2 zu keiner Veränderung der Wasserspiegellagen und Fließgeschwindigkeiten im Vergleich von Ist- und Planzustand für ein HQ(100). Auswirkungen des Vorhabens auf die Strömungsverhältnisse im Gewässerbett der Spree und in der linken Aue treten nicht ein (siehe auch Unterlage 18.6, Wasserspiegellagenberechnung der Planungsgesellschaft SCHOLZ+LEWIS mbH vom 3. November 2020). Das Hochwasserabflussgeschehen in der rechten Spreeaue im Bereich Ortslage Spreewitz-Ausbau wird gegenwärtig beeinflusst durch die hier bestehenden Deichanlagen und zukünftig durch die von der LTV geplanten Deichrückverlegung, auf die das Straßenbauvorhaben im Überschneidungsbereich beider Vorhaben angepasst wird (siehe weiterführend Kapitel C.V.6.2.3). Damit können insgesamt anlagenbedingte Wirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen im Bereich der beiden LRT-Teilflächen ausgeschlossen werden.

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf das LRT 3150 sind insbesondere die verkehrsbedingten Stoffeinträge über den Luft- und Wasserpfad in die Stillgewässer zu betrachten. Potenzielle Gewässerbeeinträchtigungen können insbesondere durch den Eintrag von Stickstoff und Tausalzen ausgelöst werden. Insbesondere können die über den Luftpfad eingetragenen Stickstoffdepositionen unter Reaktion mit Wasser eine Versauerung von Gewässern auslösen, wovon besonders basenarme, oligotrophe Gewässer betroffen sind. Unter den Gesichtspunkten, dass es sich im Untersuchungsgebiet um nährstoffreiche (eutrophe) Gewässer handelt und die zu prognostizierte Verkehrsstärke mit 2 250 Kfz/24 h weit unter 4 000 Kfz/d liegt, kann davon ausgegangen werden, dass der Einfluss des vom geplanten Vorhaben ausgehenden Stickstoffeintrags vernachlässigbar ist (siehe im Einzelnen Unterlage 19.2, Ermittlung der Stickstoffdeposition). Des Weiteren kann – ausgehend von einem direkten Tausalzeintrag über Spritzwasser mit einer Reichweite von bis ca. 10 m und über Sprühnebel mit einer Reichweite von bis zu ca. 37 m – davon ausgegangen werden, dass ein Eintrag von Tausalz in die Stillgewässer entfernungsbedingt über diesen Weg nicht erfolgt. Ein Eintrag von Tausalz in den Grundwasserleiter ist dagegen nicht vollständig auszuschließen, es ist aber aufgrund der Größe und Mächtigkeit des betreffenden Grundwasserkörpers mit einer ausreichend hohen Verdünnung zu rechnen (siehe auch oben Kapitel C. V. 6.1). Bei gleichzeitiger Einhaltung der in der TL-Streu vorgegebenen Grenzwerte sind folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen der beiden eutrophen Stillgewässer des LRT 3150 zu erwarten.

Für die charakteristischen Tierarten des LRT sind grundsätzlich während der Bauarbeiten sowie später mit Verkehrswirksamkeit der Kreisstraße Störungen durch Verlärmung, Erschütterungen und visuelle Reize zu erwarten. Die Stillgewässer im UB_a sind als die artenreichsten Gewässer hinsichtlich des Libellenvorkommens zu bewerten. Da die geplante Trasse jeweils mindestens in etwa 200 m Entfernung von den beiden Stillgewässern verläuft und zwischen der Trasse und den LRT weithin sichtverdeckende Gehölze vorhanden sind, werden akustische und visuelle Störeinflüsse im direkten Bereich der LRT-Flächen jedoch hinreichend abgemindert. Im Bereich der Spreequerung werden bau- und betriebsbedingt Störeinflüsse akustischer und visueller Art ungemindert wirksam, wobei lediglich der Fischotter eine gewisse Sensibilität gegenüber jenen Störeinflüssen aufweist. Auf die Betrachtung und Bewertung dieser Konflikte wird nachfolgend auf die Ausführungen unter Kapitel C. V. 7.3.1 verwiesen.

7.2.2 Lebensraumtyp LRT 6510

Als artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (LRT 6510) sind für das FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ entsprechend dem Managementplan insgesamt 22 (Teil-)Flächen mit einer Gesamtgröße von 42,1 ha erfasst, wobei sich größere zusammenhängende Flächen besonders im Spreeetal zwischen Spreewitz und Zerre, zwischen Bärwalde und Sprey sowie innerhalb des Truppenübungsplatzes Oberlausitz befinden. Der Lebensraumtyp ist im FFH-Gebiet weitgehend auf die Niederungsbereiche der Spree konzentriert. Der LRT umfasst sowohl trockene Ausbildungen (z. B. Salbei-Glatthaferwiese) als auch artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen. Im Schutzgebiet überwiegen artenreiche Rotschwengel-Straußgraswiesen, es sind aber auch Vorkommen von frischen Fuchsschwanzwiesen und mageren Glatthaferwiesen dokumentiert. Im detaillierten Untersuchungsbereich UB_a liegen drei Teilflächen des LRT 6510, die Teilfläche 1 (Habitat-ID nach dem Managementplan: 10004 B) direkt nördlich angrenzend an die geplante Straßentrasse westlich der Spreequerung, die Teilfläche 2 (Habitat-ID nach dem Managementplan: 10005 B) südlich der Spreequerung zwischen Spree und Hochwasserschutzdeich ca. 30 m südlich der Trasse sowie die Teilfläche 3 (Habitat-ID nach dem Managementplan: 10001 B) nördlich an die umzubauende Trasse der Ortsanbindung Spreewitz zwischen

Spreewitz und dem Knotenpunkt 2 angrenzend (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a). Die Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von 39 738 m², die Teilfläche 2 eine Fläche von 4 638 m² sowie die Teilfläche 3 eine Fläche von 11 680 m². Die einzelnen Teilflächen des Lebensraumtyps liegen aufgrund ihrer Abstände untereinander relativ isoliert. So liegt z. B. die Teilfläche 1 in einem Abstand von ca. 230 m zur Teilfläche 2 und die Teilfläche 2 in einem Abstand von ca. 665 m zur Teilfläche 3. Eine Ausbreitungsachse besteht aber über die Spreewiesen innerdeichs und die Wiesenvegetation auf den Deichen, über die die Teilflächen miteinander in Verbindung stehen. Jede Teilfläche stellt ein wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb der LRT 6510-Flächen des FFH-Gebietes dar. Mit einem Flächenanteil von ca. 5 % am FFH-Gebiet hat dieser Lebensraumtyp einen der größten Flächenanteile in diesem Schutzgebiet.

Im Managementplan sind zur Sicherung der Vegetationsstruktur und der Artenzusammensetzung die Fortführung der guten fachlichen Praxis der externen Bewirtschaftung der Flächen des LRT 6510 als Bewirtschaftungsgrundsätze ebenso aufgenommen wie die Entwicklung des Lebensraumtyps Flachlandmähwiese auf weiteren geeigneten Flächen (im Einzelnen siehe Unterlage 19.2, S. 14). Als Erhaltungsmaßnahmen sind die 1- bis 2-schürige Mahd mit Abräumen (alternativ jährliche 2-malige Schafhaltung) sowie der Verzicht auf Düngung und den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (mit Ausnahme für die Ampferbekämpfung) zu beachten. Charakteristische Arten dieses Lebensraumtyps sind Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Rösel's Beißschrecke (*Metriopectera roeseli*), Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*), Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (*Thymelicus lineola*) und Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*).

Da die drei Teilflächen des LRT im UB_a sich teils in unmittelbarer Nähe zur geplanten Straßentrasse befinden, sind aus diesem Grund insbesondere bei der Ausbildung des Baufeldes Eingriffe in den Bestand bei zwei der drei Teilflächen nicht zu vermeiden. In diesen Fällen ergibt sich temporär eine Beeinträchtigung des LRT 6510. Es wird hierbei die Inanspruchnahme von Flächen auch des LRT als bautechnologische Streifen bis zu einem Abstand von 10 m beidseitig von der geplanten Straßentrasse erforderlich. Dies entspricht einer zeitweiligen Flächeninanspruchnahme von ca. 370 m² im südlichen Randbereich der Teilfläche 1 (ca. 0,95 % der Teilfläche 1) und von ca. 3 100 m² im südlichen Randbereich der Teilfläche 3 (ca. 28 % der Teilfläche 3). Insgesamt werden damit temporär während der Bauphase ca. 0,8 % der Gesamtfläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet beansprucht. Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass während der Bauarbeiten im Zuge der Befahrung mit schweren Baumaschinen Verdichtungen im Wurzelbereich auch über die vorgenannte bauzeitlich zu beanspruchende Fläche hinaus eintreten können, unterstellt die Planfeststellungsbehörde, dass eine reale Flächenbeeinträchtigung von ca. 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps eintreten kann. Eine temporäre erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 kann insofern im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher bauzeitlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchzuführen. Die Erhaltungsmaßnahmen nach Managementplan für die LRT-Flächen können während und nach der Realisierung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Teilbereiche des LRT durch baubedingte Schadstoffimmissionen können bei Einhaltung des Standes der Technik während der Bauarbeiten vermieden werden.

Zu den wesentlichen Gefährdungsfaktoren für den LRT zählt u. a. die Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Daher sind auch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren durch bauablaufbedingte zeitweilige Veränderungen der Lebensraumflächen durch Veränderung von Standortbedingungen, wie z. B. Grundwasserabsenkungen durch Wasserhaltungsmaßnahmen, zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die im Zuge der Brückenbauarbeiten erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen für die punktuellen Absenkungen des Grundwasserstandes im Bereich der Teilfläche 1 für die Errichtung der Brückenpfeiler und -widerlager. Unter Berücksichtigung der nur einmaligen Grundwasserentnahme aus den Baugruben für die Pfeiler- und Widerlagergründungen und der damit verbundenen nur punktuellen und kurzzeitigen Wirksamkeit können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT-Fläche durch bauzeitliche Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden (siehe auch Kapitel C. V. 6.1. des Planfeststellungsbeschlusses).

Anlagebedingt hat das Vorhaben eine dauerhafte Inanspruchnahme der Teilfläche 1 des LRT 6510 von 170 m² (ca. 0,43 % der Teilfläche 1) zur Folge. Dieser anlagenbedingt beanspruchte Bereich wird aber nicht versiegelt, sondern durch das Brückenbauwerk überspannt und ist damit vorrangig von Regen- und Lichtverschattung betroffen. Es war insofern auch zu prüfen, inwieweit mit dem Vorhaben ein erheblicher faktischer Flächenverlust durch die Überbrückung verbunden sein könnte. Die Überbrückung der Spreeaue führt im Zusammenhang mit der daraus resultierenden Licht- und Niederschlagsverschattung zu keinem unmittelbaren Flächenverlust. Der Erhalt der betreffenden Fläche des LRT 6510 wird ebenso durch die Verschattung infolge des Brückenbauwerks nicht in Frage gestellt. Es handelt sich hier einerseits um eine Lichtverschattung über eine nur kurze Strecke im Randbereich des LRT (Unterlage 19.2, Blatt 2 a), die insofern vernachlässigt werden kann, da auch in einem natürlichen System stark verschattete Bereiche vorhanden sein können (z. B. Waldränder, Baumgruppen). Die Lichtverschattung führt damit zwar zu Veränderungen zum Status quo, jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des LRT. Auch hinsichtlich der Niederschlagsverschattung durch das Bauwerk kann angenommen werden, dass das Vorhaben in dieser Hinsicht keine erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT zur Folge hat. Die Spreeniederung ist durch Grundwasserbeeinflussung geprägt. So sind westlich der Spree im Raum Spreewitz/Zerre Grundwasserstände im Allgemeinen von 0,2 bis 0,8 m unter Flur anzutreffen (siehe auch Unterlage 19.5, Kapitel 4.3.2.4). Auch innerhalb der Teilfläche 1 im Bereich des geplanten Brückenbauwerks ist grundwasserbeeinflusstes Nassgrünland vorzufinden, das von einem Meliorationsgraben durchzogen wird. Da mit dem Straßenbauvorhaben weder bau- noch anlagenbedingt vegetationsbeeinflussende Grundwasserabsenkungen oder Beeinträchtigungen der Grundwasserfließrichtung verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein „Trockenfallen“ der vorhabenbedingt überspannten Teilfläche des LRT durch eine Niederschlagsverschattung nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus befindet sich die Teilfläche 1 im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Spree (Unterlage 3, Bl. Nr. 1 A). Alle drei Teilflächen des LRT werden bereits bei einem HQ₂₀ überschwemmt. Eine Überflutung der Teilfläche 1 ist infolge der besonderen Ausführung der Brücke mit einer Lichten Weite von 499 m unter vollständiger Überspannung des Überschwemmungsgebietes weiterhin uneingeschränkt gegeben, so dass auch mit Umsetzung des Straßenbauvorhabens keine Beeinträchtigungen des wiederkehrenden überflutungsbedingten Nährstoffeintrags in die Wiesenflächen zu erwarten sind.

Eine dauerhafte Überbauung ist für einen Teil der Teilfläche 3 des LRT 6510 gegeben. Der Umbau der Ortsanbindung Spreewitz hat für die Teilfläche 3 den anlagebedingten Verlust von ca. 1 690 m² Wiesenfläche zur Folge.

Insgesamt wird für das Straßenbauvorhaben bezogen auf die Gesamtfläche des LRT im FFH-Gebiet eine anteilige Fläche der vorhandenen Flachlandmähwiesen von ca.

3 470 m² bauzeitlich und von ca. 1 860 m² dauerhaft beansprucht (hier als Summe der Verluste für die Teilflächen 1 und 3), wobei unter Annahme einer worst-case-Bedingung die Verschattung von 170 m² der Teilfläche 1 durch das Brückenbauwerk als dauerhafter Verlust angerechnet wurde. Dies betrifft damit ca. 0,82 % (baubedingt und damit temporär) bzw. 0,44 % (anlagebedingt und damit dauerhaft) der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet.

Vorhabenbedingte Verluste von Flächen eines Lebensraumtyps des Anhang I der FFH-Richtlinie stellen dann keine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn sie lediglich Bagatelldarstellung haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.04.2014, Az. 9 A 25/12, Rn. 66 juris). Eine Beeinträchtigung eines LRT kann unter Beachtung der qualitativ-funktionalen Besonderheiten der betroffenen Fläche grundsätzlich als nicht erheblich eingestuft werden, wenn der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet ist (relativer Orientierungswert) und zudem den Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps die in Tabelle 2 der Fachkonvention (Lambrecht und Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007) dargestellten Orientierungswerte nicht überschreitet. Bei den in dieser Fachkonvention angegebenen Werten handelt es sich um Orientierungswerte, die aber mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall angewendet werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, Az. 9 A 17.11). Mit dem anlagenbedingten Verlust einer Fläche von 1 860 m² und damit von 0,43 % des LRT 6510 wird der relative Orientierungswert nach Lambrecht und Trautner von 1 % deutlich unterschritten. Der weiterhin anwendbare absolute Orientierungswert von 500 m² (Lambrecht und Trautner, Tab. 2, S. 34) wird aber überschritten. Hier liegen jedoch Gründe vor, die eine Abweichung von den Orientierungswerten rechtfertigen. Es handelt sich bei dem betroffenen Bestand des LRT 6510 um den bereits vorbelasteten Randbereich der Teilfläche 3, der an den bestehenden Spreewitzer Weg angrenzt. Gleichzeitig handelt es sich aufgrund der relativen Kleinflächigkeit der Teilfläche 3 nicht um ein Vorkommen, dass für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes von maßgeblicher Bedeutung ist. Der qualitativ-funktionale Zustand der LRT-Flächen 1 bis 3 wurden nochmals 2022 gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse der erneuten Begehung unterstreichen die Einschätzung, dass keine besondere Ausprägung der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen vorliegt. Die Fläche ist von Mittel- und Untergräsern geprägt, was auf eine mindestens 2-malige Mahd im Jahr hinweist. Wertgebende Tierarten (Feldlerche und Wachtel) im näheren Umfeld der Trasse sind nicht dokumentiert (Unterlage 19.2, Seite 69). Auch den Erhaltungszustand des Großen Feuerfalters (Erhaltungsziel des FFH-Gebiets) wird die Flächeninanspruchnahme aufgrund der hier fehlenden Habitatstrukturen für diese Art nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht nachteilig beeinflussen. Die Vegetationsstruktur und die Artenzusammensetzung der Teilflächen des LRT 6510 im Untersuchungsgebiet sind auch mit Umsetzung des Straßenausbauvorhabens gewährleistet. Auf die weitergehenden Ausführungen zu den potenziell betroffenen Arten unter Kapitel C. V. 7.3 wird verwiesen.

Darüber hinaus verläuft die geplante Trasse zwischen den oben genannten Teilflächen des LRT 6510, und es ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung der Verbundfunktion zwischen den drei Teilflächen infolge des Verlustes an Leitelementen potenziell vor allem für die für das LRT charakteristischen Artengruppen der Vögel und Insekten ausgeschlossen werden kann. Unter Heranziehung der für diesen Lebensraumtyp charakteristischen Indikatorarten Feldlerche und Wachtel kann eingeschätzt werden, dass eine erhebliche anlagenbedingte Trenn- und Barrierewirkung der Verkehrsanlage nicht zu erwarten ist, da der im Untersuchungsgebiet bestehende Spreewitzer Weg bereits

heute direkt an die Teilfläche 3 angrenzt und damit bereits eine verkehrsbedingte Vorbelastung für diesen Randbereich der Teilfläche besteht.

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 6510 durch Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffdepositionen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Hier könnte besonders ein Stickstoffeintrag in den Boden eine Gefährdung für LRT-Flächen hervorrufen, wobei bei Grasland-LRT bereits ein erhöhtes Nährstoffangebot zu einer veränderten Artenzusammensetzung führen kann. Der Vorhabenträger hat daher Untersuchungen zur überschlägigen Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoff unter Heranziehung des Leitfadens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz zu den Auswirkungen von straßenbürtiger Stickstoffdeposition auf FFH-Gebiete (2014) vorgenommen mit dem Ergebnis, dass für alle drei Teilflächen des LRT bereits im Bestand die Bagatellgrenze von $\geq 0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ flächendeckend überschritten wird (Unterlage 19.2 S. 152 f. – Tabellen 14 und 15 und Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a – Begrenzung der Zone mit relevanten Schadstoffeinträgen: Stickstoff). In einem zweiten Schritt nahm der Vorhabenträger eine Prüfung vor, ob der für den LRT 6510 angegebene Critical Load (kritischer Belastungswert) eingehalten wird. Für die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Untertypen des LRT 6510 liegt der worst-case-CL für Stickstoff bei $23 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$. Unter Berücksichtigung der bestehenden Stickstoffvorbelastung im Vorhabengebiet von ca. $13 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ (Unterlage 19.2, Seite 69) und des relativ geringen prognostizierten Verkehrsaufkommens von 2 250 Kfz/24h kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vorhabenbedingte Zusatzbelastung unter $10 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$ liegt. Damit wird der für den Lebensraumtyp kritische CL für die Stickstoffdeposition nicht erreicht bzw. überschritten; es liegt somit keine erhebliche Beeinträchtigung vor (Unterlage 19.2, S. 152 f. - Tabellen 14 und 15).

Der Eintrag von verkehrsbedingtem Tausalz über die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Teilflächen des LRT 6510 ist nur für die Teilfläche 3 relevant. Das Straßenwasser des Abschnitts der K 9281 im Bereich der LRT-Teilflächen 1 und 2 wird in südlich der Trasse gelegenen Nebenflächen bzw. in das Versickerbecken geleitet und gelangt damit nicht in den LRT. Der Eintrag von tausalzhaltigem Straßenwasser in den Randbereich der Teilfläche 3 des LRT wiederum erfolgt bereits im Ist-Zustand; wesentliche Veränderungen sind mit dem geplanten Umbau der Gemeindeverbindungsstraße Spreewitz im Zuge des Vorhabens nicht verbunden. Bei Einhaltung der in der TL-Streu vorgegebenen Grenzwerte für den Tausalzeinsatz können folglich erhebliche Beeinträchtigungen des LRT ausgeschlossen werden.

7.2.3 Lebensraumtypen LRT 91E0* und LRT 91F0

Beide Wald-LRT weisen eine ähnliche Charakteristik und Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Störungen auf, so dass im Folgenden eine gemeinsame Betrachtung beider LRT hinsichtlich der vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt (Unterlage 19.2, Kapitel 5.2.3).

Im FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ sind vier Teilflächen als Vorkommen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche von ca. 4,7 ha nachgewiesen. Im Schutzgebiet tritt der LRT 91E0* nur als Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf. Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine der vier Teilflächen dieses LRT. Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 0,3 ha und liegt etwa 115 m nordwestlich des Vorhabens im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz in Höhe des KP 2 innerhalb der Gehölzinsel südöstlich der Ortslage Spreewitz. (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a).

Der Hartholzauenwald (LRT 91F0) wiederum kommt im FFH-Gebiet nur auf einer Fläche mit einer Größe von ca. 6,0 ha vor. Dieser Waldbereich befindet sich innerhalb des

UB_a ca. 60 m südwestlich des geplanten Vorhabens im Bereich des Spreewitzer Weges südöstlich der Ortslage Spreewitz.

Die beiden Flächen des LRT 91E0* und 91F0 liegen in einer geringen Entfernung von ca. 85 m zueinander. Zwischen den beiden LRT-Flächen verläuft die bestehende Ortsanbindung Spreewitz; die Ortsanbindung grenzt dabei an die Fläche des LRT 91F0. Bestandteil des Managementplans für den LRT 91E0* und den LRT 91F0 sind u. a. die Wiederherstellung der Gewässerdynamik bei Auwäldern mit gestörter Überflutungsdynamik, Entwicklung eines mehrstufigen Bestandsaufbaus, Sicherung der Dominanz der Hauptbaumarten und der Verzicht auf Wegeneubau innerhalb der LRT-Flächen (im Einzelnen siehe Unterlage 19.2, S. 14). Als charakteristische Arten beider Lebensraumtypen kommen Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und der Pirol (*Oriolus oriolus*) in Betracht. Weiterhin sind für das LRT 91E0* Eisvogel (*Alcedo attis*) und Weidenmeise (*Parus montanus*) sowie für das LRT 91F0 Gartenbaumläufer (*Cerhia brachydactyla*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Sumpfspecht (*Parus palustris*) und Waldkauz (*Strix aluco*) charakteristisch.

Die im Zuge des Brückenbaus erforderlichen punktuellen und zeitlich eng begrenzten Grundwasserhaltungsmaßnahmen haben keine erheblichen Auswirkungen für die LRT 91E0* und 91F0 zur Folge. Zum einen befindet sich das geplante Brückenbauwerk unterstromig (nördlich) in einer Entfernung von mindestens 625 m zu den beiden Wald-LRT. Daneben können aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der nur punktuellen Grundwasserabsenkung für den LRT relevante Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung der beiden LRT durch baubedingte Schadstoffimmissionen ist aufgrund der gegebenen größeren Entfernungen zwischen Baufeld und Waldflächen sowie unter der Maßgabe der erforderlichen Sorgfaltspflichten bei der Durchführung der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Anlagebedingt besteht eine potenzielle Gefährdung für die LRT im Zusammenhang mit der Veränderung der Abflussverhältnisse im Überschwemmungsgebiet der Spree durch die mit dem Straßenbauvorhaben mögliche Einengung und Überbauung der Spreeaue. Sowohl das Brückenbauwerk als auch die umzubauende Ortsanbindung Spreewitz in Höhe des KP 2 könnten Abflusshindernisse im Überschwemmungsgebiet darstellen, die oberstrom zu höheren Wasserspiegellagen und damit zu einer Aufweitung der hier gelegenen überschwemmten Bereiche führen können. Gegenwärtig werden beide LRT bereits bei einem HQ₂₀ überschwemmt. Für den Standorterhalt dieser LRT ist somit eine regelmäßig einsetzende zeitweilige Änderung der Standortsituation von maßgeblicher Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Überflutungsdynamik der LRT-Flächen durch das Vorhaben kann aber ausgeschlossen werden. Das geplante Brückenbauwerk liegt unterstromig der beiden Wald-LRT und überspannt die Spreeaue so weiträumig, dass damit nur unwesentlich in das Überschwemmungsgebiet eingegriffen wird; auf die Ausführungen dazu in den Kapiteln C. V. 6.1 und C. V. 6.2.3 des Beschlusses wird verwiesen. Eine Beeinträchtigung der Wasserspiegellagen und dadurch hervorgerufenen Änderungen des Überschwemmungsregimes für die oberstrom des Brückenbauwerks gelegenen Wald-LRT ist damit nicht zu erwarten.

Durch den geplanten Trassenverlauf werden weder bau- noch anlagenbedingt Flächen der beiden Wald-LRT direkt beansprucht oder randlich tangiert. Innerhalb des UB_a befindet sich nur jeweils eine Teilfläche der LRT, so dass das Vorhaben keine offensichtlichen Zerschneidungseffekte zwischen einzelnen Teilflächen der LRT zur Folge haben kann. Auch außerhalb des UB_a erfolgt durch das Straßenbauvorhaben keine unmittelbare Unterbrechung der Verbundfunktion zwischen den vier Teilflächen des LRT 91E0*, da diese sich alle südlich des geplanten Brückenbauwerks entlang der Spree befinden und folglich keinen direkten Raumbezug zur geplanten Trasse aufweisen. Da aber ins-

besondere das Brückenbauwerk über die Spreeaue im Bereich von Habitatstrukturen von charakteristischen Arten der beiden Wald-LRT liegt, war zu untersuchen, inwieweit das Vorhaben eine anlagenbedingte Zerschneidung von Flugrouten zwischen Brutrevieren und Nahrungsflächen zur Folge haben könnte. Diese Bewertung wurde unter Heranziehung der für die beiden Wald-LRT charakteristischen Vogelarten vorgenommen mit dem Ergebnis, dass anlagenbedingt die relativ schmale Trasse der K 9281 mit dem weitlumigen Brückenbauwerk (Lichte Höhe über der Spree ca. 5,7 m, Fahrbahnhöhe über der Spree ca. 7,3 m) kein Hindernis bzw. eine Barriere innerhalb der Flugrouten der Vogelarten darstellt, so dass weiterhin ein Wechsel zwischen Brutrevieren und Nahrungsflächen stattfinden kann. Auf die weitergehenden Ausführungen im Kapitel C. V. 7.3 des Beschlusses wird ebenfalls verwiesen.

Bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren war wiederum die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der LRT durch den Eintrag von verkehrsbedingten Stickstoffdepositionen zu bewerten. Eine überschlägige Ermittlung der vorhabenbedingten Zusatzbelastung an Stickstoff für den LRT 91E0* und den LRT 91F0 haben ergeben, dass nur beim LRT 91F0 voraussichtlich die Möglichkeit einer partiellen Überschreitung der Bagatellgrenze für einen zusätzlichen Stickstoffeintrag von $\geq 0,3 \text{ kg N/ha*a}$ eintreten kann (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a – Begrenzung der Zone mit relevanten Schadstoffeinträgen). Daher war als nächstes zu prüfen, ob der für den LRT 91F0 angegebene CL eingehalten wird. Für den LRT 91F0 wird für den kritischen Belastungswert eine CL-Spannweite von 11-32 kg N/ha*a angegeben. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Stickstoffvorbelastung von ca. 15 kg N/ha*a und einer ermittelten maximalen Gesamtbelastung von 15,3 – 17 kg N/ha*a (in einer Entfernung von max. 90 m von der Straßentrasse) liegt der vorhabenbedingte Stickstoffeintrag für den LRT 91F0 deutlich unterhalb des CL_{max} von 32 kg N/ha*a ; eine erhebliche Beeinträchtigung für das LRT kann daher ausgeschlossen werden.

Weiterhin kann für beide Wald-LRT eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung durch den Eintrag von verkehrsbedingtem Tausalz ausgeschlossen werden. Der geplante Trassenverlauf für das Straßenbauvorhaben, hier speziell für die Ortsanbindung Spreewitz, endet in mindestens 115 m zum LRT 91E0* und in 60 m Entfernung zum LRT 91F0, so dass direkte betriebsbedingte Einträge von Tausalzen über den Luftpfad bei Einhaltung des Stands der Technik (TL-Streu) nicht zu erwarten sind.

Infolge der Lage des Vorhabens in der Nähe der beiden Wald-LRT kommt es baubedingt zu Verlärmung, Erschütterung und visuellen Störungen im Umfeld des Baubereichs. Eine Minderung der Habitateignung bzw. Vergrämung besonders von charakteristischen Vogelarten kann damit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Der Pirol mit drei Brutnachweisen in den LRT kann als Art mit deutlichem Vorkommensschwerpunkt als gebietsspezifische Indikatorart hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen herangezogen werden. Das Baufeld für die Ortsanbindung Spreewitz verläuft zum Teil in einer Entfernung von ca. 80 bis 215 m Entfernung zu einem festgestellten Brutnachweis des Piroles. Somit können baubedingte Auswirkungen bei einem der erfolgten Brutnachweise angenommen werden, die aber nur zeitweilig auftreten und in einem bereits gegenwärtig durch Verkehrslärm vorbelasteten Bereich.

Betriebsbedingte Minderungen der Lebensraumeignung für charakteristische Vogelarten wie für den Pirol im Bereich des ausgebauten Abschnittes der Ortsanbindung Spreewitz können ebenso wie eine erhöhte Kollisionsgefahr ausgeschlossen werden. Der Ausbau des Abschnittes der Gemeindestraße im Bereich der beiden Wald-LRT erfolgt unter weitestgehender Beibehaltung der vorhandenen Trassierung. Zugleich ist mit der maßgeblichen Verkehrsverlagerung von dem Spreewitzer Weg auf die geplante K 9281 eine erhebliche Reduzierung der Verkehrsstärke für die Ortsanbindung Spree-

witz auf einen $DTV_w = 250$ Kfz/24 h (Prognosejahr 2030) im Vergleich zum gegenwärtigen $DTV_w = 1\ 750$ Kfz/24 verbunden. Eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung von charakteristischen Vogelarten der zwei Wald-LRT kann damit ausgeschlossen werden.

7.2.4 Plausibilisierung der Bestandsdaten

Über die Überprüfung der Teilflächen 1 bis 3 des LRT 6510 im Mai 2022 hinaus (siehe oben Kapitel C. V. 7.2.2) überprüfte der Gutachter des Vorhabenträgers im Jahr 2023 unter Nutzung des FFH-Monitoring und dem „Informationssystem Sächsische NATURA 2000-Datenbank“ die bisherigen Einschätzungen und Bewertungen mit dem Ergebnis, das im Planungsgebiet über den bisher bekannten Umfang hinaus keine weiteren Lebensraumtypen dokumentiert sind. Die aktuellen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen denen des FFH-Managementplanes vom November 2010, diese wurden nur zu den Wald-Lebensraumtypen 91E0, 91F0 bzw. 9190 fortgeschrieben. So wurde u.a. die Pflege der Wald-LRT auf das Belassen von Biotopbäumen bzw. Starkbäumen beschränkt. Das Vorhaben steht insofern auch den fortgeschriebenen Maßnahmen nicht entgegen. Direkte Eingriffe in die Wald-LRT sind unverändert ebenso ausgeschlossen wie erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen (siehe auch vorheriges Kapitel des Planfeststellungsbeschlusses).

Insofern konnten unverändert – auch unter Heranziehung der gutachterlichen Ergebnisse der „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitataignung für planungsrelevante Arten des FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ vom 26.10.2023 (Anlage zur Unterlage 19.3) – mit dem Straßenbauvorhaben verbundene erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der dokumentierten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

7.3 Potenziell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bei der Abschätzung der voraussichtlich betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind insbesondere die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten zu berücksichtigen. Kann ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden, weil die Lebensraumvoraussetzungen nicht gegeben sind, erfolgt keine weitere Betrachtung der Art.

In der Grundsatzverordnung für das FFH-Gebiet sind als Tierarten des Anhangs II der FFH-RL Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Grüne Keiljungfer (*Omphiogomphus cecilia*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) erfasst. Davon wird von den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet der Wolf als prioritäre Art ausgewiesen (Unterlage 19.2).

Infolge der Trassierung des Straßenbauvorhabens in Bezug auf das FFH-Gebiet werden wiederum potenzielle Beeinträchtigungen der im detailliert zu untersuchenden Bereich vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie untersucht (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a und 2 b).

7.3.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

Im Verlauf dieses Verkehrsweges wurde im Rahmen des Managementplanes für das FFH-Gebiet ein Präsenznachweis für diese Art erbracht (Unterlage 19.2, Kapitel 5.3.1).

Die Trasse des 2. BA der K 9281 quert die Spree, die in diesem Flussabschnitt Bestandteil des Wanderkorridors des Fischotters zwischen den Reproduktionszentren „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Spreewald“ ist. Im Zuge des Vorhabens wird die Spreeaue nördlich der Ortslage Spreewitz mit einem Brückenbauwerk überspannt und die Bauarbeiten für den Bau der Ortsanbindung Spreewitz ab dem Knotenpunkt 2 bis zur Ortslage Spreewitz-Ausbau führen bis an die vorhandene Spreebrücke innerhalb dieser Ortslage heran, wobei der Verlauf der auszubauenden Ortsanbindung zwischen Bau-km 0+300 und dem Bauende vor der vorhandenen Brücke dem derzeitigen Verlauf des Spreewitzer Weges entspricht.

Direkte baubedingte Inanspruchnahmen von Habitat- und Verbundstrukturen des Wanderkorridors sind vorrangig mit der Errichtung des Brückenbauwerks über die Spreeaue verbunden. Stromauf und -abwärts des geplanten Brückenbauwerks ist der Flusslauf der Spree stark anthropogen verändert. Es handelt sich hier um einen begradigten und im Regelprofil ausgebauten Gewässerabschnitt, in dem keine Habitatstrukturen vorhanden sind, welche eine Eignung zur Anlage von Wohnkesseln oder Tagesverstecken für den Fischotter aufweisen. Es sind insofern für das Untersuchungsgebiet potenzielle Beeinträchtigungen durch den möglichen zeitweiligen Verlust von Habitatflächen mit Funktion als Wanderkorridor von Bedeutung. Gleichzeitig ist der Fischotter sehr störungsempfindlich, so dass eine baubedingte Habitatminderung im Umfeld von Bautätigkeiten vor allem bei nächtlichen Bauaktivitäten nicht ausgeschlossen werden kann. Da für die Errichtung des Brückenbauwerks zudem eine mehrmonatige Bauphase zu erwarten ist, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass damit ein entscheidender Wanderkorridor für den Fischotter zwischen den wichtigen vorgenannten Reproduktionszentren zumindest temporär unterbrochen würde. Bei durchgängiger Bautätigkeit (Tag- und Nachtzeitraum) könnten Reviere oder Teillebensräume beidseitig des geplanten Vorhabens voneinander isoliert werden. Dies könnte nachhaltig zu einem veränderten Raumnutzungsverhalten der Art führen. Besonders Veränderungen von Migrationsrouten können zudem, wenn diese weiträumig stattfinden, ein gesteigertes Kollisionsrisiko in Bereichen außerhalb der traditionellen Wanderrouten auslösen. Auch besteht während der Bautätigkeit bei unzureichender Baustellensicherung die Möglichkeit, dass Individuen infolge ungerichteter Schreck- bzw. Fluchtreaktionen in Baugruben stürzen. Das Vorhaben kann insofern baubedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art im Untersuchungsraum nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurde.

Anlagebedingt wird die Durchgängigkeit des Korridors entlang der Spree für den Fischotter nicht eingeschränkt. Das geplante Brückenbauwerk überspannt die Spreeaue weiträumig und hat damit keine zusätzlichen Hindernisse im Migrationskorridor des Fischotters zur Folge. Auch die um- bzw. ausgebaute Ortsanbindung Spreewitz ist nicht mit erheblichen Änderungen an der Spree und deren Ufer in der Ortslage Spreewitz-Ausbau verbunden. In die bestehende Spreebrücke in der Ortslage wird baulich nicht eingegriffen und der Straßenabschnitt ab der Spreebrücke in Richtung KP 0 wird über eine Länge von ca. 75 m nur baulich ertüchtigt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Migrationskorridors für den Fischotter in diesem Abschnitt des Fließgewässers anlagenbedingt ausgeschlossen werden können.

Der Neubauabschnitt der K 9281 einschließlich der geplanten Spreebrücke hat eine Neubelastung bisher ungestörter Bereiche des Naturraumes zur Folge. Mit Verkehrswirksamkeit der K 9281 werden für das Prognosejahr 2030 Verkehrsstärken von einem DTV_w von bis zu 2 250 Kfz/24 für diesen Straßenabschnitt prognostiziert (siehe auch oben Kapitel C. II. 3). Betriebsbedingte Störreize, verursacht durch den fließenden Verkehr, können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche betriebsbedingte Betroffenheiten können sich auch durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Fischotter ergeben.

Im näheren Umfeld der geplanten Brücke besteht derzeit eine vergleichbare Vorbelastung hinsichtlich akustischer und optischer Störung am vorhandenen Spreewitzer Weg ($DTV_w = 1\ 750$ Kfz/24 h).

Es kann erfahrungsgemäß jedoch davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der für das Vorhaben prognostizierten betriebsbedingten Störungen ein Gewöhnungseffekt auftreten wird und die vorhandenen Habitatflächen vom Fischotter nach einer Gewöhnungsphase wieder vollumfänglich angenommen werden. Eine zusätzliche Kollisionsgefährdung im Bereich der Wanderoute des Fischotters entlang der Spree ist infolge der weiträumigen Überspannung der Flussaue im Zuge der geplanten Brücke nicht gegeben. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich mit der Umsetzung der Maßnahme die verkehrsbedingte Situation im Bereich der bestehenden Spreebrücke in der Ortslage Spreewitz-Ausbau verbessern wird. Mit Verkehrswirksamkeit der K 9281 wird der Spreewitzer Weg als Ortsanbindung Spreewitz hauptsächlich nur noch eine Erschließungsfunktion für die Ortslagen innehaben. Mit der Verkehrsverlagerung des Durchgangsverkehrs auf den geplanten 2. BA der K 9281 wird sich die Verkehrsbelegung für die Ortsanbindung erheblich reduzieren (Prognosewert für 2030: $DTV_w = 250$ Kfz/24 h) und damit dort auch eine mögliche Kollisionsgefährdung für den Fischotter. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Art sind infolge des Vorhabens daher nicht zu erwarten.

Unter kumulierender Betrachtung aller vom Straßenbauvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist davon auszugehen, dass der Fischotter vorhabenbedingt vorrangig im Bereich seiner Wanderoute betroffen ist. Ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für diese Art besteht in der Bauphase, da durch die baubedingten Irritationen Veränderungen des Raumnutzungsverhaltens sowie im Baustellenbereich Individuenverluste durch Unfälle hervorgerufen werden könnten. Insgesamt ist es daher erforderlich und möglich während der Bauphase Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine ungestörte Migration zu ermöglichen und ein höheres Tötungsrisiko zu vermeiden (siehe unten Kapitel C. V. 7.4).

7.3.2 Wolf (*Canis lupus*)

Das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ ist insgesamt Teil des Aktivitätszentrums des Milkener und Spremberger Wolfsrudels (Unterlage 19.2, Kapitel 5.3.2). Es hat herausragende Bedeutung als Jagd- und Reproduktionshabitat der Wölfe. Die beiden großflächigen Heidegebiete des FFH-Gebietes (Teilfläche 1 und Teilfläche 3) sind insbesondere für die Jungenaufzucht von Bedeutung, währenddessen die Spreewiesen als bevorzugtes Äsungsgebiet für Rehe und Wildschweine auch ein bevorzugtes Jagdrevier für den Wolf darstellen. Die zwischen den beiden Teilflächen 1 und 3 gelegene Teilfläche 2 des FFH-Gebietes wird daher mit großer Sicherheit regelmäßig von dieser Art durchstreift. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Areal innerhalb des UB_a vornehmlich als Jagdrevier und das Gebiet des UB_b als Streifgebiet genutzt wird. Das geplante Straßenbauvorhaben befindet sich mit großer Wahrscheinlichkeit im Grenzbereich zwischen beiden Wolfsterritorien.

Da Wölfe überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, haben insbesondere nächtliche Bauarbeiten Störeinflüsse, die zur Vergrämung des Wolfes oder dessen Beutetiere führen können. Weiterhin können baubedingte Änderungen von Biotopstrukturen Auswirkungen auf seine Raumnutzung haben. Da das geplante Vorhaben im seltener begangenen Grenzbereich beider Wolfsterritorien liegt, haben in Anbetracht der Größe der Wolfsreviere des Milkener und Spremberger Rudels die während der Baumaßnahmen auftretenden lärm- und lichtbedingten Störwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art zur Folge. Auch während der Bauphase stehen den Wolfsrudeln ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus werden

baubedingte Störreize (Lärm/Licht) mit der Umsetzung der Maßnahme 3 (3 FFH), Bauzeitenbeschränkung für den Dämmerungs- und Nachtzeitraum, innerhalb des Aktivitätszeitraums dieser Art auf ein Minimum reduziert (siehe unten Kapitel C. V. 7.4). Zudem sind die im Verhältnis zur Größe des Schutzgebietes nur kleinflächigen Änderungen der Biotopstrukturen im Planungsgebiet eher mit einem geringen Einfluss auf die Raumnutzung durch diese Art verbunden. Der zeitweilige Biotopverlust innerhalb der Jagdhabitats und Streifgebiete wirkt weit weniger beeinträchtigend als ein Verlust von für den Wolf essentiellen Habitatstrukturen, wie innerhalb von Welpenaufzuchtgebieten und Tagesverstecken.

Für das Vorhaben werden anlagebedingt dauerhaft Flächen innerhalb der Wolfsreviere des Milkeler und Spremberger Rudels beansprucht. Hierbei gliedert sich die Trasse in einen Neubau- und einen Ausbauabschnitt. Der Neubauabschnitt der K 9281 zwischen Bauanfang und ca. Bau-km 2+650 quert den UB_a im Bereich der westlich und östlich gelegenen Spreewiesen und greift in bisher unzerschnittene Teilhabitatflächen der Wolfsreviere ein (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a). Dies betrifft eine Flächenneuanspruchnahme für den Trassenkörper über eine Länge von etwa 360 m. Weiterhin wird an der südlichen Grenze des UB_a der Spreewitzer Weg ausgebaut. Der Ausbauabschnitt im Bereich des UB_b tangiert diesen Untersuchungsbereich auf ca. 115 m zwischen ca. Bau-km 4+630 und Bau-km 4+745 (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 b). Da der Wolf ein sehr großes Revier besitzt (Gesamtfläche des FFH-Gebietes ca. 42 ha), haben die im Verhältnis dazu kleinflächigen Änderungen der Biotopstrukturen in den Nahrungshabitats und Streifgebieten dieser Art keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Raumnutzung zur Folge. Dem anlagenbedingten Verlust an Teilflächen im Bereich des UB_a kommt aufgrund der Nutzung als Jagdhabitat eine höhere Bedeutung zu als dem dauerhaften Flächenverlust im UB_b. Da dieser Bereich jedoch durch das Brückenbauwerk über die Spreeaue weiträumig überspannt wird und im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz der Ausbau dieser weitgehend im Bestand erfolgt, ist die tatsächliche anlagebedingte Beeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand als sehr gering einzuschätzen.

Weiterhin ist zu beurteilen, inwieweit mit dem geplanten Vorhaben im Neu- und Ausbaubereich schwer oder nicht überwindbare Strukturen entstehen, die aufgrund ihrer Barrierewirkung zum Verlust von (Teil-)Habitats, Bestandsrückgang oder zur Beeinträchtigung/zum Erlöschen lokaler Populationen führen. Innerhalb der detailliert untersuchten Bereiche UB_a und UB_b existieren für verschiedene Stellen vermehrt Nachweise für Wolfsvorkommen; einzelne bevorzugte Wanderrouten des Milkeler oder Spemberger Rudels zeichnen sich dabei aber nicht ab (Unterlage 19.2, S. 90). Da das Vorhaben zudem in einem seltener frequentierten Grenzbereich zwischen beiden Wolfsterritorien verläuft, kann angenommen werden, dass durch das Straßenbauvorhaben keine entscheidenden Wanderrouten des Wolfes zerschnitten werden. Im geplanten Ausbauabschnitt der K 9281 (heutiger Spreewitzer Weg) wird die Trasse auch aktuell regelmäßig passiert. Die Planung umfasst nur eine geringfügige Erweiterung des Querschnitts (RQ 10), so dass derartige Querungen weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sind. Die gleiche Situation ist für die Ortsanbindung Spreewitz maßgeblich; der Ausbau der Gemeindestraße erfolgt weitestgehend im Bestand. Auch im Neubauabschnitt kann der Wolf aufgrund der weiträumig dimensionierten Brücke die Spreeaue unter dem Bauwerk hindurch ohne Einschränkungen passieren. Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der hohen Mobilität der Wölfe und der Beschränkung der anlagenbedingten Flächenanspruchnahme auf einen sehr kleinen Teilbereich der Wolfsreviere von keiner erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigung für diese Art auszugehen ist.

Das gesamte FFH-Gebiet ist Bestandteil der Aktivitätsräume des Milkeler und Spremberger Rudels (s. oben). Der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes, welches vom geplanten Vorhaben gequert wird, kommt dabei eine Bedeutung als Jagdhabitat und Verbund-

struktur zwischen den Welpenaufzuchtgebieten (Teilflächen 1 und 3) zu. Mögliche Betroffenheiten können sich daher auch durch betriebsbedingte Störungen im Bereich von Habitatstrukturen des Wolfes ergeben. Im näheren Umfeld der geplanten Trasse ist aufgrund der zum Teil bereits vorhandenen stärkeren Frequentierung über das vorhandene Straßen- und Wegenetz (Spreewitzer Weg, Spreeradweg), durch forst- und landwirtschaftliche Nutzungen sowie menschliche Siedlungen nicht mit wichtigen Habitatstrukturen des Wolfes, wie Wurfhöhlen und Welpenaufzuchtgebiete, zu rechnen. Des Weiteren ist belegt, dass Wölfe auch ungezäunte Autobahnen mit 11 Kfz/min bei Tageslicht queren (Unterlage 19.2, S. 91 f). Aus der Erfahrung heraus kann daher eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben bei einem prognostizierten DTV_w von 2 250 Kfz/24 keine Trenn- bzw. Barrierewirkung für diese Art zur Folge haben wird. Die betriebsbedingte Mortalität bei Wölfen in Bezug auf Verkehrswege resultiert im Übrigen insbesondere aus Kollisionen mit Kraftfahrzeugen. Solche Kollisionen sind im Bereich des Brückenbauwerkes nicht zu besorgen. Im Bereich des bestehenden Spreewitzer Weges zwischen Neustadt und Spreewitz wurde die Straße vorsorglich mit hohem Gefährdungspotenzial für Wölfe ausgewiesen; Verkehrstopfer wurden hier bislang nicht festgestellt. Die größte Kollisionsgefährdung besteht für Wölfe zudem innerhalb des ersten Lebensjahres. Da sich das in Bezug auf das Vorhaben am nächsten gelegene Welpenaufzuchtgebiet in der Slamener Heide bzw. der Innenkippe Nochten in mindestens 2 Kilometer Entfernung zur Trasse befindet, kann damit eine erhöhte verkehrsbedingte Mortalität für Welpen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig weist die geplante Trasse einen beidseits ca. 11 m breiten gehölzfreien Streifen auf, so dass die Verkehrsanlage, besser als im Ist-Zustand, für den Wolf gut einsehbar sein wird. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass für diese Art infolge des Vorhabens keine gesteigerte Kollisionsgefahr zu erwarten ist, die Auswirkungen auf den Bestand der Art haben wird. Auf C V 7.4 wird ergänzend verwiesen.

7.3.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Im Rahmen der Untersuchungen zum Managementplan für das FFH-Gebiet und im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben (Unterlage 19.4.4 – Erfassung der Fledermausfauna) wurden zahlreiche Präsenznachweise für das Große Mausohr erbracht, die die raumgreifende Nutzung des FFH-Gebiets als Jagdhabitat dieser Art belegen (vgl. auch Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a).

Mögliche Beeinträchtigungen können baubedingt durch akustische und visuelle Störreize innerhalb der relevanten Habitatstrukturen hervorgerufen werden. Als Jagdhabitat für das Große Mausohr eignet sich der gesamte Untersuchungsbereich UB_a und UB_b . Der Baubereich liegt somit innerhalb bzw. randlich der Jagdhabitats des Großen Mausohr. Die Empfindlichkeit dieser Art gegenüber Lichtemissionen und Lärm wird als hoch bewertet (Unterlage 19.2, S. 94). Lichtbedingte Beeinträchtigungen sowie Baulärm treten entlang der Trasse zeitlich begrenzt und mit verschiedener Intensität auf. Die baubedingten Störreize können daher für den Bauzeitraum zu einer verminderten Habitateignung in den baustellennahen Habitatbereichen der Art führen. Aufgrund der großflächigen Eignung des gesamten FFH-Gebietes als Jagdhabitat verbleiben aber ausreichend große geeignete Habitatflächen, in die das Große Mausohr zeitweilig ausweichen kann. Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung für diese Art ist daher nicht zu erwarten.

Der anlagebedingte Verlust vorhandener Quartiere kann ebenfalls ausgeschlossen werden; in den Untersuchungsbereichen UB_a und UB_b wurden keine Quartiere des Großen Mausohr nachgewiesen (Unterlage 19.2, Kapitel 5.3.3 und Unterlage 19.4.4). Im Zuge der vorhabenbedingten Baumfällungen entlang der geplanten Trasse können aber potenzielle Quartierbäume für Männchen dieser Art verloren gehen. Da allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten an anderen Standorten im FFH-Gebiet bestehen, ist eine dadurch bedingte erhebliche Beeinträchtigung dieser Art nicht zu erwarten. An-

lagebedingt sind weiterhin Habitatverluste sowie Trenn- und Barrierewirkungen als wahrscheinlich anzunehmen. Die Trasse verläuft im UB_a innerhalb des Jagdhabitates des Großen Mausohr und im UB_b randlich der Jagdhabitats. Im gegenwärtigen Zustand zeichnet sich das FFH-Gebiet durch eine geringe Fragmentierung der geeigneten Habitatflächen durch mäßig stark bis wenig befahrene Straßen aus. Durch den Neubau der geplanten Trasse im Bereich der wiesenbestandenen Spreeniederung nimmt die Fragmentierung zu. Durch die faunistischen Sonderuntersuchungen (siehe auch Unterlage 19.4.4) konnten aber keine speziellen Flugkorridore des Großen Mausohr ermittelt werden. Besonders der UB_a ist in Auennähe reich strukturiert, so dass ein Ortswechsel nicht an bestimmte Strukturen gebunden ist. Durch das die Spreeniederung überspannende Brückenbauwerk mit einer reliefabhängigen Lichten Höhe zwischen ca. 2,2 m (kleinste LH) und ca. 5,7 m (LH über Spree) ist ein Unterqueren des Bauwerks im Jagdflug für diese Art gewährleistet. Beim Flug in größeren Höhen kann das Große Mausohr das Brückenbauwerk überfliegen. Eine erhebliche anlagebedingte Zerschneidungsfunktion des Verkehrsvorhabens in Bezug auf die Vorkommen dieser Art und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist nicht abzuleiten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können einerseits infolge des Lichteintrags durch die Fahrzeuge besonders in den trassennahen Bereichen auftreten. Das Ausweichen in Bereiche ohne Lichteinfluss ist sehr wahrscheinlich. In Anbetracht der relativ geringen prognostizierten Verkehrsstärke und dem Umstand, dass die Spitzenstunde des Verkehrsaufkommens (13,5 % des DTV_w) zwischen 5:30 und 6:30 Uhr liegt, bzw. der Hauptverkehrsfluss zwischen ca. 5:30 und 20:00 Uhr stattfindet, fällt der Verkehr nachts entsprechend geringer aus. Die Lichteinwirkung in das Jagdhabitat des Großen Mausohrs ist demnach eher als gering zu beurteilen. Gleichzeitig können bei einem DTV ≤ 5 000 Kfz/24 h keine akustischen Beeinträchtigungen der Habitateignung für diese Art nachgewiesen werden (Unterlage 19.2, S. 96). Die Licht- und Lärmeinwirkung in das Jagdhabitat des Großen Mausohrs ist demnach eher als gering einzuschätzen; eine großräumige Verminderung des Jagderfolges bzw. Unterbrechung von Verbundstrukturen ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Betroffenheiten könnten sich durch Kollisionen von Individuen mit dem fließenden Verkehr ergeben. Im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz erfolgt der Ausbau der Trasse weitestgehend im Bestand, so dass bereits im Ist-Zustand eine Beeinträchtigung der Art durch den Verkehr gegeben ist. Die mit der Verkehrswirksamkeit des geplanten Vorhabens einhergehende deutliche Reduzierung der Verkehrsstärke für die Ortsanbindung Spreewitz führt in diesem Abschnitt zu einer Reduzierung der Kollisionsgefahr für das Große Mausohr. Im Neubauabschnitt des 2. BA der K 9281 wiederum besteht trotz der prognostizierten Verkehrsstärke DTV_w von 2 250 Kfz/24 h aufgrund der hohen Verkehrsgeschwindigkeit, der mittleren bis geringen Sonarreichweite der Art und wegen ihres z. T. bodennahen und strukturgebundenen Flugverhaltens ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Speziell die Straßentrasse des Neubaubereiches mit dem Brückenbauwerk über die Spree quert potenzielle Leitelemente der Art (linearer Alteichenbestand auf der Hangoberkante, gewässerbegleitende Gehölze entlang der Spree), die senkrecht auf die geplante Trasse hinführen. Insofern ist unter Berücksichtigung der relativ, geringen Reproduktionsrate der Art (jeweils ein Jungtier) bereits der Verlust einzelner Individuen als erheblich zu bewerten. Es sind daher Maßnahmen zur Schadensvermeidung erforderlich (siehe unten Kapitel C. V. 7.4).

7.3.4 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Für die Mopsfledermaus wurden im Rahmen der Untersuchungen im FFH-Gebiet zahlreiche Präsenznachweise erbracht, die die raumgreifende Nutzung des FFH-Gebietes als Jagdhabitat der Mopsfledermaus belegen (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a). Der Vorhabensbereich liegt innerhalb geeigneter Habitatstrukturen (sowohl Quartiere als auch

Jagdhabitats) der Mopsfledermaus. Das Habitat der Art umfasst vollständig die Untersuchungsbereiche UB_a und UB_b.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Störungen können eine temporäre Versperrung der Flugrouten oder einen verminderten Jagderfolg auslösen. Da die Mopsfledermaus nicht als besonders lärmempfindlich gilt (Unterlage 19.2, S. 99), kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Art durch Baulärm ausgegangen werden. Die lichtbedingten Störwirkungen können eine Verringerung des Jagderfolges herbeiführen, der bauzeitliche Lichteintrag erfolgt aber jeweils nur im aktiven Baustellenbereich und ist zeitlich begrenzt. Ein Ausweichen in geeignete trassenfernere Nahrungshabitats ist immer möglich. Daher kann ausgeschlossen werden, dass eine baubedingte Störung durch Licht erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet zur Folge haben könnte.

Weiterhin konnten im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen keine speziellen Flugkorridore der Mopsfledermaus ermittelt werden. Besonders der UB_a ist in Auennähe reich strukturiert, der Verlust einzelner Gehölze im Auenbereich hat keine Beeinträchtigung bei der Orientierung oder Nahrungssuche zur Folge. Eine erhebliche zusätzliche Barrierewirkung für diese Art geht von der Verkehrsanlage ebenfalls nicht aus. Für die Mopsfledermaus, die bevorzugt in strukturreichen Wäldern jagt, stellen etwaige senkrecht stehende Hindernisse wie das Brückenbauwerk keine Barrieren dar. Die Austauschbeziehungen werden für die Fledermausart nicht eingeschränkt.

Bei der Bewertung der betriebsbedingten Störwirkungen innerhalb der Habitat- und Verbundstrukturen kommt es bei der Beurteilung der licht- und lärmbedingten Beeinträchtigung darauf an, welche Verkehrsbelastung während der Nachtstunden zu erwarten ist, inwieweit Nahrungshabitats betroffen sind und ob die Art eine spezielle Empfindlichkeit gegenüber den Störreizen ausweist. Erstmals kommt es im Bereich der Neubautrasse zu einer Fragmentierung zuvor ungestörter Bereiche, die Neubautrasse quert auf ca. 501 m Länge potenzielle Jagdhabitats der Mopsfledermaus und schneidet dabei für die Art wichtige Vegetationskanten bzw. Leitstrukturen. Im Bereich des Ausbauabschnittes erfolgt eine relativ geringe Steigerung der Verkehrsstärke von einer derzeitigen Verkehrsstärke von einem $DTV_w = 1\,750$ Kfz/24 h auf einen prognostizierten $DTV_w = 2\,500$ Kfz/24 h. Die Mopsfledermaus gilt nicht als besonders lärmempfindlich. Da bereits für besonders lärmempfindlich ausgewiesene Arten, wie z. B. das Große Mausohr, bei einem $DTV_w \leq 5\,000$ Kfz/24 h keine akustischen Beeinträchtigungen der Habitat- und Verbundstrukturen nachgewiesen sind, kann eine vorhabenbedingte lärmbedingte Störung von Habitat- und Verbundstrukturen für die Mopsfledermaus ausgeschlossen werden. Desgleichen ist aufgrund der geringen Verkehrsbelegung der K 9281 während der Nachtstunden (Hauptverkehrsfluss zwischen ca. 05:30 und 20:00 Uhr) die Lichteinwirkung auf das Jagdhabitats der Mopsfledermaus als gering zu beurteilen. Eine Verminderung des Jagderfolges oder eine Unterbrechung der Verbundstrukturen sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kann als vorhandenes Flughindernis „Verkehr“ zu Kollisionsverlusten bei der Mopsfledermaus führen. Ein Kollisionsrisiko ist besonders dann gegeben, wenn traditionell genutzte Flugrouten durch Straßenneubauten zerschnitten werden. Mit einer neuen Trasse werden innerhalb der Jagdhabitats neue Grenzlinien geschaffen, die ggf. als Strukturen für den Jagdflug angenommen werden. Daneben werden bereits vorhandene Leitstrukturen durch die geplante Trasse zerschnitten. Diese Beeinträchtigungen sind für den geplanten Neubauabschnitt der K 9281 zu untersuchen und zu bewerten. Innerhalb des Neubauabschnittes für die K 9281 entsteht eine Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen in einem bisher ungeteilten Lebensraum. Im Bereich des Brückenbauwerks kann trotz der lichten Höhe über der Spree von ca. 5,7 m eine derartige Gefahr nicht ausgeschlossen werden, da die Art z. T. auch im Kronenbereich von Bäumen jagt und sich demnach die Jagdrouten und der potenzielle Verkehrsraum überlagern. Insofern

verbleibt trotz der relativ geringen prognostizierten Verkehrsstärke aufgrund der hohen Verkehrsgeschwindigkeit, der mittleren bis geringen Sonarreichweite der Mopsfledermaus sowie wegen ihres vegetationsnahen und strukturgebundenen Flugverhaltens ein Restrisiko bezüglich der Kollision mit dem fließenden Verkehr. Weiterhin ist eine Überlagerung der Kollisionsgefahr mit den betriebsbedingten Störwirkungen (Licht, Lärm) möglich. In der Summe der Beeinträchtigungen kann das Vorhaben ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Art führen. Es sind deshalb Maßnahmen zur Schadensvermeidung umzusetzen (siehe unten Kapitel C. V. 7.4).

Randlich des UB_b erfolgt ein Ausbau der Trasse der K 9281 im Bestand (siehe auch Unterlage 19.2, Bl. Nr. 1), so dass hier bereits im Ist-Zustand ein Kollisionsrisiko für die Mopsfledermaus nicht ausgeschlossen werden kann. Im Bereich der Ortsanbindung Sprewitz handelt es sich ebenfalls um einen Ausbau im Bestand unter maßgeblicher Reduzierung der Verkehrsbelegung, eine vorhabenbedingt erhöhte Kollisionsgefahr kann in beiden Fällen unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelegung ausgeschlossen werden.

7.3.5 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Nachweise des Großen Feuerfalters sind innerhalb der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes für einen ausgedehnten Grünlandkomplex östlich von Zerre und punktuell im Bereich der Gräben innerhalb der Spreeniederung mit Fluss-Ampfer-Vegetation festzustellen. Aufgrund der relativ geringen Habitatfläche im FFH-Gebiet handelt es sich hier um eine sehr kleine Population. Im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung konnten im Untersuchungsgebiet keine Nachweise der Art und über Bestände an Fluss-Ampfer erbracht werden (Unterlage 19.2, S. 104, Unterlage 19.4.5).

Im Untersuchungsraum befindet sich lediglich innerhalb des UB_a eine nachweislich geeignete Habitatfläche des Großen Feuerfalters. Dabei handelt es sich um den ca. 100 m nördlich der geplanten Trasse gelegenen Grabens in der östlichen Spreeniederung (Unterlage 19.2, Bl. Nr. 2 a). Aufgrund des fehlenden Nachweises der bevorzugten Futterpflanze Fluss-Ampfer und dem fehlenden Strukturreichtum der Wiesen- und Weideflächen östlich und westlich des Spreeufers ist gegenwärtig mit keinen weiteren geeigneten Falterlebensräumen innerhalb des UB_a zu rechnen. Damit ist eine unmittelbare bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme nachweislich geeigneter Habitatflächen dieser Art ausgeschlossen. Mit der weitreichenden Überquerung der Spreeaue durch das geplante Brückenbauwerk mit einer lichten Höhe bis zu 5,7 m über der Spree verbleibt ebenfalls unter dem Bauwerk ausreichend Luftraum, so dass Falter dieses unterfliegen können. Einschränkungen eventuell vorhandener räumlich-funktionaler Austauschbeziehungen des Großen Feuerfalters werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Eine mögliche Irritation durch betriebsbedingte Störreize im Bereich von Habitat- und Verbundstrukturen, die durch den fließenden Verkehr hervorgerufen werden, kann allgemein nicht ausgeschlossen werden. Es liegen aber nach heutigem Erkenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür vor, dass akustische Reize oder Vibrationen relevante Störfaktoren für die Art darstellen (Unterlage 19.2, S. 106), zumal der fließende Verkehr in mindestens ca. 100 m Abstand zu den nachweislich geeigneten Habitatflächen verläuft. Eine erhebliche Betroffenheit durch akustische oder visuelle Reize ist damit nicht zu erwarten.

Eine betriebsbedingte Mortalität von Schmetterlingen resultiert i. d. R. aus Kollisionen mit dem fließenden Verkehr an Straßen. Für den Großen Feuerfalter ist aufgrund der fehlenden Habitate und geeigneten Verbundstrukturen im trassennahen Bereich eine

Kollisionsgefahr im Zusammenhang mit deren ungerichteten Dispersionsflügen möglich (Erschließung neuer Habitats u. ä.). Infolge der weiträumigen Überbrückung der Spree-niederung können aber Falter ungestört vom fließenden Verkehr und dessen Luftverwirbelungen die Trasse unterfliegen. Erhebliche betriebsbedingte Individuenverluste sind insofern nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind folglich zu keinem Zeitpunkt bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Populationsentwicklung dieser Art innerhalb des FFH-Gebietes zu erwarten.

7.3.6 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Innerhalb des FFH-Gebietes sind entlang der Spree insgesamt vier Habitatflächen der Grünen Keiljungfer mit einer Gesamtfläche von ca. 13,3 ha ausgewiesen (Unterlage 19.2, S. 107). In den detailliert untersuchten Bereichen konnte die Art im UB_a entlang der Spree mit etwa 6-10 Imagines nachgewiesen werden (siehe im Einzelnen Unterlage 19.4.5 – Faunistische Sonderuntersuchung Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer).

Verluste von geeigneten Habitatflächen bzw. Verbundstrukturen für diese Art finden bauzeitlich für die Herstellung des Baufeldes für das Brückenbauwerk im Uferbereich der Spree statt. Damit gehen dieser Art temporär Habitatflächen für die Imagines der Grünen Keiljungfer verloren. Anlagebedingt ist ein geringer Flächenverlust für die Imagines mit der Errichtung der Brückenpfeiler am westlichen und östlichen Spreeufer verbunden. Innerhalb des UB_a stellt die Spree mit ihrer Aue entlang des gesamten Verlaufs grundsätzlich eine potenzielle Habitatfläche für die Grüne Keiljungfer dar. Die für das Straßenbauvorhaben beanspruchten Flächen in der Spreeaue stellen jeweils keine für die Art essenziellen bzw. obligaten Bestandteile des Habitats dar. Aufgrund der imaginalen Mobilität der Grünen Keiljungfer und der ausreichend gegebenen Ausweichmöglichkeiten in die an das Bauvorhaben angrenzenden Habitatflächen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Eingriffe für diese Art nicht zu erwarten. Ein direkter bau- bzw. anlagenbedingter Eingriff in das Fließgewässer selbst findet mit dem Vorhaben aufgrund der weiträumigen Überbrückung nicht statt, die Larvenlebensräume bleiben damit unberührt. Die für die Errichtung des Brückenbauwerks erforderliche kurzzeitige und relativ geringe Grundwasserentnahme mit Einleitung des vorgereinigten Grundwassers in die Spree ist ebenfalls als nicht erheblich für die Wasserqualität der Spree einzustufen. Wie bereits unter Kapitel C. V. 6.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses dargestellt, kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands der Spree durch die bauzeitliche Einleitung von gehobenen und behandeltem Grundwasser (Herstellung der Pfeilerfundamente) aufgrund der Wasserbeschaffenheit des einzuleitenden vorgereinigten Grundwassers und der sehr geringen Einleitmenge ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig sind aufgrund der Verhaltensweise und der großen Mobilität der Grünen Keiljungfer anlagenbedingte Barrierewirkungen als unwahrscheinlich einzustufen. Die Imagines sind sehr flugaktiv. Aufgrund der lichten Höhe des Brückenbauwerks von ca. 5,7 m ist ein Unterfliegen der Brücke durch die Art problemlos möglich. Weiterhin stellen die anlagebedingt beanspruchten Flächen in der Spreeaue aufgrund des geringen Flächenverbrauchs keine artbeeinträchtigenden Lebensraumverluste dar. Betriebsbedingte Störungen, verursacht durch den Verkehr, sind ebenfalls aufgrund der weiten Überspannung der Spreeaue durch die Straßenbrücke nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird kein Niederschlagswasser von der geplanten Verkehrsanlage unmittelbar in die Spree eingeleitet. Das anfallende Straßenwasser wird über Mulden, Straßenböschungen und ein Versickerbecken in das Grundwasser eingeleitet (siehe auch Kapitel C. V. 6.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen können somit für die Grüne Keiljungfer ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben führt insofern zu keinen bau-, anlagen- und betriebsbedingten schädlichen Auswirkungen auf die Populationsentwicklung dieser Art.

7.3.7 Plausibilisierung der FFH-Art-Habitatflächen

Unter gleichzeitiger Heranziehung des Informationssystems Sächsische NATURA 2000-Datenbank fand im Rahmen der Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitataignung für planungsrelevante Arten (Anlage zur Unterlage 19.3 der Planunterlagen) im Jahr 2023 eine Überprüfung der FFH-Art-Habitatflächen statt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass im Planungsraum über den bisher bekannten Umfang hinaus keine weiteren FFH-Art-Habitatflächen dokumentiert wurden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechen weitestgehend denen des FFH-Managementplanes vom November 2010. Für die Art Großer Feuerfalter wurden die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen fortgeschrieben, in dem die Angaben zur Pflege der Grabenhabitats des Großen Feuerfalters nördlich der geplanten Spreequerung präzisiert bzw. geändert wurden.

Das Planvorhaben steht unverändert den Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet – einschließlich den fortgeschriebenen Maßnahmen – nicht entgegen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten des FFH-Gebietes „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ können unter Umsetzung der vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe weiterführend Kapitel C. V. 7.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Prüfungen im Rahmen der im Jahr 2023 durchgeführten Plausibilitätsprüfung haben die Vorkommen der bisher als planungsrelevant eingestuft Arten einschließlich der im Jahr 2015 durchgeführten faunistischen Erfassungen bestätigt (siehe auch Kapitel C. V. 7.2.4 und C. V. 10.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Darüber hinaus ist in Bezug auf die Art Großer Feuerfalter festzustellen, dass diese im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen 2015 vom Gutachter im geplanten Querungsbereich über die Spreeaue nicht nachgewiesen wurde, mögliche Vorkommen im Spreeetal angrenzend an das Vorhaben aber nicht auszuschließen sind (siehe auch Unterlage 19.4.5, Kapitel 4.4 der Planunterlagen). Entsprechend der allgemeinen Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen handelt es sich hier um eine Art, die als un-
stet gilt, lokale Vorkommen erlöschen und entstehen andernorts neu. Durch das geplante Brückenbauwerk von ca. 500 m lichter Weite und $\geq 4,50$ m lichter Höhe wird aber gewährleistet, dass im FFH-Gebiet mögliche wiederaufflammende Vorkommen dieser Art vom Planvorhaben nicht betroffen sind. Eine Unterquerung des Brückenbauwerks ist für die tieffliegenden Artgruppen der Tagfalter uneingeschränkt möglich.

Darüber hinaus wurden die für die Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Arten ursprünglich angewandten Erfassungszeiträume und -methoden nochmals darauf geprüft, ob diese den aktuellen fachlichen Anforderungen weiterhin entsprechen. Im Ergebnis dessen legte der Gutachter überzeugend dar, dass die faunistischen Erfassungen im Jahr 2015 auch die aktuellen Anforderungen an Erfassungszeiträume und Untersuchungsmethoden erfüllen (siehe auch Unterlage 19.3, Anlage „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitataignung für planungsrelevante Arten“ vom 26.10.2023 – Anlage 1). Ausgehend davon ist festzustellen, dass bei unveränderter Trassenführung für das Vorhaben die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Fauna und Flora unverändert angemessen und geeignet sind, ggf. von dem Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ zu vermeiden (siehe auch nachfolgendes Kapitel).

7.4 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zugunsten eines Vorhabens dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern diese sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014, Az. 9 A 25/12). Wenn durch Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Für das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ können im Zusammenhang mit dem Vorhaben Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie für das LRT 6510 (Flachlandmähwiesen), den Fischotter sowie die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher sieht der Vorhabenträger nachfolgend genannte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vor. Diese dienen der Schadensvermeidungs- und -minimierung. Sie umfassen Maßnahmen wie bspw. eine möglichst eingriffsvermeidende Bauausführung, die Weiterentwicklung von vorhandenen bzw. Neuschaffung zusätzlichen Leitstrukturen für bestimmte Tierarten etc. (siehe auch Unterlage 19.2, Kapitel 6).

- Maßnahme 1 (1 FFH) – Ausweisung von Bautabuzonen

Zum Schutz des LRT 6510 werden für den Zeitraum der Bauarbeiten zum Schutz sensibler Flächen Bautabuzonen ausgewiesen und durch eine ökologische Baubegleitung überwacht (siehe auch Unterlage 19.2, Bl. Nr. 3). Das Baufeld im Bereich der ausgewiesenen Flächen des Lebensraumtyps ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dazu ist im Bereich des westlichen Brückenwiderlagers (Teilfläche 1) das Baufeld durch eine stabile Absperreinrichtung so zu begrenzen, so dass dieses eine Breite von je 10 m beidseits der Trasse nicht überschreitet und damit die daran angrenzenden Flächen des LRT weder kurzzeitig noch dauerhaft während der gesamten Bauphase in Anspruch genommen werden. Desgleichen ist das Baufeld im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz auf den Verkehrsweg und den bautechnologisch erforderlichen Streifen bis zu 2 m nach Böschungsunterkante mittels Absperrung zu begrenzen. Die Maßnahme dient insgesamt der Minimierung der beanspruchten Flächen des LRT 6510, die Flächenversiegelung und Bodenverdichtung wird auf einen kleinen Bereich beidseits der geplanten Trasse reduziert. Eine zeitnahe Wiederbesiedlung der baubedingt beanspruchten Flächen durch den Sameneintrag aus den umliegenden LRT-Flächen ist sehr wahrscheinlich. Der dauerhafte Fortbestand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet und dessen charakteristischer Arten ist, wie bereits oben unter C. V. 7.2 dargestellt, weiterhin gewährleistet.

- Maßnahme 2 (2 FFH) – Ausweisung dauerhaft freizuhaltender Fischotterpassagen

Innerhalb der Baufelder für die Straßenbrücke und im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz wird der Flusslauf der Spree einschließlich eines ca. 1 m breiten Gewässerstrandstreifens ab Böschungskante als dauerhaft freizuhaltende Fischotterpassage freigehalten, um die Funktion des Spreelaufes als dauerhaft passierbaren Wanderkorridor für den Fischotter zu gewährleisten (siehe auch Unterlage, 19.2 Bl. Nr. 3). Bei einer zwingenden baubedingten Einschränkung des ansonsten 1 m breiten Uferstreifens für den Zeitraum der Errichtung der ufernahen Brückenpfeiler wird die durchgehende Uferpassage durch die Anschüttung temporärer Fischotterbermen gesichert. Durch die angewandte Bautechnologie für den Brückenbau (Taktschiebeverfahren) sowie die Umsetzung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen wird eine Barrierewirkung im Hinblick auf den Gewässerlauf minimiert und dem Fischotter eine gefahrlose Migra-

tion entlang der Spree ermöglicht. Somit wird für die Art auch während der Bauzeit eine uneingeschränkte Wanderung zwischen den beiden wichtigen Reproduktionszentren „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Spreewald“ möglich; eine erhebliche Beeinträchtigung der Art im FFH-Gebiet infolge einer Unterbrechung der Wanderroute des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

- Maßnahme 3 (3 FFH) – Bauzeitraumbeschränkung in den Abend- und Nachtstunden im Bereich des Brückenbauwerks über die Spreeaue sowie der Ortsanbindung Spreewitz

Baulärm von Großbaustellen hat nachweislich eine Vergrämung des Fischotters zur Folge, Wanderrouten können durch derartige Störreize unterbrochen werden.

Mit der Beschränkung der Bauarbeiten im Bereich des Brückenbauwerks über die Spreeaue sowie im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz Höhe KP 2 auf den Zeitraum von frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang bis spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang und der Ausschaltung der Baustellenbeleuchtung während des Nachtzeitraums bleibt der Wanderkorridor des dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters entlang der Spree geschützt. Mit Umsetzung dieser Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen wird eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Wanderkorridors für die Art durch Vergrämung unterbunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischotters durch Baulärm kann mit dieser Maßnahme ebenfalls ausgeschlossen werden. Mit dem Verbot nächtlicher Bauarbeiten werden gleichzeitig etwaige Störungen hinsichtlich der Nutzung der Jagdhabitats in der Spreeaue durch das Große Mausohr und die Mopsfledermaus unterbunden. Die vorhandenen Jagdhabitats können damit auch während der Bauphase ungehindert von Fledermäusen genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen tritt nicht auf.

Auch in Bezug auf die Aktivitätsspanne des Wolfes und seiner Beutetiere ist einzuschätzen, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme positive Wirkungen entfalten kann.

- Maßnahme 4 (4 FFH) - Sicherung von Baugruben, mobiler Fischotterschutz

Um eine Fallenwirkung für den Fischotter zu vermeiden, sind die beiden Baugruben für die Errichtung der gewässernahen Brückenpfeiler durch Spundwände oder mobile Schutzzäune hinreichend zu sichern. Mit dieser Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch Verluste von einzelnen Individuen in den Baustellenbereichen ausgeschlossen.

- Maßnahme 5 (5 FFH) – Absenkung des die Spree begleitenden Gehölzbestandes

Ober- und unterhalb des Brückenbauwerks über die Spreeaue ist der entlang der Spree vorhandene Gehölzbestand in seiner Wuchshöhe gestaffelt abzusensen und bei Bedarf durch Ergänzungspflanzungen zu verdichten. Weiterhin sind zusätzliche Leitpflanzungen mit einer Wuchshöhe von ca. 3 m anzulegen, wobei die Gesamtlänge sich nach der erforderlichen größten Länge richtet (siehe auch Unterlage 19.2, Bl. Nr. 3). Maßgeblich dafür sind die Verhaltensweisen des schnell fliegenden Pirols als charakteristische Art der Lebensraumtypen 91E0* und 91F0. Der Gehölzbestand ist daher ober- und unterhalb des Brückenbauwerks auf ca. 70 m seiner Länge in seiner Wuchshöhe abzusensen. Leitpflanzungen mit einer Höhe von 3 m werden auf ca. 50 m Uferlänge ober- und unterhalb der Brücke angelegt.

Die Betroffenheit des Großen Mausohr und der Mopsfledermaus resultieren aus dem artspezifischen Flugverhalten während der Jagd. Das Vorhaben quert im Neubaube-

reich bisher unzerschnittene Jagdhabitats der Fledermausarten und zerschneidet dabei ein lineares Landschaftselement, das als Leitstruktur zu betrachten ist. Der bestehende Gehölzbestand der Spree würde künftig die Fledermäuse direkt in den zu erwartenden fließenden Verkehr führen und somit das Kollisionsrisiko für die Arten erhöhen. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand soll eine Unterführung mit der Funktion als wirksame Querungshilfe mindestens eine Lichte Höhe über MHW ≥ 3 m und eine Lichte Weite ≥ 4 m aufweisen (Unterlage 19.2, S. 115). Diese Mindestanforderungen an die Bauwerksmaße werden durch das geplante Bauwerk mit einer LH über der Spree von ca. 5,7 m und einem Pfeilerabstand über die Spree (Stromfeld) von ca. 63 m ausreichend erfüllt. Die Voraussetzungen für ein problemloses Unterfliegen des Bauwerks sind damit gegeben. Damit die Brücke als Gewässerunterführung in die Landschaft eingebunden wird und damit ihre Wirksamkeit als Leitstruktur gewährleistet wird, ist die sich an den bestehenden Leitstrukturen orientierende derzeitige Flugroute anzugleichen und unter dem zukünftigen Bauwerk hindurch zu führen. Um weiterhin zu vermeiden, dass die Fledermäuse auf ihren langjährigen Blindflugrouten den geplanten Verkehrsweg kreuzen, ist die Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen zwingend frühzeitig umzusetzen. Mit dieser Maßnahme (in Verbindung mit der Maßnahme 6 FFH), können erheblichen Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet vermieden werden.

- Maßnahme 6 (6 FFH) – Anlage eines Hop-Overs einschließlich Fledermausleitpflanzung im Bereich Bau-km 0+280 bis 0+400

Der im UB_a in Nord-Süd-Ausrichtung liegende Alteichenbestand auf der Hangoberkante westlich der Spree fungiert mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls als Leitstruktur für Fledermäuse und würde die Tiere mit Umsetzung des Vorhabens künftig – ohne entsprechende Schadensvermeidungs- oder -minderungsmaßnahmen – direkt in den zu erwartenden fließenden Verkehr führen. Im Bereich von ca. Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+400 ist daher der von Norden auf die Trasse zulaufende Alteichenbestand mittels eines Hop-Overs über die Trasse fortzuführen (siehe auch Unterlage 19.2, Bl. Nr. 3). Hierzu sind beidseits der Trasse einreihig Großbaumpflanzungen (Pflanzhöhe bis 10 m) vorzunehmen. Weiterhin sind jeweils ab 2,5 m zur Straßenböschungsoberkante dicht wachsende Sträucher zu unterpflanzen, um das Eindringen von Fledermäusen in den Verkehrsraum in niedriger Höhe zu unterbinden. Die Fledermausleitpflanzung verläuft in ca. 10 m Abstand zur Fahrbahnaußenkante, hat eine Breite von ca. 8 m und schließt unmittelbar an den Wartungsweg des Brückenbauwerks an. Da die volle Wirksamkeit der Leitstruktur bereits zur Inbetriebnahme des geplanten Verkehrswegs gegeben sein soll, ist die Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen so zeitig wie möglich umzusetzen. Bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Leitpflanzung sind die südlich der Trasse gelegenen Strauchpflanzungen mit einem Vegetationsschutzzaun zu umgeben. Mit dieser Maßnahme (in Verbindung mit der Maßnahme 5 FFH) kann insofern eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus ausgeschlossen werden.

7.5 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden weiterhin andere Pläne und Projekte beurteilt, die Kumulationswirkungen zum geplanten Vorhaben erwarten lassen. Dabei sind nur die kumulativen Wirkungen von Bedeutung, die sich durch ausreichende räumliche und/oder zeitliche Nähe von Einzelbelastungen oder Wirkungskomplexen auf das Natura 2000-Gebiet ergeben.

Nicht von vornherein konnte für folgende andere Pläne und Projekte ausgeschlossen werden, dass diese Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele haben können (Unterlage 19.2, Kapitel 7):

- Vorhaben „Ersatzneubau – Kuhbrücke über die Große Spree in Zerre“ der Gemeinde Spreetal
- Vorhaben „Instandsetzung Hochwasserschutzdeiche Spreewitz/Zerre Deichabschnitt 1.1 bis 1.6“ der LTV
- Braunkohleplan, bergrechtliches Planfeststellungsverfahren Tagebau Nochten der Lausitz Energie Bergbau AG
- Vorhaben „Sanierung des foliengedichteten Abschnittes der Spree (Bereich Tschelln) – Gewässerabschnitt der Spree oberhalb Mündung Schwarzer Schöps bis Wasserkraftanlage Bieder“, Projekte zur Gewässergüte von Fließgewässern, wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Wasserspeichersystem Lohsa II – Teil I Abschnitt 2 – Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“ der LMBV mbH

Für den überwiegenden Teil der vorgenannten Vorhaben Dritter kann Prüfung eingeschätzt werden, dass diese anderen Pläne und Projekte keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ bzw. dessen Erhaltungsziele haben und keine Überlagerungen von möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen des Straßenbauvorhabens mit den anderen Plänen und Projekten zu erwarten sind. So sind kumulative Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben „Ersatzneubau Kuhbrücke“ bereits wegen der räumlichen Distanz beider Vorhaben von mindestens ca. 1 000 m voneinander nicht zu erwarten. Ebenso haben die laufende Nutzung des Abbaugebietes 1 des Braunkohletagebaus Nochten sowie die künftige bergbauliche Beanspruchung des Abbaugebietes 2 dieses Tagebaus keine kumulativen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben zur Folge; das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ wird weder über eine direkte Flächeninanspruchnahme noch durch Grundwasserabsenkungen infolge der laufenden bzw. geplanten bergbaulichen Nutzung beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben für die Herstellung des Wasserspeichersystems Lohsa II findet ebenfalls nicht statt, da eine räumliche Überlagerung mit dem FFH-Gebiet nicht gegeben ist. Nur eine Teilmaßnahme dieses Ausbaivorhabens, hier das Teilobjekt „Ausbau der Kleinen Spree“, berührt das Schutzgebiet am Zusammenfluss der Kleinen Spree und der Spree. Gegenstand dieses Teilobjektes sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung von Lebensbedingungen für typische Fließgewässerfauna und -flora sowie Förderung und Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers. Eine kumulative Beeinträchtigung kann aufgrund der Art des geplanten Vorhabens und dessen voraussichtlicher zeitlicher Umsetzung ausgeschlossen werden. Weiterhin ist eine kumulative Beeinträchtigung im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Sanierung des foliengedichteten Abschnitts der Spree aufgrund der Art dieses Vorhabens und seiner Lage – etwa 6.6 km oberstrom des geplanten Brückenbauwerks über die Spree – nicht zu erwarten. Auch das Projekt zur Verbesserung der Gewässergüte im Auenbereich der Kleinen Spree zwischen den Ortslagen Spreewitz und Burghammer, der Bau und Betrieb von sieben Filterbrunnen mit Überleitung des gehobenen eisenhaltigen Grundwassers in die Grubenwasserreinigungsanlage Schwarze Pumpe, befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe des Schutzgebietes, hat aber weder erhebliche bau- und anlagenbedingte noch betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zur Folge. Es können lediglich mit der in das FFH-Gebiet hineinreichenden Grundwasserabsenkung nachteilige Wirkungen für die Vegetationsentwicklung verbunden sein. Diese Wirkprozesse sind allerdings räumlich eng begrenzt und mit der hiermit zu erreichenden langfristigen Verbesserung der Was-

serqualität der Kleinen Spree und der Spree (Verringerung der Eisenlast, Anhebung pH-Wert) kann eine kumulative Beeinträchtigung für das Schutzgebiet im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben ausgeschlossen werden.

Innerhalb des FFH-Gebiets „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ ist der Bau und Betrieb einer temporären Wasserreinigungsanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Neustadt/Spree vorgesehen, ca. 600 m südlich des UB_b entfernt. Mit dieser zeitweiligen Wasserbehandlung (über mindestens 8 Jahre) sollen die Eisenfrachten in der Spree auf 10 % der Ausgangskonzentration reduziert werden. Das Vorhaben kann bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen für das Schutzgebiet zur Folge haben, sodass potenzielle Veränderungen innerhalb des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können. Die LTV als Vorhabenträger untersuchte im Rahmen der Planung die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Ergebnis, dass die temporäre Wasserreinigungsanlage keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hervorruft. Insgesamt ist mit diesem Vorhaben eine Verbesserung der aquatischen und semiaquatischen Lebensräume durch Verringerung der Eisenfracht in den Fließgewässern verbunden. Eine kumulative Beeinträchtigung im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben kann aufgrund der Entfernung, der Art und der Wirkfaktoren der geplanten Wasseraufbereitung ausgeschlossen werden.

Räumliche Überschneidungen des Planungsgebietes des Straßenbauvorhabens sind mit dem Vorhaben der LTV „Instandsetzung der Hochwasserschutzdeiche Spreewitz/Zerre Deichabschnitt 1.1 bis 1.6“ zu erwarten. Gegenstand dieses Vorhabens ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslagen Spreewitz und Zerre sowie zusätzlich die Schaffung von Retentionsflächen mittels Auflassung mehrere bestehender Deichabschnitte. Teilmaßnahmen des Hochwasserschutzvorhabens liegen innerhalb der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes. Jene Deichabschnitte, die instandgesetzt und neugebaut werden sollen, liegen außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen. Innerhalb des FFH-Gebietes sind ausschließlich Deichentlassungen vorgesehen. Der geplante Trassenverlauf der K 9281, 2. BA kreuzt im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz Deichabschnitte und greift in das nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Spree ein. Damit sind in diesem Gebiet maßgebliche Berührungspunkte des Straßenbauvorhabens mit dem Deichbauvorhaben gegeben. Die Planung für den Hochwasserschutz der Ortslage Spreewitz-Ausbau beinhaltet die Rückverlegung des Deichabschnitts 1-2. Der geplante Deich beginnt nordöstlich des Siedlungsbereiches der Ortslage am Kastanienweg an der Hochterasse im Wald und kreuzt später die Zubringerstraße zur Siedlung, bevor er dann parallel zum vorhandenen Graben verläuft und die Siedlung Spreewitz-Ausbau umschließt. Der Ringdeich führt weiter bis zum Spreewitzer Weg und endet dort. Überschneidungen der Planungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Überfahrt über den geplanten Deich im Zuge der Ortsanbindung Spreewitz-Ausbau, der Anbindung des Deichverteidigungsweges an die Straße sowie der Überschneidung der jeweiligen Schutzstreifen und aus der möglichen Erschwerung der Erreichbarkeit von Flurstücken mit Umsetzung der Vorhaben (siehe auch Unterlage 16.2, Bl. Nr. 1 und 2 – Lageplan und Straßenquerschnitt Anbindung Spreewitz mit nachrichtlicher Übernahme der Deichplanung der LTV). Im Rahmen des Straßenbauvorhabens werden auch die Anforderungen an Planung und Umsetzung der Verkehrsanlage im Zusammenhang mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme für die Ortslage Spreewitz-Zerre umfänglich berücksichtigt. Die LTV stimmte dem Straßenbauvorhaben ebenfalls mit abschließender Stellungnahme vom 10. November 2024 und die obere Wasserbehörde mit Schreiben vom 7. Februar 2025 unter Beifügung von ergänzenden Nebenbestimmungen zu, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für das Straßenbauvorhaben sind. Kumulative Beeinträchtigungen in Verbindung mit der Pla-

nung der LTV hinsichtlich der Rückverlagerung der Deichanlagen für die Ortslage Spreewitz-Zerre können daher insgesamt ebenfalls ausgeschlossen werden.

7.6 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis der durchgeführten Betroffenheitsabschätzung kann bei Umsetzung der planerisch bereits vorgesehenen und der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, dass das Straßenbauvorhaben zu erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ führt, die der Maßnahme entgegenstünden. Vor allem werden mit den geplanten Bautabuzonen, Baubeschränkungen für die Dämmerung/Nachtzeit, der Freihaltung eines Wanderkorridors entlang der Spree auch während der Bauzeit, Errichtung eines Hop-Overs für Fledermäuse mit Leitstrukturen und der Schaffung von gestuften Leitstrukturen beidseitig des Brückenbauwerkes innerhalb des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ erhebliche Beeinträchtigungen der von den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet umfassten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf den zutreffenden Inhalt der Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (Unterlage 19.2) verwiesen.

8 Nationaler Gebietsschutz

8.1 Biosphärenreservate/Naturschutzgebiete/Besonderer Biotopschutz

Im Untersuchungsraum befinden sich keine festgesetzten Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile.

8.2 Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum überlagern sich Flächen des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ mit denen des Landschaftsschutzgebietes „Spree-landschaft Schwarze Pumpe“ (siehe auch Unterlage 1, Kapitel 5.7 und Unterlage 19.5, Kapitel 3.4.1). Alle Handlungen unterliegen hier den Schutzbestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet. Das Schutzgebiet wurde mit Beschluss 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 1. Mai 1968 aufgrund ihrer Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung, der für die Erholung der Bürger besonderen Eignung und der mit ihrer Eigenart verbundenen Erhaltungswürdigkeit festgesetzt (Schutzgebietsverordnung vom 18. Mai 1968). Es war daher zu prüfen, inwieweit die unvermeidbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung erfüllen.

Der geplante Neubauabschnitt des Vorhabens liegt nahezu vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Spree-landschaft Schwarze Pumpe“. Die geplante Straßen-trasse quert das Landschaftsschutzgebiet zwischen Bau-km 0+000 bis ca. 1+200 von West nach Ost und überspannt dabei die Spree mit ihren Niederungsbereichen durch ein Brückenbauwerk von ca. 499 m lichter Weite weiträumig. Ab ca. Bau-km 1+200 verläuft die Trasse weitestgehend entlang der östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Im Zuge des Vorhabens werden Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dauerhaft für die Straßenanlage in Anspruch genommen, Biotopflächen gehen damit verloren und bisher unzerschnittene Waldbereiche werden geteilt. Gleichzeitig wird der Talraum der Spree innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Brückenbauwerkes technisch überprägt. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sind insofern nicht zu vermeiden. Die Maßnahmen im Landschafts-

schutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ bedürfen insofern einer vorherigen Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Vorliegend sind daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen im LSG zu prüfen. Nach dieser Vorschrift können Ausnahmen von Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und gleichzeitig Ersatzmaßnahmen angeordnet werden. Wie bereits unter den Kapiteln C. II. 2 und C. II. 3 ausgeführt, bewirkt der vorgesehene Aus- und Neubau des 2. BA der K 9281, den derzeitigen und den künftig zu erwartenden regionalen Verkehr, besonders den Schwerverkehr, zwischen den bestehenden Industriezentren im Planungsraum sicher und reibungslos ohne besondere Gefahrenstellen mit einer Entlastung der angrenzenden Siedlungsgebiete zu bewältigen. Auch die abschnittsweise Anlage von räumlich von der Fahrbahn getrennten Wirtschaftswegen für die Erschließung von Waldgrundstücken und der regelgerechte Umbau der beiden von der K 9281 gequerten Bahnübergänge führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der geplanten Kreisstraße. Das Vorhaben ist damit aus überwiegenden Gemeinwohlgründen erforderlich. Für die Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Flächen des LSG sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt werden (siehe auch unten Kapitel C. V. 11.2). Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Ergänzung von Ufergehölzen in gehölzfreien Gewässerabschnitten als Sichtschutz zur Rinderstallanlage (Maßnahmen 28 E und 29 E), die Anlage eines Kleingewässers (Maßnahme 26 E) und die Aufwertung vorhandener Feuchtlebensräume durch Vertiefung, Entkrautung und/oder Aufweitung (Maßnahmen 22 E, 32 E, 35 E und 36 E). Darüber hinaus bewirken die Anlage von Feldgehölzen in der Spreeniederung (Maßnahmen 20 E und 21 E), von Kleingewässern (Maßnahmen 23 E bis 26 E) und die Anlage von wegbegleitenden Hecken (Maßnahme 27 E) im Umfeld des Brückenbauwerks eine Bereicherung des Landschaftsschutzgebietes. Die entlang der Spree verlaufenden Rad- und Wanderwege werden ohne Unterbrechung unter dem Brückenbauwerk hindurchgeführt und stehen folglich weiter für die Erholungsnutzung zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der weiträumigen Überspannung der Spreeaue durch das Brückenbauwerk und der umfangreichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kann eingeschätzt werden, dass das geplante Vorhaben den Charakter des Schutzgebietes nicht wesentlich verändert. Der besondere Schutzzweck des LSG wird durch die Wirkungen der Nebenbestimmungen erhalten. Damit sind die Handlungen im Rahmen der Baumaßnahmen im LSG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen naturschutzrechtlich zulässig. Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird darüber hinaus bestätigt durch die befürwortende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des LRA Bautzen vom 04.12.2018

8.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind 27 Flächen als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG ausgewiesen. Davon erfasst sind u. a. der gesamte Spreelauf sowie einzelne Spree begleitende Waldflächen mit natürlicher Gehölzbestockung, der Wellenbach mit den begleitenden Wiesen-/Hochstaudenflächen, der Schilfgürtel am Nordufer des Anlandebeckens Nochten/West, die Trockenrasenflächen im Bereich der Stromleitungstrassen und Bahnanlagen und das Stillgewässer mit Weißer Seerose und breitem Röhrichtgürtel südöstlich der Rinderstallanlage Spreewitz. Die Spreeniederung hat zudem aufgrund der vielfältigen Biotopausstattung eine sehr hohe funktionale Bedeutung als (über-)regionaler Biotopverbundkorridor.

Durch das geplante Vorhaben werden teilweise gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG zerstört oder beeinträchtigt. Besonders zu nennen sind hier neben der Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Feldhecken, Waldbeständen und Grünland die Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 0,09 ha mit Zwergstrauchheiden.

Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Es kann jedoch von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu verstehen (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. 2010, § 30 Rn. 42).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht teilweise auch umfangreiche Ersatzmaßnahmen vor, um die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu kompensieren. Neben der Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist grundsätzlich auch die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG anwendbar. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Vorliegend ermöglichen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, die sich aus der Planrechtfertigung ergeben (siehe oben Kapitel C. II. 3), im Rahmen der Gesamtabwägung eine Befreiung. Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope wurde dabei so weit minimiert, wie dies unter Berücksichtigung der Planungsziele möglich war. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen und zutreffenden Umweltfachlichen Untersuchungen verwiesen (Unterlage 19).

Das nach § 39 SächsNatSchG erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen liegt vor. Mit Stellungnahme vom 4. Dezember 2018 stimmte die untere Naturschutzbehörde der Planung zu.

9 Forstwirtschaft und Schutz des Waldbestandes

Wald darf nur mit Genehmigung auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt entsprechend für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWaldG. Die Planfeststellung ersetzt auch die forstrechtlichen Genehmigungen für die mit dem Planvorhaben verbundenen Waldumwandlungen nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG. Die geplante Maßnahme ist unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter A. III. 6 des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls mit dem Sächsischen Waldgesetz vereinbar.

9.1 Waldumwandlung

Für den Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281 werden insbesondere Waldrandbereiche entlang der bestehenden Straße und im Bereich vorhandener Waldschneisen beseitigt. Mit den zusätzlich zur eigentlichen Fahrbahn erforderlichen Randstreifen vergrößert sich die Gesamtbreite der Trasse von ca. 12,50 m auf insgesamt 21,50 m.

Für die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen ist keine Funktion als Schutzwald ausgewiesen. Die Waldfunktionenkarte weist aber für ebenfalls im Untersuchungsgebiet vorhandene Waldstrukturen über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktionen aus. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ist u. a. für die östlich der geplanten Spreeniederung vorhandenen Waldflächen die besondere Erholungs-

funktion (Stufe 2) ausgewiesen. Des Weiteren sind für das Untersuchungsgebiet Waldflächen mit Immissionsschutz-, Lärmschutz- und lokaler Klimaschutzfunktion erfasst. In Teilen liegen die für das Straßenbauvorhaben dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ sowie auf ca. 120 m Ausbaulänge im FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (siehe auch Unterlage 19.6 der Planfeststellungsunterlagen, Erläuterungsbericht, Kapitel 3). Daher ergibt sich für diese Flächen aus § 29 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 SächsWaldG eine besondere Kompensationspflicht.

Betroffen ist vor allem Kiefernwald, davon schätzungsweise 60 % mit Altersstufe 3. Die verbleibenden Randbäume sind grundsätzlich nur eingeschränkt in der Lage, ihre Wuchsform und Stabilität an die Freistellung anzupassen. In Folge dessen können die angrenzenden verbleibenden Waldflächen einer erhöhten Disposition für abiotische und biotische Gefährdungen unterliegen (z. B. Windwurf, Schneedruck). Weiterhin wird in seiner Funktion bisher unbeeinträchtigter Waldboden abgetragen und teilweise versiegelt. Die durch das Vorhabengebiet verlaufenden Waldwege sowie Bestandteile der forstlichen Feinerschließung (z. B. Schneisen, Rückewege) werden vorhabenbedingt teilweise unterbrochen.

Mit dem geplanten Vorhaben geht insgesamt eine Fläche im Umfang von 9,67 ha Wald anlagebedingt dauerhaft und eine Fläche von 1,72 ha baubedingt zeitweilig verloren (Unterlage 19.6). Neben dem grundsätzlich geltenden Flächenausgleich im Verhältnis 1:1 tritt aufgrund der Inanspruchnahme von Wald in Schutzgebieten noch ein Zuschlag des Kompensationsfaktors in Höhe von 0,28 für die Waldumwandlung hinzu. Im Ergebnis sind 12,37 ha Waldersatzaufforstungen erforderlich.

Die Flächen mit befristeter Waldumwandlung werden nach Bauende der natürlichen Sukzession überlassen bzw., wenn an besonders exponierten Stellen erforderlich, am Waldrand unterpflanzt, so dass sich dadurch auf diesen Flächen langfristig ein standortgerechter Waldsaum einstellen wird. Hierbei handelt es sich um einen straßenbegleitenden schmalen Landstreifen mit einer Breite zwischen ca. 1,75 m und 5,00 m.

Die Eigentumsverhältnisse sind inhomogen. Die beanspruchten Waldflächen sind teils im Eigentum von Gemeinden und teils von Privaten. Der überwiegende Teil der Waldflächen der Gemarkungen Neustadt und Spreewitz stellen Privatwald dar, da sie nicht im Alleineigentum von Verwaltungsträgern stehen (§ 3 Abs. 3 SächsWaldG). Es handelt sich hier um privates Grundeigentum; für die Umwandlung von Privatwald ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Ebenso verhält es sich gem. §§ 3 Abs. 3, 8 Abs. 1 i. V. m. § 46 SächsWaldG für den Körperschaftswald der Kommunen.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen, § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG. Die Genehmigung an besonders exponierten Stellen soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- und Artenschutz i. S. d. Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist, § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG. Gewichtige Gründe zum Versagen der vorhabenbedingten Waldumwandlung liegen im Zusammenhang mit der geplanten Waldinanspruchnahme aber nicht vor.

Die geplante Waldumwandlung besitzt einen vergleichsweise großen Umfang. Die mit dem Straßenbauvorhaben beabsichtigte dauerhafte und vorübergehende Umwandlung ist aber mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung insgesamt vereinbar. Die Wald-

umwandlung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Dazu wird auch direkt auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Kapitel C. II. 3 und zum Ausbaustandard Kapitel C. III. 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der öffentliche Belang der Erhaltung der betroffenen Waldbestände und die Interessen der betroffenen Waldbesitzer werden durch das überwiegende öffentliche Interesse an dem Straßenbauvorhaben aufgewogen. Zugleich wird durch den Vorhabenträger dem Grundsatz der Walderhaltung nach § 1 BWaldG entsprochen, indem nach Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion gleichwertige Ersatz- bzw. Erstaufforstungen Bestandteil des Planvorhabens sind (siehe auch nachfolgendes Kapitel des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige obere Forstbehörde erteilte mit den Stellungnahmen vom 9. November 2018, 18. Juni 2021 und 9. Mai 2023, Az.: 61-0522/1/24, ebenfalls seine Zustimmung zum Planvorhaben. Die Auflagenempfehlungen der zuständigen Forstbehörde haben ebenfalls in diesem Beschluss vollständig Berücksichtigung gefunden.

9.2 Erstaufforstung

Aufgrund der hohen Bedeutung des Waldes für Mensch und Umwelt ist dieser zu erhalten, § 1 Nr. 1 BWaldG i. V. m. § 1 Nr. 1 SächsWaldG. Wenn Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist daher ein vollständiger Waldausgleich zu gewährleisten, so dass möglichst nur geringe nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung verbleiben und unvermeidliche nachteilige Veränderungen ausgeglichen werden. Der Grundsatz der Walderhaltung kann insbesondere dadurch eingehalten werden, dass eine nach Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion gleichwertige Ersatzaufforstung erfolgt. Dabei darf die Kompensation entsprechend dem Grundsatz der Walderhaltung dem Umfang nach die Fläche des umzuwandelnden Waldes nicht unterschreiten.

Zum vollen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der infolge des Vorhabens erforderlichen dauerhaften Waldumwandlung plant der Vorhabenträger Ersatzaufforstungen, hier überwiegend Erstaufforstungen. Mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen 41 E, 42 A, 43 E bis 48 E, 49 E und 52 A werden im Rahmen des Vorhabens insgesamt 12,88 ha Erstaufforstungen geplant. Insgesamt liegt somit eine Überkompensation vor.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht folgende Erstaufforstungsmaßnahmen vor:

- Maßnahme 41 E: 2,88 ha Erstaufforstung Gemarkung Morka, Flur 2
- Maßnahme 42 A; 0,54 ha Erstaufforstung Gemarkung Morka, Flur 2
- Maßnahme 43 E: 1,00 ha Erstaufforstung Gemarkung Morka, Flur 2
- Maßnahme 45 E: 0,61 ha Erstaufforstung Gemarkung Morka, Flur 2
- Maßnahme 47 E: 0,45 ha Erstaufforstung Gemarkung Friedersdorf, Flur 1
- Maßnahme 48 E: 0,38 ha Erstaufforstung Gemarkung Steinitz, Flur 1
- Maßnahme 52 A: 3,03 ha Erstaufforstung Gemarkung Lohsa, Flur 2
- Maßnahme 58 E: 4,00 ha Erstaufforstung Gemarkung Arnsdorf

Zu den weiteren Einzelheiten wird direkt auf die Unterlage 19.6 verwiesen.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung einer Genehmigung. Für die Maßnahmen 41 E bis 52 A liegen Erstaufforstungsgenehmigungen des LRA Bautzen, Landwirtschaftsbehörde, vom 26.08.2013, 25.10.2013 und 27.08.2019 vor. Davon wurden die Maßnahmen 42 A, 43 E, 47 E und 52 A bereits realisiert. Die Maßnahme 58 E, eine Ökokontomaßnahme, wurde ebenfalls bereits umgesetzt. Sowohl der Umfang der Erstaufforstung, als auch deren Bezugsräume, erfüllen die erforderliche Kompensation für die Waldinanspruchnahme durch das Planvorhaben. Die mit dem Straßenbauvorhaben verbundene Waldumwandlung ist zulässig. Diese Einschätzung wird gestützt durch die abschließende zustimmende Stellungnahme der oberen Forstbehörde vom 9. Mai 2023.

Verschiedene Einwender stellten die Planung einiger eingriffsferner Erstaufforstungsmaßnahmen in Frage und forderten einen Ausgleich und Ersatz in der stark vom Bergbau und der dazugehörigen Industrien überprägten direkten Umgebung des Eingriffs. Als Potenzial hierfür wurden zum Beispiel intensiv genutzte Ackerflächen nördlich von Neustadt sowie innerhalb der Makrogeochore „Muskauer Heide“ benannt. Die Planung des Vorhabenträgers ist aber auch in Bezug auf die Erstaufforstungsmaßnahmen nicht zu beanstanden. Nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG sind über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus bei Großvorhaben auch die Planungsregionen i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten Suchraum für Ersatzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Maßnahmeplanung eine intensive Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt (siehe dazu Unterlage 19.1, Kapitel 7.2). Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde auf die nächstliegenden verfügbaren Maßnahmen zurückgegriffen. Bei den weiter vom Eingriffsort entfernt liegenden Maßnahmen handelt es sich maßgeblich um Erstaufforstungsflächen. Aufgrund des Waldreichtums am Eingriffsort können diese nur weiter entfernt liegen. Alle geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen liegen insofern zulässigerweise innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sowie innerhalb der Flussgebietseinheit „Spree“.

9.3 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben konnte auch in Bezug auf die damit verbundene erforderliche Waldinanspruchnahme und die zum Ausgleich der Waldverluste geplanten Erstaufforstungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWaldG sowie § 10 Abs. 1 SächsWaldG zugelassen werden.

Mit den in den Beschluss aufgenommen Nebenbestimmungen unter A. III. 6 wird gewährleistet, dass die Waldfunktionen im Untersuchungsraum auch zukünftig im vorhandenen Umfang erhalten bleiben. Damit ist ebenfalls gewährleistet, dass der nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zeitnah und ökologisch wirksam kompensiert wird. Die Aufforstungsmaßnahmen sind geeignet, die verlorengelassene Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Verpflichtung, die angelegten Aufforstungsflächen rechtzeitig und sachgerecht nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Aufforstungen endgültig gesichert sind, ergibt sich aus § 20 Abs. 2 SächsWaldG. Die Festsetzungen zur Aufforstung sind angemessen und erforderlich, um die beabsichtigten Wirkungen der geplanten Ersatzaufforstungen möglichst zeitnah gegenüber dem Waldverlust und den damit verbundenen nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung zu entwickeln.

10 Besonderer Artenschutz

Belange des Artenschutzes stehen dem festgestellten Straßenbauvorhaben nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere auch der Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.3) sowie die Sondergutachten für Vögel, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien, Libellen/Heuschrecken/Tagfalter/Laufkäfer und eine Selektive Pflanzenkartierung (Unterlagen 19.4.1 bis 19.4.6).

10.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zum Teil durch § 44 Abs. 5 und Abs. 7 BNatSchG eingeschränkt. Danach liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

10.2 Betroffenheit der Arten

Die Möglichkeiten der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann entsprechend einer naturschutzfachlichen ersten Betroffenheitsanalyse vor allem für Arten ohne geeignete Habitatbedingungen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Zunächst wurde zu deren Bestimmung eine Vorprüfung alle im Untersuchungsraum erfassten relevanten Arten durchgeführt. Dazu wurden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit den Vorhabenswirkungen überlagert. Für die relevanten Arten, die bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht vom Vorhaben betroffen waren, und diejenigen Arten, bei denen aufgrund ihrer Habitatansprüche und Empfindlichkeiten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden konnten, entfiel eine weiterführende Relevanzprüfung und Konfliktanalyse. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die ausführlichen und

durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Darlegungen des Artenschutzfachbeitrages (Unterlage 19.3) verwiesen.

Im Untersuchungsgebiet konnten 47 Brutvogelarten, 18 Rastvogelarten und 9 Artvorkommen als Nahrungsgäste nachgewiesen werden (siehe Unterlage 19.3, Seiten 12-14 – Übersicht und Gliederungsverzeichnis der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten und Unterlage 19.3, Seiten 16 ff. – Betroffenheitsabschätzung auf Einzelartenniveau). Ausgehend von den im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten wurden diese zunächst Gruppen zugeordnet, hier einer Zuordnung als Brut-, Rastvogel oder Nahrungsgast. Innerhalb dieser Gruppen erfolgte im Rahmen der Konfliktanalyse eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Möglichkeit zur Einzelart- oder Gildenbetrachtung. Die europäischen Vogelarten wurden bei der Relevanzprüfung nach Gruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen und Brutpräferenzen (Gilden) betrachtet. Weiterhin wurden entsprechend den im Untersuchungsraum dominierenden Landnutzungsarten, dem ausgedehnten Kiefernforst im Osten, den Offenlandbereichen (Weiden, Wiesen, Ackerflächen) und der Spreeaue, einzelne Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung stellvertretend für die verbreiteten Arten (Leitarten) der weiteren Prüfung unterzogen. Heidelerche, Haubenmeise, Tannenmeise und Misteldrossel sind als Leitarten der Kiefernforste fast vollständig im Untersuchungsgebiet vertreten. Für das Offenland wurden mit Nachtigall und Neuntöter zwei von 11 Leitarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für die Leitarten von Fließgewässern liegen Nachweise für Eisvogel und Flussuferläufer als Nahrungsgäste vor. Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben noch 5 Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zur weiteren Prüfung (Unterlage 19.3, Kapitel 6).

Von den für den Untersuchungsraum erfassten Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Fischotter, Biber sowie 13 Fledermausarten von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz für die weiterführende Konfliktanalyse. Als Amphibien- bzw. Reptilienarten sind im Untersuchungsraum Knoblauchkröte, Moorfrosch und Zauneidechse nachgewiesen, für die ebenfalls eine Betroffenheitsabschätzung vorgenommen wurde. Als vorhabenrelevant sind weiterhin Großer Feuerfalter und Grüne Keiljungfer ermittelt worden.

Im unmittelbaren Planungsumgriff stellt sich die Gefährdung wertvoller Florenelemente durch die Baumaßnahme als eher unwahrscheinlich dar, da keine nach Natura 2000 geschützten Arten erkundet sind (Unterlage 19.3 und Unterlage 19.4.6 – Endbericht Selektive Pflanzenkartierung Spreestraße). Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ausgeschlossen werden können.

Die Planung vermeidet auch für die darüber hinaus in der weiterführenden Konfliktanalyse aufgeführten Arten die Verwirklichung von Verboten des § 44 BNatSchG. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereiches verbleibt, welcher vergleichbar ist mit dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Wenn also allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Individuen einer Art im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung grundsätzlich kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit

Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014, Az. 9 A 4/13, juris, Rn. 99).

Auf der Grundlage der mit den vom Vorhabenträger erarbeiteten Gutachten, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzfachbeitrages erfolgten Bewertung der Eingriffserheblichkeit und der herausgearbeiteten Konfliktanalyse wurden Vermeidungs- und Verminderungs- sowie CEF-Maßnahmen abgeleitet. Insbesondere die struktur- und baumgebundenen Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vogelarten profitieren von diesen Maßnahmen. Vor allem die Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der nicht nistplatztreuen Arten (Maßnahme 1 CEF) und die Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fledermaus- und Brutvogelquartiere (2 CEF), die Abstufung/Ergänzung von Gehölzbiotopen mit Leitfunktion im Bereich des geplanten Brückenbauwerks (9 CEF, 10 CEF), eine bauzeitliche Absperrung von Zauneidechsenhabitaten, Bauzeitraumbeschränkung für die Abend- und Nachtstunden im Bereich des geplanten Brückenbauwerks und der bestehenden Brücke über die Spree im Zuge der Ortsanbindung Spreewitz (3 CEF), Sicherung von Baugruben und Freihaltung eines Wanderkorridors für den Fischotter entlang der Spree auch während der Bauzeit (4 CEF, 5 CEF), Sicherung der Amphibienwanderwege durch bauzeitliche Schutzzäune (5 CEF), Anlage stationärer Amphibiendurchlässe mit Leiteinrichtungen (8 CEF) und die ökologische Baubegleitung tragen dazu bei, dass die Eingriffe unter der „Erheblichkeitsschwelle“ gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist danach hier nicht erforderlich, zumal der Artenschutzfachbeitrag und das Gutachten zu den Fledermäusen die Konflikte und Verbotstatbestände für jede Art bzw. Artengruppe sehr gut nachvollziehbar und zutreffend präzisieren (siehe auch Unterlage 19.3, Kapitel 7 sowie Unterlagen 19.4.1 bis 19.4.6). An dieser Stelle wird daher in vollem Umfang darauf verwiesen. Für folgende Arten bzw. Artengruppen wurde abschließend eine ergänzende detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (siehe auch Unterlage 19.3, Blatt Nr. 1 und Anhang):

10.2.1 Säugetiere

10.2.1.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

Die geplante Trasse quert die Spree nördlich der Ortslage Spreewitz. Dieser Bereich dient dem Fischotter als Wanderkorridor zwischen den Reproduktionszentren „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Spreewald“ und ist damit Bestandteil des Fischotterreviers.

Im Bereich des Brückenbauwerks weist die Spree ausschließlich eine Eignung als Wanderkorridor für den Fischotter auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art (Wohnkessel, Tagesverstecke) sind im Baubereich aufgrund der stark anthropogen veränderten Struktur des Flusslaufs nicht zu erwarten. Aufgrund der mehrmonatigen Bauzeit zur Errichtung des Brückenbauwerks ist aber eine bauzeitliche Abwertung der Migrationsfunktion der Spree möglich. Damit könnten Reviere oder Teillebensräume beidseitig des geplanten Vorhabens voneinander isoliert werden. Gleichzeitig können physische Behinderungen im Bereich des Spreelaufes (Baustelleneinrichtung, Baumaschinen, Baugruben etc.) nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe oben Kapitel C. V. 7.3).

Im Zusammenhang mit den bauzeitlichen Eingriffen in die Uferbereiche der Spree infolge des Baus der Brücke über die Spreeaue können Kollisionen mit dem Baustellenverkehr oder sonstige baubedingte Verletzung/Tötung besonders unter Umsetzung der Maßnahmen 3 CEF, 4 CEF und 5 CEF ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird

damit die Funktion des Bereiches als dauerhaft passierbarer Wanderkorridor für den Fischotter gesichert. Ein Kollisionsrisiko während des Betriebs der Verkehrsanlage ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben, da das Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 499 m die Spreeaue mit dem Wanderkorridor des Fischotters weiträumig überspannt.

Die Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

10.2.1.2 Biber (*Castor fiber*)

Konkrete Nachweise für den Biber als semiaquatisches, ufergebundenes Säugetier gelangen im Plangebiet bisher nicht. Nachweise für die Art sind aber für das Gebiet von Neustadt belegt. Da insgesamt funktionale Beziehungen (Nahrungsgebiet/Migrationskorridor) bestehen können, ist ein potenzielles sporadisches Auftreten des Bibers im Plangebiet möglich.

Die im Untersuchungsbereich stark anthropogen veränderte Spree ist nicht für die Anlage von Biberburgen geeignet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Biber sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im Bereich der Spreebrücke können mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen 3 CEF, 4 CEF und 5 CEF – analog zum Fischotter – baubedingte Verletzungen/Tötungen von Individuen im Übrigen ausgeschlossen werden. Erhebliche Einschränkungen in das Raumnutzungsverhalten des Bibers sind mit dem Vorhaben ebenfalls weder bauzeitlich noch anlagenseitig verbunden. Insbesondere mit der dauerhaften Freihaltung des Wanderkorridors für ufergebundene Arten entlang der Spree und der Bauzeitenregelung (Maßnahmen 3 CEF und 4 CEF) werden bestehende Migrationslinien nicht so eingeschränkt, dass dies Auswirkungen auf das angenommene Vorkommen haben würde. Auch eine baubedingte Verletzung/Tötung von einzelnen Individuen wird mit der Sicherung der Baugruben verhindert (Maßnahme 5 CEF), eine zusätzliche Fallenwirkung im Baubereich damit ausgeschlossen. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen für die Art sind aufgrund der großzügigen Überspannung der Spreeaue nicht zu erwarten. Die räumlich-funktionale Verbundstruktur des Spreelaufes bleibt uneingeschränkt erhalten.

Insofern sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10.2.1.3 Fledermäuse

Das Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsraum ergibt sich insbesondere aus dem erarbeiteten Sondergutachten zu den Fledermäusen (Unterlage 19.4.4 – Erfassung der Fledermausfauna). Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet wurden folgende zehn Fledermausarten und zwei Artgruppen festgestellt:

Arten:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Mausohr (*Myotis myotis*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- Artgruppen
- Bartfledermäuse (*Myotis spez.*)
- Langohren (*Plecotus spez.*)

Hinsichtlich Lebensweise und Raumnutzung der nachgewiesenen Fledermausarten wird direkt auf die detaillierten Ausführungen in Unterlage 19.4.4, Kapitel 6 verwiesen. Das Untersuchungsgebiet weist eine Vielzahl geeigneter Fledermausjagdhabitats, wie strukturreiche Wälder, lineare Gehölzstrukturen entlang von Gewässerläufen und Wegen und ausgedehnte extensiv genutzte Grünlandflächen auf. Von Fledermäusen bevorzugte Hauptflugrouten konnten aufgrund der Strukturvielfalt nicht ermittelt werden. Die Untersuchungsergebnisse belegen, dass besonders der Bereich um den Spreelauf und deren angrenzende Niederungen bedeutende Jagdhabitats für die Fledermäuse darstellen. Auch in den Ortslagen ist eine gehäufte Aktivität gegeben. Demgegenüber hat der mit Wirtschaftskieferwald bestandene Teil des Untersuchungsraums (besonders im Bereich der Ausbaustrecke) nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat. Geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse (Alt- und Totholz) sind im Untersuchungsgebiet entlang des Spreeverlaufs ausreichend vorhanden. Bei Untersuchungen vor Ort wurden als potenzielle Quartierbäume eine Kiefer und eine Weide festgestellt (Unterlage 19.4.4, Kapitel 3.6 - Kiefer 1/Weide 3). Am Ortsausgang Spreewitz wurden 2 Quartiere des Abendseglers in Baumhöhlen im Bereich der vorhandenen Brücke über die Kleine Spree kartiert (Unterlage 19.4.4, Kapitel 3.6 - Weide 1 und 2). Die beiden Quartiere liegen in einer Entfernung von ca. 300 m zum geplanten Vorhaben und werden bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt.

Die Straßenbaumaßnahme ist mit Baumfällungen verbunden und ist daher grundsätzlich geeignet, im Zuge der Fällung und Rodung von Bäumen mit Höhlen und Spalten Fledermäuse zu verletzen oder zu töten. Dies kann jedoch durch konfliktvermeidende Maßnahmen auf die Ebene des allgemeinen Lebensrisikos abgemildert werden. Mit dem Schutz von baufeldnahen Einzelbäumen während des Baubetriebs, der Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna und der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme 1 CEF) wird die Verletzung/Tötung im Sommer- oder Wochenstubenquartier ausgeschlossen. Potenzielle Quartiere in Bäumen werden vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz geprüft. Fällarbeiten bei potenziellen Quartierbäumen werden durch einen Artexperten begleitet, wobei vorgefundene Tiere im Winterquartier geborgen werden (Vermeidungsmaßnahme 2 CEF). Noch verweilende Tiere werden auf diese Art und Weise gerettet. Erhebliche baubedingte Störungen der Tiere durch Lärm und Licht können durch die Maßnahmen der Bauzeitenregelung (keine Bauarbeiten im Bereich des Brückenbauwerks in der Dämmerungs- und Nachtzeit) ebenfalls vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 3 CEF).

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse mit dem fließenden Verkehr ist bei Verkehrsmengen zwischen 5 000 und 30 000 Kfz/24 h als am höchsten zu beurteilen. Bei Verkehrsmengen $\leq 5\ 000/24$ Kfz/h ist das allgemeine Kollisionsrisiko als gering zu bewerten. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen liegt für den Abschnitt der K 9281 zwischen Bauanfang und KP 2 bei 2 250 Kfz/24 h_w, wobei das Hauptverkehrsaufkommen mit ca. 13,5 % des DTV_w zwischen 05:30 und 06:30 Uhr erwartet wird. Besonders in der speziell für Jungtiere hinsichtlich Kollisionen mit dem fließenden Verkehr riskanten Aktivitätsperiode im Hoch- bzw. Spätsommer ist in den Dämmerungs- und Nachtstunden nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Damit ist besonders eine Gefährdung der Jungtiere über das allgemeine Lebensrisiko der Fledermausarten hinaus nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Kollisionsrisiken im Zusammenhang mit der Neuzerschneidung von Nahrungshabitats und potenzieller Flugrouten der Fledermäuse im Bereich der Neubaustrasse werden durch Anlage eines Hop-Overs mit Fledermausleitpflanzung

zwischen ca. Bau-km 0+280 und Bau-km 0+400 (Maßnahme 9 CEF) sowie der Abstufung und Ergänzung der Gehölzbiotope mit Leitfunktionen entlang der Spree im Bereich des Brückenbauwerks (Maßnahme 10 CEF) vermieden. Im Bereich der Ausbaustrecke ist aufgrund der Vorbelastung des Areals durch den bestehenden Spreewitzer Weg und dem nur wenig erhöhten prognostizierten Verkehrsaufkommen (Anstieg von derzeit 1 700 Kfz/24 h_w auf zukünftig auf 2 500 Kfz/24 h_w) kein über das signifikante Maß hinausgehendes zusätzliches Kollisionsrisiko abzuleiten.

Insofern sind hier die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Weiterhin ist aufgrund der prognostizierten Verkehrsmenge von keiner Beeinträchtigung der Habitataignung selbst für lärmempfindliche Arten wie das Große Mausohr oder Braunes/Graues Langohr auszugehen. Auf die einschlägigen detaillierten Ausführungen in Unterlage 14.4.4 wird dazu verwiesen. Auch die beiden nachgewiesenen Fledermausquartiere des Großen Abendseglers am Ortsausgang Spreewitz an der Brücke über die Kleine Spree liegen in ca. 300 m Entfernung zum geplanten Bauvorhaben und werden weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt. Betriebsbedingt ist mit dem Vorhaben eine erhebliche Aufwertung der Eignung dieses Gebietes als Jagdhabitat und Ruhestätte verbunden. Künftig ist für die Ortsanbindung Spreewitz infolge der vorhabenbedingten Verkehrsverlagerung ein erheblich geringeres Verkehrsaufkommen ohne Schwerverkehr relevant, so dass eine Beeinträchtigung der Habitataignung durch Verkehrsbelastungen ausgeschlossen werden kann. Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG sind insofern nicht einschlägig.

Die Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

10.2.2 Amphibien und Reptilien

10.2.2.1 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Die Art besiedelt hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete. Die Wanderstrecke zwischen Winterquartier und Laichplatz kann zwischen wenigen Metern und ca. 1 200 m betragen. Im Untersuchungsraum sind Nachweise der Knoblauchkröte im Froschteich südöstlich der Ortslage Spreewitz erfasst (siehe Unterlage 19.4.3 – Sondergutachten Herpetofauna). Im Untersuchungsraum sind zwei weitere potenzielle Laichhabitats vorhanden, ein naturnahes und ausdauerndes Kleingewässer südöstlich der Rinderstallanlage und ein eutrophes Kleingewässer (LRT 3150) nördlich der Spreequerung.

Das Baufeld für das Vorhaben, hier insbesondere der Ausbauabschnitt für die Ortsanbindung Spreewitz, tangiert den Froschteich nicht (siehe auch Unterlage 9.1, Bl. Nr. 2 a). Die Ortsanbindung Spreewitz führt erst nach dem Ausbauabschnitt am Froschteich vorbei. Infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Umverteilung des Verkehrs wird die Verkehrsmenge auf der Ortsverbindungsstraße nach Spreewitz erheblich reduziert, so dass der Froschteich im Zuge des geplanten Vorhabens sogar eine Aufwertung erfährt. Des Weiteren werden durch den Rückbau der Trasse südlich des Kleingewässers in der Nähe der Rinderstallanlage sowohl potenzielle Land- als auch Laichhabitats der Art aufgewertet. Eine gefahrenlose Unterwanderung des Brückenbauwerks über die Spree für eine Besiedlung des eutrophen Stillgewässers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.2.2.2 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände oder periodische Überschwemmungsdynamik aus. Dabei liegen die Land- und Laichlebensräume meist im Umkreis von 250 m, selten mehr als 600 m, zueinander. Im Bereich des Neubauschnittes der K 9281 wurde der Moorfrosch an fünf verschiedenen Gewässern nachgewiesen (Unterlage 19.4.3). Nachweise finden sich insbesondere am Altarm der Spree in Höhe des c-förmigen Alteichenbestandes nördlich von Spreewitz, am Graben am Waldrand auf Höhe des östlichen Brückenwiderlagers, am Froschteich sowie dem Kleingewässer in der Nähe der Stallanlage. Bei vier von fünf der gegenwärtig von dieser Art im Untersuchungsraum genutzten Gewässern wurde keine Betroffenheit festgestellt. Mit dem Vorhaben ist für diese Habitate durch den geplanten Teilrückbau des bestehenden Spreewitzer Weges und der zukünftigen erheblichen Verkehrsentlastung für die Ortsanbindung Spreewitz von einer Aufwertung der dortigen Gewässer und potenziellen Laichhabitate auszugehen.

Als eines der wichtigsten Laichhabitate für den Moorfrosch ist im Planungsgebiet der Altarm der Spree (Wiesengraben am c-förmigen Alteichenbestand) anzusehen. Insofern ist im Umkreis von 250-600 m zum Altarm mit einer erhöhten Wanderaktivität der Art zu rechnen. Da die geplante Neubautrasse Landhabitate, die sowohl als Sommer- als auch als Winterlebensraum dienen können, zerschneidet und somit mögliche Wanderkorridore unterbrochen werden, kann das Vorhaben für dieses Gebiet eine bau- und betriebsbedingt erhöhte Mortalität für diese Art zur Folge haben. Für den Moorfrosch erhöht sich das Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit dem Vorhaben hier deutlich, so dass eine Betroffenheit dieser Art nicht ausgeschlossen werden kann. Um auch während der Bauzeit (einschließlich Baufeldberäumung) eine erhöhte Fang-, Verletzungs- und Kollisionsgefahr für die Art zu verhindern, sind während der Bauzeit mobile Amphibienfangzäune mit Fangeimern zu installieren (Maßnahme 6 CEF). Zu den Details der örtlichen und zeitlichen Anordnung am Altarm der Spree sowie am Graben im Bereich des Brückenbauwerks (an beiden Ufern) wird direkt auf Unterlage 19.3, Seite 135, verwiesen. Um darüber hinaus auch bei Änderung der Aktivitätszeiten der Art, z. B. ausgelöst durch besondere Witterungsbedingungen, geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Mortalitätsrisikos umsetzen zu können, wird zum Schutz potenziell wandernder Amphibien und zur Vermeidung von Amphibienverlusten eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Diese regelt im Bedarfsfall die Häufigkeit und Terminisierung der Kontrollgänge entlang des provisorischen Amphibienfangzauns sowie das Um- und Übersetzen der Tiere.

Zwischen ca. Bau-km 0+200 bis auf Höhe des westlichen Brückenwiderlagers zerschneidet die geplante Neubautrasse einen potenziellen Wanderkorridor zwischen Land- und Laichhabitaten des Moorfroschs dauerhaft. Die Trasse verläuft zukünftig zwischen dem ehemaligen Altarm der Spree (Wiesengraben) zwischen Spreewitz und Spreewitz-Siedlung als wichtigstes Laichgewässer des Moorfroschs und dem Kiefern-mischbestand südlich der Straßentrasse (zwischen ca. Bau-km 0+000 und Bau-km 0+320) als potenziellen Winterlebensraum der Art. Um dauerhaft zu vermeiden, dass die Tiere während der Wanderung die Fahrbahn überqueren und mit dem fließenden Verkehr kollidieren, ist die Anlage von drei Amphibiendurchlässen mit beidseitigen Leiteinrichtungen Bestandteil des Vorhabens (Maßnahme 8 CEF). Hierfür sind zwischen ca. Bau-km 0+215 bis Bau-km 0+417 Amphibien-Rahmendurchlässe mit den Abmaßen LW = 1,0 m / LH = 0,75 m ca. alle 50 m anzuordnen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.

10.2.2.3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Geeignete Habitate für die Zauneidechse stellen vor allem Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren u. ä. dar. Im Untersuchungsraum wurden im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen drei lokale Populationen und anschließend über einen Zufallsfund eine Population am westlichen Ortsrand von Neustadt festgestellt. Neben dem Habitat am Ortsrand von Neustadt besiedelt die Zauneidechse nachweislich einen Waldrand südlich von Zerze, die Heidekuppe auf der Leitungstrasse nördlich der Spreewitzer Rinderzucht und die Bahnübergänge im Ausbauabschnitt des Vorhabens (vgl. auch Unterlage 19.4.3, Übersichtsplan Artnachweise). Aufgrund der jährlichen Wanderdistanz von Populationen zwischen 2-4 km entlang von Bahntrassen ist von einem Austausch mit Populationen auch außerhalb des Untersuchungsraums auszugehen.

Baubedingte Mortalitätsrisiken bestehen allenfalls im Zusammenhang mit den Eingriffen in die Bahntrassen, diese Eingriffe sind aber räumlich begrenzt. Aufgrund der Vielzahl im Untersuchungsraum vorhandener bisher unbesiedelter potenzieller Habitatflächen für diese Art ist ein zeitweiliges Ausweichen und eine weitere Verbreitung möglich. Unüberwindbare Strukturen, wie z. B. stark genutztes Ackerland und stark befahrene Straßen, finden sich im Nahbereich der nachgewiesenen Populationen nicht, so dass lediglich die Spree als Fließgewässer eine für die Art unüberwindbare Barriere darstellt. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Sommerlebensraum und Wanderkorridor kann durch Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar ausgeschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme 1 CEF). In der Aktivitätszeit der Art geht von strukturarmen, beräumten Baufeldern keine Fallenwirkung für die im Gebiet vorkommenden Populationen aus. Darüber hinaus plant der Vorhabenträger nach Devastierung der Flächen das Aufstellen von Wanderbarrieren entlang der Baufelder im Bereich der Fundorte während der gesamten Bauzeit (siehe auch Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt für die Maßnahme 57 V). Darüber hinaus wird zum Schutz potenziell wandernder Reptilien und zur Vermeidung von Verlusten eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die im Bedarfsfall die Häufigkeit und Terminisierung von Kontrollgängen bzw. das Umsetzen von aufgefundenen Tieren regelt (siehe auch Nebenbestimmungen A. III. 9.9 und 9.11). Eine bau- bzw. betriebsbedingte Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben ist daher auszuschließen. Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind damit nicht zu erwarten.

Darüber hinaus können zusätzliche erhebliche betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden, da der Wirkraum relevanter betriebsbedingter Störungen des Vorhabens sich im Ausbauabschnitt einschließlich der Kreuzungen mit den beiden Bahnanlagen mit dem Vorbelastungsband der bestehenden Verkehrsanlage überlagert.

10.2.3 Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer

Der Vorhabenträger hat für die Beurteilung der Trassenvarianten und die Ermittlung notwendiger Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls faunistische Sonderuntersuchungen zur Erfassung verschiedener wirbelloser Tierengruppen im Jahr 2015 vorgenommen (Unterlage 19.4.5 – Faunistische Sonderuntersuchung Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Laufkäfer). In diesem Rahmen wurden für das Untersuchungsgebiet 23 Arten der Libellen, 24 Heuschreckenarten, 34 Tagfalterarten (darunter keine Widderchenarten) und 54 Laufkäferarten dokumentiert. Im Einzelnen wird hierzu direkt auf Unterlage 19.4.5 verwiesen.

Von dem Vorhaben ergeben sich potenzielle Beeinträchtigungen für Libellen nur im Bereich der Spreequerung nördlich von Spreewitz. Die geplante Querung der Spree mit einer weitüberspannenden Brücke stellt allerdings keine Beeinträchtigung der im und

am Fluss lebenden Libellenarten dar. Darüber hinaus gehen vom Brückenbauwerk keine betriebsbedingten, trennenden oder habitatzerschneidenden Wirkungen für die Libellen am Fluss aus. Baubedingte Beeinträchtigungen können auch ausgeschlossen werden, da keine Brückenpfeiler o. ä. im Fluss errichtet werden und damit vorhabenbedingte Eingriffe in das Flusssediment als potenzieller Larvenlebensraum nicht stattfinden.

Die höchste Anzahl an Heuschreckenarten (14 Arten) wurde für eine Mähwiese südöstlich Spreewitz-Siedlung (Untersuchungsfläche UF 1) dokumentiert (siehe Unterlage 19.4.5 – Karte 1). Im Neubauabschnitt für die geplante K 9281 tangiert die Trasse die vorgenannte Mähwiese nur, erhebliche Beeinträchtigung der Heuschreckenfauna durch Habitatzerschneidung können insofern ausgeschlossen werden. Darüber hinaus liegen die Brückenwiderlagerstandorte an vollständig waldbewachsenen Hangbereichen, welche für anspruchsvolle Heuschreckenarten keine geeigneten Lebensräume bieten. Eine erhebliche baubedingte Betroffenheit dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden. Im Bereich des Ausbauabschnitts der K 9281 entspricht die Ausbautrasse weitestgehend dem derzeitigen Straßenverlauf, so dass hier aufgrund der bestehenden verkehrsbedingten Vorbelastung keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Heuschreckenarten infolge des Vorhabens zu erwarten sind.

Für das Untersuchungsgebiet können hinsichtlich der Tagfalter-Arten die beiden Hipparchia-Arten als besonders wertgebende Arten gelten, hier insbesondere der Kleine Waldportier (*Hipparchia alcyone*). Die Art wurde im Gebiet mit wenigen Tieren oft an besonnten Waldrändern beobachtet. Klar definier- und abgrenzbare Lebensräume wurden für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, die Art kommt verstreut im ganzen Gebiet vor. Die zweite bedeutsame Art, der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), konnte im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung 2015 im Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden. Von dieser Art sind nur ältere Nachweise östlich der Spree bei Zerre bekannt. Im unmittelbaren Querungsbereich der Trasse über die Spree können Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden, da die Raupenfutterpflanzen (Ampferarten) im Untersuchungskorridor nicht gefunden wurden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Große Feuerfalter die Spree und die Gräben in der Spreeaue als Leitlinien bei Wanderungen nutzt. Ein regelmäßiger Individuenaustausch zwischen Teilpopulationen wird durch das geplante Brückenbauwerk über die Spreeaue nicht beeinträchtigt. Das Brückenbauwerk stellt für wandernde Tiere dieser Art kein Hindernis dar, da diese ausgesprochen bodennah fliegen und die Brücke die Spreeaue weit überspannt. Ebenfalls stellen die Brückenwiderlager-Standorte, die innerhalb waldbestandener Hangbereiche liegen, für anspruchsvolle Tagfalterarten keine geeigneten Lebensräume dar. Insofern können bau-, anlagen- sowie betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Tagfalterarten infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Faunistischen Sonderuntersuchung gefundenen Laufkäferarten sind in der Oberlausitz weit verbreitet. Wie schon bei anderen Artengruppen festgestellt, erweist sich auch in Bezug auf die Laufkäfer die Mähwiese südöstlich von Spreewitz-Siedlung (LT 1) als besonders artenreich. Sinngemäß treffen hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden potenziellen Beeinträchtigungen die zu den Artengruppen Tagfalter und Heuschrecken gemachten Aussagen ebenfalls auf die Laufkäferarten zu. Dauerhafte Verluste an Habitatflächen, die zu einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Laufkäferarten führen könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Mit der geplanten weiträumigen Überspannung der Spreeaue sind darüber hinaus keine betriebsbedingten und habitattrennenden Wirkungen für die Laufkäfer verbunden.

Eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit für diese Artengruppen ausgeschlossen. Insofern sind hier die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10.2.4 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 47 Brutvogelarten nachgewiesen. Davon werden Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der bundesweit gültigen Roten Liste und Baumpieper (*Anthus trivialis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kuckuck (*Cuculus canarus*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) in der sächsischen Roten Liste geführt (Unterlage 19.3, Kapitel 5.2, Unterlage 19.4.1 – Sondergutachten Vögel, Brutvogelkartierung 2015). In Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) geführt. Als Rastvögel sind 18 Arten und als Nahrungsgäste zusätzlich 9 Vogelarten für den Untersuchungsraum dokumentiert (im Einzelnen siehe Unterlage 19.3, Kapitel 5.2 und Unterlage 19.4.2 – Sondergutachten Vögel, Rastvogelkartierung 2015). Bruten von Greifvögeln und Eulen wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) treten aber wiederholt als Nahrungsgast auf. Im Rahmen einer Konfliktanalyse wurden neben Einzel-Arten die zur Gildenbetrachtung geeigneten Vogelarten zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen zusammengefasst und auf Gruppenniveau behandelt. Auf die zutreffenden detaillierten Ausführungen zur Betroffenheitsabschätzung in Unterlage 19.3, Kapitel 5.2 wird verwiesen.

Im Ergebnis der Betroffenheitsabschätzung konnten in der Artengruppe Vögel eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben für Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Diese Vogelarten werden im Folgenden einer Prognose und Bewertung vorhabenbedingter potenzieller Schädigungen und Störungen unterzogen.

10.2.4.1 Spechtarten

Für die Spechtarten Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht und Schwarzspecht wurde eine weitergehende Wirkungsprognose im Hinblick auf Störungs- und Zugriffstatbestände erarbeitet, da eine potenzielle Betroffenheit dieser Arten infolge des Straßenausbauvorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Hierbei werden die Spechtarten als Gehölzhöhlenbrüter in Wäldern, Gebüsch und Kleingehölzen zu einer Gilde zusammengefasst und anhand der am meisten wertgebenden Spechtart im Untersuchungsraum, dem Schwarzspecht, einer Bewertung unterzogen (Unterlage 19.3, Kapitel 7.1).

Die Straßenbauarbeiten können eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Beseitigung trassennaher Gehölz- oder Baumbestände zur Folge haben. Der Schwarzspecht ist ganzjährig im Revier aktiv und nutzt Baumhöhlen als Brut- und Schlafhöhlen, wobei Brut- und Schlafhöhle räumlich getrennt liegen. Gleiches gilt für die Spechtarten Grün- und Buntspecht. Daher sind alle Spechtarten potenziell durch Baumfällungen während der Bauzeit gefährdet. Für den Schwarzspecht sind zwei Reviere im Ausbauabschnitt der K 9281 in Waldflächen in der Nähe der Spree, ein Revier am Froschteich in Spreewitz und ein Revier in den Forstflächen nordöstlich von Spreewitz nachgewiesen. Im Rahmen der Erstellung des Sondergutachtens Brutvögel im Jahr 2015 wurden keine Brut- bzw. Schlafhöhlen des Schwarzspechts innerhalb der Baufeldgrenze beobachtet (siehe auch Unterlage 19.4.1 - Sondergutachten Brutvogelkartierung 2015). Für den Grünspecht werden Brut- bzw. Schlafhöhlen außerhalb der Baufeldgrenze in den Ufergehölzen der Spree vermutet.

Für den häufig vorkommenden Buntspecht können Brut- und /oder Schlafbäume innerhalb des Baufeldes nicht ausgeschlossen werden, da Nachweise für diese Art mitunter auch trassennah erfolgten. Für den Kleinspecht liegen im Untersuchungsraum Nachweise als Nahrungsgast vor, hier vor allem im Bereich des Froschteichs in Spreewitz sowie ein Nachweis in einer die Spree begleitenden Baumreihe.

Verletzungen oder Tötungen im Zuge der Rodungsarbeiten werden durch Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna vermieden (Vermeidungsmaßnahme 1 CEF).

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie die Zerschneidung und Isolation von Habitaten, die Unterschreitung von Mindestreviergrößen, Nährstoffeinträge sowie optische und akustische Störreize, sind nicht von erheblichen Relevanz für die Spechtarten im Untersuchungsgebiet (siehe auch Unterlage 19.3, Kapitel 7.1.1 und Unterlage 19.4.1). Das Untersuchungsgebiet weist vorwiegend Brutvogelarten auf, die von untergeordneter Lärmempfindlichkeit sind. Der Schwarzspecht verfügt über einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A), bei diesem Schallpegel werden lebenswichtige Lautäußerungen der Art maskiert. Dieser Sachverhalt tritt aber erst ab Verkehrsstärken von über 10 000 Kfz/24 h ein. Die Einschränkung der Lebensraumeignung bei unter 10 000 Kfz/24 h ist auf die ersten 100 m ab Fahrbahnrand beschränkt. Da das aktuelle und das prognostizierte Verkehrsaufkommen für den 2. BA der K 9281 mit einem DTV_w von bis zu 2 500 Kfz/24 h den maßgeblichen Schwellenwert von 10 000 Kfz/24 h auch zukünftig weit unterschreitet, ist die Verlärmung des Trassenumfeldes für den Schwarzspecht (und die anderen Spechtarten) von untergeordneter Bedeutung. Weiterhin erfolgten im Abstand von ca. 100 m keine Artnachweise für den Schwarzspecht, so dass ebenfalls nicht mit störungsbedingten Brutverlusten zu rechnen ist. Des Weiteren sind für die zwei Schwarzspecht-Reviere im Trassenumfeld des Ausbauabschnittes aufgrund der bereits bestehenden verkehrsbedingten Vorbelastung keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen infolge des Straßenbauvorhabens zu erwarten. Im Bereich des nördlich gelegenen Reviers im Neubauabschnitt der K 9281 verläuft die Trasse durch Forste, denen aufgrund des geringen Bestandsalters keine Eignung als Bruthabitat zukommt (siehe auch Unterlage 19.4.2, Karte Brutvogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung). Das vierte Revier im Bereich des Froschteichs in Spreewitz liegt außerhalb des Bauabschnittes der Ortsanbindung Spreewitz und erfährt sogar eine Entlastung infolge der prognostischen Abnahme des Verkehrsaufkommens für die Ortsanbindung Spreewitz durch Verkehrsverlagerung auf die K 9281. Der Grünspecht wiederum besitzt keinen kritischen Schallpegel. Die Brutplätze des Grünspechts liegen außerhalb der Effektdistanz einer Straße für diese Art von 200 m, so dass auch hier mit keinen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Der Buntspecht kommt trassennah vor, fünf Nachweise liegen innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand (drei im Neubauabschnitt, zwei im Ausbauabschnitt). Im worst case käme es zu einem Verlust von einem Brutpaar bei 20 % Minderung der Habitategignung des direkten Straßenumfeldes. Ausgehend von einer mittleren Siedlungsdichte des Buntspechtes von 1,2 Brutpaaren/km² in der Lausitz kommen im Gemeindegebiet Spreetal ca. 130 Brutpaare vor. Bei einem störungsbedingten Verlust von einem Brutpaar ist folglich von keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach Auflösung des Familienverbandes im Herbst die Schlaf- und Brutplätze jeweils neu verteilt werden und innerhalb des Aktionsraumes benachbarter Reviere Verschiebungen von Brut- und Schlafbäumen stattfinden können, so dass ein Brutplatzverlust nicht zwangsläufig zu einem Brutpaarverlust führen muss. Im Gemeindegebiet sind zudem Wälder der Altersstufe 3 reich vertreten, so dass ebenfalls ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden sind. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch für diese Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes über die Spree kann unter Umsetzung der Maßnahme 9 CEF (Anlage eines Hop-Overs mit Leitpflanzung zwischen ca. Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+400) und der Maßnahme 10 CEF (stufenweise Absenkung des Spree begleitenden Gehölzbestandes) auch für die Nahrungshabitate mit den Baumbeständen entlang der Spree ausgeschlossen werden.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Spechtarten infolge baubedingter Störungen ist ebenfalls nicht auszugehen. Die Nachweispunkte für den Schwarzspecht liegen zur Trasse der K 9281 in einem Abstand von ca. 290, 480, 440 bzw. 410 m. Auf Höhe der Ortsanbindung Spreewitz beträgt dieser Abstand ca. 180 m. Alle Nachweisorte liegen relativ abgeschirmt zur Trasse hinter Waldflächen, so dass unter Berücksichtigung der bekannten relativen Toleranz des Schwarzspechtes gegenüber menschlicher Siedlungen (Lärm-, Lichtreize) von keinen erheblichen baubedingten Störungen auszugehen ist. Desgleichen ist für Grün- und Buntspecht maßgeblich. Beide Arten kommen bei entsprechender Ausstattung an Bäumen und Nahrungshabitaten auch in Siedlungsbereichen vor und tolerieren siedlungsbedingte Beunruhigungen.

Mit den genannten Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden eingehalten.

10.2.4.2 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Für den Pirol als Gehölzfreibrüter mit Bindung an Wäldern, Gebüsch, Kleingehölzen und sonstigen Baumstrukturen liegen für den Untersuchungsraum Nachweise in der Spreeniederung sowie in Offenlandbereichen im Raum Neustadt vor (siehe auch Unterlage 19.3, Kapitel 7.1.2). Der Abstand der Nachweise von der Trasse beträgt im Neubauabschnitt zwischen ca. 80 m bis 400 m, im Ausbauabschnitt zwischen ca. 50 m und 150 m. Die Ufergehölze entlang der Spree sowie die Eichen auf der Hangböschung auf Höhe des westlichen Brückenwiderlagers sind als potenzielle Niststandorte zu betrachten.

Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit der Freibrüter führt nur zu einer geringen Beeinträchtigung von Individuen, weil diese ggf. aufgescheucht werden. Aufgrund ihrer hohen Mobilität können diese Arten in vorhandene angrenzende Gehölzbiotope ausweichen. Baubedingte Beeinträchtigungen, die Tötung oder Verletzung zur Folge haben, sind für die Art infolge der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahme 1 CEF) nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten verschlechtert sich durch diese Maßnahmen nicht.

Betriebsbedingt geht mit dem Vorhaben im Neubauabschnitt ein höheres Kollisionsrisiko einher, da der Pirol ein Vogel der Baumkronen ist. Drei der vier nördlich von Spreewitz nachgewiesenen Reviere befinden sich nebeneinander im Bereich der spreebegleitenden Gehölze. Aufgrund des Aktionsradius dieser Art sind regelmäßige Querungen der geplanten Spreebrücke entlang der Spree zu erwarten. Durch die Absenkung der spreebegleitenden Gehölze auf 70 m Uferlänge unter- und oberhalb des Brückenbauwerkes (Vermeidungsmaßnahme 10 CEF) erhält der Pirol bei Verlassen der Baumkronen einen freien Blick auf die Verkehrsanlage und kann den Kollisionsbereich unter- oder überqueren. Hinsichtlich der verkehrsbedingten Störwirkungen besonders von Lärm und Licht ist festzustellen, dass der Pirol besonders maskieranfällig im Gesang aufgrund des fließenden Verkehrs ist. Mit einer steigenden Verkehrszahl nimmt dabei die Stärke des störenden Effekts zu. Für den Neubauabschnitt wird ein DTV_w von 2 250

Kfz/24 h prognostiziert, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass keine nennenswerte Maskierung einsetzt. Zwischen den einzelnen vorbeifahrenden Fahrzeugen verbleiben genügend Lärmpausen, in denen die akustische Kommunikation zwischen den Individuen dieser Art, vom Lärm ungestört, stattfinden kann. Unter gleichzeitiger Beachtung der Spitzenstunde des Verkehrsaufkommens zwischen 5.30 Uhr und 6.30 Uhr kann die akustische Kommunikation der tagaktiven Art als gesichert gelten. Weiterhin stehen aufgrund der geringen Reduzierung der Habitataignung (max. um 20 %) innerhalb der ersten 100 m zum Fahrbahnrand ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen, die den Fortbestand einer stabilen Population dieser Art potenziell beeinträchtigen, sind daher nicht zu erwarten.

Das Baufeld verläuft zum Teil in mittelbarere Nähe (Zwischen 80 bis 125 m Entfernung) zu festgestellten Brutnachweisen des Pirols. Somit können baubedingte Auswirkungen bei einem von vier Brutnachweisen angenommen werden. Der betroffene Brutnachweis wird zwar durch den Bestand an Alteichen und den Geländeverlauf abgeschirmt, es kann aber durch die Beunruhigung während des Baubetriebes zu einer temporären Verdrängung in vorhabenfernere Bereiche kommen. Entlang der Spreeaue existieren jedoch ausreichend Strukturen, die der Vogelart während dieses Zeitraumes als Lebensraum zur Verfügung stehen. Erhalt und Fortbestand der lokalen Population werden durch die Bautätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt.

Mit den genannten Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

10.2.5 Pflanzenarten

Für den Untersuchungsraum wurde im Jahr 2019 eine Selektive Pflanzenkartierung vorgenommen, wobei anhand der Biotopausstattung nach der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung für den Freistaat Sachsen (BTLNK 2005) im Untersuchungsgebiet gefährdete Pflanzenarten lokalisiert und dokumentiert wurden (siehe im Detail Unterlage 19.4.6 – Endbericht selektive Pflanzenkartierung Spreestraße). Im Ergebnis der selektiven Pflanzenkartierung wurde die BTLNK im Wesentlichen bestätigt. Für die kleinflächig ausgebildeten bodensauren Sand-Trockenrasen werden keine besonders wertgebenden Arten nachgewiesen. Insbesondere am Nordrand der bestehenden Straße sind wiederholt Elemente der Trockenen Sandheiden (LRT 4030) dokumentiert. Bei den Kiefernforsten weisen besonders alte Bestände eine hohe Strukturvielfalt mit erhöhter Anzahl an Rote-Liste Arten auf (u. a. Altbestände im Neubauabschnitt am Kastanienweg westlich der Grubenbahnlinie bis Stall Spreewitz). Als Pflanzenarten der Rote Liste Sachsen, Kategorie 1, wurden im Untersuchungsgebiet Zypressen-Flachbärlapp (*Diphasiastrum tristachyum*), Grünliches Wintergrün (*Pyrola chlorantha* Sw.) und Schwarzpappel (*Populus nigra* L.) dokumentiert. Bestände von Pflanzenarten der Rote Liste Sachsen, Kategorie 2, wurden für Feld-Steiquendel (*Aconis arvensis*), Dolden-Winterlieb (*Chimaphila umbellata*) und Gewöhnlicher Wacholder (*Juniperus communis* L.) sowie von Arten der Rote Liste Sachsen, Kategorie 3, für Gewöhnliche Golddistel (*Carlina vulgaris* L.), Haar-Ginster (*Genista pilosa* L.), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Fichtenspargel (*Hypopitys monotropa*) und Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*) nachgewiesen.

Für das Untersuchungsgebiet sind als nach BArtSchVO besonders geschützte Pflanzenarten Dolden-Winterlieb (Rote Liste Sachsen Kat. 2), Sand-Strohblume (Rote Liste Sachsen Kat. 3), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides* L.) und Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata* L.) dokumentiert.

Standorte des Doldigen Winterliebs sind innerhalb des Untersuchungsgebiets für einen alten, schlecht wüchsigen Kiefernforst auf einer Hochfläche östlich der Rinderställe

nachgewiesen. Davon liegen zwei Vorkommen innerhalb des Baufeldes für das geplante Vorhaben und vier Vorkommen außerhalb des Baubereichs (siehe Unterlage 19.4.6, Karte 2 und 3). Mit einer Bergung und Umsetzung der Vorkommen der baubedingt direkt betroffenen Vorkommen und Sicherung der Vorkommen in der Nähe des Baufeldes wird der Bestand dieser Pflanzenart im Untersuchungsraum gesichert und erhalten (vgl. auch Nebenbestimmung A. III. 8.9).

Vorkommen der Sand-Strohblume sind entlang des vorhandenen Spreewitzer Wegs insbesondere auf der stark besonnten Nordseite und in vielen Offenlandbereichen anzutreffen. Da diese Art sich durch Wind verbreitet, kann diese selbständig neue Standorte besiedeln. Insofern ist eine Selbstansiedlung auf den neuen Böschungs- und Bankettflächen gewährleistet. Zur Unterstützung einer natürlichen Sukzession ist der Eintrag nährstoffreicher Substrate und nicht sandiger Fremdsubstrate im Bereich von Böschungen und Banketten ebenso zu vermeiden wie dichte Einsaaten (vgl. auch Nebenbestimmung A. III. 8.11).

Im Bereich der Anbindung eines Waldweges an die K 9281 bei Bau km 1+250 nördlich der Rinderställe ist ein großes Vorkommen des Feld-Steinquendels nachgewiesen (Unterlage 19.4.6, Karte 1 und 2). Das Vorkommen beschränkt sich im Wesentlichen auf das nicht befahrene Bankett des vorhandenen Waldweges. Ein großer Teil dieses Vorkommens wird durch den Straßenneubau beeinträchtigt. Eine erhebliche Beschädigung bzw. Zerstörung dieses Standortes des Steinquendels kann vermieden werden durch eine Umsetzung des Feld-Steinquendels unter Nutzung des vorhandenen Bankett-Materials und ggf. Wiedereinbringung von Pflanzen dieser Art in die neuen Böschungen an diesem Standort.

Das Vorkommen des Zypressen-Bärlapps bei ca. Bau-km 3+800 östlich des Grubenwasser-Anlandebeckens bei Neustadt liegt innerhalb des äußeren Baufeldes (Unterlage 19.4.6, Karte 4). Unter Ausweisung und Sicherung dieses Areals als Bautabuzone kann das Vorkommen in ausreichendem Maße geschützt und erhalten werden.

Zwei Standorte mit Vorkommen des Grünliches Wintergrün befinden sich innerhalb des Baufeldes (Unterlage 19.4.6, Karte 2 und 3) und können außerhalb des Baufeldes umgesiedelt werden. An das Baufeld angrenzende Vorkommen der Art werden als Bautabuzone ausgewiesen und gesichert (Maßnahme 56 V und 57 V).

Die an das Baufeld sich anschließenden Vorkommen der Gewöhnlichen Golddistel an der Grubenbahn-Linie (Unterlage 19.4.6, Karte 3), Vorkommen des Sand-Thymians entlang der geplanten Trasse (Unterlage 19.4.6, Karte 1-5) und der Fundort des Fichtenspargels (Unterlage 19.4.6, Karte 3) am Rand des Baufeldes können besonders gekennzeichnet und geschützt werden.

Unter Vermeidung des Auftrags von Fremdsubstrat auf Bankette und Böschungen, deren Neubesiedlung auch über natürliche Sukzession sowie der Umsetzung von ausgewählten Pflanzenbeständen und Ausweisung von Bautabuzonen kann gewährleistet werden, dass für die vorgenannten Pflanzenarten entlang der Straßentrasse auch zukünftig günstige Bedingungen für eine Ansiedlung bestehen und die lokalen Pflanzenvorkommen insgesamt nicht beeinträchtigt werden (siehe auch Nebenbestimmungen unter A. III. 9). Die Verbote des § 44 Abs. 4 BNatSchG werden eingehalten.

10.3 Plausibilisierung der naturschutzfachlichen Bestandsdaten für das Untersuchungsgebiet

Eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume, die in den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbote

fallen, bildet eine wesentliche Grundlage für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Für die notwendige Bestandsaufnahme werden regelmäßig zwei wesentliche Quellen herangezogen, die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und die Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensivität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 12. August 2009 – 9 A 64.07, juris Rn. 38). Im Laufe des fortschreitenden Planfeststellungsverfahrens wurde vom Vorhabenträger – nach der bereits 2022 vorgenommenen Dokumentation des Status der drei Teilflächen des LRT 6610 im Untersuchungsgebiet – im Jahr 2023 eine qualitätssichernde Überprüfung der in den Jahren 2015/2016 erarbeiteten Sondergutachten veranlasst (Unterlage 19.3, Anhang zum Artenschutzbeitrag – Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten vom 26.10.2023). Hierbei wurden insbesondere mögliche Veränderungen der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung bzw. Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten anhand aktueller Luftbilder, aktueller Auskünfte aus der sächsischen Artdatenbank sowie zusätzlicher Vorortbegehungen im Juli und August 2023 überprüft. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Plausibilisierung die ursprünglich für die Sondergutachten angewandten Erhebungsmethoden hinsichtlich ihrer Aktualität nochmals geprüft, identifizierte Veränderungen in der Landschaft oder bei den Artvorkommen wurden im Zusammenhang mit dem Planvorhaben und den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen überprüft. Schlussendlich war im Ergebnis der Plausibilisierung der naturschutzfachlichen Bestandsdaten festzustellen, ob die bisher geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen unverändert angemessen und geeignet sind, die Kontinuität der Habitate der planungsrelevanten Tierarten zu gewährleisten.

Für das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ wurde ebenfalls eine Aktualisierung im Zusammenhang mit den Ergebnissen des fortlaufenden Monitorings vorgenommen, hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen unter Kapitel C. V. 7.2 und C. V. 7.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der einzelnen, in Betracht kommenden Biotope und planungsrelevanten Tierarten ist Folgendes festzustellen:

10.3.1 Biotop- und Lebensraumausstattung

Im Rahmen der Plausibilisierung wurde – auch unter Heranziehung von Luftbildern aus 2014 und 2022 – nachvollziehbar festgestellt, dass sich die Offenland- und Waldflächenverteilung im Untersuchungsraum in Bezug auf den Ausbauabschnitt je 500 m beidseits der Trasse und in Bezug auf den Neubauabschnitt je 1 000 m beidseits der Trasse nicht verändert haben (siehe auch Unterlage 19.3, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten“ – Kapitel 2 des Erläuterungsberichts sowie Bl. Nr. 1 und 2). Im Bereich des Spreetals und westlich davon dominieren dabei unverändert Offenlandflächen; an diese schließen sich westlich die Ausläufer größere Waldgebiete bzw. diesen vorgelagerten Waldflächen an. Der Flusslauf der Spree wird unverändert von Gehölzen gesäumt, die im Vergleich der Luftbilder 2014/2022 aber gegenwärtig etwas gelichteter erscheinen (vermutlich Verluste durch abgängige Bäume). Östlich der Spreeniederung dominieren unverändert ausgedehnte Waldflächen, die nördlich von Neustadt unverändert durch größere, wenig gegliederte Offenlandinseln unterbrochen werden. Auch das Anlandebecken Nochten weist weiterhin eine starke Trübung aus, die aus dem stattfindenden Braunkohlebergbau resultieren.

Als landschaftliche Veränderungen im Trassenumfeld treten hervor die teilweise Fällung des Kiefernwaldes südlich des Bauanfangs (zwischen ca. 2018 und 2020 erfolgt) und die fortschreitende Gehölzentwicklung bzw. -sukzession entlang des Wiesen-

Meliorationsgrabens in der östlichen Spreeniederung und auf den ehemaligen oder noch intakten Energiefreileitungstrassen (siehe auch Unterlage 19.3, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten“ – Kapitel 3.1 des Erläuterungsberichts sowie Bl. Nr. 2). Zwischen der Kahlschlagsfläche und der Straßen-trasse verblieb ein ca. 110 m breiter Waldstreifen, der als Pufferfläche wirkt. Das sich auf der Kahlschlagsfläche unter Umständen eingestellte veränderte Artenspektrum an Vogel-, Insekten- oder Reptilienarten ist aufgrund des Abstands vom Vorhaben und der Pufferwirkung des Restwaldbestandes insofern ungefährdet. Auch Wanderbeziehungen zu ähnlichen Habitaten nördlich der Trasse liegen nicht vor, da Kahlschlagflächen dort nicht existieren. Die fortschreitende Gehölz-entwicklung entlang des Wiesen-Meliorationsgrabens wiederum beeinträchtigt dessen Funktion als Laichgewässer für Amphibien und im Bereich der Energiefreileitungen deren Funktion als Lebensraum für Reptilien. Da aber im Rahmen der Grabenpflege und Pflege der Energiefreileitungstrassen die Gehölze periodisch wieder auf Stock gesetzt werden, sind diese Habitats ohnein periodischen Veränderungen unterworfen und die betroffenen Tierpopulationen passen sich entsprechend an. Das Planvorhaben selbst steht diesen Veränderungen ebenfalls nicht entgegen, da mit der geplanten Brücke mit ca. 500 m lichter Weite und 4,5 m lichter Höhe die Spreeniederung für Amphibien passierbar bleibt. Darüber hinaus werden während der Bauzeit provisorische Schutzzäune aufgestellt – landschaftspflegerische Maßnahme 6 V_{CEF} (siehe auch Kapitel C. V. 11.2 des Planfeststellungsbeschlusses). In Bezug auf die Reptilien kann eingeschätzt werden, dass sich durch die entstehenden Straßenschneisen mit breiten Straßennebenflächen potenzielle Ausbreitungswege entwickeln können, wobei aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelegung das Kollisionsrisiko als sehr gering eingeschätzt wird.

Während der im Juli und August 2023 durchgeführten Vorortbegehungen entlang der gesamten Straßen-trasse wurden wiederholt insbesondere folgende Biotopstandorte einer Überprüfung vor Ort unterzogen (siehe Unterlage 19.3, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten“ – Bl. Nr. 2):

- neue Kahlschlagsfläche südlich des Bauanfangs (Biotopstandort 1)
- Wiesengraben im ehemaligen Spreealtarm nördlich der Trasse zwischen Bauanfang und Spree (Biotopstandort 2)
- Wiese am ehemaligen Spreealtarm nördlich der Trasse westlich der Spree (Biotopstandort 3)
- Spree am geplanten Brückenstandort (Biotopstandort 4)
- Froschteich östlich Spreewitz (Biotopstandort 5)
- ehemalige Kahlschlagflur Höhe Rinderstallanlage östlich Spreewitz (Biotopstandort 6)
- Wiese Höhe Rinderstallanlage östlich Spreewitz (Biotopstandort 7)
- Stillgewässer am Waldrand südöstlich von Spreewitz (Biotopstandort 8)
- Anlandebecken Nochten (Biotopstandort 9)
- Kiefernforst im Neubauabschnitt (Biotopstandort 10)
- Kiefernforst im Ausbauabschnitt (Biotopstandort 11)

Im Ergebnis der Aktualisierung bzw. Überprüfung der ursprünglichen Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass weiterhin unverändert von den bereits 2015 angetroffenen Biotopfunktionen auszugehen ist (siehe im Einzelnen Unterlage 19.3, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten“ – Kapitel 3.2). Darüber hinaus werden mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen verschiedene Habitatfunktionen gefördert, wie z. B. mit der Maßnahme 22 E (abschnittsweise Vertiefung eines Wiesengrabens), Maßnahme 32 E (Entkrautung des Stillgewässers am Waldrand südöstlich von Spreewitz mit Anlage

eines Kleingewässers auf einer Verlandungsfläche) und Maßnahme 17 V/18 V (Anordnung mobiler Amphibienfangzäune während der Bauzeit und stationärer Amphibientunnel mit Leitelementen) besonders zum Schutz und der Aufwertung von Laichhabitaten für Amphibien. Auch die im Kiefernforst lokal erkundeten seltenen Pflanzenvorkommen (z. B. Feld-Steinquendel, Sand-Thymian, Grünliches Wintergrün, Dolden-Winterlieb) sind entsprechend den Ergebnissen der im Jahr 2023 erfolgten Begehungen nach wie vor vorhanden. Die mit Tektur 1 geplanten Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Pflanzenbestände sind weiterhin uneingeschränkt geeignet, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Bestände zu vermeiden (landschaftspflegerische Maßnahme 54 V). Die nur punktuell beobachteten Landschaftsveränderungen (z. B. Kahlschlag am Bauanfang) mit den ggf. damit verbundenen Änderungen im Artvorkommen auf diesen Flächen sind nicht vorhabenrelevant oder es stehen – besonders im Falle der Vögel – unverändert Ausweichlebensräume zur Verfügung.

10.3.2 Planungsrelevante Arten

Darüber hinaus bestätigte die im Rahmen der Plausibilisierung auf Veranlassung des Vorhabenträgers im Juli 2023 eingeholte Auskunft bei der Sächsischen Artdatenbank die Vorkommen der mit der faunistischen Erfassung 2015/2016 untersuchten Artengruppen (siehe auch Unterlage 19.3 der Planunterlagen, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitataignung für planungsrelevante Arten“ – Kapitel 4 der Planunterlagen und Kapitel C. V. 10.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Entsprechend der bei der Sächsischen Artdatenbank im Juli 2023 eingeholten Auskunft sind trotz der unverändert fortbestehenden Verockerung der Spree weiterhin die Grüne Keiljungfer, die mit einem Reproduktionshabitat im Planungsgebiet vertreten ist, Fische (Rotfeder, Moderlieschen u. a.) und Fischotter in bzw. entlang des Fließgewässers nachgewiesen. Die Dimensionierung des Brückenbauwerks von 500 m Lichter Weite über die Spree und ihrer Niederung gewährleistet auch künftig die Durchgängigkeit des Lebensraums für die hier genannten Arten. Durch die weiteren geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie das Nachtbauverbot (landschaftspflegerische Maßnahme 15 V_{FFH/CEF}) und die Sicherung/Freihaltung einer Fischotterpassage während der Bauzeit (landschaftspflegerische Maßnahme 14 V_{FFH/CEF}) gewährleistet das geplante Brückenbauwerk ebenso während des Bauzeitraums die ungehinderte Passage des Fischotters entlang der Spree. Die Zauneidechse ist ebenfalls unverändert in geeigneten Habitaten im Untersuchungsraum verbreitet (z. B. Leitungs-, Bahntrassen, Hochwasserdämme mit schütterer Vegetationsschicht). Weiterhin sind im Planungsgebiet unverändert Fledermausarten dokumentiert (z. B. Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Langohren). Durch die vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen, wie Nachtbauverbot (landschaftspflegerische Maßnahme 15 V_{FFH/CEF}) sowie die Lenkung der Flughöhe der Artengruppe im Bereich der Spree durch Absenkung der spreebegleitenden Gehölze (landschaftspflegerische Maßnahme 11 V_{FFH/CEF}) bzw. durch die Anlage eines Hop-Overs (landschaftspflegerische Maßnahme 9 V_{FFH/CEF}) sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen im Planungsgebiet weiterhin nicht zu besorgen.

In Bezug auf den Wolf als vorhabenrelevante Art liegt die Trasse unverändert südlich angrenzend an das Welpenaufzuchtgebiet des Neustadt-Spremberger Rudels, das seit 2015 existiert. Entsprechend der Verkehrsunfallstatistik der Polizei (Stand 07/2023) traten im Abschnitt der Ortsverbindungsstraße Spreewitz bis Neustadt/Spree regelmäßig Wildunfälle auf (4,2 St./Jahr in 11,5 Jahren), hieran beteiligt waren aber ausschließlich Schwarz- und Rehwild, Fuchs und Feldhase. Gleichzeitig belegten Telemetrieuntersuchungen, dass die Straße regelmäßig von Wölfen gequert wurde. Daraus kann geschlossen werden, dass die Tiere die Trasse vorsichtig queren und Zeiträume ohne

Verkehr zum Wechsel nutzen. Von einer neuen Gefahrenlage für den Wolf kann unverändert mit Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose nicht ausgegangen werden.

Besondere Pflanzen, wie sie bei der Selektiven Pflanzenkartierung im Rahmen des Vorhabens im Jahr 2019 festgestellt wurden, sind ebenfalls unverändert präsent im Gebiet. Geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz sind bereits mit Tekturplanung 1 vorgesehen (z. B. Umsiedlung, Ausgrenzung aus Bauraum, soweit wie möglich Vermeidung des Auftrags von Fremds substrat auf Bankette und Böschungen - landschaftspflegerische Maßnahme 54 V). Damit kann gewährleistet werden, dass die betreffenden Pflanzenarten entlang der Straßentrasse auch zukünftig günstige Bedingungen für eine Ansiedlung vorfinden.

Auch in Bezug auf die untersuchten Vogelarten (siehe u.a. Unterlage 19.4.1 – Sondergutachten Vögel) wurde im Rahmen der Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten überzeugend dargelegt, dass die naturschutzfachliche Einschätzung, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu besorgen sei, weiterhin zutrifft. Auch die 2023 eingeholte Auskunft aus der Sächsischen Artdatenbank hat zahlreiche bereits 2015/2016 nachgewiesenen Arten bestätigt. Nur in Bezug auf den Brutnachweis für den Kranich von 2018 (im Bereich des Vorbeckens des Anlandebeckens Nochten ca. 600 m nördlich der geplanten Trasse) sind die Angaben in der Auskunft aus der Sächsischen Artdatenbank von 2023 nicht konsistent. In der aggregierten Artenliste zum Messtischblattquadranten 4452-SO, in dem dieser Brutnachweis liegt, ist diese Art nicht ausgewiesen. Insofern kann zwar nicht nachvollzogen werden, ob das Brutvorkommen noch existiert; ungeachtet von einer ggf. aktuellen Nutzung des 2018 dokumentierten Brutplatzes des Kranichs ist dessen Beeinträchtigung durch das Vorhaben aber aufgrund des Abstands zur Trasse und der zwischen Trasse und Brutstandort liegenden ausgedehnten Waldflächen ausgeschlossen. In Ergänzung zum bisher bekannten Artenspektrum wurde im Rahmen der Plausibilisierung der Bestandsdaten der Wiedehopf nachgewiesen (siehe auch Unterlage 19.3, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten“ – Kapitel 4.2). Im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojektes durch die Vogelschutzwarte Neschwitz im Jahr 2015 (mit Ausbringung von Nisthilfen im Bereich geeigneter Habitats) wurde eine erfolgreiche Reproduktion u. a. im 4. Viertelquadranten von TK 10-Nr. 4452-SW außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens dokumentiert. Die während 2015 durchgeführte Brutvogelkartierung im Rahmen des Planvorhabens erbrachte hingegen keinen Nachweis dieser Art (vgl. Unterlage 19.4.2, S. 6 und 7). Ein Nachweis dieser Art für 2023 liegt für die TK 10-Nr. 4452-SO, 3. Viertelquadrant vor. Die vom Wiedehopf als Nahrungsflächen benötigten offenen Flächen sind in diesem Quadranten u. a. nördlich von Neustadt gegeben. Dieser Bereich liegt in dem Abschnitt des Vorhabens, der bereits vorhanden ist und lediglich ausgebaut wird, so dass mit dem Vorhaben ebenfalls keine zusätzliche Beeinträchtigung des Vorkommens des Wiedehopfes im Planungsraum gegeben ist.

Die darüber hinaus vorgenommene Überprüfung der im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Jahr 2015 angewandten Erfassungszeiträume und -methoden hatte zum Ergebnis, dass diese auch den aktuellen fachlichen Anforderungen entsprechen (siehe weiterführend Unterlage 19.3, Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitategnung für planungsrelevante Arten“ – Anlage).

10.4 Zusammenfassung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann eingeschätzt werden, dass trotz des Vorhabens die Verbote gem. § 44 BNatSchG sowie die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie eingehalten werden.

Die im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ursprünglich untersuchten Biotopstandorte und planungsrelevanten Artvorkommen konnten durch die im Jahr 2023 erfolgte Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitataignung bestätigt werden. Die Biotop- und Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum sowie die Habitataignung für planungsrelevante Arten haben sich nicht verändert. Auch die für diese geplanten Maßnahmen sind unverändert angemessen und gerechtfertigt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind unverändert in Summe geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann dem Ergebnis der Betroffenheitsabschätzung gefolgt werden, dass unter Beachtung der vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zum vorgezogenen Ausgleich für keine der im Untersuchungsraum belegten Vorkommen an Tier- und Pflanzenarten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

11 Eingriffsregelung

Das planfestgestellte Vorhaben ist bei Beachtung der unter Punkt A. III. 8 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, obwohl die Maßnahme einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff unzulässig und zu untersagen, wenn unvermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Fristen ausgeglichen werden können und soweit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Die geplanten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (insbesondere Unterlagen 9 und 19.0, Kapitel 5), auf den insoweit verwiesen wird. Mit diesen Maßnahmen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Vermeidungsgebot Genüge getan sowie eine möglichst weitgehende Kompensation erzielt.

11.1 Auswirkungen des Straßenbauvorhabens

Die infolge des Vorhabens eintretenden erheblichen und zum Teil auch nachhaltigen Beeinträchtigungen sind jedoch nicht vermeidbar und auch nicht vollständig ausgleichbar. Im Einzelnen wird hierzu u. a. auf die in den Planunterlagen enthaltene tabellarische Konfliktanalyse verwiesen (vgl. auch Unterlage 19.1, Kapitel 6.3 – Tabelle 13, Übersicht über die mit dem Planungsvorhaben verbundenen Konflikte). Als nicht ausgleichbar durch gleichartigen Ersatz mit Wirkung auf den Eingriffsort werden insbesondere der Verlust von Wasserhaushalt-, Boden- und Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme in einer Größe von ca. 10,57 ha (Fahrbahnen, Bankette u. a.), Verlust bzw. Überschattung von Offenlandbiotopen auf einer Fläche von insgesamt ca.

2,83 ha, einer Überschattung der Spree auf einer Fläche von ca. 0,05 ha, Verlust bzw. Überschattung von Ruderalflur, Spreewiesen und Meliorationsgräben auf einer Gesamtfläche von ca. 0,323 ha, Verlust von Intensivgrünland von ca. 0,23 ha, Verlust von Zwergstrauchheiden auf einer Fläche von ca. 0,09 ha, Verlust von 78 Stück landschaftsprägenden Einzelbäumen oder Gehölzstrukturen (außer Wald), Verlust an Waldflächen von insgesamt ca. 9,06 ha, der Verlust seltener, gefährdeter, vorwiegend krautiger Pflanzen im Baubereich entlang der Straßentrasse, der voraussichtliche Verlust von Ameisenhügeln bei Bau-km 3+560 links und Bau-km 4+400 rechts und die Zerschneidung des Landschaftsschutzgebietes „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ eingestuft (vgl. auch Unterlage 19.1, Kapitel 6.3 – Tabelle 14, Erörterung der Erheblichkeit/Nachhaltigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Konflikte).

Das heißt, dass der Eingriff mit den Ersatzmaßnahmen nicht in funktional gleichartiger Weise ausgeglichen werden kann. Demgegenüber ist mit Beendigung des Bauvorhabens eine Aufwertung bei den Schutzgütern Arten und Biotope zu verzeichnen. Daher kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen der vorhabenbedingte Eingriff insgesamt als kompensiert betrachtet werden. Diese Einschätzung wird auch gestützt durch die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen.

Das Straßenbauvorhaben ist besonders in Anbetracht der damit einhergehenden Flächenneuversiegelungen (Beeinträchtigung der Bodenfunktion) und des anlagebedingten Verlustes von Wald, Einzelbäumen, Gehölzen und Offenlandbiotopen entlang der Verkehrsanlage mit dem Verlust von Lebensräumen für wertgebende Tierarten als Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten (siehe ausführlich Unterlage 19.1).

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Spreetal zwischen den Ortsteilen Spreewitz und Neustadt. Die ursprüngliche Landschaft wurde durch den Braunkohlebergbau an vielen Stellen überformt und das natürliche Landschaftsbild durch die vorhergehende langanhaltende großflächige Grundwasserabsenkung stark verändert. Der Untersuchungsraum kann in folgende maßgebende Bereiche eingeteilt werden:

- die stark anthropogen überprägten Flächen des Industrieparks Schwarze Pumpe im äußersten Nordwesten
- die Spreeniederung im Osten, die sich als breites Band von Nord nach Süd durch den Untersuchungsraum zieht und die im Querungsbereich der Trasse ca. 500 m breit ist (überwiegende Nutzung als Grünland)
- ausgedehnte Kiefernforste im östlichen und südöstlichen Teil.

Im Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281 bildet die Flächeninanspruchnahme eine der erheblichen Auswirkung der Baumaßnahme. Das Vorhaben hat insgesamt durch Errichtung von Fahrbahnen und Wirtschaftswegen eine Vollversiegelung einer Gesamtfläche von 3,37 ha und Teilversiegelung einer Fläche von insgesamt ca. 7,20 ha zur Folge. Zeitweilige Teilversiegelungen werden besonders im Zusammenhang mit Baustellen und Baustraßen erforderlich. Mit der Vollversiegelung gehen sämtliche Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden verloren, bei dauerhaften Teilversiegelungen oder Umgestaltungen von Flächen verbleiben Restfunktionen des Schutzgutes Boden.

Das Hauptflussgebiet des Untersuchungsraumes bildet die Spree. Die Spree quert nahezu im gesamten Neubauabschnitt der K 9281 den Untersuchungsraum. Die Spreeniederung und der Flusslauf der Kleinen Spree sind innerhalb des Untersuchungsraums

als festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Hochwasserschutz/Überschwemmungsbereich für ein HQ100 ausgewiesen. Auch in Bezug auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) stellen die vorhabenbedingten dauerhaften Versiegelungen und Teilversiegelungen erhebliche Beeinträchtigungen dar. Bei der Querung der Spreeaue im Zuge des 2. BA der K 9281 sind die Auswirkungen des Brückenbauwerks auf den vorhandenen Retentionsraum zu beachten. Eine Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Spree erfolgt nicht. Die Straßenabwässer des Brückenbauwerks werden in ein Sickerbecken am westlichen Brückenwiderlager eingeleitet. Mit Ausnahme des EWA 8 entwässern alle weiteren Straßenabschnitte über die Bankette bzw. Böschungen oder Versickerungsmulden (siehe auch oben C. V. 6.2). Somit wird auch der Schadstoffeintrag in das Grundwasser über die Filterleistung in der belebten Bodenzone minimiert.

Die Flächen des Untersuchungsraums überlagern sich vorwiegend im Bereich des Neubauabschnittes mit dem FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ (siehe oben C. V. 7 und C. V. 8.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Die bestimmende gewässerbezogene Biotopverbundstruktur stellt im Untersuchungsraum die Spree mit ihren naturbelassenen Auen mit vielfältiger Biotopausstattung dar. Die Spreeniederung ist u. a. Lebensraum des Fischotters, des Bibers und der Grünen Keiljungfer. Großes Mausohr und Mopsfledermaus nutzen die gewässerbegleitenden Gehölze als Sommerquartier und/oder Jagdhabitat. Der Gehölzbestand entlang der Spree weist zudem einen hohen Anteil an Totholzbäumen aus und wird u. a. vom Schwarzspecht genutzt. Entlang des breiten Entwässerungsgrabens nordöstlich von Spreewitz befinden sich potenzielle Habitatflächen des Großen Feuerfalters, währenddessen der Wiesengraben in einem ehemaligen Altarmbereich im westlichen Bereich der Spreeniederung ein wichtiges Laichgewässer für den Moorfrosch darstellt. Als weiterer Teillebensraum für Amphibien ist das Stillgewässer einschließlich der angrenzenden Biotope südöstlich der Rinderstallanlage Spreewitz abgrenzbar. Die Spreeniederung ist insgesamt als ein sehr hochwertiger Biotopkomplex einzustufen. Der östliche und südöstliche Teil des Untersuchungsraums ist durch ausgedehnte artenarme (Birken- bzw. Eichen-) Kiefernwälder auf sandigen Böden geprägt. Dieser Biotoptyp ist im Untersuchungsraum vorherrschend. Die hier vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten finden im Naturraum ausreichend Ausweichlebensräume mit vergleichbaren Standortbedingungen. Im Bereich der geplanten Trasse wurden innerhalb der Kiefernwälder mehrere vorwiegend krautige Pflanzenarten der Roten Liste Sachsen dokumentiert (siehe oben Kapitel C. V. 10.2.5 und Unterlage 19.4.6). Die Waldflächen im Untersuchungsraum besitzen in Bezug auf den Wolf und seine Wanderungen eine sehr hohe Bedeutung. Die Biotope auf den Bahndammböschungen sowie die Heideflächen im Bereich der Stromleitungsstrasse stellen Lebensräume für Wirbellose bzw. Reptilien dar, für die sie als Ausbreitungsschse fungieren. Darüber hinaus ist der Biotopkomplex Wellenbach am Südostende des Untersuchungsraums von sehr hoher Bedeutung, u. a. als Nahrungshabitat für den Kranich. Der Ausbauabschnitt für den 2. BA der K 9281 liegt innerhalb des Vorbelastungsbandes des bestehenden Spreewitzer Weges. Im Neubauabschnitt wird die Spree mittels eines Brückenbauwerkes gequert. Das geplante Brückenbauwerk mit einer Lichten Weite von ca. 499 m und einer Lichten Höhe über der Spree von ca. 5,7 m überspannt die gesamte Spreeaue einschließlich dem Überschwemmungs- und FFH-Gebiet. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung von wertgebenden Arten wird unter Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen. Nicht vermieden werden kann eine dauerhafte Inanspruchnahme von Teilflächen des innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgewiesenen Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), hier 0,44 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebiets „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“, sowie die Beanspruchung von geschützten Biotopen i. S. v. § 30

BNatSchG, § 21 SächsNatSchG durch das Vorhaben. In den einzelnen Fällen, in denen wertvollere Biotoptypen in Anspruch genommen werden, stellen sich die aus der Flächeninanspruchnahme resultierenden Verluste als erheblich dar, da diese Biotope mit Lebensraumfunktionen u. a. eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Fortpflanzungsstandorte bzw. Nahrungshabitate für seltene bzw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten haben (im Detail siehe oben Kapitel C. V. 7 und C. V. 10.2).

Als klimarelevante Struktur ist im Untersuchungsraum die Spree mit ihren Auen von Bedeutung. Die Spreeaue fungiert als Sammelgebiet für Kaltluft, die auf den umliegenden landwirtschaftlichen Freiflächen und unbewaldeten Hängen entsteht. Eine hohe Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion haben weiterhin die Waldflächen im Untersuchungsraum. Lufthygienische Vorbelastungen sind in Verbindung mit den verkehrsbedingten Immissionen entlang der S 130, K 9214 und der Ortsverbindungsstraße Spreewitz - Neustadt zu nennen.

11.2 Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus dem vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 9.3 und 19.1). Dieser weist im Einzelnen die folgenden Arbeitsschritte aus:

- Bestandserhebung, Bestandsanalyse, Bestandsbewertung auf Grundlage des vorhandenen Informations- und Datenmaterials
- Eingriffsermittlung und Eingriffsbilanzierung
- Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung sowie zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe
- Eingriffskompensationsbilanzierung

Die Bestandsbewertung erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der für die einzelnen Schutzgüter ermittelten Funktionsräume. Auf der Grundlage der Beurteilung der Wiederherstellbarkeit des jeweiligen Ökosystems nach dem Alter erfolgt die Bewertung der Empfindlichkeit des Biotops. Aus Art und Intensität der Auswirkungen des Bauvorhabens sowie den ortsspezifischen Gegebenheiten leitet sich die Beeinflussungsintensität ab. Aus der Verknüpfung der beiden Größen ökologischer Wert und Beeinflussungsintensität ergibt sich die Schwere des Eingriffs bzw. der Beeinträchtigung, die wiederum als nicht erheblich und nachhaltig, erheblich oder nachhaltig veranschlagt wird. Die Eingriffsschwere wiederum ist Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfs (siehe auch Unterlage 19.1, Kapitel 6.3.2 - Tabelle 14, Kapitel 8.1.2 - Tabelle 16 und Anlage).

Als erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer vorhabenbedingter Auswirkungen sieht der Vorhabenträger Folgendes vor (siehe auch oben Kapitel C.V.7.3, C.V.10.2 und Unterlage 9.3), wobei zusätzlich auch die Bezeichnung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kohärenzsicherung sowie der funktionserhaltenden Artenschutzmaßnahmen angegeben wird:

- Schutz des Oberbodens durch fachgerechten Oberbodenabtrag und -lagerung (Maßnahme 1 V)
- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers durch Minimierung des Schadstoffeintrags über Straßenwasserversickerung und Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauzeit (Maßnahme 2 V)

- Schutz baufeldnaher Gehölze/Baumschutz entlang des gesamten Trassenverlaufs (Maßnahme 3 V)
- Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen auf einer Fläche von ca. 4 749 m² (Maßnahme 4 A)
- bauzeitliche Sicherung der Amphibienwanderwege des Moorfrosches zwischen ca. Bau-km 0+200 und Bau-km 0+600 sowie östlich der Spree ober- und unterhalb des Rohrdurchlasses am Graben im Bereich des geplanten Brückenbauwerks innerhalb der östlichen Spreeniederung bei Bau-km 0+890 durch provisorische Schutzzäune (Maßnahme 6 V – entspricht Maßnahme 6 CEF/7 CEF)
- Anlage von Amphibiendurchlässen mit beidseitiger Amphibienleiteinrichtung westlich der Spreequerung zwischen Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+400 (Maßnahme 7 V – entspricht Maßnahme 8 CEF)
- Ökologische Baubegleitung vorhabenbegleitend entlang des gesamten Trassenverlaufs (Maßnahme 8 V – entspricht Maßnahmen 1-6 FFH und 1-10 CEF)
- Anlage eines Hop-Over einschließlich Fledermausleitpflanzung im Bereich der geplanten Trasse auf Höhe des Alteichenhanges westlich der Spree von ca. Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+400 (Maßnahme 9 V – entspricht auch Maßnahme 6 FFH und 9 CEF)
- Ausweisung von Bautabuzonen für das LRT 6510 im Bereich des westlichen Brückenwiderlagers sowie im Bereich der Ortsanbindung Spreewitz von ca. Bau-km 0+200 bis Bauende (Maßnahme 10 V – entspricht Maßnahme 1 FFH)
- Absenkung des Spree begleitenden Gehölzbestandes im Bereich des Brückenbauwerks (Maßnahme 11 V – entspricht Maßnahme 5 FFH und 10 CEF)
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit (Maßnahme 12 V – entspricht Maßnahme 1 CEF)
- Kontrolle zu fällender Starkbäume auf Fledermausbesatz bzw. Spechtvorkommen besonders im Bereich der Spreequerung (Maßnahme 13 V – entspricht Maßnahme 2 CEF)
- Ausweisung einer ununterbrochen (auch während der Bauarbeiten) freizuhaltenden Fischotterpassage innerhalb der Baufeldgrenzen entlang des Spreeverlaufs zwischen ca. Bau-km 0+590 bis Bau-km 0+695 sowie am bestehenden Brückenbauwerk über die Spree für die Ortsanbindung Spreewitz (Maßnahme 14 V – entspricht Maßnahme 2 FFH und 4 CEF)
- Bauzeitraumbeschränkung für die Abend- und Nachtstunden im Bereich des Brückenbauwerks über die Spree ca. von Bau-km 0+500 bis Bau-km 0+800 und der Ortsanbindung Spreewitz Höhe KP 2 von ca. Bau-km 0+300 bis Bauende in Höhe der vorhandenen Spreebrücke (Maßnahme 15 V – entspricht Maßnahme 3 FFH und 3 CEF)
- Sicherung von Baugruben vor Hineinstürzen von Tieren (besonders Fischotter), mobiler Fischotterschutz innerhalb der Baufeldgrenzen im Bereich der Spreequerung zwischen ca. Bau-km 0+600 bis Bau-km 0+700 (Maßnahme 16 V – entspricht Maßnahme 4 FFH und 5 CEF)

- bauzeitliche Sicherung der Amphibienwanderwege der Erdkröte im Bereich bisher unzerschnittener Wälder im Neubauabschnitt besonders im Abschnitt zwischen ca. Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+200 durch provisorische Schutzzäune während der Baumaßnahmen (Maßnahme 17 V)
- Anlage von Amphibiendurchlässen mit beidseitiger Amphibienleiteinrichtung im Bereich von Bau-km 1+750 bis Bau-km 2+200 (Maßnahme 18 V)
- Schutz und Sicherung ausgesuchter, vorwiegend krautiger Pflanzen im Baubereich für die Zielarten Feldsteinquendel, Schwarzpappel, Grünliches Wintergrün, Dolden-Winterlieb, Gewöhnlicher Wacholder und Zypressen-Flachbärlapp (Maßnahme 54 V) und Schutz der an das Baufeld angrenzenden ausgesuchten Pflanzenbestände durch Ausweisung von Bautabuzonen (Maßnahme 55 V)
- Schutz von Ameisenhöfen der Waldameise am Rand des Baufeldes; bei Lage innerhalb des Baufeldes Umsiedlung hinter die Baufeldgrenze durch einen Artspezialisten (Maßnahme 56 V)
- Schutz von Zauneidechsen durch Devastierung möglicher Habitatelemente der Art vor Baubeginn auf Höhe der Fundorte und anschließende Aufstellung von Wanderbarrieren je 50 m vor bzw. hinter den Fundorten, insbesondere bei Bau-km 0+910 und bei Bau-km 3+250 beidseitig des Baufeldes, bei ca. Bau-km 4+730 rechts des Baufeldes (Maßnahme 57 V)

Trotz Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. In einem zweiten Schritt sieht die Planung daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum zu berücksichtigen unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung, den Boden und die Gewässer.

Kompensationsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Naturraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt (inhaltliche Komponente). Daher beschränken sich die Maßnahmen auf den räumlichen Bereich, in dem sich die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen noch auswirken (räumliche Komponente). Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach Beendigung desselben keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. landschaftsgerecht neu gestaltet ist, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den vom Vorhabenträger erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den im Planfeststellungsplan unter Punkt A. III. 8 festgelegten Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz. Im Wesentlichen erstrecken sich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf (Unterlage 9.3, Unterlage 19.1, Kapitel 7 und 8):

- Anlage eines Feldgehölzes auf Weidefläche in der Spreeniederung auf einer Fläche von ca. 2 540 m² (Maßnahme 21 E)
- abschnittsweise Vertiefung (auf Längen von 10 – 20 m) eines vorhandenen Grabens in der Spreeniederung südöstlich Spreewitz-Siedlung auf ca. 0,8 m (Maßnahme 22 E)

- Anlage von Kleingewässern mit max. Tiefe von 0,8 m auf Weideflächen (temporäre Kleingewässer) unter randlicher Bepflanzung mit einzelnen Sträuchern in der Spreeniederung im Einzelnen auf einer Fläche von je ca. 770 m², ca. 770 m², ca. 765 m² und ca. 740 m² (Maßnahme 23 E, Maßnahme 24 A, Maßnahme 25 E, Maßnahme 26 E)
- Anlage einer wegbegleitenden vier- bis fünfreihigen Strauchhecke (Streifen von ca. 15 m Breite) auf Intensivgrünland in der Spreeniederung nördlich Spreewitz auf einer Fläche von ca. 1 640 m² (Maßnahme 27 E a)
- Ergänzung von Ufergebüsch in gehölzfreien Abschnitten (einreihig) auf der östlichen Uferböschung des Grabens entlang der Rinderstallanlage in der Spreeniederung und das Anlegen von Schwachholzhäufen zwischen den Gehölzen auf Flächen von ca. 590 m² und ca. 395 m² (Maßnahme 28 E und Maßnahme 29 E)
- Anlage einer wegbegleitenden Feldhecke entlang der Straßenrückbaustrecke in der Spreeniederung südöstlich Spreewitz auf einer Fläche von ca. 2 310 m² (Maßnahme 30 E)
- Anlage von Waldflächen entlang der Straßenrückbaustrecke in der Spreeniederung östlich Spreewitz-Siedlung auf einer Fläche von ca. 1 504 m² (Maßnahme 31 A a)
- Entkrautung eines verlandeten Stillgewässers bzw. Anlage eines Kleingewässers auf Verlandungsvegetation in der Spreeniederung südöstlich von Spreewitz auf einer Fläche von ca. 2 100 m² der nördlichen Teilfläche und 625 m² der südlichen Teilfläche (Maßnahme 32 E)
- Teilvertiefung und Erweiterung einer vorhandenen Wiesenlache (temporäres Kleingewässer) in der Spreeniederung südöstlich Eichbusch mit randlicher Bepflanzung der Nordseite des Kleingewässers mit einzelnen Sträuchern auf einer Fläche von insgesamt ca. 3 830 m² (Maßnahme 35 E)
- Teilvertiefung einer vorhandenen Wald- bzw. Wiesenlache südöstlich Eichbusch mit randlicher Bepflanzung der Nordseite mit einzelnen Sträuchern auf einer Fläche von insgesamt ca. 2 340 m² (Maßnahme 36 E)
- Anlage von Gehölz- und Strauchgruppen auf Grünland – Anpflanzung von gemischten Baum- und Strauchgruppen an West-, Süd- bzw. Osthang des Rodelbergs in Neustadt (Maßnahme 37 E),
- Anlage einer Streuobstwiese auf Grünland auf einer Fläche von ca. 3 310 m² am östlichen Ortsrand von Neustadt (Maßnahme 38 E)
- Anlage einer Baumreihe auf Acker bzw. Radweggrünstreifen entlang des Spreeradwegs nördlich von Neustadt auf einer Fläche von ca. 1 850 m² (Maßnahme 39 A)
- Anlage von Waldflächen (Erstaufforstung) mit breitem Strauchmantel auf Acker oder Grünland in der Gemeinde Lohsa auf einer Gesamtfläche von ca. 88 800 m² (Maßnahmen 41 E, 42 A, 43 E, 45 E, 47 E, 48 E, 52 A – teilweise bereits fertig gestellt)
- Anlage einer Streuobstwiese (50 Obstbäume) auf Acker in der Gemeinde Lohsa, Gemarkung Litten auf einer Fläche von ca. 5 000 m² (Maßnahme 53 E)
- Anlage einer Waldfläche auf Grünland auf einer Fläche von ca. 40 000 m² (Maßnahme 58 E – Ökokontomaßnahme)

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind Bestandteil des Straßenbauvorhabens:

- Eingrünung der Verkehrsanlage (Maßnahme 5 G)
- Baumpflanzungen am Kastanienweg im Bereich von Spreewitz-Ausbau infolge der vorhabenbedingten Fällung von 5 landschaftsbildprägenden Einzelbäumen am Kastanienweg (Maßnahme 19 G)

Insgesamt hat die Maßnahmeplanung als besondere Schwerpunkte die Minimierung bzw. Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und europäisch geschützte Arten (Maßnahmen 6 V bis 18 V), die Einbindung der Trasse in das Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ und die Örtlichkeit durch Umsetzung von Maßnahmen in der Spreeniederung (Maßnahme 5 G, 19 G sowie 20 E bis 39 A), die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange sowie die Erstaufforstungsmaßnahmen zum Ausgleich der Waldverluste außerhalb der Spreeniederung (Maßnahmen 41 E bis 43 E, 45 E, 47 E, 48 E, 52 A, 58 E).

Der Flächenverbrauch für das Vorhaben liegt insgesamt bei ca. 13,05 ha mit einer Wertminderung der Biotope nach dem Biotopwertverfahren des Freistaates Sachsen um 141,20 WE_{Mind.}. Demgegenüber stehen Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 16,48 ha mit einer Aufwertung der Biotope von 169,38 WE_{A./E.}.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten Störungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes in ausreichendem Maße kompensiert werden. Zugleich wird den strengen Anforderungen in Bezug auf das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und des Europäischen Artenschutzes hinreichend entsprochen. Bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Vorhaben verbleiben, auch im Ergebnis der Bewertung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen, keine erkennbar erheblichen Auswirkungen.

VI Private Einwender

1 Allgemeine Ausführungen

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Die von den privat Betroffenen erhobenen Einwendungen bezogen sich vor allem auf folgende Themenbereiche, die auch unter den einschlägigen Gliederungspunkten dieses Planfeststellungsbeschlusses behandelt wurden:

- Erhaltung/Neubau von Grundstückszugängen und -zufahrten, hier insbesondere von Waldzufahrten
- Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für landschaftspflegerische Maßnahmen
- Fehlender Gehwegabschnitt im Bereich der Ortslage Neustadt
- Führung des Radverkehrs im Bereich der geplanten K 9281
- Belange des Schutzes von Natur und Landschaft

Die für die Baumaßnahme erforderliche endgültige und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken ist in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) bzw. in dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) dargestellt. Ohne die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums können die Planungsziele der Baumaßnahme im Planungsgebiet nicht erreicht werden. Andere Verfahrensvarianten wurden geprüft, doch erwies sich die gewählte Variante als vorzugswürdig und mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen am besten vereinbar. Die Eingriffe in das Eigentum Privater sind auf ein Minimum reduziert. Nach Abwägung aller Belange sind diese für notwendig und für die betroffenen Eigentümer und Pächter als zumutbar einzustufen. Darüber hinaus wird durch die im Beschlusstenor unter Ziffer A. III. 13 normierten Auflagen gewährleistet, dass über die notwendige Flächeninanspruchnahme hinausgehende Beeinträchtigungen der privat Betroffenen weitestgehend vermieden werden.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

2 Entscheidungen über die Einwendungen Privater

2.1 Einwender Nr. 01

Der Einwender als Eigentümer der Flurstücke 163, 164, 166, 168/2 und 168/3 der Gemarkung Cunnersdorf wendete sich mit Schreiben vom 31.05.2021 gegen die vom Vorhabenträger auf den betreffenden Grundstücken geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Maßnahmen 50 E und 51 E - Erstaufforstung), weil weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auf Grundlage von Pachtverträgen erfolgen solle.

Dem Anliegen des Einwenders wurde entsprochen. Der Vorhabenträger verzichtete auf die betreffenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und ersetzte diese mit der Tektur 2 durch eine neue Maßnahme an anderer Stelle (Maßnahme 58 E). Der Einwand des Grundstückseigentümers wurde somit vollumfänglich berücksichtigt.

2.2 Einwender 02, 03 und 04

Die Einwender sprachen sich mit jeweils gleichlautenden Schreiben vom 29. Mai 2018 grundsätzlich gegen das Verkehrsbauvorhaben aus. Nach ihrer Auffassung sei trotz geringer Verkehrsprognose die Gefahr einer deutlichen Zunahme an Verkehr gegeben, da neu ausgebaute Straßen bevorzugt genutzt würden. Zudem sei der Straßenneubau auf ein Fahrzeugaufkommen von 5 000 bis 10 000 Kfz pro Tag ausgelegt. Hinzu käme der Schwerlastverkehr, der aktuell nur in Ausnahmesituationen auf der Spreewitzer Straße fahren würde.

Die Einwendung wird in diesen Teilen zurückgewiesen. Bereits mit den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung (Kapitel C. II. 3) und zum Variantenvergleich (Kapitel C. III. 1.2) wurde ausführlich dargelegt, dass der Bau des 2. BA der K 9281 erforderlich ist, um die Planungsziele zu erreichen und damit eine verkehrssichere und leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen Boxberg und dem Industriepark Schwarze Pumpe zu schaffen, worauf verwiesen wird.

Auch die Annahme der Einwender, dass der Straßenneubau auf ein Fahrzeugaufkommen von 5 000 bis 10 000 Kfz/24 h ausgelegt sei, ist nicht zutreffend. Für das Prognosejahr 2030 werden für den geplanten 2. BA der K 9281 Verkehrsmengen von 2 250 Kfz/24 h (Abschnitt zwischen KP 1 und KP 2) bzw. 2 500 Kfz/ 24 h (Abschnitt zwischen KP 2 und KP 3) prognostiziert. Zweifel an der Verkehrsprognose bestehen nicht. Die Verkehrsprognose 2030 ist ausreichend aktuell, berücksichtigt die Landesverkehrsprognose Sachsen und die Methodik der Verkehrsanalyse und -prognose entspricht den aktuellen anerkannten Standards (siehe auch Unterlage 22 und Kapitel C. II. 3 des Beschlusses). Die Einstufung der K 9281 des Vorhabenträgers in die Entwurfsklasse 3 der RAL aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung und dem zugeordneten Verkehrszweck ist nicht zu beanstanden. Zudem entspricht die Entwurfsklasse 3 auch der Entwurfsklasse für den Streckenzug des ausgebauten 1. BA der K 9281. Der Ausbaustandard wurde bereits eingehend unter Kapitel C. III. 2 geprüft, es wird direkt darauf verwiesen.

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Sofern die Einwender darlegen, dass für das in deren Eigentum befindliche Wohngrundstück Flurst. Nr. 1/6, Flur 4 der Gemarkung Neustadt durch ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen, insbesondere durch Schwerlastverkehr, mit

Lärmemissionen und Feinstaubbelastung zu rechnen sei, die die Lebensqualität auf dem eigenen Grundstück verschlechtern würde, kann dem nicht gefolgt werden.

Lärmschutz ist in diesem Fall rechtlich nicht geboten. Bereits jetzt ist eine Vorbelastung des Anwesens der Einwender durch die bestehende Spreewitzer Straße gegeben. Die Schwelle der Erheblichkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. auch für Geräusche, wird für jede Immissionsart auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze, Rechtsverordnungen, normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften bzw. unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt. Der Vorhabenträger hat richtigerweise anhand der 16. BImSchV unter Hinzuziehung der Verkehrsprognose 2030 eine lärmtechnische Untersuchung (Unterlage 17) erstellt mit dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte für das Wohngebäude „Spreewitzer Straße 5“ auch prognostisch deutlich unterschritten werden (vgl. Unterlage 17.2, Immissionsort 13). Für den Immissionsort 13 werden im Vergleich zu den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030 Beurteilungspegel von max. 57,9 dB(A) tags und 48,0 dB(A) (1. Obergeschoß) nachts ermittelt. Für das ehemalige Fabrikgebäude „Spreewitzer Straße 5“ mit einem Abstand zur Achse der K 9281 von 55 m wurde ebenfalls eine deutliche Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für den Prognosefall nachgewiesen (vgl. Unterlage 17.2, Immissionsort 15). Für den Immissionsort 15 wurden Beurteilungspegel von max. 56,3 dB(A) tags und 46,4 dB(A) nachts (2. Obergeschoß) prognostiziert. Im Hinblick auf das Flurst. Nr. 1/6 sind daher unzumutbare Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Lärmbelastung fernliegend, weil die vorhabenbedingten Lärmimmissionen entsprechend der vom Vorhabenträger beigebrachten gutachterlichen Untersuchung deutlich hinter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV zurückbleiben. Ein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz ist insofern ebenfalls nicht abzuleiten. Darüber hinaus gewährleisteten Nebenbestimmungen zur Minimierung der baubedingten Immissionen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auch während der Baumaßnahmen auf das unbedingt erforderliche und zumutbare Maß begrenzt werden. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Darüber hinaus kann ausgeschlossen werden, dass vom Vorhaben infolge der geringen Verkehrsbelastung von unter 3 000 Kfz/24 h unzumutbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden (im Einzelnen siehe Kapitel C. V. 5 des Planfeststellungsbeschlusses). Zudem wird die Fahrbahn der geplanten Straße etwas nach Norden verschoben, so dass der Fahrbahnrand sogar ca. 2 m vom Wohngrundstück wegrückt. Für das in Rede stehende Wohngrundstück können insofern erhebliche Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Immissionen ausgeschlossen werden, die so gravierend sein könnten, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks der Einwender nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr sinnvoll wäre. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Weiterhin äußerten die Einwender aufgrund der Lage des Grundstücks in der Senke eines ehemaligen Flussbettes Bedenken, dass die Straße über ihr Wohngrundstück entwässere und damit wiederum ein Schadstoffeintrag und somit eine Verschlechterung der Lebensqualität zu erwarten sei.

Die Bedenken der Einwender sind unbegründet. Die Planung der Straßenentwässerung weist für den an das Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt die Versickerung über eine Mulde auf der dem Wohngrundstück abgewandten Straßenseite aus, dazu wird die Fahrbahnquerneigung entsprechend ausgebildet

(vgl. auch Unterlage 14, Bl. Nr. 1 A). Die von den Einwendern geäußerte Annahme, dass die geplante Straße über deren Wohngrundstück entwässert, ist daher unzutreffend. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die Einwender stellten in Bezug auf den vom Vorhabenträger erarbeiteten Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ die gutachterlichen Untersuchungen zum Oberflächenwasserkörper Struga-2 in Frage, da nach deren Auffassung eine fehlerhafte Zuordnung der Gewässer Struga/Wellenbach zum Wasserkörper erfolgt sei und damit auch die Aussagen zur Wasserqualität der Struga. Die Aussage „keine Beeinträchtigungen erwartbar“, sei somit unzuverlässig bzw. schlicht falsch. Es wurde in diesem Zusammenhang eine qualifizierte, verlässliche Prüfung für den Unterlauf der Struga/Wellenbach gefordert, um verlässliche Aussagen zur Beeinflussung zu erhalten, zumal die Struga bis zur Spree durch das FFH-Gebiet „Spree zwischen Uhyst und Spremberg“ fließe.

Es bedarf keiner zusätzlichen gutachterlichen Betrachtungen zum Unterlauf des Wellenbachs bzw. der Struga im Rahmen der Untersuchungen zum Oberflächenwasserkörper Struga-2. Der Wellenbach, welcher in die Struga übergeht, ist kein eigenständiger Wasserkörper und wird dem Wasserkörper Struga-2 zugewiesen (vgl. auch Unterlage 21, Kapitel 4.2, Tabelle 2). Der Vorhabenträger hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und § 47 WHG auch für den OWK Struga-2 nachvollziehbar erarbeitet. Zusätzliche Anhaltspunkte für einen prüfungsrelevanten Ergänzungsbedarf erschließen sich ebenfalls nicht aus den eingeholten Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächen- und Grundwasserkörper wurden von der Planfeststellungsbehörde ausführlich unter Kapitel C. V. 6.1.2 des Beschlusses geprüft, worauf verwiesen wird. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Von den Einwendern wurde die Besorgnis geäußert, dass die Standsicherheit der auf dem Wohngrundstück weniger als 10 m von der bestehenden Straße entfernt verlaufenden Hangkante infolge des Vorhabens gefährdet sein könnte. Der Hang bestünde aus Sand und die Planunterlagen enthielten kein Gutachten zur Hangstabilität. Daher sei die Standsicherheit der Gebäude nicht gewährleistet und Schäden durch den Straßenbau und die Nutzung der neuen Straße seien zu befürchten. Die Einwender forderten daher ein Gutachten zur Stabilität des Hanges entlang des hier in Rede stehenden Grundstücks der Einwender.

Der betreffende Hang weist bereits im Bestand Vorkehrungen zur Böschungssicherung auf. Der Hang ist mittels zweier Bermen so terrassiert, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Im Rahmen des Vorhabens wird der Fahrbahnrand um ca. 2 m weg von diesem Hang verschoben. Erdarbeiten für die Herstellung der neuen Verkehrsanlage erfolgen im Bereich der Bermen grundsätzlich nur im Zuge der notwendigen Höhenangleichungen (vgl. Unterlage 5, Bl. Nr. 6A und Unterlage 10, Bl. Nr. 6A). Vorhabenbedingt wird vom Wohngrundstück der Einwender nur eine Fläche von ca. 32 m² zeitweilig für die Anpassung der Grundstückszufahrt außerhalb der Bermen in Anspruch genommen (vgl. auch Unterlage 10, Bl. Nr. 6A und lfd. Nr. 06.08. des Grunderwerbsverzeichnisses). Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auch auf die in Straßennähe bis 3 m unter Geländeoberkante durchgeführten geologische und hydrogeologische Erkundungen verwiesen und nachvollziehbar dargelegt, dass infolge des Wegrückens der Fahrbahn vom Grundstück und der damit nahezu gleichbleibenden Belastung aus dem neuen Straßenkörper sowie der bestehend bleibenden Böschungsneigung nach dem vorliegenden Kenntnisstand die Standsicherheit des Hanges nicht gefährdet ist. Darüber hinaus sicherte die Vorhabenträgerin eine

Beweissicherung für die auf dem Flurstück 1/6 vorhandene Bebauung vor Baubeginn zu (vgl. auch Nebenbestimmung unter Punkt A. III. 14.15). Der Einwendung wird in diesem Teil entsprochen, ansonsten wird diese zurückgewiesen.

Soweit Im Erörterungstermin am 12. November 2019 die Einwender ausführten, dass ein von einem Verein auf dem Wohngrundstück der Einwender vor allem für Reptilien angelegtes und gepflegtes Habitat infolge der Straßennähe vom Vorhaben beeinträchtigt werden könne, hat der Vorhabenträger die Situation vor Ort geprüft.

Dieser Einwand ist nicht zutreffend. Bereits gegenwärtig grenzt der Spreewitzer Weg mit einem DTV von 1 700 Kfz/24 h an das Wohngrundstück der Einwender (siehe auch Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses). Der Fahrbahnrand der geplanten K 9281 rückt gegenüber dem Bestand zusätzlich ca. 2 m von diesem Grundstück weg. Der Vorhabenträger hat insofern zutreffenderweise eingeschätzt, dass das Vorhaben keine zusätzlichen Konflikte in Bezug auf dieses Habitat zur Folge hat, zumal entsprechend der festgestellten Situation vor Ort die natürlich entstandene Vegetation auf dem an die Verkehrsanlage angrenzenden Böschungen bereits hinreichend geeignet ist, die notwendige Schutzwirkung für das Reptilienhabitat zu entfalten. Zusätzliche Anpflanzungen auf den betreffenden Böschungen sind daher nicht erforderlich, zumal im Ergebnis von ergänzenden Vorortbegehungen festzustellen war, dass zusätzliche Bepflanzungen aufgrund der bereits vorhandenen Gehölze nur unter Fällung von Teilen des vorhandenen Bewuchses umgesetzt werden könnten. Die Einwendung wird insofern in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die Einwender rügten ebenfalls, dass infolge des Planvorhabens das ebenfalls im Eigentum der Einwender befindliche Flurstück 16 Flur 4 der Gemarkung Neustadt auf der gegenüberliegenden Seite der Straße schwerer zu erreichen sei. Zudem solle die Zufahrt zum Wirtschaftsweg, über den dieses Grundstück zu betreten ist, im Zuge des Vorhabens zurückgebaut werden, um an dieser Stelle eine Versickerungsmulde zu errichten. Durch die Begradigung der Trasse westlich des Grundstücks sei nach Auffassung der Einwender mit drastisch überhöhten Geschwindigkeiten seitens des Verkehrs zu rechnen, was ein hohes Gefahrenpotenzial für die Einwender, Mitbewohner, Kinder und Gäste darstelle. Daher werde eine bauliche Lösung für das Problem gefordert (z. B. Fußgängerüberweg, Verkehrsinsel). Weiterhin wurde ein Anschluss des Wohngrundstücks der Einwender an die Ortslage Neustadt über einen Gehweg entlang der geplanten Straße gefordert.

Soweit die Erhaltung der Zufahrt zum Flurstück 16 gefordert wird, wurde dieser Forderung durch den Vorhabenträger entsprochen und in die Tektur 1 aufgenommen. Die betreffende Zufahrt zum Wirtschaftsweg (Flurstück 15/1) wird erhalten bzw. angepasst (vgl. auch Tektur 1, Unterlage 5, Bl. Nr. 6A und Unterlage 11, lfd. Nr. 60). Auch der von den Einwendern geforderte Gehweg ab der Spreewitzer Straße 5 bis in die Ortslage Neustadt wurde vom Vorhabenträger in die Tektur 1 aufgenommen (vgl. auch Tektur 1, Unterlage 5 Bl. Nr. 6A und Unterlage 11, lfd. Nr. 59). Diesen Punkten der Einwendung wurde entsprochen.

Die Forderung der Einwender nach Ergänzung einer baulichen Lösung (Fußgängerüberweg, Verkehrsinsel o. ä.) für die Überquerung der ausgebauten Kreisstraße zwischen den in ihrem Eigentum befindlichen (außerorts gelegenen) Flurstücken 1/6 und 16 ist nicht begründet. Die Trennung der Grundstücke ist bereits durch die bestehende Straße, den Spreewitzer Weg, gegeben. Der geplante Straßenverlauf folgt in diesem Abschnitt der vorhandenen Trasse, eine Begradigung ist nicht vorgesehen. Für das planmäßige Queren von Außerortsstraßen sind besondere Maßnahmen grundsätzlich nur bei ausgeprägten Fuß-

wegebeziehungen zweckmäßig, vorrangig an Knotenpunkten. In der Regel sind Querungsanlagen bei Straßen mit zwei Fahrstreifen bis 8,50 m Fahrbahnbreite entsprechend dem gültigen Regelwerk bei nicht vorhandenem besonders ausgeprägten Querungsbedarf entbehrlich (siehe EFA, Nr. 3.3.2.1 und 5.3). Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass bei einem DTV von 2 500 Kfz/24 h nach einer zumutbaren Wartezeit ausreichend Zeitlücken vorhanden sind, um die Fahrbahn ohne besondere Anlagen sicher zu überqueren. Die Planung des Vorhabenträgers ist in Bezug auf diesen Aspekt nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die Einwender trugen weiterhin vor, dass die Spreewitzer Straße derzeit eine täglich mehrfach genutzte Fahrradrouten in Richtung Spreewitz sei und aufgrund der hohen Geschwindigkeiten eine Mitführung des Radverkehrs auf der geplanten Straße mit einem hohen Gefährdungsrisiko verbunden sei. Auch sei die Alternativwegung über den Spreeradweg aufgrund des damit verbundenen Umwegs von ca. 4 – 5 km keine zumutbare Alternative. Ein sicherer Weg nach Neustadt für Radfahrer sei von erheblicher Bedeutung, da es sich um den einzigen befestigten Weg ins Dorf handle. Daher sei ein Radweg auf der gesamten Strecke der neuen Verkehrsverbindung zu planen.

Die Einwendung ist in diesem Teil nicht begründet. Bereits unter Kapitel C. III. 2.1 des Beschlusses wurde ausführlich dargelegt, dass nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen bei Straßen der Entwurfsklasse 3 die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn ausreichend verkehrssicher möglich ist. Die Planung des Vorhabenträgers ist auch in Bezug auf die Wahl der Entwurfsklasse mit dem Straßenquerschnitt RQ 11/10 unter Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn nicht zu beanstanden. Auf das Kapitel C. III. 2.1 wird insofern verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Einwender tragen vor, dass mit Umsetzung des Vorhabens aufgrund erhöhter Fahrgeschwindigkeiten die direkt anliegenden tiefer liegenden Wohngrundstücke einer wesentlich größeren Gefährdung ausgesetzt seien, so dass eine Gefahr für die Unversehrtheit von Mensch und Grundstück entstünde-

Hierzu gilt Folgendes: Einerseits liegt die zulässige Fahrgeschwindigkeit am außerorts gelegenen Wohngrundstück der Einwender im Bestand bei 50 km/h und im Rahmen der Planung bei 70 km/h. Da mit dem Vorhaben nur eine Erhöhung der Verkehrsmenge von 1 700 auf bis zu 2 500 Kfz/24 h einhergeht, das Wohngrundstück der Einwender durch eine Verlängerung des vorhandenen Gehwegs an diesen angebunden werden soll und die geplante Fahrbahn ca. 2 m vom Wohngrundstück abrückt, drängen sich keine Anhaltspunkte für eine mögliche durch das Vorhaben ausgelöste wesentliche Erhöhung des Gefahrenpotentials für das in Rede stehende Grundstück auf, die dem Vorhaben entgegenstehen würde bzw. könnte oder weitergehende Schutzmaßnahmen erforderte. Die Einwendung ist unbegründet und wird in diesem Punkt daher zurückgewiesen.

Die Einwender trugen ebenfalls vor, dass mit der geplanten dauerhaften Inanspruchnahme von einer Fläche von 274 m² des wirtschaftlich genutzten Flurstücks 16 Flur 4 der Gemarkung Neustadt ein Teil der Lebensqualität verloren ginge und forderten die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe des Wohngrundstücks.

Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen. Das insgesamt 3 460 m² umfassende unbebaute und als Waldfläche ausgewiesene Flurstück 16 ist im Zusammenhang mit dem Verkehrsbauvorhaben in einer Größenordnung von 274 m² betroffen. Die im Plan ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist unabdingbar für eine Umsetzung der planerischen Zielstellungen für das Plan-

vorhaben. Auch Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Im Einzelnen erfolgt die Inanspruchnahme für den Straßenausbau in einem schmalen Streifen entlang der bestehenden Straße, so dass ebenfalls keine erheblichen Zerschneidungswirkungen für das Gesamtgrundstück entstehen. Es entstehen vorhabenbedingt weder erhebliche Einschränkungen der Nutzung des Flurstücks als Wald noch ist die Erreichbarkeit dieses Grundstücks infolge des Vorhabens gefährdet. Angesichts der im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche relativ geringen Flächeninanspruchnahme handelt es sich hier um einen als zumutbar zu bewertenden Eingriff in das Eigentum, so dass in der Gesamtabwägung die Planung des Vorhabenträgers auch diesbezüglich nicht zu beanstanden ist. Mit der Entscheidung für den Ausbau der Spreewitzer Straße in diesem Abschnitt weitestgehend in der Bestandstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden. Von den Einwendern selbst werden darüber hinaus keine substantiierten Darlegungen zu ggf. aus dem Straßenbauvorhaben resultierenden unzumutbaren Einschränkungen der bestehenden Grundstücksnutzung vorgetragen. Darüber hinaus stehen dem Vorhabenträger Tauschflächen nicht zur Verfügung.

Die von den Einwendern ebenfalls vollumfänglich aufgegriffenen Einwendungen des Landesverbandes BUND Sachsen e.V. und des Vereins „Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e.V. Naturbildung und Kulturangebote“ werden ebenfalls entweder zurückgewiesen bzw. wurden im Rahmen der Tekturen berücksichtigt. Hierzu wird insbesondere auf die dazu erfolgten konkreten Ausführungen in den Kapiteln C. VI. 2.2 und C. VI. 2.9 des Beschlusses verwiesen, die auch hier zutreffend sind.

2.3 Einwander Nr. 05

- Schreiben vom 29.05.2018

Der Verein „Eine Spinnerei vom nachhaltigen Leben e.V.“ trug mit Schreiben vom 29.05.2018 vor, dass dieser die Flurstücke 1/6 und 16 Flur 4 der Gemarkung Neustadt für seine Vereinszwecke nutze und wendete sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich gegen das Vorhaben (zur Einwendung der Eigentümer dieser beiden Grundstücke siehe oben Kapitel C. VI. 2.1).

Soweit der Einwander – gleichlautend zu den Grundstückseigentümern – vortrug, dass der Straßenneubau auf ein Fahrzeugaufkommen von 5 000 - 10 000 Kfz/24 h ausgelegt sei, ist diese Auffassung, wie bereits unter Kapitel C. VI. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, nicht zutreffend. Hierzu wird direkt auf diese Ausführungen verwiesen, die auch hier zutreffend sind. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Einwander äußerte den Standpunkt, dass die Vereinsveranstaltungen im Freien, aber auch innerhalb des Veranstaltungsgebäudes durch den Straßenverkehrslärm, auch durch die erhöhte Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge, deutlich beeinträchtigt werden würden bis hin zur Undurchführbarkeit von Veranstaltungen. Es wurde zudem bemängelt, dass in der Planung keine örtlichen Messungen stattgefunden hätten. Es sei daher eine Messung der Lärmbeeinflussung der betroffenen Grundstücke durch den existierenden Verkehr durchzuführen. Bisher erfolge keine Planung von Lärmschutzmaßnahmen, diese seien nachzuholen.

Diese Einschätzung des Einwenders ist nicht zutreffend. Wie bereits in Kapitel C. VI. 2.1 des Beschlusses ausgeführt, hat der Vorhabenträger unter Hinzuziehung

der Verkehrsprognose 2030 eine lärmtechnische Untersuchung (Unterlage 17) erstellt mit dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte für das Wohngebäude „Spreewitzer Straße 5“ auch prognostisch deutlich unterschritten werden (vgl. Unterlage 17.2, Immissionsort 13). Für das ehemalige Fabrikgebäude „Spreewitzer Straße 5“ mit einem Abstand zur Achse der K 9281 von 55 m wurde ebenfalls eine deutliche Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte für den Prognosefall nachgewiesen (vgl. Unterlage 17.2, Immissionsort 15). Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärmbelastung sind daher durch das Vorhaben für das Grundstück des Einwenders nicht zu erwarten. Ein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz ist ebenfalls nicht abzuleiten. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Kapitel C. V. 4 des Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen. Auch für die vom Einwender – ohne nähere Substantiierung – als Folge des mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Verkehrslärms pauschal angenommenen Einschränkungen von Vereinsveranstaltungen gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Darüber hinaus war die vom Einwender geforderte Lärmmessung dem Vorhabenträger nicht aufzuerlegen. Die Schwelle der Erheblichkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. auch für Geräusche, wird für jede Immissionsart auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze, Rechtsverordnungen, normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften bzw. unter umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt. Für Lärmimmissionen, die vom Straßenverkehr ausgehen, werden die maßgeblichen Grenzwerte sowie die Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen durch die 16. BImSchV verbindlich geregelt. Der Vorhabenträger hat richtigerweise anhand der 16. BImSchV unter Hinzuziehung der Verkehrsprognose 2030 eine lärmtechnische Untersuchung (Unterlage 17) erstellt mit dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für das Grundstück „Spreewitzer Straße 5“ auch prognostisch deutlich unterschritten werden. Die Einwendung wird daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

Darüber hinaus würde nach Auffassung des Einwenders durch das erhöhte Fahrzeugaufkommen sich die Luftqualität durch Feinstaub verschlechtern, so dass für den auch vom Verein genutzten, ökologisch bewirtschafteten Garten auf dem Flurstück 1/6 mit einem erhöhten Schadstoffeintrag (z. B. Stickstoff, Streusalz) zu rechnen sei, welches die Qualität der angebauten Pflanzen beeinträchtigt. Zudem würden die Emissionen die Artenvielfalt auf diesem Grundstück negativ beeinflussen. In den Planunterlagen seien dazu keine differenzierten Aussagen enthalten. Auch die durch den Straßenverkehr entstehenden Gerüche würden die Qualität von Umweltbildungsveranstaltungen beeinträchtigen, was ebenfalls nicht in den Planunterlagen berücksichtigt worden sei.

Diese Einschätzung ist nicht zutreffend. Wie bereits in Kapitel C. V. 5.2 des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, ergeben sich Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe aus der 39. BImSchV. Unter Berücksichtigung der RLUS 2012 ist bei Verkehrsstärken bis 5.000 Kfz/24h selbst am unmittelbaren Fahrbahnrand nicht mit Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe zu rechnen. Der Vorhabenträger konnte daher richtigerweise ausschließen, dass infolge der geringen Verkehrsbelastung von unter 3 000 Kfz/24 h unzumutbare betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. Die in Bezug auf die Lufthygiene relativ geringe Verkehrsbelastung in einem zugleich gering vorbelasteten Raum mit guten Durchlüftungsverhältnissen führt insgesamt zu einer unbedenklichen Luftschadstoffbetroffenheit im Planungsgebiet. Dies trifft auch für die vom Einwender hier vorgetragenen Grundstücksnutzungen zu, mögliche Einschrän-

kungen der Grundstücksnutzung, z. B. einer Gartennutzung, und damit ebenfalls für die (auch angelegten) Lebensräume in diesem Bereich durch verkehrsbedingte Luftverunreinigungen sind im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht zu erwarten. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Weiterhin äußerte der Einwender die Besorgnis, dass infolge der Entwässerung der geplanten Straße über das Flurstück 1/6 mit einem Schadstoffeintrag und somit zu einer Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität zu rechnen sei. Eine Verschlechterung der Wasserqualität führe zu einer negativen Veränderung der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren. So sei zu befürchten, dass gepflegte und angelegte Biotope betroffen seien und damit die auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Zauneidechsen-, Ringelnatter-, Blindschleichen-, Erdkröten- und Knoblauchkrötenpopulationen.

Diese Bedenken sind unbegründet. Die Planung der Straßenentwässerung weist für den an das Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt die Versickerung über eine Mulde auf der dem Wohngrundstück abgewandten Straßenseite aus, dazu wird die Fahrbahnquerneigung entsprechend ausgebildet (vgl. auch Unterlage 14, Bl. Nr. 1 A). Die vom Einwender geäußerte Annahme, dass die geplante Straße über das Flurstück 1/6 entwässert, ist daher unzutreffend. Zudem wird die Fahrbahn der geplanten Straße etwas nach Norden verschoben, so dass der Fahrbahnrand sogar ca. 2 m vom Wohngrundstück wegrückt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der vom Einwender genannten Tierpopulationen auf dem betreffenden Grundstück durch einen möglichen Niederschlagswasserablauf aus den Straßenentwässerungsanlagen ist daher ebenfalls auszuschließen. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Unter dem Hinweis, dass in der Vergangenheit der Schwerlastverkehr auf der Spreewitzer Straße zu deutlich spürbaren Erschütterungen auf dem Grundstück geführt hätten, äußerte der Einwender, dass die Standsicherheit der Gebäude, hier des Veranstaltungsgebäudes, nicht gewährleistet sei, es seien Schäden durch den Straßenbau und durch die Nutzung der neuen Straße zu befürchten. Zudem trug der Einwender vor, dass infolge der zu erwartenden Erschütterungen ein bedrohlicher Einfluss auf die ausgeprägte Artenvielfalt in Bezug auf Tiere am Hang, vor allem Zauneidechsen-, Blindschleichen- und Ringelnatterpopulationen, zu erwarten sei. Der Einwender forderte in diesem Zusammenhang vom Vorhabenträger die Erstellung weiterer Gutachten zur Stabilität des Hanges entlang des Grundstücks 1/6, eine Erhebung zur Artenvielfalt (v.a. Herpetofauna) auf dem gesamten Flurstück 1/6 und konkrete Aussagen dazu, wie die auf diesem Grundstück lebenden Arten bei Bau und Betrieb der Straße geschützt werden. Zudem ging der Einwender pauschal davon aus, dass mit zunehmendem Verkehr und den daraus resultierenden Erschütterungen ebenfalls die Qualität der Veranstaltungen auf dem Grundstück erheblich beeinträchtigt seien.

Diese Darlegungen sind nicht zutreffend. Bereits im Bestand sind geeignete Vorkehrungen zur Hangstabilität getroffen, indem der Hang terrassiert ausgeführt ist. Zwischen der Böschungsunterkante am Wohngebäude und der Böschungsoberkante an der Straße sind dazu zwei Bermen angeordnet, wodurch die Stabilität erhöht wurde. Da in den Hang bau- bzw. vorhabenbedingt nicht direkt eingegriffen wird und das Vorhaben eine Verschiebung des Fahrbahnrandes um ca. 2 m weg vom Hang vorsieht, kann von einer nahezu gleichbleibenden Belastung für die betreffende Böschung aus dem neuen Straßenkörper ausgegangen werden. Schäden an der vorhandenen Bausubstanz, die aus den vorhabenbedingten Bauarbeiten und der späteren Nutzung der Verkehrsanlage resultieren, sind insofern nicht zu erwarten. Es zeichnen sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ab, dass das geplante Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die be-

nachbarte Bebauung infolge von verkehrsbedingten Erschütterungen haben könnte, die der Maßnahme entgegenstehen könnten oder weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern würden. Der Vorhabenträgerin sicherte unabhängig davon zu, vor Beginn der Straßenbauarbeiten die Durchführung einer Beweissicherung an der Bebauung des Flurstücks 1/6 zu (siehe auch Nebenbestimmung A. III. 14.15 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Weiterhin ist die pauschale Annahme eines bedrohlichen Einflusses der vom Straßenverkehr auf der neuen Straße ausgehenden Erschütterungen auf die Artenvielfalt im Bereich des in Rede stehenden Grundstücks nicht begründet. Zum einen verläuft bereits der Spreewitzer Weg im Bestand entlang des Flurstücks 1/6 mit den damit verbundenen Immissionsbelastungen für die Anlieger. Weiterhin wird – wie bereits mehrfach dargelegt – der neue Fahrbahnrand ca. 2 m von diesem Wohngrundstück wegrücken und die K 9281 wird regelgerecht neu errichtet unter maßgeblicher Minimierung auch der von der Verkehrsanlage ausgehenden Erschütterungen. Darüber hinaus ist aufgrund vorliegender Erfahrungswerte festzustellen, dass z. B. Erschütterungen durch vorbeifahrende Züge keine nachhaltigen Auswirkungen auf die an Bahntrassen lebenden Populationen von Reptilien haben (siehe auch: Eisenbahn-Bundesamt – Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes, Stand März 2004, Kap. 5.1 und 5.5). Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Insofern der Einwender eine Erhebung der Artenvielfalt auf dem gesamten Flurstück 1/6 fordert, ist diese Forderung nicht begründet. Der Vorhabenträger hat u. a. einen Artenschutzfachbeitrag und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiten lassen, mit denen auch die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maßgebliche Wirkreichweiten in Bezug auf charakteristische Arten des Planungsgebiets fachgutachterlich untersucht und beurteilt worden sind, und hat daraus nachvollziehbar geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen des Artenschutzes abgeleitet (siehe auch Kapitel C. V. 10 und C. V. 11 des Planfeststellungsbeschlusses). Dies umfasst auch Maßnahmen zum Schutz von Reptilien im Bereich des vom Einwender benannten Grundstücks. Mit der 1. Tektur wurde auf Höhe der „Alten Mühle“ die Maßnahme 57 V, Errichtung von mobilen Schutzzäunen für Reptilien während der Baufeldfreimachung/Bauphase, in die Planung aufgenommen (siehe auch Unterlage 9.2, Bl. Nr. 6A und Unterlage 9.3 der Planunterlagen). Der Fundort an der „Alten Mühle“ wurde sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan als auch im Artenschutzfachbeitrag konkret erfasst und beurteilt. Die vom Vorhabenträger vorgenommene Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist insgesamt nicht zu beanstanden. Allgemeine Darstellungen zu Artenvorkommen auf bestimmten Grundstücken sind weder Gegenstand des Artenschutzfachbeitrags noch des landschaftspflegerischen Begleitplans und waren dem Vorhabenträger nicht aufzulegen, maßgeblich sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Weiterhin können auf Grundlage einer vom Einwender nicht substantiiert dargelegten, allgemein angenommenen Beeinträchtigung der Qualität der Veranstaltungen auf dem Grundstück durch betriebsbedingte Erschütterungen keine konkreten Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen abgeleitet werden, Verkehrsbedingte Erschütterungen sind bereits im Ist-Zustand gegeben. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Einwenders würden durch ein erhöhtes und schnelleres Fahrzeugaufkommen Tierarten durch Kollision gefährdet, deren Beobachtung derzeit auf dem Gelände des Umweltbildungszentrums möglich sei (z. B. Zauneidechsen, Ringelnattern, Blindschleichen, Teichfrösche, Erd- und Knoblauchkröten und verschiedene Fledermausarten). Es wurde zudem wiederum gerügt, dass bei der UVP Daten zu den Vorkommen auf dem betreffenden Grundstück nicht erhoben worden seien.

Das Planvorhaben ist im Abschnitt des in Rede stehenden Flurstücks auf den derzeitigen Straßenraum beschränkt. Auf die nachvollziehbare Konfliktanalyse des Vorhabenträgers hinsichtlich der Betroffenheiten von Arten wurde bereits in den vorherigen Ausführungen zur Einwendung Bezug genommen, auf die daher verwiesen wird. Weitergehende Untersuchungen über die vom Vorhabenträger beauftragten faunistischen Erhebungen hinaus waren diesem nicht aufzuerlegen, die Lebensräume der Arten bleiben auf dem benannten Grundstück erhalten. Die Einwendung wird insofern zurückgewiesen.

Darüber hinaus wurde mit der Einwendung gerügt, dass der Umweltbildungsstandort des Vereins von seinem nördlich liegenden Bildungsstandort auf dem Flurstück 16 Flur 4 Gemarkung Neustadt durch das Vorhaben infolge der damit verbundenen erschwerten Passierbarkeit der Spreestraße getrennt werde. Zudem sei die Zufahrt zum das Flurstück 16 erschließenden Wirtschaftsweg laut den Planunterlagen nicht mehr gegeben, da diese zurückgebaut werden solle. Eine alternative Zuwegung sei aber nicht vorhanden. Zugleich seien mögliche PKW-Stellplätze an diesem Grundstück zukünftig schwerer erreichbar. Darüber hinaus sei durch die Begradigung der Trasse westlich der beiden vom Verein genutzten Grundstücke mit drastisch überhöhten Geschwindigkeiten des Verkehrs zu rechnen, was ein hohes Gefahrenpotenzial für Mitarbeiter und Gäste beim Überqueren der Straße darstelle. Daher werde eine bauliche Lösung für das Problem gefordert (z. B. Fußgängerüberweg, Verkehrsinsel).

Soweit der Einwender rügte, dass die Zufahrt zum Wirtschaftsweg entsprechend der Planunterlagen wegfallen solle, sicherte der Vorhabenträger die Wiederherstellung dieser Zufahrt zu und änderte den Plan diesbezüglich mit Tektur 1. Dem Einwand wurde damit entsprochen.

Die Trennung der Grundstücke ist bereits durch die bestehende Straße, die Spreewitzer Straße, gegeben. Der geplante Straßenverlauf folgt in diesem Abschnitt der vorhandenen Trasse, eine Begradigung ist nicht vorgesehen. Für das planmäßige Queren von Außerortsstraßen sind besondere Maßnahmen grundsätzlich nur bei ausgeprägten Fußwegebeziehungen zweckmäßig, vorrangig an Knotenpunkten. In der Regel sind Querungsanlagen bei Straßen mit zwei Fahrstreifen bis 8,50 m Fahrbahnbreite entsprechend dem gültigen Regelwerk bei nicht vorhandenem besonders ausgeprägtem Querungsbedarf entbehrlich (siehe EFA, Nr. 3.3.2.1 und 5.3). Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass bei einem DTV von 2 500 Kfz/24 h nach einer zumutbaren Wartezeit ausreichend Zeitlücken vorhanden sind, um die Fahrbahn ohne besondere Anlagen sicher zu überqueren. Die Planung des Vorhabenträgers ist in Bezug auf diesen Aspekt nicht zu beanstanden. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Der Einwender trug weiterhin vor, dass der Weg über die Spreewitzer Straße der einzige befestigte Weg in die Ortslage Neustadt sei, und täglich mehrfach auch von Kindern genutzt werde. Ein Gehsteig oder Fahrradstreifen sei aber nicht geplant. Die Geschwindigkeit solle von derzeit 50 km/h auf 70 km/h angehoben werden. Daher sei ein Gehweg ab der Spreewitzer Straße Nr. 5 in die Planung aufzunehmen.

Der Vorhabenträger hat die Verlängerung des Gehwegs bis an die Zufahrt zur Alten Spinnerei bei Bau-km 4+800 in die Planung aufgenommen. Hierbei wird auch die bisherige Grunderwerbsgrenze eingehalten. Dem Einwand wurde entsprochen.

Nach Einschätzung des Einwenders werde auch die Erreichbarkeit des Umweltbildungsstandortes für Radfahrer durch das Vorhaben erschwert. Die derzeit nach dessen Wahrnehmung mehrfach täglich genutzte Fahrradrouten in und aus Richtung Spreewitz werde aufgrund der hohen Geschwindigkeiten auf der Straße nicht mehr möglich sein. Eine Mitführung der Radfahrer auf der Trasse nach Begradigung berge für Radfahrer ein hohes Gefährdungsrisiko. Die Alternativwegung über den Spreeradweg stelle keine zumutbare Alternative dar, da dies einen einfachen Umweg von ca. 4-5 km bedeute. Die Radfahrerzahlen für die warmen Monate April bis Oktober würden in der Verkehrsprognose nicht auftauchen. Deshalb fordere der Verein den Bau eines Radweges auf der gesamten Länge der geplanten Straße in die Planung aufzunehmen.

Die Einwendung ist in diesem Teil nicht begründet. Bereits unter Kapitel C. III. 2.1 des Beschlusses wurde ausführlich dargelegt, dass nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen bei Straßen der Entwurfsklasse 3 die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn ausreichend verkehrssicher möglich ist. Die Planung des Vorhabenträgers ist auch in Bezug auf die Wahl der Entwurfsklasse mit dem Straßenquerschnitt RQ 11/10 unter Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn nicht zu beanstanden. Auf das Kapitel C. III. 2.1 wird insofern verwiesen.

Mit der Einwendung wurde ebenfalls die Befürchtung geäußert, dass die nach Realisierung des Vorhabens möglichen höheren Geschwindigkeiten bei Unfällen fliegende Teile bedingen, die auf das direkt anliegende, sehr viel tiefer liegende Flurstück 1/6 fliegen könnten und eine Gefahr für die Unversehrtheit von Mensch und Grundstück darstellen würden.

Das Planvorhaben bedingt keine signifikante Erhöhung der Gefährdung von Anliegergrundstücken im Falle von Verkehrsunfällen. Wie bereits ausgeführt, folgt der geplante Straßenverlauf im betreffenden Abschnitt der vorhandenen Trasse, eine Begradigung ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig sieht das Vorhaben eine Verschiebung des Fahrbahnrandes um ca. 2 m weg vom Flurstück 6/1 vor. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt grundsätzlich 100 km/h, kann aber durch die örtlich zuständige untere Straßenverkehrsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse vor Ort reduziert werden. Eine konkrete Gefahrensituation für die Unversehrtheit von Mensch und Grundstück, die bereits im Planfeststellungsbeschluss eine dauerhafte verkehrsregelnde Maßnahme erfordert, ist im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Flurstück nicht erkennbar. Inwieweit der vorgetragene, bereits im Bestand vorhandene Höhenunterschied zwischen dem geplanten Verkehrsweg und Aufenthaltsbereichen in Bezug auf die Anliegergrundstücke bei Umsetzung des Planvorhabens zu einer signifikanten Erhöhung der Gefährdung der Anlieger im Zusammenhang mit Unfallgeschehen führen soll, die der Maßnahme entgegenstehen oder ergänzende Schutzmaßnahmen erfordern würde, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht, zumal derartige topografische Verhältnisse vielerorts Realität sind. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Soweit der Einwander – ebenso wie die Grundstückseigentümer – die Bereitstellung eines Ersatzgrundstücks für die dauerhafte Inanspruchnahme einer Teilfläche des Flur-

stücks 16 für das Straßenbauvorhaben forderte, ist dies unbegründet (siehe auch Kapitel C. II. 3 und C. VI. 2.1 des Beschlusses).

Das insgesamt 3 460 m² umfassende unbebaute und als Waldfläche ausgewiesene Flurstück 16 ist im Zusammenhang mit dem Verkehrsbauvorhaben in einer Größenordnung von 274 m² betroffen. Die im Plan ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme ist unabdingbar für eine Umsetzung der planerischen Zielstellungen für das Planvorhaben. Auch Planungsalternativen, mit denen im Einzelfall die hier verfolgten Planungsziele unter Beachtung der jeweiligen Eingriffsintensität besser erreicht werden könnten, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Im Einzelnen erfolgt die Inanspruchnahme für den Straßenausbau in einem schmalen Streifen entlang der bestehenden Straße, so dass ebenfalls keine erheblichen Zerschneidungswirkungen für das Gesamtgrundstück entstehen. Es entstehen vorhabenbedingt damit weder erhebliche Einschränkungen der Nutzung des Flurstücks als Wald noch ist die Erreichbarkeit dieses Grundstücks infolge des Vorhabens gefährdet. Angesichts der im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche zudem relativ geringen Flächeninanspruchnahme handelt es sich hier um einen als zumutbar zu bewertenden Eingriff in das Eigentum, so dass in der Gesamtabwägung die Planung des Vorhabenträgers auch diesbezüglich nicht zu beanstanden ist. Mit der Entscheidung für den Ausbau der Spreewitzer Straße in diesem Abschnitt weitestgehend in der Bestandstrasse ist von dem Vorhabenträger eine Variante gewählt worden, mit der unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit rechtsmindernde Eingriffe so weit wie möglich vermieden werden. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

- Schreiben vom 17.06.2021

Der Einwender erhob mit Schreiben vom 17.06.2021 Einwendungen zur Tektur 1 der Planunterlagen und stellte wiederum grundsätzlich den Bedarf für dieses Vorhaben in Frage. Soweit mit dieser Einwendung wiederholt Bedenken und Forderungen erhoben worden sind, die bereits Gegenstand der Schreiben des Einwenders vom 29.05.2018 waren, wird hierzu direkt auf die dazu erfolgten Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die weiterhin zutreffend sind. Darüber hinaus wurde vom Einwender die für das Prognosejahr 2030 erstellte Verkehrsprognose mit dem hier im Vergleich zum Prognosejahr 2025 ausgewiesenen Anstieg der Verkehrszahlen angezweifelt. Insbesondere sei der mit dem Braunkohleausstieg 2038 verbundene Verkehrsrückgang nicht berücksichtigt worden. Auch werde es als widersinnig beurteilt, dass kommunale Straßenbulasträger Alternativrouten zu Staats- oder Bundesstraßen bauen. Eine sich über die elektrische Werksbahnverbindung der LEAG anbietende Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene werde ebenfalls nicht berücksichtigt bzw. durch das Vorhaben sogar in Frage gestellt.

Beim 2. BA der K 9281 handelt es sich um einen Lückenschluss zwischen der K 8481 und der K 9214. Wie bereits ausgeführt, ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben. Auf die betreffenden Ausführungen unter Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses wird insofern verwiesen. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Unter Verweis auf die Erwiderng des Vorhabenträgers auf die Einwendung vom 29.05.2018 und dem durchgeführten Erörterungstermin rügte der Einwender, dass die hier zum Schutz des auf dem Vereinsgelände angelegten Eidechsenhabitats thematisierten buschigen Abpflanzungen auf Höhe des Vereinsgeländes keine Berücksichtigung in den Tekturunterlagen gefunden habe.

Einer zusätzlichen Anpflanzung in Höhe des Flurstücks 6/1 bedarf es nicht. Der Vorhabenträger hat im Nachgang zum Erörterungstermin eine ergänzende Vorortbegehung vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass der Gehölzaufwuchs auf der terrassenförmig abgestuften Böschung des Anwesens bereits ausreichend vorhabenden ist bzw. neue Gehölze nur unter Fällung bereits vorhandener Gehölze gepflanzt werden könnten und hat daher nachvollziehbar auf eine derartige Maßnahme verzichtet. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Unabhängig davon wird nochmals darauf verwiesen, dass vom Vorhabenträger mit der 1. Tektur auf Höhe der „Alten Mühle“ zusätzlich die Maßnahme 57 V, Errichtung von mobilen Schutzzäunen für Reptilien während der Baufeldfreimachung/Bauphase, in die Planung aufgenommen wurde (Tektur 2). Mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie den Nebenbestimmungen des Beschlusses (siehe auch Nebenbestimmung A. III. 9.9) kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die im Plangebiet erkundeten Reptilienvorkommen erfüllt (siehe auch Kapitel C. V. 10.2.2.3 und C. V. 11.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

Weiterhin beanstandete der Einwender die zum Download zur Verfügung gestellten Daten (1. Tektur) und trug vor, dass nach der Unterlage 19.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein extra Dokument von 8 Seiten gefehlt habe. In diesem Zusammenhang wurde eine Klärung und ggf. neue Anhörung hierzu gefordert.

Die Forderung des Einwenders ist unbegründet. Die vollständigen Planunterlagen für die 1. Tektur wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Spreetal sowie in der Stadt Kamen z vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021 ausgelegt. Die Tekturunterlagen wurden einschließlich der Bekanntmachung gleichzeitig auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik – Infrastruktur – Kreisstraßen – sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG a.F. ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich, sollten die im Internet abrufbaren Dokumente in einem inhaltlichen Widerspruch zu den ausliegenden Unterlagen stehen. Dies ist hier der Fall. Die Unterlage 19.1 der Tektur 1 besteht aus dem aktualisierten Erläuterungsbericht von 109 Seiten, einer Anlage 1 von acht Seiten sowie dem Bestands- und Konfliktplan M 1:5 000, die allesamt in den beiden Gemeinden ausgelegt wurden. Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung der Anlage 1, der Eingriffs- und Ausgleich-Bilanz nach dem Biotopwertverfahren Freistaat Sachsen, nochmals in der Unterlage 9.4 enthalten, welche offensichtlich – auch nach den Angaben des Einwenders – den betreffenden Internetportalen entnehmbar war. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Der Einwender rügte weiter, dass die Umsetzung landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen nicht nur in der direkten Umgebung des Eingriffs geplant sei, sondern auch bis zu ca. 33 km entfernt vom Eingriffsort entfernt.

Diese Kritik ist nicht begründet. Mit der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen setzt der Vorhabenträger u. a. die Forderung der zuständigen Forstbehörde um, neue Waldflächen als Ausgleich für den vorhabenbedingten Waldverlust anzulegen. Die Darlegungen des Vorhabenträgers, dass bei der Erarbeitung der Planung zur Neuanlage von Wald im direkten Eingriffsumfeld aufgrund des hier bestehenden Waldreichtums nicht genug Flächen zur Verfügung standen und er bei seinem Kompensationsansatz auch auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rücksicht nehmen wollte, ist rechtlich nicht

zu beanstanden. Mit dem planfestgestellten landschaftspflegerische Begleitplan wird gewährleistet, dass die geplante Ersatzfläche für die Neuanlage von Wald den Eingriff in bestehende Waldflächen ausreichend kompensiert (siehe Kapitel C. V. 9 des Planfeststellungsbeschlusses). Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen werden zude, nach § 10 Satz 1 SächsNatSchG innerhalb der betroffenen Planungsregion umgesetzt. Diese Einschätzung wird auch bestätigt durch die befürwortenden Stellungnahmen der zuständigen Forstbehörde, des Staatsbetriebs Sachsenforst. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Auch die Bedenken des Einwenders in Bezug auf die Auswirkungen von Starkniederschlägen im Bereich der Neubautrasse können ausgeräumt werden.

Richtig ist zwar, dass die Versiegelung und Überbauung insbesondere im Bereich des Neubauabschnittes einen erhöhten Oberflächenwasserabfluss zur Folge hat. Diese Auswirkung wird aber weitgehend kompensiert, indem das auf dem Neubauabschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser im Bereich des Anfallsortes über Versickerungsmulden bzw. breitflächige Versickerung über die Dammböschungen entlang der Trasse schadlos in den Wasserkreislauf zurückgeführt werden kann. Aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse ist eine ausreichende orts- und zeitnahe Versickerung des Straßenwassers gewährleistet. Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Soweit eine Querung des FFH-Gebietes „Spreeal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ durch ein Brückenbauwerk in der geplanten Dimension als Straßenbauprojekt aus der Vergangenheit in Frage gestellt wird, ist dieser Einwand nicht begründet.

Die Planrechtfertigung für das Straßenbauvorhaben ist gegeben. Daneben wird mit der planfestgestellten Dimensionierung des Brückenbauwerks gewährleistet, dass das Straßenbauvorhaben auch mit den Belangen des Natur- sowie Hochwasserschutzes vereinbar ist. Auf die einschlägigen Ausführungen besonders unter Kapitel C.II.3, C.V.6.2 und C.V.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiterhin wurden die Datengrundlagen für die meisten Artengruppen vom Einwender nicht mehr als aktuell beurteilt und eine Aktualisierung dieser gefordert.

Der Vorhabenträger hat im Laufe des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben wiederholt eine Plausibilisierung der zugrundegelegten naturschutzfachlichen Bestandsdaten vorgenommen, letztmalig im Jahr 2023 zur Biotop- und Lebensraumausstattung sowie der Habitateignung von planungsrelevanten Tierarten, unter Überprüfung der Angemessenheit und Geeignetheit der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen (siehe auch Unterlage 19.3 der Planunterlagen – Anhang „Plausibilisierung der Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitateignung für planungsrelevante Arten“). Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die Biotop- und Lebensraumausstattung sowie Habitateignung im Untersuchungsraum unverändert geblieben ist. Der Raum wird, wie auch 2015 im Rahmen der Erstellung der faunistischen Sondergutachten für das Planvorhaben dokumentiert, unverändert durch ausgedehnte Kiefernforste geprägt, die nur entlang der Spree und Kleinen Spree sowie nördlich Neustadt durch Offenlandflächen unterbrochen werden. Die Spree und das Anlandebecken weisen unverändert bergbaubedingte Verockerungen auf. Weiterhin erfüllen die faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2015 die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Erfassungszeiträume und Untersuchungsmethoden (siehe auch weiterführend Kapitel C. V. 10.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung kann damit eingeschätzt werden, dass die

geplanten Maßnahmen zum Schutz der Fauna und Flora unvermindert angemessen und geeignet sind, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Arten zu vermeiden bzw. zu vermindern bzw., soweit das nicht in vollem Umfang möglich war, zu kompensieren. Darüber hinaus gehender faunistischer Sondergutachten als Grundlage für die Überprüfung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen bedurfte es nicht; die vorliegenden faunistischen Sondergutachten mit den tekturbezogenen Ergänzungen und die erarbeitete selektive Pflanzenkartierung sind unter Hinzuziehung der 2023 zuletzt vorgenommenen qualitätssichernden Überprüfung der Datengrundlagen angemessen und geeignet, die Kontinuität der Habitate und planungsrelevanten Tierarten zu gewährleisten. Der Einwand hat sich in diesen Punkten erledigt.

2.4 Einwander Nr. 06

Der Einwander richtete sich mit Schreiben vom 29.05.2018 als Anwohner des Kastanienwegs im Ortsteil Spreewitz gegen Teilabschnitte der geplanten Trassierung und der Gradienten. Durch den Bau der Spreestraße in der derzeit geplanten Trassierung werde für ihn eine gravierende Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität durch Verkehrslärm entstehen. Der Verkehrslärm werde durch die Zunahme des nationalen und internationalen Schwerlastverkehrs weiter ansteigen. Auch wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auf der Grundlage der Verkehrsprognose nicht überschritten werden, sei der Gesundheitsschutz nicht mehr gewährleistet. Die Empfehlungen der WHO und des UBA lägen bei Mittelungspegeln von 40 (nachts) bzw. 50 dB (tags). Es sei somit nicht nachvollziehbar, dass sich der Vorhabenträger ausschließlich auf die 16. BImSchV zurückziehe. Nach Auffassung des Einwenders fehle im Erläuterungsbericht (Kapitel 2.4.2) bei der Auswertung der zu erwartenden Verkehrsverhältnisse eine Aussage zur veränderten Verkehrsstruktur. Die Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Spreewitz und Neustadt sei bisher für Kfz bis 9 t zugelassen, mit dem Bau der Spreestraße werde auf diese Trasse zusätzlicher Schwerverkehr verlegt. Die steigende Verkehrszahl gegenüber der bestehenden Verbindungsstraße führe zu erhöhten Immissionswerten im Bereich der Bebauung in Spreewitz zwischen KP 2 und BÜ 1. Für die Wohngebäude am Kastanienweg sei zwar unbestritten eine Entlastung an der Westseite des Wohngebäudes des Einwenders zu erwarten, aber er erwarte eine unangemessen erhöhte dauerhafte Belastung an der Ostseite, da die Trasse nur 230 m entfernt vom Wohnhaus verlaufe. Der Einwander stellte schlussendlich die in der schalltechnischen Untersuchung als nicht erheblich beurteilte Verlärmung des Grundstücks „Kastanienweg 2“ in Frage.

Die Auffassung des Einwenders ist nicht begründet. Die Verbindungsstraße (Spreewitzer Weg) weist im Bestand außerhalb von Spreewitz keine Tonnagebeschränkung aus. Die Tonnagebeschränkung in Spreewitz selbst resultiert aus dem baulichen Zustand der vorhandenen Brücke über die Spree (siehe auch Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 2.4.3). Die Streckenführung für den 2. BA der K 9281 wurde so geplant, dass diese regionale Verkehrsanbindung zukünftig ebenfalls außerhalb der Ortslage Spreewitz-Ausbau verläuft und die Verkehrsbelastung für die Ortslage infolge dessen maßgeblich zurückgeht (siehe auch Unterlage 22, Anlage 1.4 der Planunterlagen und Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Lärmvorsorge wird durch Grenzwerte typisiert, verbindlich geregelt mit der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV (siehe Kapitel C. V. 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV stellen striktes Recht dar. Liegen die Lärmbeeinträchtigungen oberhalb jener Werte, welche mit der 16. BImSchV als erheblich festgelegt werden, so ist damit zugleich entschieden, dass die Zumutbarkeitsgrenze i. S. d. § 3 Abs. 1 BIm-

SchG überschritten ist. Es ist gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

Der Verkehrslärm ist vom Vorhabenträger durch ein schalltechnisches Gutachten ermittelt und bewertet worden (vgl. Unterlagen 7 und 17). Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV in Bezug auf alle Wohngebäude im Wirkungsbereich des Vorhabens – und damit auch für das Anwesen des Einwenders – eingehalten werden. Das Wohngebäude „Kastanienweg 2“ hat einen Abstand zur Achse der K 9281neu von 248 m. Die schalltechnische Untersuchung hat für die betroffenen Hausseiten/Geschosse des Gebäudes folgende Beurteilungspegel ausgewiesen, wobei für das Wohngrundstück die Immissionsgrenzwerte 64 dB(A) für den Tagzeitraum und 54 dB(A) für den Nachtzeitraum maßgeblich sind:

Immissionsort	Hausseite	Geschoss	Beurteilungspegel tags	Beurteilungspegel nachts
4	Nordost	EG	41,8 dB(A)	35,8 dB(A)
		1. OG	42,0 dB(A)	36,0 dB(A)
		2. OG	42,2 dB(A)	36,1 dB(A)

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurden die Verkehrslärmbelastungen vom Vorhabenträger nach Art und Umfang korrekt ermittelt. In der Gesamtschau sind insofern die mit dem Vorhaben einhergehenden Veränderungen sowie Beeinträchtigungen als zumutbar anzusehen. Ein öffentlich-rechtlicher Ausgleichsanspruch dem Grunde nach auf Maßnahmen des passiven Lärmschutzes ist in Bezug auf das Wohngrundstück des Einwenders nicht gegeben.

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Weiterhin seien die Differenzbetrachtungen der Verkehrsströme für die Mehr- und Minderbelastung für die Ortsteile Neustadt und Sprewitz fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Es werde zusätzlich Fremdverkehr angezogen, der in der Planung nicht berücksichtigt worden sei. Die aufgeführten Verkehrszahlen als Eingangswerte für die schalltechnische Untersuchung und weitere Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit seien nicht nachvollziehbar und nicht zutreffend. So sei eine genauere Untersuchung zu den Verkehrsströmen mit den damit verbundenen repräsentativen Verkehrszählungen über einen längeren Zeitraum erforderlich. Die derzeitigen Ausführungen zum Ist-Zustand und somit auch die Ausgangsdaten beruhten auf zu vielen Schätzwerten und theoretischen Annahmen. So seien die Verkehrsströme, welche bisher das Gebiet umfahren, nicht berücksichtigt worden. In den Unterlagen 17 und 22 fehlten Untersuchungen zu diesen Verkehrsströmen aus Richtung A 13, der B 96 und der B 97 sowie aus den östlichen Gebieten und der B 156, welche die neue Trasse anziehen werde. Auch die in der lärmtechnischen Untersuchung verwendeten Werte für die Straßenoberfläche seien zu korrigieren, für Asphaltdeckschichten dieser Bauklasse sei nach den geltenden technischen Vorschriften generell eine Körnung 2/5 zu verwenden (innerorts ggf. 1/3 mm abgesplittet).

Die Einschätzungen des Einwenders sind nicht zutreffend. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurden die vom Vorhabenträger beigebrachten Verkehrsprognosen methodisch richtig erarbeitet und sind inhaltlich nachvollziehbar (siehe auch Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses). Beim 2. BA handelt es sich um einen Lückenschluss zwischen der K 8481 und der K 9214. Der 1. BA der sog. Spreestraße, der Ausbau der K 8481/K 9281, ist bereits verkehrswirksam. Zudem handelt es sich bei dem Planvorhaben zu einem großen Teil um eine Ausbaumaßnahme unter Führung des regionalen Kfz-Verkehrs, besonders des Schwerverkehrs, zwischen den Industriestandorten Boxberg und Schwarze Pumpe um Ortsteile von Spreetal herum. Insofern sind für das Vorhaben die verlagerten Verkehre relevant. Auch ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten, dass eine Verlagerung vom ÖPNV auf das Kfz auftreten wird.

Für die vom Vorhabenträger beigebrachten verkehrsplanerischen und -technischen Untersuchungen (Unterlage 22) wurde richtigerweise das Verfahren einer Modellprognose verwendet. Die Modellprognose ermittelt das zukünftige Verkehrsgeschehen auf der Grundlage einer verkehrsplanerischen Modellrechnung, welche das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus Angebots-, Raumstruktur- und Verkehrsverhaltensdaten ableitet. Die Modellprognose ist u. a. anzuwenden, wenn wesentliche Veränderungen der Verkehrsnetzstruktur, der sozioökonomischen Raumstruktur und des Verkehrsverhaltens gegenüber der Gegenwart möglich oder wahrscheinlich sind. Eine Hochrechnung von Daten aus Verkehrserhebungen findet bei dieser Methode nicht statt. Gleichzeitig wurden vom Gutachter für die Erarbeitung der Objektprognosen die Landesverkehrsprognose Sachsen 2025 und für die Fortschreibung die Landesverkehrsprognose Sachsen 2030 als Rahmenprognose herangezogen. Darüber hinaus wurden alle vom Einwender aufgeführten Verkehrsbeziehungen bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt (siehe Verkehrsplanerische und -technische Untersuchung, Prognose 2025, Abbildung 7). Dem Vorhabenträger waren insofern über die für die Verkehrsprognose herangezogenen Verkehrszählungen hinausgehende Untersuchungen zu bestehenden Verkehrsströmen nicht aufzuerlegen.

Auch die Planung des Vorhabenträgers in Bezug auf die Ausbildung lärmmindernder Straßenoberflächen ist nicht zu beanstanden (siehe auch Unterlage 17.1, Kapitel 3.3). Entsprechend der ZTV Asphalt-StB 07/13, Punkt 3.7.5 und 3.8.5 ist im Zusammenhang mit den Lärmschutzanforderungen die Fahrbahnoberfläche mit einem Abstreumaterial „gebrochenen Gesteinskörnung der Lieferkörnung 1/3: 0,5 bis 1,0 kg/m²“ abzustumpfen.

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Darüber hinaus sei die seitliche Verschiebung des BÜ 1 zu gering gewählt. Damit verlaufe die geplante Trasse zu nahe an der Böschung und ein schützender Restwaldbestand sei damit quasi nicht mehr vorhanden. Durch den Übergang der Trasse zur Dammlage am BÜ 1 äußerte der Einwender die Besorgnis, dass dadurch mit einer starken und dauerhaften Verlärmung und damit einer gravierenden Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität zu rechnen sei und forderte daher eine Verschiebung der Trasse ab dem BW 1 bis ca. 3+000 einschließlich des Knotenpunktes KP 2 und des BÜ 1 um mindestens 200 m weiter nach Osten.

Die Planung des Trassenverlaufs durch den Vorhabenträger ist auch unter Berücksichtigung der Lärmschutzbelange nicht zu beanstanden. Wie bereits mehrfach in der Begründung ausgeführt, wurde gutachterlich im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass die Grenzwerte der 16. BIm-

SchV in Bezug auf alle Wohngebäude im Wirkungsbereich des Vorhabens eingehalten werden. Aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung mit den Eingangswerten aus der Verkehrsplanerischen Untersuchung ist insofern die Notwendigkeit einer Trassenverschiebung nicht abzuleiten. Mit der geplanten Trassierung am bereits durch die Siedlungsnähe anthropogen beeinflussten Waldrand wird zugleich ein möglichst großes Waldgebiet als Lebensraum der Artvorkommen im Zusammenhang erhalten. Der Einwand wird insofern zurückgewiesen.

Weiterhin erhob der Einwender die Forderung, zur Minimierung der Verlärmung im Bereich der Spreeau bei den Fahrbahnübergängen am BW01 geräuscharme Lamellen-Dehnfugen Typ XL oder gleichwertig einzusetzen.

Der Bauwerksentwurf für das Brückenbauwerk BW01 wird entsprechend der maßgeblichen technischen Regeln nach Erlangung des Baurechts durch den Planfeststellungsbeschluss geplant. Der Vorhabenträger sichert in diesem Zusammenhang die Planung geräuscharmer Fahrbahnübergänge zu (vgl. A VI). Die Einwendung in diesem Punkt hat sich insofern erledigt.

Im Zusammenhang mit dem im Bereich des Kastanienweges vorhandenen Graben forderte der Einwender, dass der nach seiner Einschätzung zu tief liegende Durchlass bei Station 0+093 in die Planung aufzunehmen sei. Zusammen mit dem weiteren Durchlass bei ca. 0+200 sei eine funktionierende Entwässerung des Grabens zu realisieren. Es sei durch das Bauvorhaben sicherzustellen, dass der als Vorflut genutzte Graben bis zur Mündung in die Spree ein funktionierendes Entwässerungssystem darstelle; der gegenwärtige Zustand ließe dies nicht zu. Der Graben diene auch der Entwässerung des Grundstücks des Einwenders über Drainagen. Auch sei die Entwässerung des Entwässerungsabschnittes 4.1 zu erläutern, eine Vorflut sei hier nicht erkennbar. Bei Einleitung in das Grabensystem sei ein hydraulischer Nachweis erforderlich.

Die Forderung des Einwenders nach Tieferlegung eines Straßendurchlasses bei Station 0+093 und einer Instandsetzung des im Bereich des Kastanienweges vorhandenen Grabensystems ist nicht begründet. Das Planvorhaben umfasst im Bereich der Ortslage Spreewitz-Ausbau im Zuge des Ausbaus der Ortsanbindung eine Verlängerung des vorhandenen Durchlasses bei Bau-km 0+204 infolge der hier breiter geplanten Verkehrsanlage (siehe auch wasserrechtliche Genehmigung unter A. IV. 2.2). Eine Veränderung des Grabenverlaufs bzw. der Grabendimensionierung ist vorhabenbedingt nicht erforderlich. Am nach Auffassung des Einwenders zu tief liegenden Durchlass bei ca. 0+110 ist vorhabenbedingt lediglich eine geringfügige Anpassung der Fahrbahnoberfläche des Kastanienweges erforderlich bzw. geplant. Ein grundhafter Ausbau dieses Bereichs des Kastanienweges mit Erneuerung des betreffenden Durchlasses ist nicht Bestandteil des Planvorhabens. Insofern stellt die vom Einwender geforderte Höherlegung des Durchlasses bei ca. 0+110 keine Folgemaßnahme nach § 75 Abs. 1 1. Halbs. VwVfG dar und ist dem Vorhabenträger nicht aufzuerlegen.

Darüber hinaus trifft die Gewässerunterhaltungspflicht für Oberflächengewässer im Freistaat Sachsen vorrangig den Freistaat Sachsen und die Gemeinden. Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, zu dem das Grabensystem zur Spree zuzuordnen ist, gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinden, § 32 Abs. 1 SächsWG. Insofern ist auch eine Grabeninstandsetzung dem Vorhabenträger nicht anzulasten.

Die geplante Straßenentwässerung funktioniert weitestgehend (mit Ausnahme für das Brückenbauwerk) durch Versickerung über die Straßenböschung bzw.

über straßenbegleitende Versickerungsmulden (ggf. mit Notüberläufen für den Fall eines außergewöhnlichen Starkregens). Dies gilt auch für den Entwässerungsabschnitt EWA 4.1. Die Fahrbahn entwässert innerhalb dieses Entwässerungsabschnittes in die östliche (siedlungsferne) Versickermulde, die nur bei Überlastung am KP 2 ins Gelände am Forstweg ausläuft. Einleitungen von Straßenwasser in das Grabensystem im Gebiet der Ortslage Spreewitz-Ausbau sind nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger das Planvorhaben fortlaufend mit der laufenden Planung der LTV zu einem Hochwasserschutzdeich um die Siedlung Spreewitz-Ausbau abgestimmt hat bzw. abstimmen wird (siehe auch Nebenbestimmungen unter A. III. 2.4 und Kapitel C. V. 6.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Einwender lehnt ebenfalls die Planung der Gradienten für die Anbindung des Kastanienweges an die Spreestraße ab und fordert, dass der KP 0 auf das Niveau der Brücke über die Spree von ca. 104,65 m ü. NHN, mindestens jedoch auf die Vorgabe der LTV von 104,15 m ü. NHN anzuheben sei. Die Gradienten der Verbindung Spreebrücke bis Anbindung Stallanlage sei so auszubauen, dass eine Überschwemmung im/aus Norden vermieden und eine ständige Erreichbarkeit der Grundstücke gewährleistet werde. Die Erzeugung eines Hochpunktes bei Station 0+80 und einem weiterführenden Gefälle der Fahrbahn von 3,5 % in Richtung Wohnbebauung werde abgelehnt, da eine mögliche Überschwemmungsgefahr des KP 0 mit Gefährdung seines Grundstückes zu besorgen sei.

Die Planung des Vorhabenträgers für die Anbindung der Ortslage Spreewitz-Ausbau an die K 9281neu ist nicht zu beanstanden. Der Vorhabenträger hat bei der Planung der Gradienten für die Ortsanbindung u. a. einerseits die Einhaltung des Sicherheitsabstands zur kreuzenden 110-kV Freileitung und andererseits die aktuelle Deichplanung der LTV zu beachten. Der Hochpunkt mit 3,5 % Gefälle zum Fahrbahnanschluss resultiert aus der Forderung der LTV, die geplante Deichkrone überfahren zu können, um die Siedlung nach Umsetzung der Maßnahme der Deichrückverlegung bei Hochwassersituationen auf der Deichkrone erreichen zu können. Unabhängig davon entsprechen die geplanten Fahrbahnhöhen am Tiefpunkt des KP 0 den vorhandenen Gelände- bzw. Fahrbahnhöhen am Wohngrundstück (siehe auch Unterlage 6, Bl. Nr. 7 und 8). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der LTV eine Wasserspiegellagenberechnung erarbeiten lassen (Tektur 2, Unterlage 18.6) mit dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des Straßen- und Hochwasserschutzvorhabens beider Vorhabenträger es zu einer lokalen Anhebung der Wasserstände in der rechten Spreeaue kommt, wovon nur unbebaute Flächen betroffen sind, die bereits im Istzustand überschwemmt werden. Weiterhin wird durch die Planung für die Ortsanbindung Spreewitz und die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt, dass zusätzliche Beeinträchtigungen für die Durchführung von Maßnahmen zum Objektschutz bzw. für ggf. erforderliche Evakuierungen bei Hochwassersituationen bis zur Fertigstellung der neuen Deichanlage sowie für die Zeit danach vermieden werden (siehe Nebenbestimmung A. III. 2.4.3). Eine maßgebliche Schlechterstellung der Grundstücksnutzungen kann mit dem Planvorhaben somit vermieden werden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass mit den Ergebnissen der gutachterlichen Wasserspiegellagenberechnung weiterhin dokumentiert wurde, dass in der Spree und der linken Aue, insbesondere im Bereich der Ortslage Spreewitz mit Umsetzung der Maßnahmen beider Vorhabenträger entsprechend keine nachweisbaren Auswir-

kungen bezüglich des Hochwasserabflusses auftreten. Die Einwendung hat sich insofern erledigt.

Weiterhin übte der Einwender Kritik an den landschaftspflegerischen Maßnahmen 28E und 29E, Bepflanzung von Grabenbereichen. Es sei zu beachten, dass eine regelmäßige Beräumung des Grabens erfolgen müsse. Der Graben unterliege einer ständigen Verkräutung und Verlandung. Da der Graben nach Auffassung des Einwenders auch als Vorflut für die Straßenentwässerung vorgesehen sei, sei ein fachgerechter Grabenausbau bis zur Mündung in die Spree vorzusehen. Auch sei die Fällung von Kastanien und Linden im Zuge des Ausbaus des Kastanienweges nicht hinnehmbar. Diese seien zu schützen und zu erhalten.

Die Bedenken des Einwenders sind nicht zutreffend. Der Vorhabenträger plant im Rahmen der Maßnahmen 28 E und 29 E jeweils nur eine Bepflanzung der östlichen Grabenböschung, die westliche Böschung wird für die Zwecke der Gewässerunterhaltung (einschließlich Beräumung) nicht bepflanzt (siehe auch Unterlage 9.3, Maßnahmeblätter zu den LBP-Maßnahmen 28 E und 29 E). Einschränkungen für die Gewässerunterhaltung sind somit nicht mit diesen Maßnahmen verbunden. Der Graben wird ebenfalls nicht als Vorflut für die Straßenentwässerung genutzt (siehe vorhergehende Ausführungen zur Gewässerunterhaltungspflicht).

Die Fällung von fünf Bäumen (darunter zwei Kastanien) ist bedingt durch die erforderliche Anrampung der Fahrbahn mit 3,5 % auf die geplante Deichkrone. Im Zusammenhang mit der hierfür erforderlichen Herstellung des Straßendamms sind diese fünf Baumfällungen nicht vermeidbar. Der Vorhabenträger plant mit der Maßnahme 19 G Baumpflanzungen am Kastanienweg als Ersatz für die verloren gehenden landschaftsprägenden Einzelbäume (siehe auch Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt zur Maßnahme 19 G).

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

2.5 Einwender Nr. 07 und 08

Die Einwender wendeten sich mit Schreiben vom 22.04.2018 und 12.09.2018 gegen die Inanspruchnahme von Flächen des in ihrem Besitz befindlichen Flurstücks Nr. 15/1 durch die geplante landschaftspflegerische Maßnahme 34 E. Die geplante Ersatzmaßnahme würde ca. 50 % des betreffenden Flurstücks beanspruchen und darüber hinaus eine Zuwegung zum verbleibenden Rest sowie zum ebenfalls in ihrem Besitz befindlichen daran angrenzenden Flurstück verhindern. Die Einwender stellten ebenfalls in Frage, das die Maßnahme 34 E als Ersatzmaßnahme zum Konflikt 18 L des Bauvorhabens K 9281 (Zitat: „...Zerschneidung des Landschaftsschutzgebietes und Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Flächenversiegelung/-verbrauch...“) geeignet sei.

Der Einwendung wird stattgegeben. Der Vorhabenträger verzichtet auf die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender für landschaftspflegerische Maßnahmen. Mit der Tektur 1 wird die Maßnahme 34 E durch eine Maßnahme an anderer Stelle ersetzt. Dem Einwand wurde stattgegeben.

Die weiterhin geäußerten Bedenken der Einwender gegenüber der Maßnahme 34 E haben sich mit dem Verzicht auf diese landschaftspflegerische Maßnahme ebenfalls erledigt.

2.6 Einwender Nr. 09 und 10

Die Eigentümer des Flurstücks 11/3 Flur 8 der Gemarkung Neustadt lehnten mit Schreiben vom 18. April 2018 die geplante dauerhafte Inanspruchnahme ihres Grundstücks für die landschaftspflegerische Maßnahme 33 E (Anlegung eines Waldteichs) aufgrund von auf dieser Fläche selbst geplanten Pflanzungen ab.

Der Vorhabenträger hat aufgrund dieses Vortrags auf die hier in Rede stehende geplante Maßnahme 33 E mit Tektur 1 verzichtet und diese durch eine neue Maßnahme an anderer Stelle (Maßnahme 53 E - Anlage einer Streuobstwiese) ersetzt.

Der Einwand der Grundstückseigentümer wurde somit vollumfänglich berücksichtigt.

2.7 Einwender Nr. 11 und 12

Als Eigentümer des Flurstücks 1/8, Flur 4 der Gemarkung Neustadt wiesen die Einwender mit Schreiben vom 22. April 2018 auf bestehenden Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der infolge des Straßenbauvorhabens erforderlichen Grundstücksinanspruchnahme hin. Zum Einen äußerten die Einwender, dass die Wiederherstellung der vorhandenen Trinkwasserleitung für das in Rede stehende Grundstück in den Planunterlagen nicht explizit genannt sei und forderten eine schriftliche Zusicherung für den Anschluss; die Wasserversorgung sei für das als Freizeit- und Erholungsgrundstück genutzte und bebaute Grundstück dringend erforderlich.

Der Vorhabenträger sichert die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Hausanschlusses für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks zu. Der Einwand findet damit in diesem Teil Berücksichtigung (siehe auch Nebenbestimmungen unter A. III. 14.13).

Im Zusammenhang mit der bestehenden Stromversorgung für das Flurstück 1/8 hinterfragten die Einwender hierzu ggf. erforderliche vorhabenbedingte Maßnahmen, wie die Verlegung der Freileitung oder Ersatz der Leitung durch ein Erdkabel.

Diese Bedenken konnten vom Vorhabenträger ausgeräumt werden, indem nachvollziehbar dargestellt wurde, dass in die bestehende Freileitung im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht eingegriffen und damit auch eine Verlegung nicht erforderlich wird. Der Einwand hat sich insofern erledigt.

Weiterhin nahmen die Grundstückseigentümer auf die unter lfd. Nr. 6.12 des Grunderwerbsverzeichnisses ausgewiesenen Flächenangaben für die dauerhafte und bauzeitliche Inanspruchnahme für das Flurstück 1/8 Bezug und forderten eine schriftliche Information einschließlich Plan mit Ausweisung der Teile des Grundstücks, welche genau davon betroffen seien.

Entsprechend dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10, Blatt Nr. 6) beschränkt sich die für das Straßenbauvorhaben ausgewiesene Grundstücksinanspruchnahme auf außerhalb der Grundstückseinfriedung im Eigentum der Einwender befindliche Flächen zwischen Fahrbahn und Zaun, erhebliche Eingriffe in die umzäunte Grundstücksfläche selbst bzw. die hier erfolgende Grundstücksnutzung sind insofern auszuschließen. Der Einwand hat sich in diesem Punkt erledigt.

Auch die Bedenken der Einwender, dass mit den Straßenbauarbeiten Wurzelbeschädigungen für die an der Grundstücksgrenze befindlichen Hecke und hohen Bäume einhergehen könnten und damit Teile der Gehölze absterben könne bzw. die Standsicherheit von Bäumen gefährdet sei, konnten vom Vorhabenträger ausgeräumt werden. Der grundhafte Straßenbau endet ungefähr am bisherigen Fahrbahnrand. Der verbleibende Streifen bis zur Hecke wird hauptsächlich oberflächlich angeglichen und begrünt. Der Vorhabenträger sicherte den Einwendern unabhängig davon eine zusätzlich nochmalige Vorortprüfung in Bezug auf die Standsicherheit der vorhandenen Gehölze im Rahmen der Baumaßnahme zu (vgl. Nebenbestimmung unter A. III. 14.12). Sollte es – wider Erwarten – zu einer Beeinträchtigung eines Teils der Gehölze kommen, wäre der daraus entstehende Schaden zu ersetzen. Dem Einwand wird in diesem Punkt insofern stattgegeben.

Insoweit die Einwender forderten, dass durch den Vorhabenträger eine bauzeitliche Sicherung im Bereich der Grundstückseinfriedung und eine Kostenübernahme für eine Zaunrücksetzung, Baum- und Heckenrodung sowie Vornahme von Ersatzpflanzungen vorzunehmen seien, können dem Vorhabenträger in diesen Fällen grundsätzlich nur die Kosten für die für das Vorhaben tatsächlich notwendigen Eingriffe in die Grundstücksbestandteile auferlegt werden. Ein Eingriff in Zaun, Hecke oder Bäume ist entsprechend des festgestellten Plans jedoch nicht vorgesehen. Insofern im Einzelfall dennoch während der Bauarbeiten unvorhergesehen für das Verkehrsvorhaben u. a. Eingriffe in den Baum- oder Heckenbestand erforderlich werden, haben die Einwender gesetzlich einen Anspruch auf Vorkehrungen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf ihre Rechte erforderlich werden bzw. unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Die Einwendung hat sich in diesem Teil erledigt.

Die von den Einwendern ebenfalls geforderte Zurückversetzung der Grundstückszufahrten für eine sichere Ausfahrt auf die Kreisstraße ist unbegründet. Der geplante Fahrbahnrand wird in diesem Straßenabschnitt im Vergleich zum Bestand um ca. 1,5 m bis 2,0 m weg vom bestehenden Zaun (vom Grundstück der Einwender) nach Norden verschoben. Damit werden die vorhandenen Grundstückszufahrten bereits in Richtung Straße verlängert, so dass Ausfahrt und Ausgang aus dem Grundstück zukünftig nach Umsetzung des Vorhabens auch ohne Zurückversetzen der Einfahrten gefahrlos möglich sind. Der Einwand wird in diesem Teil zurückgewiesen.

Darüber hinaus regten die Einwender einen Geh- und Radweg auf der an ihr Grundstück angrenzenden Straßenseite an, um damit auch einen sicheren Austritt aus dem eigenen Grundstück gewährleisten zu können.

Mit der Tektur 1 ergänzte der Vorhabenträger die Planung um einen Gehweg mit einer Breite von 2,50 m entlang des südlichen Fahrbahnrandes der Spreewitzer Straße von Bau-km 5+050 bis Bau-km 5+228, an den sich außerorts ein ca. 3,5 m breiter Randstreifen anschließt (vgl. auch Unterlage 11, lfd. Nr. 59). Insofern kann mit dieser Planung auch eine besondere Gefährdung bei Betreten bzw. Verlassen des außerorts gelegenen Grundstücks der Einwender ausgeschlossen werden. Eine Verlängerung eines Gehweges außerorts über den Bau-km 5+228 hinaus ist damit – auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – nicht geboten. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die Einwender äußerten zudem die Besorgnis, dass aufgrund einer möglicherweise erfolgten Aufschüttung auf ihrem Grundstück ein Abrutschen der Laube und des Pools

durch die Bauarbeiten möglich sein könne und begehrt insofern eine Begehung zu Beginn der Bauarbeiten und an deren Ende zur Dokumentation ggf. entstandener Bauschäden.

Unter Berücksichtigung der in Straßennähe in der Umgebung des Grundstücks erkundeten geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten sowie der nahezu gleichbleibenden Belastung aus dem neuen Straßenkörper sind grundsätzlich Schäden an der ca. 25 m entfernten Bausubstanz nicht zu erwarten, der Vorhabenträger sagt aber eine Beweissicherung für die Grundstücksbebauung vor Beginn der Bauarbeiten zu (siehe auch Nebenbestimmungen unter A. III. 14.14). Der Einwendung wird in diesem Teil entsprochen.

2.8 Einwender Nr. 13

Als Eigentümer mehrerer vom Planvorhaben betroffenen Landwirtschafts- bzw. Waldgrundstücke wendete dieser sich mit Schreiben vom 03.09.2018 pauschal gegen das Vorhaben aufgrund einer vermuteten vorhabenbedingten Zersplitterung dieser Grundstücke. Neben dieser für den Einwender allgemein nicht akzeptierbaren Grundstücksteilung äußerte dieser weiterhin die Besorgnis, dass durch die Inanspruchnahme auch von einer erhöhten Waldbrandgefahr auszugehen sei. Aus diesen Gründen lehnte der Einwender grundsätzlich ab, Grundstücksflächen für das beabsichtigte Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen.

Die Bedenken des Einwenders konnten im Rahmen des Erörterungstermins vom 12. November 2016 ausgeräumt werden. Die Einwendung wurde ausführlich mit dem Einwender erörtert und im Nachgang dazu zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümer zu den erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen konkrete Übereinkommen getroffen (siehe auch Niederschrift der Landesdirektion Sachsen zum Erörterungstermin am 12. November 2019, Seite 39 ff.). Im Anschluss an den Erörterungstermin wurde zwischen Vorhabenträger und Einwender eine Einigung hinsichtlich der für das Vorhaben notwendigen Grundstücksinanspruchnahmen erzielt, die vollständig Eingang in die Tektur 1 gefunden hat. Dies umfasst den Erwerb der waldseitigen unwirtschaftlichen Restflächen der Flurstücke 88 und 89/1 der Gemarkung Spreewitz sowie den vollständigen Erwerb des Flurstücks 102/3 der Gemarkung Spreewitz durch den Vorhabenträger. Die Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders befindlichen Flurstücks 49/5 der Gemarkung Spreewitz für die LBP-Maßnahme 27 E entfällt (siehe auch Unterlage 10, Bl. Nr. 11A). Diese Maßnahme wird an anderer Stelle umgesetzt. Auch die Belange des Brandschutzes in Waldgebieten werden vom Vorhabenträger hinreichend berücksichtigt. Die Waldbrandgefahr wird durch die beidseitig geplante Baumfällgrenze mit mindestens 11,50 m Abstand zur Fahrbahn minimiert. Der Einwendung wurde damit stattgegeben bzw. hat sich erledigt.

2.9 Einwender Nr. 14

Der Einwender wendete sich mit Schreiben vom 14. Juni 2021 gegen die Inanspruchnahme des in seinem Eigentum befindlichen Flurstücks 24/1 Flur 7 der Gemarkung Zerre für die geplante landschaftspflegerische Maßnahme 20 E „Feldgehölz auf Weidefläche“. Das Grundstück solle, wie auch bisher, weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich als Weideland genutzt werden.

Diesem Teil der Einwendung wird entsprochen. Mit der Tektur 2 vom 29.12.2023 erstellte der Vorhabenträger eine geänderte Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, wobei die Maßnahme 20 E entfällt und durch eine neue

Maßnahme an anderer Stelle ersetzt wird. Grundstücke des Einwenders werden damit nicht mehr für landschaftspflegerische Maßnahmen beansprucht. Der Einwendung wurde in diesem Punkt stattgegeben.

Sofern der Einwender in seiner Einwendung darauf Bezug nahm, dass das Verkehrsbauvorhaben selbst in Frage zu stellen sei, insbesondere aufgrund des beschlossenen Kohleausstiegs mit seinen Folgen für die Kraftwerksstandorte Boxberg und Schwarze Pumpe sowie des demographischen Wandels, ist dies nicht zutreffend.

Bereits hinsichtlich der Planrechtfertigung (Kapitel C. II. 3) und in der Variantenbewertung (Kapitel C. III. 1.2) und wird ausführlich dargelegt, dass der Bau des 2. BA der K 9281 erforderlich ist, um die Planungsziele zu erreichen und eine verkehrssichere wie leistungsfähige Verkehrsverbindung im Planungsraum zu schaffen, mit der ein Lückenschluss im vorhandenen regionalen Verkehrsnetz erreicht wird. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen hierzu im Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Mit der Annahme des Einwenders, dass das Vorhaben eine intakte Landschaft zerschneide und zerstöre, hat sich die Planfeststellungsbehörde intensiv auseinandergesetzt. Auch die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen wurde auch unter diesem Gesichtspunkt geprüft. Danach liegt insgesamt kein Kompensationsdefizit vor. Zu den Einzelheiten dazu wird direkt insbesondere auf die Ausführungen zur Eingriffsregelung (Kapitel C. V. 11) und zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel C. IV. 2.5) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

2.10 LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen (LAG)

Die LAG wandte sich mit Schreiben vom 4. Juni 2018 unter vollständiger Aufnahme der Einwendungen des BUND, des NABU und Grüne Liga Sachsen e.V. gegen das Straßenbauvorhaben, wobei die Einwendungen von BUND und NABU wortgleich waren. BUND, NABU und Grüne Liga trugen darüber hinaus nochmals jeweils mit separaten gleichlautenden Schreiben Ihre Bedenken gegen das Vorhaben vor (siehe auch nachfolgende Ausführungen unter Kapitel C.VI.2.11 bis C.VI.2.13).

- Einwendung Grüne Liga

Die Grüne Liga lehnte das Straßenbauvorhaben in der planfestgestellten Variante ab unter Verweisung auf die an das LRA Bautzen in der der Planfeststellung vorausgegangenen Beteiligung zur Variantenuntersuchung zu den Varianten 1 (K 9281 2. BA), 2 (Neubau B 160) und 3 (Aus- und Neubau S 130) ergangene Stellungnahme vom 27.10.2015 und favorisierte die in diese Voruntersuchung einbezogene Variante 3. Angesichts der Zerschneidung des LSG „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ in einer Art und Weise, dass dann einzelne Teile für das LSG nicht mehr relevant seien, und der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ infolge der Querung des Schutzgebietes werde die Variante 1 dieser Voruntersuchung abgelehnt. Auch die Variante 2 werde infolge der umfangreichen Eingriffe in den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen des LSG „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“, des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und des Überschwemmungsgebietes abgelehnt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Bei der Entscheidung für das Straßenbauvorhaben „Neu- und Ausbau der K 9281 2. BA einschließlich Brückenbau-

werk über die Spreeaue“ wurde vom Vorhabenträger geprüft, ob eine andere geeignete Variante vorhanden ist, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigen würde. Dazu wurden vom Vorhabenträger bereits in einer dem Planfeststellungsverfahren vorangegangenen Voruntersuchung verschiedene Varianten, als Varianten 1, 2 und 3 bezeichnet, soweit untersucht, bis erkennbar war, welche davon nicht eindeutig vorzugswürdig sind. Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde vom Vorhabenträger die Variante 3 aufgrund der Betroffenheiten von vier FFH- und SPA-Gebieten (höchstes Gefährdungspotenzial für die Natura 2000-Gebiete) und der Überquerung von zwei größeren Gewässerniederungen auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde begründet ausgeschlossen. Die Variante 2 wurde nachvollziehbar vom Vorhabenträger u. a. auf Grund der erheblichen Eingriffe in den Waldbestand (vollständiger Trassenverlauf durch bisher unzerschnittene Wälder) und Betroffenheiten von zwei Natura 2000-Gebieten frühzeitig ausgeschieden (vgl. auch Unterlage 1, Kapitel 2.1 und Unterlage 19.5, Anlage 1 – Variantenvergleich Stufe 1, Var. 1 bis 3). Diese Vorgehensweise ist rechtlich nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, juris, Rn. 19). Es ist zulässig, mögliche Varianten schrittweise zu untersuchen und eindeutig nicht bedarfsgerechte Lösungen – wie die vom Einwender geforderte Variante 3 – nach einer Art Grobanalyse auszuschneiden. Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Einwendungen BUND und NABU

Nach Auffassung der Einwender solle der 2. BA der K 9281 maßgeblich der Verbindung zwischen den Kraftwerkszentren Boxberg im Landkreis Görlitz und Schwarze Pumpe im Landkreis Bautzen dienen. Diese Straßenplanung sei aber mit dem von der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Ausstieg aus der Stromerzeugung mit Braunkohle obsolet geworden.

Die Einwendungen sind nicht zutreffend. Bereits in den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Planungszielen (Kapitel C. II. 2) und zur Erforderlichkeit der Maßnahme (Kapitel C. II. 3), auf die verwiesen wird, wird ausführlich dargelegt, dass das Straßenbauvorhaben erforderlich ist, um insgesamt eine verkehrssichere wie leistungsfähige Straßenverbindung zwischen den Industriezentren Boxberg und Schwarze Pumpe unter Entlastung der Ortslagen vom Schwerverkehr zu schaffen. Der 2. Bauabschnitt der K 9281 ist entsprechend den Planungszielen des Vorhabenträgers keinesfalls nur als „Werksstraße“ zwischen den beiden Kraftwerksstandorten Boxberg und Schwarze Pumpe geplant. Mit diesem Vorhaben wird der Lückenschluss zwischen dem bereits ausgebauten Abschnitt der K 9281 (1. BA) sowie der ausgebauten K 9214 und K 9215 geschaffen und damit insgesamt die Infrastruktur in einer Region verbessert, die sich im Strukturwandel befindet. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwender mit ihren Einwendungen vortragen, dass das Verkehrsbauvorhaben weder im LEP 2013 noch im geltenden Regionalplan vorgesehen und damit eine Raumverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben sei, ist dies nicht zutreffend.

In der (zwischenzeitlich in Kraft getretenen) 2. Geamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberlausitz-Niederschlesien ist die Straßenroute für den 2. BA der K 9281 als Vorranggebiet Trasse Neubau (Straße) ausgewiesen. Gleichzeitig werden mit einer hochwassergerechten und eingriffsminimierenden Ausführung der Straßenbrücke über die Spreeaue sowie den mit dem Vorhaben geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen die einschlägigen Festlegungen des Regionalplans zum Vorrang Überschwemmungsgebiet und zum Vorbe-

haltsgebiet Arten- und Biotopschutz in besonderem Maße beachtet. Auch der Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird durch den Ausbau vorhandener Straßen auf ca. der Hälfte der Baulänge und der Überspannung des landwirtschaftlich genutzten Grünlands der Spreeaue minimiert. Lediglich am Bauanfang gehen auf ca. 420 m Länge landwirtschaftliche Flächen durch den Straßenbau verloren. Der Eingriff in die Landwirtschaft fällt somit vergleichsweise gering aus. Vorliegend erfordern überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, die sich aus der Planrechtfertigung ergeben (vgl. oben unter Kapitel C. II. 2 und C. II. 3), die Umsetzung des geplanten Vorhabens in den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten. Insgesamt ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Auf die weiterführenden Ausführungen unter Kapitel C. V. 1 des Beschlusses wird verwiesen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die von den Einwendern gleichzeitig geäußerte Annahme, dass das Vorhaben und der gewählte Trassenverlauf den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Spreetal widerspräche und damit im Widerspruch zur gemeindlichen Bauleitplanung stünde, ist ebenfalls nicht zutreffend.

Als Planungsgrundlage wurde ebenfalls der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplans des Gemeinde Spreetal vom 16. Juni 2004 für die Erarbeitung der Entwurfsplanung herangezogen, der ebenfalls eine Trasse für die sog. Spreestraße enthält (allerdings nach dem damaligen Kenntnisstand mit einer weiter nördlichen Trassenführung). Schließlich bestätigen weiterhin die Stellungnahme der Gemeinde Spreetal vom 13. Juni 2018 und die Ausführungen der Gemeindeverwaltung im Erörterungstermin die Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die Vereine stellten mit den Einwendungen von 2018 weiterhin den Bedarf für den 2. BA der K 9281 in Frage. Die für 2030 prognostizierte Verkehrsmenge von max. 2 500 Kfz/24 h sei im Vergleich zu der Verkehrsmenge von 1 900 Kfz/24 h im Ist-Zustand (bestehende Verbindung zwischen Spreewitz und Neustadt) anzuzweifeln, insbesondere infolge der prognostizierten negativen demografischen Entwicklung. Überregionaler Durchgangsverkehr spiele nach Einschätzung der Einwender bei der Prognose keine beachtliche Rolle, sondern der Quell- und Zielverkehr. Es sei somit abzusehen, dass die Zahlen nach unten abgesenkt werden müssten. Auch die mit dem Vorhaben beabsichtigte Anbindung des Grundzentrums Rothenburg/Oberlausitz an das Mittelzentrum Spremberg bzw. den Industriepark Schwarze Pumpe sei nicht nachvollziehbar, die in diesem Zusammenhang ermittelten Verkehrsströme zwischen Rothenburg und Spremberg/Schwarze Pumpe seien vermutlich ein Zufallsprodukt oder resultierten aus fehlerhaften Kalibrierungen der Verkehrsmatrix. Zudem sei für die Verkehrsprognose der veraltete Bundesverkehrswegeplan 2003 herangezogen worden.

Die Einwendungen sind nicht zutreffend. Die in der Ausgangsplanung enthaltene verkehrplanerische und -technische Untersuchung für den Prognosezeitraum bis 2025 wurde mit der Tektur 1 durch die verkehrplanerische und -technische Untersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 ersetzt. Die Ergebnisse der vom Vorhabenträger erstellten verkehrplanerischen und -technischen Untersuchung sind plausibel. Bereits in der Bewertung der Erforderlichkeit der Maßnahme unter Bezugnahme auf die Planungsziele (siehe oben Kapitel C. II. 2 und C. II. 3) wurde ausführlich dargelegt, dass der Bau des 2. BA der K 9281 erforderlich und sinnvollerweise geeignet ist, um die Planziele zu erreichen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Auch die Tendenz einer stärkeren Entwicklung der Verkehrsströme in Richtung Osten bzw. Südosten ist nachvollziehbar. Neben den bereits geplanten Erweiterungen am Industriestandort Schwarze Pumpe

sind bei der Erarbeitung der Verkehrsprognose auch Gewerbeansiedlungen außerhalb dieses Standortes berücksichtigt, wie z. B. südlich der K 9214. Die durch Verkehrsumlegung ermittelten Verkehrsströme zwischen Rothenburg und Spremberg/Schwarze Pumpe widerspiegeln sich ebenfalls im Prognoseverkehrsmodell des Freistaates Sachsen. Mit diesem wird unter Berücksichtigung der RIN für jeden zentralen Ort eine Verbindung mittels Luftlinien zum nächsten oder übernächsten Nachbarn der gleichen Zentralitätsstufe erzeugt, die anschließend dem Verkehrsnetz zugeordnet wird. Damit wird ein Weg im Verkehrsnetz über eine Routensuche zwischen den zentralen Orten ermittelt, d. h. bei Anwendung der RIN wird die Streckenführung zwischen zwei Zentren im Wesentlichen ohne Berücksichtigung einer Verkehrsnachfrage zwischen den betrachteten Zentren ermittelt. Im vorliegenden Anwendungsfall der RIN verläuft die zeitkürzeste Verbindung zwischen den Unterzentren Rothenburg und Schwarze Pumpe über den 2. BA der K 9281.

Soweit die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens mit grundsätzlichen verkehrspolitischen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, verkennen diese Einwendungen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier 2. BA der K 9281) und werden zurückgewiesen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange, insbesondere unter Berücksichtigung seiner regionalen Verbindungsfunktion und der Entlastung der Ortslagen vom Schwerverkehr, sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und Belange von Natur und Landschaft zu überwinden (siehe weiterführend oben Kapitel C. II. 2 und C. II. 3).

Auch die Einlassung der Einwender, dass der Neubau der Straße für Fahrzeugmengen von 5 000 bis 10 000 Fahrzeugen täglich an sich schon weit überdimensioniert sei, ist unberechtigt. Soweit die Einwender von einer derartigen Verkehrsstärke als Planungsgrundlage für das Vorhaben ausgingen, erfolgte dies ohne erkennbaren Grund. Richtigerweise ist die K 9281 im Bauabschnitt 2 vom Vorhabenträger in Abhängigkeit von den prognostizierten Verkehrsmengen von bis zu 2 500 KfZ/24 h, der Straßenkategorie und der veranschlagten Reisegeschwindigkeiten in die EKL 3 eingestuft worden. Der Regelquerschnitt wurde darüber hinaus unter Beachtung der prognostizierten verhältnismäßig geringen Schwerverkehrsstärke von unter 300 Fz/24 h ermessensfehlerfrei reduziert auf einen Regelquerschnitt RQ(11)10 (siehe weitergehend Ausführungen oben unter Kapitel C. III. 2).

Die Einwendungen werden in diesen Punkten zurückgewiesen.

Die Einwender trugen mit den Schreiben von 2018 weiterhin vor, dass die mit dem geplanten Brückenbauwerk über die Spree verbundenen Eingriffe in das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ und dessen Zerschneidung in keinem Verhältnis zum prognostizierten Bedarf für diese Neubaustrecke stehe. Der Eingriff stünde dem Grundsatz der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entgegen. Auch seien zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringer Beeinträchtigungen erreichen ließen, nach Auffassung der Einwender gegeben. So könne ein Ausbau der vorhandenen Straße mit geringeren Eingriffen vorgenommen werden, Großfahrzeuge könnten wie bisher die Brücke über die Spree in Neustadt verwenden. Als weitere Alternative bestünde die Möglichkeit der Nutzung der Bahnstrecke „Niederschlesische Magistrale“ über den Werksbahnanschluss der LEAG und die Bahnstrecke Spremberg – Knappenrode, um die Standorte Schwarze Pumpe und Boxberg miteinander direkt zu ver-

knüpfen. Insofern fehlten nach Auffassung der Einwender die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens innerhalb des FFH-Gebietes.

Die Einwendungen sind nicht zutreffend. Zur Frage der Erforderlichkeit wird auf die hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Die Variantenuntersuchung unter Kapitel C. II. 4 des Beschlusses zeigt, dass keine zumutbaren bzw. verhältnismäßigen Alternativen bestehen, die die Planziele im gewünschten und für erforderlich gehaltenen Umfang erreichen könnten, so dass auch die vorliegend als hoch schutzwürdig einzustufenden und eingestuft Belange zurückstehen. Mit dem Neubau der K 9281 wird entgegen der Auffassung der Einwender den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen an eine leistungsfähige regionale Straßenverbindung unter besonderer Berücksichtigung des regionalen Strukturwandels einerseits und dem naturschutzfachlich hochwertig einzustufenden Umfeld andererseits Rechnung getragen. So wurde eine umfangreiche Betroffenheitsabschätzung für das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ in Kapitel C. V. 7 vorgenommen mit dem Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben unter Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet führt. Im Einzelnen wird insofern direkt auf Kapitel C. V. 7 verwiesen. Mit dem vom Vorhabenträger geplanten Brückenbauwerk über die Spreeaue mit einer Stromfeldbreite von 63 m wird das FFH-Gebiet vollständig überspannt. Auch die Brückenwiderlager werden außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen errichtet. Mittels Schaffung geeigneter Leitstrukturen gewährleistet der Vorhabenträger zudem, dass die Erhaltungsziele in Bezug auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets auch mit Umsetzung des Vorhabens nicht gefährdet sind. Die Einwendungen werden in diesen Punkten zurückgewiesen.

Die Einwender rügten weiterhin mit den Stellungnahmen von 2018, dass die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit für das Vorhaben im Jahr 2015 stattgefunden hätten. Insbesondere an den stark beweglichen Tierarten seien nur in einem Jahr Untersuchungen durchgeführt worden. Seit 2015 seien drei Jahre ohne Untersuchungen vergangen. Im Falle der Managementplanung für das FFH-Gebiet würden die verwendeten Daten aus dem Jahr 2010, die der Biotop- und Landnutzungskartierung aus dem Jahr 2009 stammen. Durch Veränderungen in der Natur seien aktuellere Daten erforderlich, zudem fehle eine separate Biotopkartierung mindestens für das Untersuchungsjahr 2015. Die erhobenen Daten seien dementsprechend unvollständig. Im Rahmen dieser Einwendungen äußerten die Einwender auch, dass nach ihrer Auffassung in der Ausgangsplanung Nachweise zum Biber vom April 2018 (festgestellte Fraßspuren nordwestlich Neustadt), zum Ortolan vom Mai 2017 (singendes Männchen in der Spreeaue zwischen Spreewitz und Zerre) und zum Kranich als Brutvogel im Gebiet des ehemaligen Klärbeckens der Struga nördlich Neustadt sowie östlich des Knotenpunktes 3 im Tal des Wellenbachs nicht berücksichtigt worden seien. Dies beträfe ebenfalls die nach ihrem Kenntnisstand im östlichen Abschnitt des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ im Tal des Wellenbachs existierenden Vorkommen der Zauneidechse sowie größere Populationen der Ringelnatter, Blindschleiche, Erdkröte und Knoblauchkröte. Weiterhin zweifelten die Einwender die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für den Fischotter sowie für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse an. So käme es entsprechend der Sondergutachten zu erheblichen Beeinträchtigungen und Habitatverlusten für die streng geschützten Vogelarten, wie Neuntöter, Heidelerche, Feldlerche, Schwarzspecht, Grünspecht, Drosselrohrsänger, Gartenrotschwanz, Kuckuck und Pirol. Ebenso führten nach Auffassung der Einwender Kollisionsverluste mit Fahrzeugen und Zerschneidungen von Nahrungshabitaten für die Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus zu erheblichen Beeinträchti-

gungen. Für den Fischotter wäre die Bauphase mit physischen Behinderungen incl. Kollisionsgefährdung durch Baufahrzeuge verbunden, so dass insgesamt während der Bauzeit Verluste von Individuen nicht auszuschließen seien.

Entgegen der Auffassung der Einwender sind die vom Vorhabenträger erstellten faunistischen und floristischen Untersuchungen aus den Jahren 2015 mit Ergänzung von 2019 (Unterlagen 19.3 und 19.4) und Aktualisierung/Plausibilisierung in den Jahren 2022 und 2023 geeignet, die naturschutzrechtlichen Belange im notwendigen Maße zu prüfen und zu beurteilen. Umfang und Methodik der Bestandserfassung richten sich immer nach den Gegebenheiten des Untersuchungsraumes und dessen potenzieller Betroffenheit durch das Vorhaben sowie auch daraus, inwieweit zu diesem Gebiet bereits hinreichende aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen. Um erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausschließen zu können, bedarf es keiner flächendeckenden Ermittlung des floristischen und faunistischen Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen. Vielmehr genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5/08, juris, Rn.50). Im Einzelfall kann insofern auf eine wiederholte, aktuelle Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn keine gegenüber den Ergebnissen aus früheren Untersuchungen weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hier der Fall. Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen, an einen Gewässerlauf gebundenen Arten (z. B. Fischotter, einzelne Fledermausarten) kann ausgeschlossen werden, dass sich die Gegebenheiten in den letzten Jahren derart geändert hätten, dass mit einer Unterbrechung/Veränderung von gewässergebundenen Lebensräumen oder Wanderrouten gerechnet werden müsste (siehe auch oben Kapitel C. V. 7 und C. V. 10). Weiterhin liegen auch keine Anhaltspunkte für Änderungen von Landnutzungen in einem Umfang vor, die mit erheblichen Beeinträchtigungen der betreffenden Vorkommen der spezifisch geschützten Fauna und Flora verbunden wären (z. B. Wolfsreviere des Milkener und Spremberger Rudels). Diese Einschätzung wird u. a. auch gestützt durch die Ergebnisse der wiederholten Begehung der Spreeaue im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum LRT 6510 (magere Flachlandmähwiese) im Jahr 2022, der Plausibilisierung der naturschutzfachlichen Bestandsdaten vom 26. Oktober 2023 sowie die naturschutzfachlichen Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde im Planfeststellungsverfahren. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestandserfassungen kann von einer grundsätzlichen Stabilität der im Untersuchungsraum erhobenen Bestände ausgegangen werden. Auch aus rechtlichen Gründen wird ein Bedarf an der Überarbeitung der vorliegenden Unterlagen nicht ausgelöst. Die Einwendungen werden daher in diesem Punkt zurückgewiesen.

Die mit den Einwendungen von 2018 erhobenen Bedenken der Einwender in Bezug auf eine unzureichende Betrachtung und Untersuchung der Arten Biber, Kranich und Zauneidechse konnten mit der Aufnahme ergänzender Bewertungen in den Artenschutzfachbeitrag der ersten Tektur ausgeräumt werden (siehe U 19.3, 1. Tektur, S. 72 ff.). In Bezug auf den Ortolan kann aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht von einem regelmäßigen Vorkommen im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens ausgegangen werden. Der Ortolan bevorzugt als Randbrüter Ackerflächen an Waldrändern bzw. Windschutzstreifen, die im

Untersuchungsgebiet außerhalb des Einflussbereiches der Straße liegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Ortolan sogar von den geplanten Wald- und Heckenpflanzungen in Höhe Zerre und Spreewitz profitieren wird. Insgesamt ist die Vorgehensweise des Vorhabenträgers, eine vertiefte Bearbeitung zu Arten nicht vorzunehmen, für die eine erhebliche Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen ist, nicht zu beanstanden.

Kollisionspunkte für die genannten Fledermausarten wurden für das Vorhaben im Rahmen der erarbeiteten Umweltplanungen an zwei Stellen identifiziert, bei Bau-km 0+400 auf Höhe eines Alteichenbestandes und zwischen Bau-km 0+600 und Bau-km 0+800 auf Höhe der Spree und ihrer Begleitgehölze (siehe auch Unterlage 19.1, S. 64 – Konflikt 14 B). Durch die geplanten Maßnahmen 9 CEF (Anlage eines Hop-Overs mit Fledermausleitpflanzung zwischen ca. Bau-km 0+280 und Bau-km 0+400) und 10 CEF (Abstufung und Ergänzung der Gehölzbiotoppe mit Leitfunktionen entlang der Spree im Bereich des Brückenbauwerks) werden verkehrsbedingte Kollisionen vermieden (siehe auch oben Kapitel C. V. 10.2.1.3). Die Einwendungen werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

Gemäß dem iDA-Datenportal Sachsen (Stand 31.07.2020) liegen im Untersuchungsgebiet für den Bereich der geplanten Spreequerung noch keine Nachweise des Bibers vor, wohl aber für den angrenzenden Messtischblattquadranten. Der Biber kann aber im Bereich der geplanten Spreebrücke die Trasse durch die weitläufige Überspannung der Spreeaue auch nach Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens weiterhin ungehindert queren. Darüber hinaus steht am Wellenbach nordwestlich von Neustadt ein vorhandener Trockendurchlass in der S 130 (am KP 3) zur Unterquerung der Straße zur Verfügung, in den im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht eingegriffen wird. Zwischen diesen beiden Querungsstellen ist zudem ein regelmäßiges Queren der Trasse durch den Biber nicht zu vermuten, da geeignete Lebensräume fehlen. So sind die zwischen Bau-km 2+900 und Bau-km 3+900 vorhandenen Anlandebeckens West und Ost bergbaubedingt stark belastet (starke Trübung durch Eisenausflockungen) und stellen offensichtlich kein geeignetes Nahrungshabitat für die Fauna dar. Insofern können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tierart ausgeschlossen werden (siehe u. a. Unterlage 19.3, Kapitel 5.9). Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Auch für den Kranich kann unter weitergehender Berücksichtigung des zusätzlichen Brutnachweises von 2018 im Bereich des Vorbeckens des Anlandebeckens West und der Nutzung des Biotopkomplexes Wellenbach als Nahrungshabitat für den Kranich eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Der im Jahr 2018 nachgewiesene Brutplatz am Anlandebeckens liegt außerhalb des Untersuchungsraums und ist besonders geschützt, da sich zwischen Brutplatz und Straßentrasse auf ca. 600 m Waldflächen ausdehnen. Das Nahrungshabitat am Wellenbach ist bereits jetzt durch den fließenden Verkehr verlärmert. Das Habitat ist optisch durch eine starke Durchgrünung und eine im Durchmesser ca. 200 m tiefe Waldfläche von der Bestands- und damit auch der Ausbautrasse abgeschirmt, in die vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird (siehe u. a. Unterlage 19.3, Kapitel 5.2). Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

Soweit die Einwender in den Schreiben von 2018 rügten, dass lokale Populationen von Reptilien und Amphibien, insbesondere auch der Zauneidechse, im Untersuchungsraum vom Vorhabenträger unvollständig erfasst worden seien, ist dies für eine Beurteilung möglicher vorhabenbedingten Beeinträchtigungen dieser Arten nicht erheblich. Der Fachgutachter hat nachvollziehbar bestimmte

Probeflächen im Untersuchungsgebiet ausgewählt, um eine hinreichend funktionsbezogene Untersuchung und Bewertung der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten umsetzen zu können (siehe auch Unterlage 19.4.3, Seiten 1 und 2). Mit den vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungsmaßnahmen, die u. a. verallgemeinernd dem Schutz des Lebensraums auch unabhängig von möglichen Einzelwirkungen auf einige Individuen der betroffenen Arten dienen, wird ebenfalls der ständigen natürlichen Siedlungsdynamik im Naturraum entsprochen (siehe auch Nebenbestimmungen unter A. III. 8). Unter anderem wurden im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen 2015 drei lokale Populationen der Zauneidechse (vgl. Unterlage 19.4.3 – Sondergutachten Herpetofauna) und im Jahr 2019 im Zusammenhang mit einer Pflanzenkartierung eine weitere Population am westlichen Ortsrand von Neustadt nachgewiesen. Hier geht daher der Vorhabenträger von regelmäßigem Vorkommen der Art im Untersuchungsraum aus (vgl. auch Unterlage 19.3, Seite 122). Die vom Vorhabenträger vorgenommene fachgutachterliche Bewertung berücksichtigt richtigerweise die im Untersuchungsraum und darüber hinaus vorhandenen potenziellen Habitatflächen für diese Art und die damit verbundenen zusätzlichen Verbreitungsmöglichkeiten und sieht neben der ohnehin geplanten ökologischen Baubegleitung, die während der Umsetzung der Baumaßnahme ein Reagieren vor Ort ermöglicht, geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor (siehe Kapitel C. V. 10.2.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Das Ergebnis der vom Vorhabenträger vorgenommenen Betroffenheitsabschätzung für die Zauneidechse ist insofern – ebenso wie für die weiteren besonders geschützten Amphibien und Reptilien – nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Einwendungen werden in diesen Teilen zurückgewiesen.

Die mit den Schreiben von 2018 geäußerte Auffassung der Einwender, das Vorhaben verstoße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf weitere Vogel- und Fledermausarten sowie den Fischotter, ist unbegründet. Richtigerweise wurden die durch das Vorhaben möglichen potenziellen Beeinträchtigungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Artenschutzfachbeitrag und den in diesem Zusammenhang erarbeiteten Sondergutachten im Rahmen einer Betroffenheitsabschätzung ermittelt (Unterlagen 19.3 und 19.4). Auf der Grundlage dieser Betroffenheitsabschätzung wurden die Arten, für die eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, einer Prognose und Bewertung vorhabenbedingter potenzieller Schädigungen und Störungen unterzogen. Im Ergebnis dieser Bewertung plant der Vorhabenträger verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, mit denen in allen Fällen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es ist insofern davon auszugehen, dass im Falle möglicher Zugriffe auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Arten sowie die Standorte geschützter Pflanzen deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wird. Die über die Aufnahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewirken, dass die ermittelten potenziellen Beeinträchtigungen des Lebensraums nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter bzw. Arten führen werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die detaillierten Ausführungen unter den Kapiteln C. V. 10 und C. V. 11.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden in diesen Punkten zurückgewiesen.

Die Einwender trugen mit den Einwendungen von 2018 weiterhin vor, dass infolge des Vorhabens der LRT 6510, Magere Flachlandmähwiesen, in der Spreeaue sowohl durch teilweises Überbauen als auch durch mögliche Grundwasserabsenkungen während der Bauphase teilweise erheblich beeinträchtigt werde. Der LRT 91E0, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, und der LRT 91F0, Hartholzaunenwälder, würden zwar nicht direkt durch das Vorhaben beeinträchtigt, allerdings sei eine betriebsbedingte Gefährdung hier brütender Vögel (z. B. der Pirol) durch Kollisionen mit Fahrzeugen gegeben. Darüber hinaus würden die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen in alle angrenzenden, z. T. nährstoffarmen Lebensräume/Biotope stattfinden, die bei einem höheren Verkehrsaufkommen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würden. Auch fehle eine separate Biotopkartierung mindestens im Untersuchungsjahr 2015. Diese sei für das Gebiet außerhalb des FFH-Gebietes im detaillierten Maßstab unter detaillierter Beschreibung des Arteninventars nachzuholen, die der Planung zu Grunde liegende BTLNK besäße nur eine Aktualität von 2009. In diesem Zusammenhang wurde von den Einwendern gerügt, dass der Vorhabenträger keine Untersuchungen zu besonders geschützten Pflanzenvorkommen vorgenommen habe.

Die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken sind nicht zutreffend. Eine flächige und dauerhafte Grundwasserabsenkung im Zuge des Vorhabens findet nicht statt (siehe auch oben Kapitel C. V. 6.2). Auch der über die prognostizierte Verkehrsmenge induzierte Stickstoffeintrag in die maßgeblichen Lebensraumtypen ist vernachlässigbar (siehe auch Unterlage 19.2, Ermittlung der Stickstoffdeposition). Ebenso führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der direkte Eingriff in den LRT 6510 im Zuge des Vorhabens zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vegetationsstruktur und der Artenzusammensetzung der Teilflächen des LRT 6510 im Untersuchungsgebiet. Auf die hierzu erfolgten ausführlichen Ausführungen unter Kapitel C. V. 7.2.2 und C. V. 7.3 wird direkt verwiesen. Der Erhaltungszustand des FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ wird durch die Straßenbaumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch das Straßenbauvorhaben werden insgesamt 3 470 m² des LRT vorübergehend beansprucht, das entspricht 0,8 % der LRT-Gesamtfläche im FFH-Gebiet (vgl. Unterlage 19.2). Die beanspruchten Flächen liegen randlich der Teilflächen des Lebensraumtyps 6510 und verfügen über keine speziellen Ausprägungen. Der temporäre Eingriff führt nicht zu einer dauerhaften realen Verschlechterung der in den betroffenen Teilflächen gegebenen Lebensbedingungen für geschützte und charakteristische Arten. Die Teilflächen werden durch die Inanspruchnahme nicht dauerhaft in ihrer Funktion insgesamt beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt. Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen vom 27. Oktober 2022 bestätigt diese Einschätzung. Auf die weitergehenden Ausführungen unter Kapitel C. V. 7.2 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Die Einwendungen werden daher in diesen Punkten zurückgewiesen.

Auch die Wirkungen von Kollisionsgefährdungen für verschiedene Tierarten wurde durch den Vorhabenträger zutreffend gutachterlich untersucht und unter Planung geeigneter Schadensvermeidungs- und -verminderungsmaßnahmen auf ein unbedenkliches Maß reduziert (weitergehend siehe oben Kapitel C. V. 11.2). Die Einwendungen werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

Soweit die Einwender einen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben verkehrsbedingten Schadstoffeintrag in geschützte Gebietsbestandteile annehmen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes führen könnte,

te, ist diese Annahme nicht begründet. Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelegung von 2 250 Kfz/24 h eine gutachterliche Untersuchung des verkehrsbedingten Schadstoffeintrags vorgenommen mit dem Ergebnis, dass der für die charakteristischen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets maßgebliche Critical Loads für eine Stickstoffdeposition nicht erreicht bzw. überschritten werden. Hierzu wird direkt auf die weitergehenden Ausführungen in Kapitel C. V. 7.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Einwendungen sind in diesem Punkt nicht zutreffend.

Darüber hinaus wurden die Einwendungen in Bezug auf die ungenügende Bestandserfassung von geschützten Pflanzenarten berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat im Jahr 2019 eine Selektive Pflanzenkartierung im Bereich der Straßentrasse vorgenommen und diese mit der Tektur 1 in den Planentwurf eingeführt (Unterlage 19.4.6). Daraus leitete der Vorhabenträger zusätzliche Maßnahmen zum Schutz bzw. der Umsetzung von Pflanzenbeständen ab, die ebenfalls in die Planung integriert worden sind, so dass auch hinsichtlich der besonders geschützten örtlichen floristischen Vorkommen die artenschutzrechtlichen Verbote eingehalten werden (siehe oben Kapitel C. II. 10.2.5). Die Einwendungen wurden in diesem Punkt damit im Ergebnis berücksichtigt.

Des Weiteren sei nach Auffassung der Einwender eine FFH-Ausnahmeprüfung vorzunehmen, weil nachweislich erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Lebensräume nach Anhang II sowie von Anhang IV-Arten mit dem Vorhaben verbunden seien.

Die Einwendungen sind in diesem Punkt unbegründet. Ob das Vorhaben das FFH-Gebiet „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ als Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist mit Blick auf seine Erhaltungs- bzw. Schutzziele, aber auch der Auswirkungen einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der erfassten und bewerteten Gebietsbestandteile zu beurteilen. Nach den hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss bereits gemachten Ausführungen werden die vorliegende Natura-2000-Gebiete durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Auf diese wird verwiesen. Entsprechend führt auch nicht jeder Eingriff in einen gemeinschaftsrechtlich besonders geschützten LRT oder eine Beeinträchtigung nach Gemeinschaftsrecht besonders geschützte Arten zu einem unzulässigen Eingriff, ggf. sogar mit einer Vorlagepflicht nach § 34 Abs. 5 BNatSchG. Maßgeblich für die Prüfung der Verträglichkeit ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten i. S. d. Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (siehe auch BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128,1, Rn. 43, und vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 94). Zugunsten des Vorhabens dürfen bei der Verträglichkeitsprüfung dabei die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, wenn diese sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden (siehe BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 – juris RN 53, BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06 – juris RN 94). Verbleiben im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung Anhaltspunkte dafür, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben ohne Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG unzulässig. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Vorhabenträger nahm nachvollziehbar eine Verträglichkeitsprüfung vor mit dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der geschützten Lebensraumtypen und Arten ausge-

geschlossen werden können (weiterführend siehe oben Kapitel C. V. 7). Insbesondere der (von den Einwendern hier benannte) prioritäre Lebensraumtyp 91E0* (Auwälder mit Erle, Esche und Weide) wird weder partiell noch temporär beeinträchtigt (siehe im Einzelnen Kapitel C. V. 7.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen der besonders geschützten LRT oder eine Beeinträchtigung der nach Gemeinschaftsrecht besonders geschützte Arten verhindert (siehe Kapitel C. V. 7 des Planfeststellungsbeschlusses). Der Erhaltungszustand bleibt stabil. Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens bewegen sich damit auch hier unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die zuständige untere Naturschutzbehörde bestätigte mit ihren Stellungnahmen, insbesondere auch mit der Stellungnahme vom 27. Oktober 2022, diese Einschätzung. Die Einwendungen werden in diesem Punkt daher zurückgewiesen.

Unbeachtet seien nach den Vorträgen der Einwender von 2018 auch Kompensationsmaßnahmen der LTV geblieben, die aufgrund des Straßenbauvorhabens teilweise wieder beseitigt werden würden. Zugleich habe der Ersatzneubau der sogenannten Kuhbrücke unmittelbar nördlich des geplanten Brückenbauwerks bei der Eingriffsbewertung nicht als kumulative Maßnahme Berücksichtigung gefunden.

Der Einwand der ungenügenden Betrachtung der Wirkungen anderer Pläne und Projekte in ausreichender Nähe zum Vorhaben ist nicht zutreffend. Auch zum Vorhaben des Ersatzneubaus der Kuhbrücke über die Große Spree bei Zerre wurde vom Vorhabenträger geprüft, inwieweit dieses Projekt ebenfalls Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ haben kann, die mit dem geplanten Bau des 2. BA der K 9281 kumulieren könnten (Unterlage 19.2, Kapitel 7). Im Ergebnis war nachvollziehbar festzustellen, dass aufgrund der räumlichen Distanz und der fehlenden zeitlichen Überlagerung der Bauvorhaben keine kumulativen Wirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind (siehe auch oben Kapitel C. V. 7.5). Die Einwendungen werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

Soweit die Einwender vortrugen, dass die zur Vermeidung und Verminderung von Kollisionsverlusten von Baumkronen bewohnenden Vögeln (Pirol, Spechte) vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahme 11 V, die eine Herabsetzung des Gehölzbestandes beidseitig des zukünftigen Brückenbauwerks einschließt, die zerschneidende Wirkung des Brückenbauwerks erhöhe und zu Folgekosten aufgrund des dauernden Pflegeaufwands führe, kann daraus nicht geschlossen werden, dass diese geplante Vermeidungsmaßnahme ungeeignet sei.

Der Vorhabenträger plant im Rahmen der Maßnahme 11 V, auf je 50 m Uferlänge ober- und unterstrom des geplanten Brückenbauwerks die Ufergehölze durch Strauchpflanzungen von bis zu 3 m Höhe zu ersetzen und die Ufergehölze zwischen 50 m und 70 m Abstand zur Brücke gestaffelt abzusenken. Selbst wenn die Pflege auf dieser Länge von jeweils 20 m nicht regelmäßig stattfinden sollte, reicht der Abstand von ca. 50 m zur Brücke erfahrungsgemäß noch aus, um den Vögeln ein Absenken der Flughöhe oder ein Ausweichen vor dem Verkehr zu ermöglichen. Eine Alternative zur geplanten Absenkung der spreebegleitenden Gehölze wäre die Anlage von Kollisionsschutzwänden auf dem Brückenbauwerk. Aufgrund der damit einhergehenden höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde diese Variante vom Vorhabenträger nachvollziehbar verworfen. Darüber hinaus kann bei der prognostizierten Verkehrsbelegung von 2 250 Kfz/24 h mit entsprechend großen Zeitfenstern für eine kollisionsfreie Überquerung der Brücke gerechnet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass auch

unter Berücksichtigung des Schutzguts Landschaftsbild die vom Vorhabenträger gewählte Vermeidungsmaßnahme 11 V geeignet ist, ein kollisionsfreies Queren des Bauwerkes zu ermöglichen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Darüber hinaus übten die Einwender Kritik an den teilweise weit vom Eingriffsort entfernt geplanten landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des Naturraumes Westlausitz/Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft umgesetzt werden sollen und damit nach ihrer Einschätzung gegen den Grundsatz des Ausgleichs in der Nähe des Eingriffsorts verstoßen würden.

Nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG sind über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus bei Großvorhaben auch die Planungsregionen i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten Suchraum für Ersatzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Maßnahmeplanung eine intensive Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt (siehe dazu Unterlage 19.1, Kapitel 7.2). Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde auf die nächstliegenden verfügbaren Maßnahmen zurückgegriffen. Bei den weiter vom Eingriffsort entfernt liegenden Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Erstaufforstungsflächen. Aufgrund des Waldreichtums am Eingriffsort können diese nur weiter entfernt liegen. Alle geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen liegen zulässigerweise innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sowie innerhalb der Flussgebietseinheit „Spree“. Die Einwendung wird insofern in diesem Punkt zurückgewiesen.

Weiterhin trugen die Einwender in den Schreiben aus dem Jahr 2018 vor, dass das Vorhaben nicht mit den Umweltzielen der WRRL bzw. mit den Bewirtschaftungszielen des WHG vereinbar sei. Der Fachbeitrag WRRL weise erhebliche Mängel auf und könne die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der WRRL nicht belegen. Zugleich seien maßgebliche (entscheidungserhebliche) Unterlagen (bsp. Gutachten Gert Hammer 2017 – chemischer Teil) nicht Teil der ausgelegten Unterlagen, so dass auch eine fehlerhafte Beteiligung der Öffentlichkeit festzustellen sei.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzbelange der WRRL wurden ausgelegt. Sofern die Einwender (exemplarisch) vortragen, dass die chemischen Untersuchungen des Büros für Hydrologie und Bodenkunde Gert Hammer nicht den ausgelegten Planunterlagen beigelegt hätten, ist dies nicht zutreffend. Die Unterlage 21, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, umfasst die Beschreibung des Ist-Zustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie der Auswirkungen des Vorhabens auf diese unter Betrachtung der hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen sowie biologischen Komponenten für die Oberflächenwasserkörper und die mengenbezogenen sowie chemischen Komponenten für den Grundwasserkörper. Im Einzelnen wird hierzu auf das Kapitel C. V. 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Darin sind auch – wie bereits auf Seite 1 der Unterlage 21 aufgeführt – die gutachterlichen Ausführungen des Büros für Hydrologie und Bodenkunde Gert Hammer zu den chemischen Komponenten enthalten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte damit auch in Bezug auf den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender äußerten in diesem Zusammenhang weiterhin, dass der WRRL-Fachbericht nur unzureichend den Umstand behandle, dass die Spree Teil der Natura 2000-Schutzgebietskulisse sei. Gem. Anhang IV Nr. 1 lit. v WRRL handle es sich bei den in Art. 4 Abs. 1 lit. c WRRL genannten Schutzgebieten auch um Gebiete, die für

den Schutz von Lebensräumen und Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist. Aus dem WRRL-Fachbeitrag ginge nach Auffassung der Einwender nicht hervor, welches Ziel nach Art. 4 Abs. 1 lit. a-c WRRL hier das weitreichende Ziel darstelle.

Diese Einwendungen sind unbegründet. Die Schutzziele für das FFH-Gebiet „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ sind in die Beurteilung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für die Spree eingeflossen (vgl. auch Unterlage 19.2 - Bl. Nr. 2 a und 2 b, Unterlage 21 - Kapitel 4.4). Mit der Überspannung der gesamten Spreeaue einschließlich des Überschwemmungsgebiets und des FFH-Gebiets durch das Brückenbauwerk für die K 9281 wird gewährleistet, dass das Vorhaben nicht nur keine messbaren Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächenwasserkörpers Spree-4, sondern auch keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Spreeetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ haben wird (vgl. auch weitergehend oben Kapitel C. V. 7.2).

Eine (auch dauerhafte) Einleitung von Straßenwässern der K 9281 in die Spree erfolgt nicht. Mit dem Straßenbauvorhaben sind zudem aufgrund der großen Spannweite des Brückenbauwerks über die Spree keine Änderungen der morphologischen Bedingungen sowie der Durchgängigkeit der Spree verbunden. Gleichzeitig werden zukünftige Maßnahmen für das Erreichen eines potenziell guten ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers aus den bereits genannten Gründen durch das Straßenbauvorhaben nicht verhindert. Darüber hinaus haben geplante landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Spree auch eine Verbesserung des Einzugsgebietes der Spree bzw. der Gewässerstruktur zum Ziel, wie z. B. die abschnittsweise Vertiefung eines Grabens nördlich BW 01 (Maßnahme 22 E) und die Anpflanzung von Ufergebüsch an gehölzfreien Grabenabschnitten in der Spreeaue (Maßnahmen 28 E und 29 E). Bauzeitlich ist mit dem Vorhaben nur eine einmalige Einleitung von bis zu 2 750 m³ gehobenen und vorgereinigten Grundwassers in die Spree verbunden, die keine messbaren Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Fließgewässers hat (weitergehend siehe oben Kapitel A. IV. 1.4 und C. V. 6.1.1 und die hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen unter A. III. 2.1 ff). Somit wahrt die geplante Verkehrsanlage die in Art. 4 WRRL genannten Umweltziele ebenso wie die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete. Die Einwendungen werden in diesem Punkt zurückgewiesen.

Im Einzelnen trugen die Einwender in den Stellungnahmen von 2018 zu möglichen Beeinträchtigungen der Oberflächenwasserkörper im Planungsraum vor, dass nach ihrer Auffassung das Vorhaben zum Einen die Struktur der Uferzone der Spree durch das Brückenbauwerk verändern werde (hydromorphologische Qualitätskomponente) und die Errichtung der Pfeiler innerhalb des Gewässerrandstreifens erfolge, welche eine Veränderung des Gewässerrandstreifens darstelle und gesetzlich verboten sei. Weiterhin seien Pfeilergründungen direkt am Gewässer geplant, in deren Folge hohe Schalldruckwellen erzeugt würden, die verschiedene Fischarten negativ beeinträchtigen könnten (Platzen der Fischblase). Damit könne auch eine Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponente nicht ausgeschlossen werden. Für den Oberflächenwasserkörper Struga-2 sei nach Einschätzung der Einwender darüber hinaus von einer eindeutigen Verschlechterung durch das Vorhaben auszugehen, da eine direkte Einleitung von Straßenwässern in die Struga vorgesehen sei. Für den Oberflächenwasserkörper Struga-2 seien bereits derzeit u. a. Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für die Parameter Benzo(a)pyren, Nickel und Nickel-Verbindungen, Quecksilber, Ben-

zo(b)flour-anthene und Benzo(k)flour-anthene festzustellen, die auch in Straßenwässern enthalten seien. Dies sei jedoch im Fachgutachten nicht aufgeführt worden. Als Folge der direkten Einleitung von Straßenwässern in die Struga führe dies zu einer weiteren Überschreitung von Umweltqualitätsnormen für die vorgenannten Parameter und damit zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands. Zudem werde im Fachbeitrag unberücksichtigt, dass die Struga in die Spree münde und somit Auswirkungen auf den chemischen Zustand des OWK Spree-4 zu erwarten seien. Gleichzeitig würden durch die direkte Straßenwassereinleitung auch die Tausalze ungehindert in das Gewässer eingeleitet. Da in diesen Straßenabwässern als Beimengung von Tausalzen auch Sulfat in einer Konzentrationsmenge von 40 mg/l enthalten ist, sei mit einem relevanten (weiteren) Eintrag von Sulfat in Folge der Einleitung zu rechnen. Dies führe zu einer Verschlechterung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dies führe auch zu einer Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten. Das gleiche gelte für den Parameter Eisen, der ebenfalls in Straßenwässern enthalten sei und für den bereits im Ist-Zustand eine deutliche Überschreitung des Schwellenwerts festzustellen sei. Das Straßenbauvorhaben verstoße daher gegen das Verschlechterungsverbot.

Die Auswirkungen des geplanten Brückenbauwerks auf den Oberflächenwasserkörper wurden gutachterlich im Rahmen des Fachbeitrags zur WRRL (Unterlage 21) untersucht und die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen unter Kapitel C. V. 6.1 des Planfeststellungsbeschlusses bewertet, worauf verwiesen wird. Im Ergebnis können für den OWK Spree-4 Beeinträchtigungen durch das Verkehrsbauvorhaben ausgeschlossen werden. So erfolgt die Betrachtung und Bewertung der Gewässerverschattung durch das Brückenbauwerk richtigerweise mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Bauwerksdimensionierung die Verschattung keine Auswirkungen auf die chemischen und physikalisch-chemischen Komponenten hat, weswegen auch eine Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen ist. Auch die Funktionsbeeinträchtigung des Gewässerrandstreifens durch die Lage von zwei Pfeilerstandorten innerhalb des Randstreifens ist als marginal zu beurteilen. Aufgrund des Mindestabstands der Brückenpfeiler von 2,5 m zum Gewässerrand der Spree findet bezogen auf die biologischen Qualitätskomponenten keine Verschlechterung der Uferstruktur statt. Innerhalb des Untersuchungsraums beträgt die für die beiden Pfeiler beanspruchte Fläche nur ca. 0,63 % der Gesamtfläche des Gewässerrandstreifens. Aufgrund dieser minimalen Flächenbeanspruchung kann eine maßgebende Funktionsbeeinträchtigung des Gewässerrandstreifens ausgeschlossen werden. Auch die Errichtung der Pfeilergründungen stellt ein zeitlich und räumlich stark begrenztes Ereignis dar. Die Gründungen erfolgen über Bohrpfähle. Da die Bohrpfähle gebohrt und nicht gerammt werden, werden Schalldruckwellen (Erschütterungen, Vibrationen) weitgehend vermeiden. Zudem setzt während der Bauarbeiten temporär ein Flucht-/ Vermeidungsverhalten ein, so dass anzunehmen ist, dass die Fische während der Phase der Pfeilergründungen ungestörte Gewässerabschnitte aufsuchen und keinen dauerhaften Schaden nehmen. Diese Einschätzung wird zudem gestützt durch die befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fischereibehörde bezogen auf das Schutzgut Aquafauna vom 22.02.2018. Die Einwendungen werden in diesen Punkten zurückgewiesen.

Das geplante Verkehrsbauvorhaben hat auch keine Verschlechterung des OWK Struga-2 in Bezug auf die chemischen Umweltqualitätsnormen zur Folge. Die Nickel-/Quecksilber-Konzentration liegt schon im unbehandelten Straßenabwasser unterhalb der Umweltqualitätsnorm, die über das Straßenabwasser in den Oberflächenwasserkörper eingeleitete Nickel-/ Quecksilberbelastung ist erheb-

lich geringer als die Belastung im Oberflächengewässer selbst. Dies trifft ebenfalls für die Sulfatkonzentration im Straßenabwasser zu. Ausgehend von einer Sulfatkonzentration von 40 mg/l liegt diese schon im unbehandelten Straßenabwasser unterhalb der maßgeblichen Umweltqualitätsnorm. Insofern wird mit der Straßenwassereinleitung für die genannten Parameter eine Konzentrationsabnahme in der Struga hervorgerufen. Für die Parameter Nickel, Quecksilber sowie Sulfat sind daher durch die Straßenwassereinleitungen keine Verschlechterungen des aktuellen chemischen Zustands zu erwarten und es kann ausgeschlossen werden, dass infolge des Straßenbauvorhabens das Ziel des guten chemischen Zustands für das Jahr 2027 für den OWK Struga-2 nicht erreicht werden kann. Benzo(a)pyren (auch als Marker für Benzo(b)fluoranthen und Benzo(k)fluoranthen) konnte im Sickerwasser und oberflächennahen Grundwasser an verschiedenen Straßenstandorten bisher nicht nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit den einzuleitenden Straßenwässern werden daher keine nachteiligen Änderungen der Benzo(a)pyren-Konzentration im Oberflächenwasserkörper erwartet.

Die Einwendungen werden daher in diesen Punkten zurückgewiesen.

Weiterhin trugen die Einwender mit den Schreiben von 2018 vor, dass das Vorhaben auch gegen das Verbesserungsgebot für die Oberflächenwasserkörper verstoße; es widerspräche teilweise den vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands. So sei für den OWK Spree-4 das Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung und die Verbesserung von Habitaten im Uferbereich vorgesehen. Demgegenüber werde das Vorhaben die Uferstruktur dauerhaft beeinträchtigen und es seien Baumfällungen im Umfeld der Spree vorgesehen. Diese vorgesehenen Handlungen widersprächen den Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands und verstießen daher gegen das Verbesserungsgebot. Für den OWK Struga-2 beinhalte der Bewirtschaftungsplan u. a. Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen, Habitatverbesserung durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung, Verbesserung von Habitaten im Uferbereich und Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen. Indem an dem bestehenden Zustand der Verrohrung der Struga im Bereich der Kreuzung mit dem Straßenbauwerk keine Veränderung vorgesehen sei, stelle diese Planung einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot dar, da die Beibehaltung des unbefriedigenden Zustands der Gewässerrohrung den vorgesehenen Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans entgegenstünde.

Die Einwendungen sind in diesen Punkten nicht zutreffend. Das geplante Verkehrsbauvorhaben steht den geplanten Maßnahmen zu den OWK Spree-4 und Struga-2 nicht entgegen, da insbesondere die vorhabenbedingten Eingriffe räumlich stark begrenzt stattfinden. Gleichzeitig sind im Bereich der geplanten Brücke im maßgeblichen Gewässersteckbrief keine Maßnahmen für den OWK Spree-4 vorgesehen (siehe auch Unterlage 21, Anhang III, Abb. 11). Die nächstgelegenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms für den OWK Spree-4, FGG-Nr. N-S-SE_LD_D_121, N-S-SE_LD_D_0259, N-S-SE_LTV_1375, N-S-LD_D_0119 und N-S-SE_LD_D_0141, werden durch das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. auch Unterlage 21, Kapitel 6.1.1). Auch für den OWK Struga-2 sind innerhalb des Untersuchungsraums keine Maßnahmen vorgesehen (siehe auch Unterlage 21, Anhang III, Abb. 12). Die von den Einwendern benannten Maßnahmen LAWA-Code 72 und 85 sind im Gewässersteckbrief für diesen OWK insgesamt nicht als Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper geführt (vgl. auch Unterlage 21, Kapitel 6.1.1). Das Vorhaben hat keine neuen Zwangspunkte für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms für die betroffenen Oberflächenwasserkörper zur Folge. Somit steht das Verkehrsbauvorhaben

ebenfalls einer Maßnahmenrealisierung für die betreffenden Flussgebietseinheiten nicht entgegen. Insgesamt widerspricht das geplante Vorhaben dem Verbesserungsgebot damit nicht. Das Vorhaben steht insbesondere nicht im Widerspruch zu den geplanten Maßnahmenprogrammen des Freistaates Sachsen und ist demzufolge mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.11 BUND, Landesverband Sachsen e.V.

Der BUND lehnte zusätzlich mit den separaten Schreiben vom 31.05.2018 und 17.06.2021 das Vorhaben wiederholt ab. Mit der Einwendung vom 31.05.2018 sind Bedenken und Forderungen erhoben worden, die bereits Gegenstand des zentralen Schreibens der LAG vom 29.05.2018 waren, insofern wird hierzu direkt auf die dazu erfolgten vorangehenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die weiterhin zutreffend sind.

Mit Schreiben vom 17.06.2021 wurde in Ergänzung zum Schreiben vom 31.05.2018 vom Einwender unter Verweis auf das neue Klimaschutzgesetz vorgetragen, dass neben dem hier unterstellten fehlenden Bedarf für das Planvorhaben diesem auch die grundsätzliche Notwendigkeit entgegenstehe, im Rahmen des Strukturwandels in der Lausitz Innovationen und Konzepte umzusetzen, die der Problematik des Klimawandels gerecht würden. Für Planungen mit einem Mehr an CO₂-Ausstoß seien parallel dazu Ausgleichsmaßnahmen in Form einer CO₂-Minderung umzusetzen. Eine entsprechende Schienenverbindung, die künftig absehbar verstärkt klimaneutral für Warentransporte genutzt werden könne, existiere bereits.

Das Planvorhaben steht ebenfalls einer Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes nicht entgegen. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Kreisstraße i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des SächsStrG. Das VGH München hat entschieden, dass das bundesrechtliche Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG mangels Regelungskompetenz auf diese Straßenklasse nicht anwendbar ist. Unabhängig davon hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den Auswirkungen der Maßnahme auch auf den globalen Klimaschutz befasst. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Beschluss, wird verwiesen. So wird mit dem Planvorhaben die infrastrukturelle Anbindung des Industrieparks Schwarze Pumpe, hier insbesondere die Verbindung zwischen den Industriestandorten Schwarze Pumpe und Boxberg/O.L maßgeblich verbessert, mit der Folge, dass der Verkehr, hier besonders der Schwerverkehr, aus den Ortsdurchfahrten herausgeführt und flüssiger geführt werden kann. Insofern ist der Bau des 2. BA der K 9281 auch ein Beitrag zur strukturverträglichen Erreichung der Klimaziele 2030 mit dem Kohleausstieg (siehe weitergehend Kapitel C. II. 5.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Das Vorhaben steht damit ebenfalls im Einklang mit den Zielen des KSG und den zu seiner Erfüllung festgelegten Maßnahmen im Klimaschutzprogramm.

Auch die von den Einwendern benannte Möglichkeit einer Verlagerung von Güterverkehr von der Straße (z. B. auf die im Planungsraum bestehende elektrifizierte Werksbahn der LEAG) stellt keine Planalternative dar, zumal hinreichend konkretisierten Planungsabsichten weder von hier zuständigen Planungsträgern im Anhörungsverfahren vorgetragen, noch anderweitig der Planfeststellungsbehörde bekannt geworden sind (siehe auch einschlägige Ausführungen in Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Darüber hinaus forderte der Einwender, im Zusammenhang mit den Planungen für eine weitere Straßentrasse in der Region, der MILAU, ein zusätzliches Beteiligungsverfahren vor der Planfeststellung für den 2. BA der K 9281 unter Beteiligung weiterer betroffener Akteure durchzuführen (u. a. Stadt Weißwasser, Gemeinden Schleife und Trebendorf). Nach Einschätzung des Einwenders führe das Planfeststellungsverfahren für den 2. BA der K 9281 zur Vorwegnahme wesentlicher Entscheidungen zur MILAU, ohne entsprechende Betroffenheiten zu berücksichtigen.

Die Forderung ist nicht begründet. Dass Planfeststellungsverfahren stellt ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten, zur Genehmigung beantragten Einzelmaßnahme, hier des 2. Bauabschnittes der K 9281, dar.

Wie bereits vorangehend ausgeführt, liegt für das Straßenbauvorhaben „MILAU“ gegenwärtig kein hinreichend konkretes und verfestigtes Planungskonzept der zuständigen Planungsträger vor (siehe auch Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses). Soweit die Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens mit grundsätzlichen verkehrspolitischen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, verkennen diese Einwendungen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sollte es im Übrigen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt Planungen für eine weitere Straßen- oder Schienentrasse in der Region geben und würde diese zur Genehmigung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen, würden die Einwender als anerkannter Verband im Rahmen der von Gesetzes wegen vorgegebenen Beteiligung selbstverständlich beteiligt werden.

Weiterhin trug der Einwender vor, dass andere klimaneutrale Verkehre keine Berücksichtigung gefunden hätten. So sei die Notwendigkeit eines Radweges auf der bestehenden Spreewitzer Straße bereits jetzt angezeigt und dieser müsse erst recht bei einem Ausbau zur Spreestraße realisiert werden.

Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Mit dem erarbeiteten Planungsentwurf wird eine angemessene Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr ebenso erreicht wie für die Verbindungs- und Erschließungsqualität im Rad- und Fußgängerverkehr. Die Anlage eines (gesonderten) Radweges war weder Ziel noch Gegenstand der zur Genehmigung beantragten Maßnahme. Ungeachtet dessen wurde Geeignetheit der Straße auch für den Radverkehr aus Anlass der geplanten Maßnahme betrachtet wurde. Entsprechend den gültigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) werden die Anhaltswerte für die Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Geh- und Radweges für das Planvorhaben nicht erreicht (siehe weitergehend Kapitel C. III. 2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses). Der Einwand wird zurückgewiesen.

Wiederholt wurde die Forderung erhoben, die landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen möglichst in direkter Nähe des Eingriffs auszuführen und nicht, wie im Rahmen des Planvorhabens ebenfalls vorgesehen, außerhalb des betroffenen Naturraums. Der Einwender übte in diesem Zusammenhang darüber hinaus Kritik daran, dass die LBP-Maßnahmen neben Erstaufforstungsflächen im Wesentlichen die Herstellung von Feldgehölzen und eine Streuobstwiese enthielten und damit auch nicht die gleichen Biotope ausgeglichen und ersetzt werden würden. So könne sich eine Kompensation in einem mehrere Kilometer entfernten Gebiet nicht auf Starkniederschläge im Bereich der neuen Straßenführung auswirken. Ebenso gelte dies für Veränderungen des Mikroklimas vor Ort. Vielmehr würden Kompensationen an den jeweiligen Orten wiederum die bisher vorherrschenden Bedingungen verändern, wie im Falle der Maßnahmen im FFH-Gebiet

„Cunnersdorfer Teiche“ mit ihren Auswirkungen auf die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt.

Nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG sind über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus bei Großvorhaben auch die Planungsregionen i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten Suchraum für Ersatzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Maßnahmeplanung eine intensive Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt (siehe dazu Unterlage 19.1, Kapitel 7.2). Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde auf die nächstliegenden verfügbaren Maßnahmen zurückgegriffen. Bei den weiter vom Eingriffsort entfernt liegenden Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Erstaufforstungsflächen. Aufgrund des Waldreichtums am Eingriffsort können diese nur weiter entfernt liegen. Alle geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen liegen aber innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sowie innerhalb der Flussgebietseinheit „Spree“. Die Einwendung wird insofern in diesen Punkten zurückgewiesen.

Soweit der Einwender kritisierte, dass bei den in dem zum Download zur Verfügung gestellten Dateien in Unterlage 19.1 (LBP) seines Erachtens nach, ein extra Dokument von 8 Seiten gefehlt habe und in diesem Zusammenhang eine Bereitstellung und eine weitere Bearbeitungszeit forderte, ist diese Forderung unbegründet.

Die Forderung des Einwenders ist unbegründet. Die vollständigen Planunterlagen für die 1. Tektur wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Spreetal sowie in der Stadt Kamenz vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021 ausgelegt. Die Tekturunterlagen wurden einschließlich der Bekanntmachung gleichzeitig auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik – Infrastruktur – Kreisstraßen – sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvpverbund.de> zugänglich gemacht. Gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG a.F. ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich, sollten die im Internet abrufbaren Dokumente in einem inhaltlichen Widerspruch zu den ausliegenden Unterlagen stehen. Dies ist hier der Fall. Die Unterlage 19.1 der Tektur 1 besteht aus dem aktualisierten Erläuterungsbericht von 109 Seiten, einer Anlage 1 von acht Seiten sowie dem Bestands- und Konfliktplan M 1:5 000, die allesamt in den beiden Gemeinden ausgelegt wurden. Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung der Anlage 1, der Eingriffs- und Ausgleich-Bilanz nach dem Biotopwertverfahren Freistaat Sachsen, nochmals in der Unterlage 9.4 enthalten, welche offensichtlich – auch nach Feststellung des Einwenders – den betreffenden Internetportalen entnehmbar waren. Die Einwendung wird in diesem Punkt zurückgewiesen.

2.12 Grüne Liga Sachsen e.V.

Die Grüne Liga lehnte mit den separaten Schreiben vom 29.05.2018 und 22.10.2019 (inhaltsgleich wie in der Stellungnahme der LAG vom 04.06.2018) wiederholt das Straßenbauvorhaben in der planfestgestellten Variante ab. Hierin wurde jeweils wiederholt auf die an das LRA Bautzen ergangene Stellungnahme vom 27.10.2015 im Rahmen der der Planfeststellung vorausgegangenen Beteiligung zur Variantenuntersuchung zu den Varianten 1 (K 9281 2. BA), 2 (Neubau B 160) und 3 (Aus- und Neubau S 130) verwiesen und wiederum die in dieser Voruntersuchung einbezogene Variante 3 favorisiert.

Dieser Einwand wurde bereits unter Kapitel C. VI. 2.10 erörtert, worauf verwiesen wird. Der Einwand wird zurückgewiesen.

2.13 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Mit Schreiben vom 24.06.2024 lehnte der Einwender das Vorhaben in Anlehnung an den Inhalt der Stellungnahme des NABU unter Vortrag folgender Bedenken ab:

Zu 1: Der Einwender äußerte die Annahme, dass mit der in der Tektur 1 erfolgten Änderung der Bezeichnung „Feldgehölz“ zu „Wald“ die Anzahl an Wertpunkten erhöht worden sei (landschaftspflegerische Maßnahmen 42 A, 43 E, 45 E, 47 E und 52 A), obwohl im Offenland befindliche kleine Waldstücke bis 1 ha Größe als „Feldgehölz“ (d.h. kleinflächiger Wald im Offenland) bezeichnet werden würde. Offensichtlich werde damit versucht, die Flächengröße des notwendigen Ausgleichs und Ersatzes zu reduzieren. Auch sei die Maßnahme 58 E von 4 ha noch nicht umgesetzt. Dabei sei der Hauptkritikpunkt an der Maßnahme 58 E die Lage im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland und damit außerhalb des Lausitzer Altmoränengebiets, in welchem der Eingriff stattfinden solle. Die Ausgleichsmaßnahme würde damit über 50 km entfernt außerhalb des betroffenen Naturraums stattfinden und sei daher nicht üblich als auch rechtlich nicht zulässig.

Die vom Einwender geäußerten Auffassungen sind nicht zutreffend. Die Umbenennung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen in „Wald“ resultiert aus einer mit Stellungnahme vom 18.06.2021 von der oberen Forstbehörde erhobenen Forderung. Da mit den betreffenden Maßnahmen das Ziel verfolgt wird, Waldflächen (Eichen-Hainbuchenwald) i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsWaldG anzulegen, handelt es sich hier nicht um die Anlage von Feldgehölzen. Darüber hinaus resultieren aus dieser Umbenennung, wie vom Einwender fälschlicherweise angenommen, keine Änderungen in der Wertigkeit dieser Flächen. Hierfür ist ausschließlich der Ausgangs- und Zielbiotopzustand der Flächen ausschlaggebend, die unverändert geblieben sind (siehe auch Unterlage 9.3).

Auch die Auffassung, dass die Maßnahme 58 E noch nicht umgesetzt sei, ist nicht zutreffend. Es handelt sich hier um eine bereits umgesetzte Ökokontomaßnahme des Staatsbetriebs Sachsenforst (siehe auch Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt zur Maßnahme 58 E). Nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG sind über § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hinaus bei Großvorhaben auch die Planungsregionen i. S. v. § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten Suchraum für Ersatzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Maßnahmeplanung eine intensive Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt (siehe dazu Unterlage 19.1, Kapitel 7.2). Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde auf die nächstliegenden verfügbaren Maßnahmen zurückgegriffen. Bei den weiter vom Eingriffsort entfernt liegenden Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Erstaufforstungsflächen. Aufgrund des Waldreichtums am Eingriffsort können diese nur weiter entfernt liegen. Alle geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen liegen zulässigerweise innerhalb der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sowie innerhalb der Flussgebietseinheit „Spree“.

Die Einwendung wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Zu 2: Der Einwender nahm Bezug auf die im Anhörungsverfahren ergangene Stellungnahme des NABU vom 17.06.2021 und kritisierte, dass die Planunterlagen der Tektur 1 wiederum keine Erwähnung des Zauneidechsen-Habitats im Bereich der Alten Mühle in Neustadt am Nordrand des Struga-Tals enthielten und damit auch entsprechende Bewertungen und Maßnahmenvorschläge fehlen würden. Dies sei nachzuholen, da die Eidechsen nachweislich auf die nördlich angrenzende Streuobstwiesen-Fläche wechseln würden. Zur Abwendung der Tötungsgefahr durch den zunehmenden Verkehr

nach Ausbau der K 9281 seien Leiteinrichtungen und Querungshilfen für Reptilien und Amphibien vorzusehen.

Die hier geäußerte Kritik ist nicht zutreffend. Bereits mit der Tektur 1 wurde der Zauneidechsenfundort an der „Alten Mühle“ sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe auch Unterlage 19.1, Seiten 38, 60, 61 und 82) als auch im Artenschutzfachbeitrag (siehe auch Unterlage 19.3, Seiten 4 und 122 f.) erfasst und beurteilt. Darüber hinaus werden im Rahmen der 1. Tektur auf Höhe der „Alten Mühle“ für den Bauzeitraum mobile Schutzzäune für Reptilien vorgesehen (siehe auch Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt zur landschaftspflegerischen Maßnahme 57 V und Unterlage 9.2, Bl. Nr. 6A). Bereits gegenwärtig grenzt der Spreewitzer Weg mit einem DTV von 1 700 Kfz/24 h an das in Rede stehende Grundstück an. Die Kollisionsgefahr besteht bereits im Ist-Zustand und wird sich nicht wesentlich erhöhen. Zudem rückt der Fahrbahnrand der geplanten K 9281 gegenüber dem Bestand zusätzlich ca. 2 m von diesem Grundstück weg. Der Vorhabenträger hat insofern zutreffenderweise eingeschätzt, dass das Vorhaben keine zusätzlichen Konflikte in Bezug auf dieses Habitat zur Folge hat. Der Einwand wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Zu 3: Der Einwender rügte weiterhin, dass in der Biotopliste der Planunterlagen auch eine vom Verein „Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e.V.“ nördlich der Alten Mühle in Neustadt neu angelegte Streuobstwiese fehle. Dadurch würden sich neue Tatbestände zum Ausgleich und zur Bewertung der vorhabenbedingten Eingriffe ergeben, da hier Grundstücksteile für den Ausbau der Spreestraße in Anspruch genommen werden sollen, auf dem sich aufwachsender Mischwald befände, der einen Ausgleich darstelle für die vorgenommene Waldumwandlung zur Streuobstwiese. Damit müsse auch hier die Wertigkeit des Ausgleichs neu überprüft werden. Darüber hinaus diene die Streuobstwiesenfläche dem Verein Zwecken der Umweltbildung, dazu müsse die Straße gequert werden. Bei dem für die Zukunft prognostizierten Verkehrsaufkommen sei daher mindestens eine Verkehrsinsel und Geschwindigkeitsbegrenzung vorzusehen.

Die vom Einwender geäußerten Bedenken sind nicht begründet. Vom hier in Rede stehenden Grundstück Fl.-Nr. 16 der Gemarkung Nustadt mit einer Gesamtgröße von 3 460 m² werden vorhabenbedingt 287 m² dauerhaft und 32 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Es handelt sich hier um die randliche Inanspruchnahme von Waldfläche entlang der bestehenden Straße (siehe auch Unterlage 10, Bl. Nr. 6A). Es findet somit infolge des Vorhabens keine Zerschneidung bzw. Zerstückelung des Flurstücks mit ggf. verbleibenden unwirtschaftlichen Restflächen statt. Auch eine nach den Darlegungen des Einwenders wohl zwischenzeitlich angelegte Streuobstwiese ist nicht vom Vorhaben betroffen. Der hierzu erforderliche Antrag auf Waldumwandlung wurde von den Grundstückseigentümern im Jahr 2019 bei der zuständigen Forstbehörde nach Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 SächsStrG gestellt. Die Veränderungssperre trat mit Auslage der Planung für die Straßenbaumaßnahme ab dem 3. April 2018 in Kraft. Im Zusammenhang mit der vom Einwender benannten Nutzungsänderung ist zu beachten, dass auf den vom Straßenbauvorhaben betroffenen Flächen bis zur Übernahme dieser Flächen durch den Straßenbaulastträger keine wesentlich wertsteigernden oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden dürfen, § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG. Die von der Veränderungssperre betroffenen Teile des Flurstücks 16 stellen entsprechend den Ausführungen des Einwenders keinen Bestandteil der von den Grundstückseigentümern geplanten und zwischenzeitlich offensichtlich umgesetzten Streuobstwiese dar. Auch die infolge des Straßenbauvorhabens entstehenden Waldverluste in Bezug auf das Flur-

stück 16 wurden vom Vorhabenträger im Rahmen der Ermittlung der Waldflächenverluste und der Ausgleichsbilanzierung zutreffenderweise berücksichtigt (siehe auch Unterlage 19.6, Bl. Nr. 7). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die im Einwand vorgetragene Nutzung des Grundstücks für Zwecke der Umweltbildung infolge des Planvorhabens nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzbar sein könnte, drängen sich insofern nicht auf und werden vom Einwender auch nicht vorgetragen.

Auch die Forderung nach Anordnung einer Verkehrsinsel bzw. einer Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht begründet. Für das planmäßige Queren von Außerortsstraßen sind besondere Maßnahmen grundsätzlich nur bei ausgeprägten Fußwegebeziehungen zweckmäßig, vorrangig an Knotenpunkten. In der Regel sind Querungsanlagen bei Straßen mit zwei Fahrstreifen bis 8,50 m Fahrbahnbreite entsprechend dem gültigen Regelwerk bei nicht vorhandenem, besonders ausgeprägten Querungsbedarf entbehrlich (siehe EFA, Nr. 3.3.2.1 und 5.3). Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass bei einem DTV von 2 500 Kfz/24 h nach einer zumutbaren Wartezeit ausreichend Zeitlücken vorhanden sind, um die Fahrbahn ohne besondere Anlagen sicher zu überqueren. Die Planung des Vorhabenträgers ist in Bezug auf diesen Aspekt nicht zu beanstanden.

Der Einwand wird in diesen Punkten zurückgewiesen.

Soweit der Einwender äußerte, sich pauschal den Weiteren vom NABU in früheren Stellungnahmen vorgetragene Punkte anzuschließen, insbesondere gegenüber der auch nach dessen Ermessen vorliegenden Fehleinschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Überflüssigkeit eines solchen landschaftszererschneidenden Linienbauwerks, dem Schutz von NATURA 2000-Gebieten sowie dem Artenschutz, werden diese nur allgemein geäußerten Bedenken zurückgewiesen.

Hinsichtlich der vom NABU im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken gegenüber dem Planvorhaben wird direkt auf die Ausführungen unter Kapitel C. VI. 2.14 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen bzw. hat sich erledigt.

2.14 NABU, Landesverband Sachsen e.V.

Der NABU nahm separat mit Schreiben vom 29.05.2018, 17.06.2021 und 20.06.2024 zum Planvorhaben wie folgt Stellung:

- Schreiben vom 29.05.2018

Die mit Schreiben vom 29.05.2018 geäußerten Bedenken waren ebenfalls umfassend Bestandteil des zentralen Schreibens der LAG vom 29.05.2018. Hierzu wird daher direkt auf die dazu erfolgten Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter Kapitel C.VI.2.10 verwiesen, die weiterhin zutreffend sind. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

- Schreiben vom 17.06.2021

Soweit mit der Einwendung vom 17.06.2021 Bedenken und Forderungen erhoben worden sind, die bereits Gegenstand des Schreibens des NABU vom 29.05.2018 waren, wird hierzu direkt auf die dazu bereits erfolgten vorangehenden Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die weiterhin zutreffend sind.

Über die mit Schreiben vom 29.05.2018 erhobenen Bedenken hinaus trug der Einwender vor, dass auch lokale zivilgesellschaftliche Interessen keine Berücksichtigung gefunden hätten. So habe der Verein „Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e.V.“ das Fehlen eines Radweges auf der geplanten Strecke bis Spreewitz kritisiert. Mit dem ausdrücklichen Verzicht eines straßenbegleitenden Radweges sei die Fahrradwegebeziehung für den Verein in Richtung Osten erheblich gestört. Auch hätten von Seiten des Vorhabenträgers keine Gespräche mit diesem Verein zu den Themenpunkten Inanspruchnahme von Grundeigentum des Vereins, Maßnahmen am vom Verein angelegten Reptilienhabitat in Höhe Neustadt sowie die Problematik der Straßenquerung in Höhe des Vereinsgrundstücks stattgefunden.

Diese Einschätzung ist nicht begründet. Über die Öffentlichkeitsbeteiligung hatte nicht nur jeder Betroffene, sondern auch jede zivilgesellschaftliche Initiative die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben und/oder Einwendungen zu erheben. Allen vom Vorhaben Betroffenen wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG Stellungnahmen und Einwendungen gegen das Planvorhaben zu erheben und diese nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde zu erörtern. Von dieser Möglichkeit hat auch der vom Einwender benannte Verein „Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e.V.“ Gebrauch gemacht. Die von diesem Verein vorgetragenen Belange wurden ebenfalls ordnungsgemäß umfassend geprüft und bei der Entscheidung, ob das Vorhaben in der beantragten Form planfestgestellt werden kann, berücksichtigt. Die Entscheidungen über die im Anhörungsverfahren vom Verein „Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e.V.“ geäußerten Bedenken sind ebenfalls im Planfeststellungsbeschluss ausgeführt (Kapitel C. VI. 2). Aufgrund der Öffentlichkeit des Anhörungsverfahrens hätten im Übrigen auch alle sonstigen zivilgesetzlich E

Insgesamt wird, wie bereits wiederholt im Planfeststellungsbeschluss ausgeführt, mit dem erarbeiteten Planungsentwurf eine angemessene Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr ebenso erreicht wie für die Verbindungs- und Erschließungsqualität im Rad- und Fußgängerverkehr (siehe weitergehend auch Kapitel C. II. 3 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Schreiben vom 20.06.2024

Soweit mit Schreiben vom 20.06.2024 wiederholt Bedenken erhoben wurden, die bereits Inhalt der Schreiben vom 29.05.2018 und 17.06.2021 waren, wird direkt auf die hierzu erfolgten Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die auch weiterhin zutreffend sind. Darüber hinaus äußerte sich der Einwender zu folgenden Themen:

Zu 1: Aufgrund der Änderung der Bezeichnung der Maßnahmen 42 A, 43 E, 45 E, 47 E und 52 A von „Feldgehölz“ zu „Wald“ im Rahmen der Tektur 2 äußerte der Einwender die Vermutung, dass dies einen Versuch darstelle, die Flächengröße des notwendigen Ausgleichs und Ersatzes zu reduzieren.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Umbenennung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen in „Wald“ resultiert aus einer mit Stellungnahme vom 18.06.2021 von der oberen Forstbehörde erhobenen Forderung. Da mit den betreffenden Maßnahmen das Ziel verfolgt wird, Waldflächen (Eichen-Hainbuchenwald) i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsWaldG anzulegen, handelt es sich hier nicht um die Anlage von Feldgehölzen. Darüber hinaus resultieren aus die-

ser Umbenennung, wie vom Einwender fälschlicherweise angenommen, keine Änderungen in der Wertigkeit dieser Flächen. Hierfür ist ausschließlich der Ausgangs- und Zielbiotopzustand der Flächen ausschlaggebend, die unverändert geblieben sind (siehe auch Unterlage 9.3).

Zu 2: Der Einwender äußerte weiterhin die Kritik, dass – wie auch in der Stellungnahme vom 17.06.2021 vorgetragen – das im Bereich der Alten Mühle in Neustadt bestehende Zauneidechsen-Habitat wiederum keine Erwähnung finden würde. Dementsprechend fehlten entsprechende Bewertungen und Maßnahmenvorschläge, die aber nachzuholen wären, da die Eidechsen nachweislich auf die nördlich angrenzende Streuobstwiesen-Fläche wechseln würden. Zur Abwehr der Gefahr durch Tötung durch den zunehmenden Verkehr nach Ausbau der K 9281 seien mindestens Leiteinrichtungen und Querungshilfen für Reptilien und Amphibien vorzusehen.

Diese Kritik ist unbegründet. Bereits mit der Tektur 1 wurde der Zauneidechsenfundort an der „Alten Mühle“ sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe auch Unterlage 19.1, Seiten 38, 60, 61 und 82) als auch im Artenschutzfachbeitrag (siehe auch Unterlage 19.3, Seiten 4 und 122 f.) erfasst und beurteilt. Darüber hinaus werden im Rahmen der 1. Tektur auf Höhe der „Alten Mühle“ für den Bauzeitraum mobile Schutzzäune für Reptilien vorgesehen (siehe auch Unterlage 9.3, Maßnahmeblatt zur landschaftspflegerischen Maßnahme 57 V und Unterlage 9.2, Bl. Nr. 6A). Bereits gegenwärtig grenzt der Spreewitzer Weg mit einem DTV von 1 700 Kfz/24 h an das in Rede stehende Grundstück an. Die Kollisionsgefahr besteht bereits im Ist-Zustand und wird sich nicht wesentlich erhöhen. Zudem rückt der Fahrbahnrand der geplanten K 9281 gegenüber dem Bestand zusätzlich ca. 2 m von diesem Grundstück weg. Der Vorhabenträger hat insofern zutreffenderweise eingeschätzt, dass das Vorhaben keine zusätzlichen Konflikte in Bezug auf dieses Habitat zur Folge hat.

In der Biotopliste der Planunterlagen fehle auch eine vom Verein „Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben e.V.“ nördlich der Alten Mühle in Neustadt neu angelegte Streuobstwiese. Dadurch würden sich neue Tatbestände zum Ausgleich und zur Bewertung der vorhabenbedingten Eingriffe ergeben, da hier Grundstücksteile für den Ausbau der Spreestraße in Anspruch genommen werden sollen, auf dem sich aufwachsender Mischwald befände, der einen Ausgleich darstelle für die vorgenommene Waldumwandlung zur Streuobstwiese. Damit müsse auch hier die Wertigkeit des Ausgleichs neu überprüft werden.

Diese Forderung ist unbegründet. Die nach den Darlegungen des Einwenders wohl zwischenzeitlich angelegte Streuobstwiese ist nicht vom Vorhaben betroffen. Der hierzu erforderliche Antrag auf Waldumwandlung wurde von den Grundstückseigentümern im Jahr 2019 bei der zuständigen Forstbehörde nach Inkrafttreten der Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 SächsStrG gestellt. Die Veränderungssperre trat mit Auslage der Planung für die Straßenbaumaßnahme ab dem 3. April 2018 in Kraft. Im Zusammenhang mit der vom Einwender benannten Nutzungsänderung ist darüber hinaus zu beachten, dass auf den vom Straßenbauvorhaben betroffenen Flächen bis zur Übernahme dieser Flächen durch den Straßenbaulastträger keine wesentlich wertsteigernden oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden dürfen, § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG. Die von der Veränderungssperre betroffenen Teile des Flurstücks 16 stellen entsprechend den Ausführungen des Einwenders keinen Bestandteil der von den Grundstückseigentümern geplanten und zwischenzeitlich offensichtlich umgesetzten Streuobstwiese dar. Auch die infolge des Straßenbauvorhabens entstehenden Waldverluste in Bezug auf das Flurstück 16 wurden bereits vom Vorhabenträger im Rahmen der Ermittlung der Waldflächen-

verluste und der Ausgleichsbilanzierung zutreffenderweise berücksichtigt (siehe auch Unterlage 19.6, Bl. Nr. 7). Der Einwand wird zurückgewiesen.

VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Insgesamt überwiegen in der Gesamtabwägung die positiven Wirkungen des Ausbauvorhabens gegenüber den Nachteilen für die betroffenen öffentlichen und privaten Belange. Der Eingriff ist notwendig, wird dabei aber auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und ist auch für die betroffenen Eigentümer zumutbar. Hinsichtlich einer möglichen vermögenswerten Verringerung der Nutzungsmöglichkeiten wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Ohne die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums kann der Zweck der Baumaßnahme, nämlich der Neu- und Ausbau des 2. BA der K 9281, nicht erreicht werden. Andere Vorhabenvarianten scheiden aus (siehe auch Begründung unter Punkt C. II. 4 des Beschlusses).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – gemessen an der Bedeutung der verkehrlichen und infrastrukturellen Gesichtspunkte, die den Bau des 2. Bauabschnitts der K 9281 insgesamt erforderlich machen – die übrigen öffentlichen und privaten Belange als dem Vorhaben nicht entgegenstehend eingestuft werden konnten. Die Planung strebt einen Ausgleich zwischen allen Interessen an; auch die Belange der Grundeigentümer sind dadurch in angemessener Gewichtung und unter besonderer Berücksichtigung in die Abwägung eingestellt worden.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch

erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.



Christiane Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

